



V 4

Len

62 24

1124

[Faint, illegible handwriting]


A. M. Brauer
1810.

David Georg Struben,

Königlich Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-

Lüneburgischen Canzley-Directoris,

Lebensstunden.

Erster Theil.

Neueste Ausgabe.



Darmstadt, 1789.

Im Verlag der Herausgeber der besten Juristischen Werke.

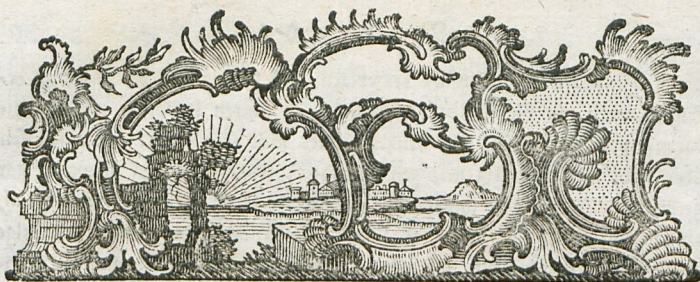
£. 49 04.

V

4

206
10





V o r r e d e.

Die mehresten Gelehrten sind heutiges Tages so überzeugt, daß die Historie zur Erläuterung der Rechte sehr viel beytrage, insonderheit aber ohne diese Wissenschaft es nicht möglich sey, die Geseze und das Herkommen unsers Vaterlands zu lernen, daß diejenigen, welche aus den Alterthümern den Ursprung und die Gründe der teutschen Rechte zu zeigen sich bemühen, eine gute Aufnahme ihrer Schriften zu erwarten Ursach haben. Ich hoffe demnach, daß auch meine Bemühung, durch Hülfe der Historie, verschiedene Rechtsfragen in ein grösseres Licht zu stellen, nicht ohne allen Verfall bleiben werde, bevorab da ich gewillet bin, insonderheit die Verbindung der Reichsstände mit ihren Unterthanen in ältern und neuern Zeiten zu untersuchen, welches noch nicht so vollkommen geschehen, daß keine Nachlese übrig seyn sollte. Die innerliche Verfassung der besondern Staaten woraus der grosse teutsche Staatskörper besteht, hat sich zwar seit erlichen hundert Jahren sehr geändert, und man mögte deswegen glauben, daß eine solche Untersuchung der ältern Zeiten geringen Nutzen bringen würde. Es ist auch allerdings nicht zu läugnen, daß viele historische Entdeckungen, welche

V o r r e d e.

die Wissenschaft und Einsicht desjenigen, der sie machet, der Welt zu erkennen geben, in Geschäften niemand sehr zu statten kommen, und daß die darauf gewandte Mühe den Nutzen öfters weit übersteiget. Sie schaffen aber nicht nur vielfältig geringen Vortheil, sondern werden bisweilen gar gemißbraucht, welches insonderheit geschieht, wenn man alles nach der alten Leise abmessen will, und z. E. um die Kaiserliche Gewalt wider das jetzige Herkommen auszudehnen, sich auf die Gerechtsame Caroli M. und der Ottonum beruset, oder um eine in Abgang gerathene Befugniß den Landständen zuzucignen, in die Zeiten des Fausrechts zurück gehet. Der Gebrauch, welchen Rechtsgelehrte von den Alterthümern zu machen haben, bestehet vornehmlich darin, daß sie die annoch gültige Befugnisse, Gesetze und Gewohnheiten daraus erklären, und, wenn keine Aenderung erweislich ist, für diejenigen den Ausspruch thun müssen, so sich in der Daurung eines vor Alters üblich gewesenem Rechts gründen. Ueberdem sind die wichtigsten Streitigkeiten, welche noch heutiges Tages grosse Herren unter sich, oder mit ihren Unterthanen, auch diese unter einander haben, vielfältig aus Urkunden zu entscheiden, die in den mittlern Zeiten abgefaßt sind, und deren Auslegung eine gründliche Erkenntniß der teutschen Historie erfordert. Die Abhandlungen, so ich dem geneigten Leser anitz überliefere, haben Materien zum Vorwurf, welche ohne eine sorgfältige Erkundigung des ehemaligen Zustandes nicht gründlich beurtheilet werden mögen. Ich bemühe mich demnach, solche aus der Historie zu erläutern, und zu zeigen, wie ein mangelhafter Unterricht von dem Ursprunge unserer jetzigen Verfassung zu Irrthümern Anlaß giebet. Man wird um so viel weniger an dem Nutzen dieser Arbeit zweifeln, da die Rechtsfragen, von welchen ich handle, sehr wichtig sind, und öfters an die höchsten Reichsgerichte gebracht werden, ja zum Theil Krieg und Blutvergießen veranlassen können.

Die Erste Abhandlung prüfet der teutschen Dom - Capitul angemachte Erb - und Grund - Herrschaft. Von denen unterschiedenen Meynungen, welche in den teutschen Stiftern davon behauptet werden wolten, kann man mit Recht sagen: *Illic os intra muros peccatur & extra*

Viele

V o r r e d e.

Viele bischöfliche Räte und Diener möchten gerne ihren Herren eine unumschränkte Gewalt erwerben, und stehen in den fehlsamen Gedanken, daß die ihnen von den Kaisern verliehene Regalien keine denen Dom • Capitula und Ständen zu statten kommende Einschränkung zulassen. Hingegen möchten auch manche Domherren und ihre Rathgeber gerne aus dem Bischof einen Doge zu Venedig, und die übrigen Landstände zu Jäherren machen. Ich bemühe mich, die Mittelstraße zu gehen, und zu erweisen, wie allerdings viele wichtige Regierungsgeschäfte die Dom • Capitularische Einwilligung erfordern, und denen Bischöffen nimmer eine unumschränkte Gewalt von den Kaisern verliehen worden. Daß auch die Dom • Capitul billig einige Vorrechte für andern Ständen genießen, die mehresten und wichtigsten Befugnisse aber, dem uralten teutschen Herkommen nach, mit diesen gemein haben. Wann aus dem Consensu Capitulari in allen weltlichen Regiments • Geschäften ein blosses Consilium, folglich dem Bischof eine unumschränkte Gewalt beigelegt wird, so geräth die Kirche nebst Land und Leuten in die äusserste Gefahr. Wären grosse Herren nicht Menschen, sondern Engel, alsdenn dürfte man keinen Mißbrauch ihrer Macht fürchten. Vielfältig aber haben derselben Entschliessungen, statt des gemeinen Bestens, einen vermeynten besondern Vortheil des Regenten, oder seiner in Ansehen stehenden Bedienten, zum Endzweck. Die Gefahr ist in den Stiftern so viel grösser, weil in selbigen die Wohlfahrt des Geschlechts, woraus der Bischof entsprossen, mit des Landes Wohlfahrt nicht so genau verknüpft ist, als in Erb • Fürstenthümern. Die Wahl fällt öfters auf einen bejahrten Herrn, dessen Anverwandten sich nicht in den besten Umständen befinden. Diese liegen ihm an, daß er sie dergestalt versorgen möge, damit die späteste Nachkommenschaft seine Güte rühmen könne. Solches zu thun muß keine Zeit versäumt werden, weil man nicht viel übrig hat. Wie würde es wohl an manchem Orte den Stifts • Güthern und armen Unterthanen ergehen, wenn diejenigen, welche das Ruder in Händen haben, freye Macht erhielten, zu thun, was ihnen gut dünket? Das Sprichwort: Unter dem Krümms Stab ist gut wohnen, gründet sich schlechterdings auf die in den Stiftern beybehaltene Freyheit, und es wäre gewiß in selbigen am übelsten wohnen,

wenn

V o r r e d e .

wenn keine Land- und Stände der Landesfürstlichen Gewalt Schranken setzen. So wenig sich aber eine unumschränkte Landesherrliche Gewalt vor die Bischümer schicken; so wenig läßt sich auch eine Dom-Capitularische Oberherrschaft in selbigen einführen. Ich will nicht untersuchen, ob die Länder wohl dabey fahren würden? Die Capitulationes, welche man den Bischöffen vorzuschreiben pfleget, machen es eben nicht glaublich, weil dieselbe gemeinlich mehr auf die Beförderung des besondern Dom-Capitularischen, als des ganzen Landes Beste abzielen, und was ich so eben von den Bischöffen gesagt habe, daß sie, wenn man ihnen ganz freye Hände ließe, nicht selten ihres Geschlechts Aufnahme mit des Landes Nachtheil befördern würden, solches ist auch von den Domherren sehr zu fürchten. Gesezt aber, diesen Mißbräuchen sey vorzubeugen: so erlangen doch die Dom-Capitul nimmer eine solche Erb- und Grund-Herrschaft, wie sich einige deeselben angemasset haben. Ein grosser Herr behauptet gemeinlich sein wohlgegründetes Recht gegen diejenigen, die ihm unterworfen sind. Daß aber den Rechten nach der Widerspruch des Dom-Capituls den Bischof nicht allemal an Ausübung der Landesfürstlichen Gewalt hindern könne, hoffe ich dargethan zu haben. Weder der päpstliche, noch kaiserliche Hof findet es seinen Absichten gemäß zu seyn, die Bischöffe gar zu klein zu machen, und ausser Stand zu setzen, die von ihnen öfters begehrende Hülfe zu leisten. Die Dom-Capitul verderben es durch übermäßige Anmassungen, ohne Hoffnung, ihren Endzweck zu erreichen, nicht nur mit den Landesherren, sondern auch mit den übrigen Ständen. Nichts ist den Unterthanen verderblicher, als deren innerliche Uneinigkeit, wenn nämlich, anstatt mit zusammengesetzten Kräften die gemeine Wohlfahrt zu befördern, ein jeder zu seines Mißstandes Nachtheil besondre Vortheile zu erhaschen trachtet. Solchenfalls treten die andern Stände gemeinlich vom Dom-Capitul ab, und alsdenn kehret sich an dessen Widerspruch niemand, mithin haben die Dom-Capitularische Vota diejenige Wirkung nicht, welche davon zu erwarten, wenn die übrige bey Land-Tagen erscheinende Clerisey, Ritterschaft und Städte kein Mißtrauen in dasselbe, als den ersten Land-Stand, setzen. Auch diejenigen, welchen der Dom-Capitul Gerechtsame zu vertheidigen obliegt, und deren wahres Interesse ein:

V o r r e d e.

einsehen, haben keine Ursach mit meinen Lehresägen übel zufrieden zu seyn, weil ich ihnen nichts abspreche, welches zu behaupten sie sich einige vernünftige Hoffnung machen können, und vielen landverderblichen innerlichen Streit zu behindern suche. Irre ich übrigens, so geschiehet es ohne gehässige böse Absicht. Es fehlet so viel, daß ich wider die Dom-Capitul eingenommen bin, daß vielmehr manche ausnehmende von denselben empfangene Gnade und Gutes mich ihnen alles Heil und Gedeihen anwünschend machet. Bey meinem zwanzigjährigen Hilbesheimischen Land-Syndicat ist zwar in den ersten zehn Jahren wohl ein und anderer Zank entstanden, in welchen die angemastete Erb- und Grund-Herrschaft starken Einfluß hatte, und eben diese Irrungen haben mir Anlaß gegeben, der Sache öfters nachzudenken, und reiflich zu prüfen. Die Erfahrung überzeugte aber endlich sämtliche Stände, wie übel sie bey der innerlichen Uneinigkeit führen. Man hat selbige daher in den letztern zehn Jahren sorgfältig vermieden, und, des Unterschiedes der Religion ohnerachtet, mit rühmlichster Einigkeit das gemeine Beste zu befördern getrachtet. Ich wünsche, daß es in allen Stiftern geschehe, daß man dem Bischof gebe, was des Bischofs ist, dabey aber die uralte teutsche Freyheit auf eine solche Weise zu behaupten suche, wie es die Reichs-Constitutiones erlauben, und die Wohlfart der Länder, ja vielleicht des ganzen Deutschlands, erfordert.

In der Zweyten Abhandlung, welche ich diesem ersten Theile einverleibe, bemühe ich mich, die Jagd-Gerechtigkeit des deutschen Adels noch mehr zu befestigen, als solches vorhin geschehen, und darzuthun, daß dem größten Theil desselben die natürliche Freyheit, auf dem Seinigen zu jagen, weder in ältern noch neuern Zeiten entzogen worden. Es hat dem Hrn. Reichshofrath, JOHANN ULRICH CRAMER, gefallen, in denen, meinen Vindicis juris venandi Nobilitatis Germanicæ entgegen gesetzten Vindicis Regalis juris venandi diejenigen Ursachen bekannt zu machen, die ihn verhindern, meinen Gedanken von dieser Sache beizupflichten. Weil ich in der Vorrede besagter Schrift gewünscht, daß gelehrte Mäpner ihre Zweifel dawider öffentlich vortragen möchten, und dieses vom Hren CRAMER mit

* *

v i e l e r

V o r r e d e.

vieler Bescheidenheit geschehen: so kann ich mit seinem Widerspruch wohl zufrieden seyn. Ich bin aber verpflichtet, ihm zu antworten, da ich in gedachter Vorrede mich zur Vertheidigung meiner Sätze anheftig gemacht, wenn ich von ihrer Unrichtigkeit nicht überzeugt würde, woran noch sehr viel fehlet. Weil unsre Streitschriften die Sache immer mehr erläutern können, so werden sie der gelehrten Welt hoffentlich nicht ganz unangenehm seyn, und man dieselbe ohne denjenigen Ekel lesen, welchen die pöbelhaften Zänkereyen vieler gelehrten ehrliebenden Gemüthern verursachen, dafern ein jeder, was er für wahr hält, ohne Bitterkeit vorträget. Ich will mich äusserst bemühen, sie zu vermeiden, und erwarte von dem Herrn CRAMER, wenn derselbe sich entschliessen sollte, in dieser Streitigkeit die Feder ferner anzusetzen, ein gleiches, da er einen so guten Anfang gemacht hat. Die hinzugekommene Vertheidigung meiner über die Marburgischen Rationes decidendi, in Sachen von Wobersnou wider die Kemter Steurwald und Woldenberg, gemachten Anmerkungen, habe ich deswegen nöthig zu seyn erachtet; damit man erkenne, daß auch, was das Factum betrifft, billig ein und anders von mir daran ausgesetzt worden.

Die Dritte Abhandlung von Landesherrlichen Voigteyen und Land: Gerichten, hat der zwischen Seiner Königl. Majestät von Großbritannien, als Herzogen zu Sachsen-Lauenburg, und der kaiserlichen freyen Reichsstadt Lübeck, wegen der Voigtey Möllen, bey dem kaiserlichen und des Reichs-Kammer-Gericht seit vielen Jahren Reichskundigermassen geführte Proceß veranlasset. Man ist darin einig, daß die Herzoge von Sachsen-Lauenburg besagter Stadt Anno 1359. Möllen mit der Voigtey wiederkäuflich übertragen haben. Heget aber von dem Umfange dieser Voigtey sehr weit von einander entfernte Gedanken, als welche Lübeck auf das Städtlein Möllen und dessen Feldmark einschränket, Lauenburg aber eine aus vielen Dörfern bestehende Herrschaft dahin rechnet. Um besagter Stadt einige Hülfe zu geben, ist der Entwurf einer gründlichen Nachricht von den ehemalig-n Landesherrlichen Voigteyen und Landgerichten in Deutschland, was es damit für eine Verwandniß gehabt, und wie

V o r r e d e.

wie dieselbe in Abgang gerathen, publiciret. Ich habe demselben die unpartheyische Prüfung des Entwurfes einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen Landesherrlichen Voigteyen und Landgerichten in Deutschland entgegen gesetzt, welche zu Wehlar durch den Druck bekannt gemacht worden. Bald darauf vertheidigte sich der Herr Verfasser des Entwurfs in der Bestärkung des Entwurfs einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen Landesherrlichen Voigteyen und Land-Gerichten in Deutschland, der also genannten unpartheyischen Prüfung entgegen gesetzt, und ich theile dem Leser nebst besagter unpartheyischen Prüfung, (welche bisher wenigen zu Händen kommen) eine Widerlegung solcher Schrift hierdurch mit, und glaube, daß diese Abhandlung allhier einen Platz verdienet, weil darin verschiedene wichtige Rechts-Fragen aus der Historie erörtert, und insonderheit die alte teutsche Gerichts-Versaffung untersucht worden.

Die Vierte Abhandlung zeigt den Unterschied zwischen den ehemaligen Ritterlichen Lehn-Diensten, und den heutigen Ritter-Diensten. Wie ich dererjenigen Meinung nicht billige, welche dafür halten, daß die Adelsichen Lehn-Leute sich vor Zeiten in einer gleichen Verpflichtung mit unsern heutigen geworbenen Kriegs-Leuten befunden, erheller aus den Parergis Göttingensibus Lib. 3. Obl. 9. Ich habe daselbst versprochen, das Gegentheil mit mehreren Gründen darzuthun, und will mich anist bemühen, diese Zusage zu erfüllen. Meine Absicht gehet nicht dahin, eine Untersuchung anzustellen: In welchen Fällen, der heutigen Verfassung nach, alle und jede Lehns-Herren von ihren Lehn-Leuten Kriegs-Dienste oder einen Geldbeitrag zu denen zum Unterhalt geworbener Soldaten nöthigen großen Kosten fordern können? Ich will allhier nur zeigen, daß die aus dem teutschen Alterthum wider den Lehn-Adel genommene Gründe hinfällig sind, und überlasse andern die Erörterung der Frage: Was die gemeinen Lehn-Rechte samt dem neuern Herkommen und besondern Gesetzen eines jeden Landes hiervon ordnen.

V o r r e d e.

Die Fünfte Abhandlung hat den Ursprung und die Beschaffenheit der Hoheits-Rechte, welche verschiedenen mittelbaren Städten zustehen, zum Vorwurf. Es ist bekannt, wie viel die mehresten deutschen Städte, bevorab aber diejenigen, welche im Hanseatischen Bunde befindlich waren, sich in den mittlern Zeiten heraus genommen, und wie furchtbar sie den Fürsten worden. Viele derselben sind zu völliger Unterwerfung gebracht. Einige haben einen grossen Theil ihrer alten Freyheit bis auf diese Stunde behalten. Die Unwissenheit des wahren Grundes der Sache machet, daß man vielfältig an beyden Seiten zu weit gehet. Der Landes-Fürst spannet gemeiniglich das Territorial-Recht vor die Brust, und vernehmnet, es könnten die Städte nur durch Landesherrliche Privilegia die Vorrechte und Freyheiten erlangen, welche sie zu behaupten suchen. Diese wären im engsten Verstande zu nehmen, und nicht dahin auszudehnen, daß sie der Landesfürstlichen Gewalt Schranken setzen. Hingegen leiten die Städtische Consulanten der Fürsten in den Städten habende Befugnisse von derselben freywilliger Unterwerfung her, und vernehmen, daß selbige auf dasjenige einzuschränken sey, was man Fürstlicher Seits erworben zu haben beweisen kann. Ich glaube, sie irren beyde, und werde einen andern Grund der Landesfürstlichen Gerechtsame und Städtischen Freyheit anführen. Wenn man aus demjenigen, was ich von der Land-Städte Rechten in den mittlern Zeiten bebringe, folgern wollte, sie wären insgesamt befugt, sich noch heutiges Tages selbige anzumassen, so machte man einen meiner Absicht ganz ungemäßen Schluß, und habe ich bereits oben zu erkennen gegeben, wie weit ich davon entfernt bin, einen solchen Mißbrauch der Historie zu billigen. Es ist nicht zu läugnen, daß die Städte vor Alters grosse Freyheiten genossen. Sie sind aber zu gewissen ältern Zeiten, ehe das Faustrecht aufkommen, und durch ihre starke Mäuren, samt dem zunehmenden Handel, derselben Macht vermehret; hingegen aber das Kaiserliche Ansehen verringert worden, den Kaisern und denen Voigten, auch wohl Herzogen und Grafen dergestalt unterworfen gewesen, wie sie heutiges Tages größtentheils Fürsten und Herren, oder deren Regierungen und Beamten zu Gebote stehen. Man muß einen sorgfältigen Unterschied zwischen denjenigen machen, welche die
alten

V o r r e d e.

alten Vorrechte beibehalten, und denen, die sie verlohren haben. Jeuen kömmt es auch im Gerichte zu statten, wenn man zeigt, daß ihre Vorrechte sehr alt sind, und fast einen gleichen Ursprung mit der Landesherrlichen Hoheit haben. Diese aber gewinnen durch den Beweis ihrer ehemaligen Freyheit und wichtigen Gerechtsamen wenig, oder nichts wirkliches, sondern er vergnügt nur die menschliche Neugierigkeit, und den Hochmuth derer, welche sich deswegen groß zu seyn dünken, weil ihre Vorfahren groß gewesen.

Es ist nichts eitles, als die Hoffnung der Schriftsteller, die sich einbilden, den Beyfall aller Leser zu finden. Dieses Vergnügen hat noch niemand genossen, und wird künftig keiner erlangen. Die menschliche Schwachheit verstatet nicht, daß auch diejenigen ohne alle Fehler schreiben, welche auf das sorgfältigste sie zu vermeiden suchen. Die größten Männer hat man einiger Irrthümer überführt, und wenn sie selbst ihre Werke mehrmalen herausgegeben, so finden sich in den neueren Ausflogen gemeiniglich Aenderungen, welche zeigen, daß es ihnen vorhin in manchem Stück an hinlänglicher Einsicht gefehlet habe. Die Begierde der mehresten Gelehrten, auf die Ruinen anderer ein Denkmal ihrer Ehre zu bauen, läßt nicht leicht einen Fehltritt der Welt verborgen bleiben, und wenn gleich deren Entdeckungen nicht immer einen tugendhaften Ursprung haben, so tragen sie doch zur Aufnahme der Wissenschaften sehr vieles bey. Die Schwäche derjenigen, welche sie ertheilen, veranlaßt nicht weniger manches widrige Urtheil, so des aufgeworfenen Richters Unwissenheit, Uebereilung, oder bloßen Verstand gar deutlich zu erkennen giebet. Bringet die Entscheidung einer Frage jemand Schaden, so kann man um destoweniger dessen Beyfall erwarten. Von dieser letztern Art werden aber meine mehresten Abhandlungen seyn, und es wäre daher eine große Unerwartung, wenn ich mir mit der Hoffnung schmeicheln wollte, ohne Widerspruch zu bleiben. Selbiger pfleget entweder in allgemeinen Ausdrückungen zu bestehen, wenn nämlich jemand eine Schrift überhaupt für schlecht gerathen erkläret, oder äussert, des Verfassers Meinung zu mißbilligen, ohne dessen Ursach bekannt zu machen, und zu zeigen, wo die Fehler stecken, oder dieselben werden der Welt vor Augen

V o r r e d e.

Augen gelegt. Im ersten Fall ist eine Vertheidigung gemeinlich ohne Nutzen. Leute, die Vernunft und Gesehsamkeit besitzen, und von dem Werth einer Schrift gründlich unterrichtet seyn wollen, halten sich so wenig bey dergleichen widrigen Beurtheilungen, als ander Lobsprüchen auf, sondern sie lesen die Schriften selbst, und alsdenn läufet der Censor mit dem Schrifsteller gleiche Gefahr, und stehet dahin, wer unter ihnen von unpartheyischen Richtern einen gedeihlichen Spruch erlangt. Halbgelehrte, oder auch diejenigen, welchen die Zeit mangelt, ein Buch selbst zu prüfen, lassen sich zwar wohl bisweilen durch ungleiches Tadeln irre machen, bevorab wenn sie eine bessere Meynung von dem Censore, als dem Verfasser der Schrift hegen. Diese aber bringet man durch blosses Widersprechen auf keine andre Gedanken. Ein mehreres kann jedoch nicht wohl geschehen, so lange man in der Unwissenheit bleibet, welches eigentlich die das widrige Urtheil veranlassende Mängel sind. Gehet aber jemand mit denselben heraus, so halte ich es für eine Schuldigkeit, daß man ihm antworte, und entweder Recht gebe, mithin seinen Irrthum erkenne, oder die Ursachen bekannt mache, warum man sich nicht entschließen kann, die angenommene Meynung fahren zu lassen. Es wird zwar dessen Unterlassung wohl damit entschuldigt, daß die Leser selbst die Schwäche der gemachten Einwürfe schon finden würden. Die wenigsten aber untersuchen selbige mit der Aufmerksamkeit, welche von dem Verfasser der angefochtenen Schrift zu erwarten, der natürlicher Weise was er geschrieben gerne behauptet. Von Wahrheiten, deren Erkenntniß der Ungerechtigkeit steuret, muß man diejenigen zu überzeugen suchen, welche die Gerechtigkeit handhaben, denen ein unzeitiges Stillschweigen öfters die beste Sache verdächtig machet, und die vielfältig aufsehen, Streitschriften genau zu prüfen, wenn man ihnen nicht solche Arbeit erleichtert. Ich bin daher entschlossen, auf die wider meine Lehren mit Bescheidenheit vorgebrachte Einwürfe gleichergestalt zu antworten, und da diesem ersten Theil der Nebenstunden noch mehrere aus Juristischen, Historischen und Politischen Abhandlungen bestehende Theile folgen werden, dafern mir Gott Leben und Gesundheit verleihet, so will ich, wenn die Materien weitläufig sind, solchen Vertheidigungs-Schriften besondere Abhandlungen widmen, diejenige

Zweifel

V o r r e d e.

Zweifel aber, die mit wenigen Zeilen gehoben werden können, in den Zugaben, welche ich den künftigen Theilen beizufügen, und darinn meine in den vorhergehenden enthaltene Sätze zu befestigen oder zu verbessern gedente, aus dem Wege zu räumen suchen. Hannover, den 12. July 1742.



Inhalt

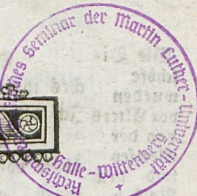


Inhalt

des

Ersten Theils.

- I. Von der deutschen Dom = Capitul Erb = und Grund = Herrschaft.
- II. Von des deutschen Adels Jagdgerechtigkeit.
- III. Von den Landesherrlichen Voigteyen und Land = Gerichten.
- IV. Von dem Unterschied zwischen den ehemaligen Ritterlichen Lehn = Diensten und den heutigen Ritter = Diensten.
- V. Von den Hoheits = Rechten mittelbarer Städte.



Erste Abhandlung.

Von der Teutschen Dom - Capitul Erb - und Grund - Herrschaft.

§. I.

Die wichtigsten Ueberbleibsel der alten teutschen Freyheit mittelbarer Sties der des Reichs, sind annoch in unsern Erz- und Stiftern fürhanden. Diejenigen Gerechtsame, welche das Herkommen auch die Landes- und Reichs - Gesetze denen mehresten Land - Ständen beylegen, werden in selbigen öfter, als in andern Ländern zur Uebung gebracht. Besonders lässet man denen Bischöfen keine vollkommene Gewalt über den Beutel ihrer Untertanen, und müssen deren Räte sich bey Land - Tagen gemeinlich viele Mühe geben, die gesonnenen Bewilligungen zu erlangen. Die Dom - Capitul wollen überdem grosse Vorrechte für den andern Land - Ständen und eine gewisse Art der Mitsregierung behaupten, weswegen sie sich Erb- und Grund - Herren der Stifter nennen. Eine Erläuterung dieser wichtigen, so machen Streit veranlassenden Sache wird nicht ohne Nutzen, sondern vielen Lesern vermuthlich' angenehm seyn, wenn ich in gegenwärtiger Schrift zeige: 1) woher die Vorrechte, welche unsere Teutsche Dm - Capitul für vielen andern haben, ihren Ursprung nehmen, daß selbige 2) von einigen zu weit ausgedehnet; hingegen aber auch 3) von denjenigen, welche die bischöfliche Gerechtsame vertheidigen, öfters zu sehr eingeschränket werden. Hieraus erhellet sodann: Ob und was für eine Erb- und Grund - Herrschaft denen Dom - Capituln zukommt?

Strub. Nebenst. I. Th.

§. II.

§. II.

Die Bi-
schöfe
wurden
vor Alters
von der
Cleriken
und dem
Volk er-
wählet.

Die freye Wahl der Bischöfe ist das wichtigste Recht derselben, welches ihnen Anlaß und Vermögen gegeben, mehrere Vorrechte auszuüben. Ich will daher 1) deren Ursprung untersuchen, und ihre Wirkungen zeigen.

Es haben schon andere zur Genüge dargethan, daß anfänglich die Bischöfe von der ganzen Kirchen-Versammlung, mithin nicht weniger von den Layen, als der Geistlichkeit erwählet worden. Siehe PFEFFANGER *Vitr. Illust. Lib. 1. tit. 15. §. 19. Lit. a. b.* HEINECCIUM *Antiq. Goslar. Lib. 1. ad ann. 1009.* Herrn Geheimden Rath BOEHMER *J. E. P. Lib. 1. tit. 6. §. 3.* Herrn Abt MOSHEIM *Inst. Histor. Christ. antiquæ Sect. 4. P. II. c. 2. §. 1.* Dieses geschähe noch in den mittlern Zeiten, und lehret VADIANUS *de Collegiis monasteriisque Germaniæ veteribus Lib. 1.* beym GOLDAST *Alamann. Rer. Tom. III. p. 4.*: Jam olim ecclesiarum fuit ab Apostolico more & instituto deductum, videlicet ut Episcopi non Cleri tantum, sed populi etiam manu & suffragio eligantur: quod diutissimo in Germaniis observatum ex Chronicis notatibus constat. Unter den Carolingern wurde solches Recht von Kaiser Carolo M. anno 803. in *Capitulo Aquisgranensi c. 2.* beym BALUZIO in *Capitularibus Reg. Franc. Tom. I. p. 379.* also befestiget: Sacrorum Canonum non ignari, ut id in Dei nomine sancta ecclesia suo liberius potiretur honore, ad sensum ordini ecclesiastico præbuimus, ut scilicet Episcopi per electionem Cleri & populi secundum statuta Canonum de proprio diocesi, remota personarum & munerum acceptione, ob vitæ meritum, & sapientiæ donum eligantur, ut exemplo & verbo sibi subiectis usquoquoque prodesse valeant. Ungleich ließ sich Pabst Nicolaus I. in *Responsis ad Consulta Arduici Archi-Episcopi Vefontionensis c. 4.* anno 865. beym ACHERI *Spicil. Tom. 12. p. 46.* vernehmen: Post mortem vero Episcopi, qui semel in loco ejus electus fuerit, si in nullo a sacris Canonibus deviat, & electio ejus non a secularibus quibusque, sed a Clero ecclesiæ cum Consensu primorum Civitatis ipsius fuerit composita - nulla debet ulterius ratione moveri, und in dem *Decreto Cleri & plebis ecclesiæ Laudunensis de electione Episcopi* vom Jahr 876. beym BALUZIO *d. I. Tom. 2. p. 605 606.* heisset es: Canonici regulis & Apostolicis institutionibus statutum esse recolimus, ut quotiens quælibet civitas ministerio Pontificalis dignitatis caruerit, proprioque Pastore vacaverit, cum decreto electionis singulorum petentium manibus roborato Metropolitanum adire pontificem debeant, & de substituendo in loco ejus, qui decessit, Pastore, petitione supplicis commonere, quatenus & civitas sollicitudine Pastoralis destituta proprio recuperetur pontifice, & qui ordinandus est, gratiosius possit accedere, quia cui debet ab omnibus obedire, utique debet & ab omnibus eligi.

Von dem
Bremi

Bremischen Erz-Bischof Remberto berichtet der Autor *Vita S. Rimberti c. II.* in STAPHORST'S *Historia Ecclesiae Hamburgensis diplomatica P. I. p. 260.*: *Nec ulla ambiguitas fuit Clero vel populo inter plures de electione*, sed ipso modo die depositionis Domini Ansgarii Rimberty omnes concorditer elegerunt, und daß der Freysingische Bischof Anno seine Wahl in Seculo IX. dem Volk zu danken gehabt, erzählt MEICHELBECK *Historia Frisingensis Tom. I. Lib. 2. c. 3. §. I. p. 129.* folgendergestalt: *De hac Annonis electione in quarto seu magno traditionum Frisingensium libro hoc legimus: Quodam tempore dum turbida res agitabatur in Episcopatu Frisingæ, contigit Deo donante plebem elegisse sibi Annonem Episcopum, quod Dominus Rex Ludovicus assensit, talemque votum benigne suscepit, illumque statuit feliciter regere sanctum ovile.* Quod sic interpretamur, nempe eo tempore suffragia eorum, qui de familia erant, fuisse consonantia, atque ea occasione vota plebis consonantia prævaluisse, & assentiente Ludovico Bojarix Germanixque Rege, Annonem ad fastigium Episcopale extulisse. Es wurde auch diese Wahl. Gerechtigkeit durch ein besonderes Privilegium König Ludwigs Anno 906. beym MEICHELBECK *d. I. p. 152.* dahin bestätigt, ut ejusdem Episcopatus *plebs & familia* securam habeant potestatem inter se eligendi Episcopum, si talem inter se invenire queant, qui generositate nature, peritia librorum & viæ probitate idoneus sit divinum servitium regere, & Regalia obsequia præbere. Si autem talis inter eos nequeat inveniri, infra regiam curtem illis aptum querant & eligant. In des ACHARI *Spicilegio Tom. 8. p. 154.* ist Anno 990. die forma electionis Episcopi mit diesen Worten beschrieben: *Cum ergo Pastorem contigerit subrogandum, post advocacy & clamationem Cleri, petitionemque viduate plebis, ne urbs præfulem minime optatum non spernat, nec odium habeat, fiatque minus religiosa, quam convenit, cui non licuit habere quem voluit, quoniam difficile est, quod bono peragantur exitu, quæ malo sunt inchoata principio; expedit orbatæ sedi cum Episcoporum electione, Cleri ac populi ipsius ecclesiæ acclamatione, Episcopum ordinari atque inthronisari.* Wie noch in neuern Zeiten zu Trier das freye Wahl-Recht behauptet worden, erzählt also LAMBERTUS SCHAFFNABURGENSIS beym PISTORIO, *p. 175. 176.*: *Graviter & indigne nimis tulit tam Clarus quam populus Treverorum, quod ipsi in electionem ejus (Cunonis) admissi consulti que non essent, seque vicissim hortabantur, ut insignem hanc contumeliam insigni aliquo exemplo eluerent.* Erat tunc temporis Major domus ecclesiæ Treverorum Diedericus Comes adolescens tam natura ferox, quam ætate. Is die, quo Episcopus urbem ingressurus sperabatur, cum ingentibus copiis ei obviam processit, atque in ipso lucis crepusculo, priusquam hospitio progrediretur, super eum irruens, paucos resiliens ten-

tantes occidit, ceterosque inopino terrore percussos facile fudit, fugavitque, opes, quas amplissimas advexerat, diripuit, ipsum Episcopum captum traditumque in manus carnificum de rupe altissima præcipitari & sic interfici jussit. - - Successit ei in Episcopatum Uto concordante in electionem ejus tam Clero tam populo. Ein gleiches meldet von der Trierischen Kirche die HISTORIA TREVIRENSIS ad a. 1078. bey ACHER d. l. 227. : Pontifices vero Herimannus Metensis & Bibo Tullenis & residuus Clerus & Populus, quantum in ipsis erat, non assenserunt, quoniam ipsi tam idoneas personas exhibuerunt, resistere tamen Regis voluntati non potuerunt. Veruntamen Clerus & populus multum moleste ferentes tantam sibi irrogari violentiam, deprecabantur eos, qui præsto erant Episcopos, & cum interminatione autoritatis apostolicæ interdixerunt, ne ipsum consecrarent antistitem, commonentes eos canonici illius decreti quo præcipitur, ut nullus in Episcopum, nisi canonice electus, consecratur. Wenn auch LAMBERTUS SCHAFFNABURGENSIS p. 235. schreibt: Discessuros Goslaria pridie nonas Martii Episcopatum Coloniensem sicut a primis obtinatio intenderat, Hildolpho dedit. Cleri Colonienfis tres tantum, militum etiam paucissimi aderant: Ceteros ne ad suffragia ferenda occurrerent, indignitas detinuerat: Ipsos qui occurrerant, vix contemti & summi, ut dici solet, labiis, super electione ejus consuluit, risui prorsus ac ludibrio habendos, si non protinus acclamassent. Et ne quis forte adversus eum tumultus seditione vulgi per dilationem consecrationis concitaretur, statim Coloniam profectus, consecrari eum fecit ab Wilhelmo Trajectensi Episcopo, consobрино Episcopatum Paderbrunnensem, ne qua per eum mora ordinationi ejus fieret, promittebat; so äußert er deutlich genug, wie man eine solche Art der Wahl als etwas widerrechtliches angesehen habe. Ferner lesen wir in UDALRICI BABENBURGENSIS Codice epistolari Num. 160. bey EC-CARD in Corpore historico medii ævi Tom. 2. p. 170. folgende Klage des Trierischen Erz Bischofs Egilberti: Cum igitur Treveris pari consensu tam Cleri quam plebis essem electus Episcopus; etiam eo non impeditente, nullam culpam obtendente, fere per biennium consecrationem habere non potui, omnibus ejusdem ecclesiæ filiis & suffraganeis intercedentibus & iniuriam suæ metropolitis viduitatem multum querentibus, und Pabst Paschalis schreibt dasselbi Num. 276. p. 277. : Veniens ad Apostolorum limina contriter noster Merseburgensis electus suam apud nos querelam exposuit, quod videlicet a Clero & populo Merseburgensis ecclesiæ electus sit, presentibus & collaudantibus vobis, & in ealacerdotis officium vestra ordinatione succeperit; woraus erhellet, daß man bey der Bestellung eines Bischofs der Cleriken und des Volks, wenigstens der angezeigten zu dem Bisthum gehörigen Layen Einwilligung für nothwendig gehalten.

§. III.

Einige der bisher angeführten Stellen geben bereits zu erkennen, daß von den dieses Recht nicht selten Abbruch gelitten. Wie solches geschehen, will ich nun Königen aber beständig; welches zur Schmäherung der freyen Wahl-Ge- rechtigkeit Anlaß gab.

Daß der Könige Bestätigung erfordert wird, wann ein Bischof eingesetzt werden soll, lehren ganz recht VADIANUS d. l. ECCARD. *Rer. Francic. Lib. 13. §. 22.* PFEFFINGER d. l. §. 21. lit. a. und mehrere andere. In dem Edicto Königs Chlotarii beyh BALUZIO d. l. Tom. I. p. 21. wurde bereits Anno 615. verordnet: Ita ut Episcopo decedente in loco ipsius, qui a Metropolitano ordinari debet, cum provincialibus. a Clero & populo eligatur, & si persona condigna fuerit, per ordinationem Principis ordinetur, vel certe, si de Palatio eligatur, per meritum personæ & doctrinæ ordinetur. Der König beurtheilte demnach zunächst die Geschicklichkeit der erwähnten Person.

Diese Befugniß gab Anlaß, die dem Hofe unanständige Wahlen zu vernichten, und die Wählenden öfters zu nöthigen, sich nach dessen Willen zu bequemen. a) In den ANNALIBUS FRANCORUM FULDENSIBUS ad annum 856. lesen wir: Defunctus est Hrabanus Archiepiscopus Mogontiæ ecclesiæ - - cui successit Karlus magis ex voluntate Regis & Consiliariorum ejus, quam ex consensu & electione Cleri & populi, und beyh MARTENE in *Thesauro anecdotorum* Tom. I. p. 61., propofulte ann. 908. Archiepiscopum Clero & populo Gerundenfi Wigonem Episcopum a regia aula prolatum & ejus jussione atque suorum Episcoporum Gotiæ electum - - Nobilissima caterva - - monitis ecclesiasticis atque Regiæ jussioni se promissime obedituros professi sunt. Eine solche Wahl geschah auch zu Trier, wie DITMARUS *Mersseburgensis* beyh LEBNITZ *Rer. Brunsvic. Tom. I. p. 384.* also erzählt: Mortuo post pascha Trevirensis ecclesiæ Archiepiscopo venerabili Ludolfo, capellanus ejusdem Athelbero frater Regiæ & immaturus juvenis, plus timore Regis, quam amore religionis communiter eligitur. Daß aber, wenn einiger Mangel der Wahl sich herbo gethan, der König ohne Anstand das bischöfliche Amt vergeben, erweisen diese gleich folgende Worte DITMARI d. l.: Rex autem ut hoc audivit, prioris non immemor in Germano ejusdem Thiedrico non premeditate constitutionis, uxorem dilectam ceterosque suimet familiares de Episcopatu eodem impetrando sollicitos preavit, & Meingardo Willigisi Archipræfalis Camerario, Nobili secundum carnem viro, eundem dedit. Sehr umständlich beschreibet die im eilften Jahrhundert zum Schein, und nach dem Sinn des Hofes geschehene Wahlen der Autor VITÆ CHONRADI I. *Archiepiscopi Salisburgensis c. 4.* beyh PEZIO in *Thesauro anecdotorum* Tom. 2. P. 3. p. 227. also: Forma vero electionis,

electionis, quæ tunc fiebat Episcoporum & Regalium Abbatum talis erat: Defuncto ecclesiæ cujuslibet Episcopo vel Monasterii Abbate mox ad palatium proficisci non differunt Præpositus, Decanus, Magister Scholarum & Prior monasterii, & cum eis majores & seniores consilii personæ de civitate, annulum Episcopalem secum portantes & baculum, communicatoque consilio cum his, quos in palatio circa Imperatorem (esse oportebat) Episcopis, Cancellario & Capellano secundum beneplacitum & favorem Imperatoris, qui sustinendus erat, eligebatur. Jam an gab sich nicht einst allemal die Mühe, der Cleriker und des Volks Genehmhaltung zu begehren, und heisset es in der *Historia Andaginenfis Monasterii* beyh MARTENE in *Collectione veterum Scriptorum* Tom. IV. p. 973.: Cujus (Henrici Episcopi Leodiensis) vix audita Obertus morte, sine electione ecclesiastica de manu Regis episcopatum extorsit: cum maximis præmiis, tamen etiam fidelitatem illi faciens interpositione jurisjurandi.

Die zur Wahl Berechtigte ließen jedoch solche Eingriffe nicht immer ohne Widerspruch geschehen, und bestund eine der größten Beschwerden, welche die Teutschen über Kaiser Heinrich IV. führten, darin, daß er die freye Wahl der Bischöfe hinderte. Huic Saxonum Principes, schreibt ALBERTUS STADENSIS ad annum 1074., missa relatione ad Apostolicam sedem conquesti sunt, qualiter Rex Divinæ Legis contemptor ecclesiis Dei in statuendis Episcopis omnem Canonice electionis libertatem adimeret, ponens per violentiam Episcopos, quos voluisset.

Bei diesen Umständen gab die Wahl-Gerechtigkeit denen Geistlichen das Vermögen nicht, besondere Vorrechte von den neu erwählten Bischöfen auszubringen, als welche ihre Erhöhung denen Papen nicht weniger wie ihnen, fürnehmlich aber den Kaisern zu danken hätten.

- a) Um den Mißbrauch des Königl. juris investituræ zu verhindern, wurde in vielen Stiftern die Wahl-Gerechtigkeit der Cleriker und des Volks durch besondere Privilegia befestiget, dergleichen zu finden beyh LINDENBROG in *privilegiis Archiepiscopatus Hammaburgensis* priv. 6. II. 17. 53. STAPHORST *Histor. Eccles. Hamburg.* P. I. p. 687. HUNDIO *Metrop. Salisburg.* edit. Gewold. sub *Frisinga* p. 86. MEICHELBECK d. I. SCHATEN *Annal. Paderborn* Lib. 3. p. 193. BROWER *Annal. Trevir.* Lib. 9. p. 446. SCHANNAT in *Cod. prob. Hist. Wormat.* p. 3. LUDWIG in *Reliquiis MSS.* Tom. 7. p. 428. 475. und in *Guiljelmi Majoris Episcopi Andegavensis gestis* c. 6. beyh ACHARI d. I. Tom. 10. p. 252. Deren einige jedoch denen Geistlichen allein das Wahl-Recht vorbehalten Sie scheinen aber wenig in Obacht genommen zu seyn. Denn obwohl das Triersche Privilegium beyh BROWER d. I. ausdrücklich im Munde führt, ut post Antistitis obitum, quemcumque Trevirensis Clerus & Populus de propriis

priis ejusdem ecclesie filiis pari consensu elegerint, absque ulla cujuslibet contradictione, ille, Deo favente, eis detur Episcopus, nec ulterius ultra eorum libitum contraque Canonicam autoritatem, quemquam non optatæ personæ cogantur suscipere Pastorem, & si fortasse, quod futurum minime creditur, in ipsa ecclesia talis inveniri non poterit, qui hujusmodi honori aptus sit mancipari, nec propterea infractio privilegio nostro illis denegetur electio, sed potius a Regali Majestate suscipiant, quemcunque voluerint aliunde eligere. Si hoc quoque evenierit, quod in quorundam Episcoporum electionibus contigisse dignoscitur, ut vota eligentium divisa dissenserint ei parti, in qua Clerus & melioris intentionis viri consenserint, quod in causam gregisque Dominici salvationem quarere comprobantur, Regalis faveat autoritas & secundum eorum electionem super eos optatus constitutur antistes: So widerfuhren dieser Kirche doch nicht weniger als andern starke Eingriffe, wie aus denen §. II. angeführten Stellen erhellet; daher, wenn man nur fraget, was zu selbiger Zeit geschehen, nicht aber, was den Rechten nach billig geschehen sollen, der Herr Canzler von LUDWIG in *juribus feudorum* c. II. §. 5. p. 606. gar recht lehret: Si displicuit Imperatori electus, alius eligendus sapie, plerumque ille, quem commendaverat Imperator. Cujus præces Capitulo instat legis, ne Augustalem Candidatum posthabere. Sanum itaque judicium est doctissimi FRISII *Privilegium Herbipolitanum clarum esse, sed manifesta etiam exempla temeratorum ejus Caesaris & Papæ. Ich halte mit Herrn Hofrath LEYSE R ad ff. Sp. 434. Med. 40. dafür, daß der Clerus und des Volks Wahl. Gerechtigkeit von denen Kaisern widerrechtlich geschmälert worden, und selbigen nicht zu viel geschehen, als man sie genöthiget, von solchen Eingriffen abzustehen.*

§. IV.

Es hat das Werk zwar eine ganz andere Gestalt bekommen nachdem Diese Kaiser Heinrich V. vom Papst Paschali genöthiget worden, sich der Investitur Schmäde- per annulum & baculum zu begeben, und sowohl dem Volk als der Cleriken die leistung bischöflichen Wahlen völlig zu überlassen, maßen er sich und seinen Nachfolgern nachdem am Reich nur vorbehielte, ut electiones Episcoporum & Abbatum Teutonici Regni, sich Kaiser que ad regnum pertinent, in præsentia ejus fierent, absque Simonia & aliqua vio- Heinrich V. der In- lencia, & si qua inter partes discordia emerferit, Metropolitanis & provincialium vestitur consilio vel judicio saniori parti assensum & auxilium præbeat. Den hierüber er. per annu- richteten Vertrag liest man in vielen Sammlungen. Siehe PFIFFINGER, lulum & ba- a. l. Lib. 1. tit. 1. p. 65. Herrn MOSER im Teutschen Staats Recht Lib. I. culum be- c. 17. §. 35. und JOH. WILH. HOFFMANN ad Concordatum Henrici V. & te. Callisti II. de investituris Episcoporum & Abbatum §. 2. welcher zweifelt, daß solcher jemals schriftlich verfaßt, oder doch bis auf unsere Zeiten beybebal- ten worden. Die Richtigkeit des Vergleichs räumen aber alle und jede ein, und bleibe vermöge desselben dem Kaiser nichts übrig, als die Uebung seines richterlichen Amtes bey entstehendem Streit wegen der Wahl, wie dann ver- schiedene

ſchiedene ältere und neuere Exempel bey **OTTO** **FRISINGENSI** *de geſſis Friderici I. Imp. Lib. I. c. 62. Lib. 2. c. 31. UDALRICO BABENBERGENSI in ECCARDI Corp. Hiſtor. d. I. n. 335. p. 347. 348. WOLTERO in Chron. Brem. in MEIBOM. Rer. Ger. Tom. 2. p. 53. Chronico Lamberti Parvi a REINERO MONACHO continuato in des MARTENE Collectione veterum ſcriptorum Tom. 5. p. 15. 16. ARNOLDO LUBECENSI Chron. Slav. Lib. 3. c. 19. Chronico Reicherſpergenſi bey **LUDWIG** Rer. Bamberg. Vol. II. p. 308. Herrn Geheimden Rath von **BUNAU** in Kaiſer Friederichs Hiſtorie p. II. 209 290. 301. **ALPEN** *de vita & rebus geſſis Chriſtophori Bernhardi Episcopi Monasterienſis Lib. I. num. 35. LONDORP Alt. publ. Tom. XIII. p. 609. 614. und LEYSER ad ff. Sp. 434. med. 40.* erweiſen, daß ſolche geſchehen; niewohl es auch an Widerſpruch und Eingriffen des Römischen Stuhls nicht fehlte. Siehe **OTTONEM FRISINGENSEM** d. I. Lib. I. c. 62. Herrn von **BUNAU** d. I. p. II. 290. 291. 301. **CORNERI Chron.** bey **ECCARD** in Corp. hiſt. Tom. II. p. 964. Herr Canzler von **LUDWIG** ſchreibt demnach d. I. mit gutem Grunde: *Ex tanto naufragio imperatori illud remanſit, ut electoribus mitrat Commiſſarium, non teſtem otioſum, ſed cenſorem & arbitrum, ut ſi quid evenerit, quod juſto aut honeſto adverſum, facta electio ab Imperatore caſſa & nulla declaretur.**

S. V.

Auch nach ſolcher Zeit hatten die Layen noch Theil an den biſchöflichen Wahlen. Die Einſchränkung der Kaiſerl. Rechte hat jedoch nicht gleich Anfangs den Verluſt der denen Layen bey der biſchöflichen Wahl zuſtehenden Befugniß nach ſich gezogen. Vielmehr wird ſolche in dem Vertrage (wenn uns deſſen Inhalt richtig mitgetheilet iſt,) durch die Worte: *Si quis vero a Clero & populo eligatur, niſi a Rege inveſtiatur, a nemine conſecretur,* ausdrücklich beſtätiget. Siehe **ECCARD** d. I. Tom. II. n. 264. p. 272. Sie iſt auch in neuern Zeiten vielfältig geübet, und heiſſet es in **REINERI Vita Eurachi** bey **Paz** in *Theſauro Anecdotorum* Tom. 4. P. 3. p. 159. *Decedente vita Baldrico Leodiensium Episcopo hujus nominis primo (im zwölften Jahrhundert) in electionem Eurachi atque ſubſtitutionem Clerus ac populus felici ſtudio ſummaque animatus eſt concordia.* Imgleichen meldet **HUNDIUS** in *Metrop. Salisburg.* in *Catalogo Episcoporum Ratisbonenſium* n. 23. *Hartwicum Episcopum per electionem Cleri populiſque pontificatum accepiſſe.* Von Kaiſer Lothario Saxone berichtet **BROWERUS Annal. Trevir.** Tom. II. p. 28. daß er geſaget, ſe nec cujuſquam electionem in Archiepiscopum Trevirenſem probaſſe, qui non omnium communiter tam Cleri, quam laicorum ſuffragia tuliſſet. Daß die Hildesheimiſche Dienſtleute zu der biſchöflichen Wahl gezogen werden wollen, warum man ihnen ſolches

des Recht versaget, und wie dem ohngeachtet noch in neuern Zeiten ihr Wort bey der Besetzung des bischöflichen Stuhls etwas gegolten, habe ich in meinen *Observationibus juris & historiae Germanicae* Obs. 2. §. 5. bereits angemerket, und ist auch in *Parergis Göttingensibus* Tom. I. Lib. 4. p. 8. davon Meldung geschehen. In dem *Chronico Salisburgensi* beyh PEZ *Script. Rer. Austr.* Tom. I. ad annum 1246. p. 359. liest man: Eberhardus Archiepiscopus Saltzburgerensis obiit: pro quo Dominus Philippus filius Ducis Karintiae unanimi voto Canonorum & ministerialium consensu eligitur. Wie auch ad annum 1255 p. 364.: Capitulum Saltzburgerense nihilominus vocatis eis, qui debebant, volebant & poterant ad electionem commode vocari, ad Hallinum in praesentia quorundam ministerialium, de consilio tamen omnium, dominum Ulricum Sekowensem Episcopum sibi in Archiepiscopum postulaverunt, und in VITA B. HARTMANNI Episcopi Brixienfis n. 9. *ibid.* p. 503.: Clericis itaque illius ecclesiae & Ministerialibus ad eligendum novum pontificem convenientibus, cum multa inter se traxissent, licet paucis esset notus, tandem necesse erat eligere illum Beatum dico Hartmannum, quem praelegerat ille, qui elegit nos, ante mundi constitutionem, In dem CHRONICO RAICHERSPERGENSEI beyh LUDWIG *Script. Bamb.* vol. 2. p. 295. wird von dem Salzburgerischen Erz-Bischof Adalberto gemeldet, daß er communi electione Cleri & ministerialium totiusque plebis an. 1168. erwählt sey, und eben daselbst ad annum 1174. p. 307. heisset es: Omnes quoque suffraganei Episcopi ex Episcopatu Saltzburgerensi, uno Frisingensi excepto, & omnes pene ejusdem Saltzburgerensis ecclesiae praelati simul cum ministerialibus praecipuis jussu imperatorio convocati, illi convenerant, tractaturi de ordinatione Archiepiscopatus Saltzburgerensis; sodann p. 308.: Statim omnis illa congregatio Saltzburgerensis, quae aderat, simul cum ministerialibus, omnes quendam Heinrichum praepositum tunc Perthesgadinensem cum favore Principum & Imperatoris electum collaudant; und ad annum 1191. p. 343.: Defuncto in peregrinatione pia memoria Domino Dietpoldo Episcopo Patavienfis ecclesiae Dominus Wolkerus Praepositus in locum ejus substitutus est, electus unanimiter Patavia a Choro & Praelatis omnibus ejusdem Episcopatus, ministerialibus quoque & plebe. Anno 1645. ließ sich die Stadt Osnabrück in einem Memorial, welches der Herr Geheimte Justiz-Rath von Meyern seinen *Actis pacis Westphalicae* P. II. p. 172. einverleibet hat, also vernehmen: Alldieweilen auch beneben einem Hoch- & Edeln Dom-Capitul und der Ritterschaft, der Rath der Stadt Osnabrück von etlichen hundert Jahren possessorie hergebracht, daß sie insgesamt zugleich und conjunctim tempore sedis vacantiae Episcopum eligiren, daß ein Rath in- künftig hiebey gelassen werden möge; und in *Desjariis Civitatis Osnabrugae* Strub. Nebenst, I. Th.

d. 9. Jul. 1647. d. l. Part. 6. p. 213. heisset es: Ex pacto antiquissimo, quod in originali producere possumus, conventum est Capitulum inter & Senatum, ne illud absque hujus praesentia Praesulum provinciae eligat. Das Dom-Capitul widersprach zwar diesem Vorgeben. Es ist gleichwohl anno 1424. zwischen selbigem und den übrigen Ständen des Stifts Osnabrück in einem beym Lonig. *Continuat. Spicilegii Eccles. p. 627.* befindlichen Recess verglichen: Wie gemeine Capitul der Kercken to Osnabrügge erkennet vor allen Läden und betriaget openbahr in desen Breffe, als wy den eddeln Jundern Johan von Depholte vor einen postulat gekorn hebben, und der Manschap des Gesichtes Borgemeistern, Raden und Gemeinheit des Stades to Osnabrügge de articule erer Verwaringe nicht geschloten hebben, also wy solden gedan hebben, und ock daren boven einen Bischop gekoren hebben, sunder mederade und werten Manschapes und Rades vorschreiben, dat en van unsen wegen doch togeset was, dat wy nynen Biscop fessen wolten, wy ne deden dat na eren Mederade und Werten, als darumme dat se de Stiftes Slotte, do de in vrömden Herren und wyende Hände weren, mit grösser Kost und wer zwene gedracht lives und gudes weder to den Gesichte gewännen und gebracht hebben, und noch alle Tider Manschap und Stadt to Osnabrügge, de meisten Dracht dregen mit Lyve und Gude dat Gesichte to Osnabrügge to beholden, wann dat in Wöden ist. Sebr merkwürdig ist folgende Stelle in Kaiser Rudolphi II. Instruction zu dem Anno 1606. gehaltenen Eurfürsten-Tage zu Jalta bey Herr Bader in der Sammlung pag. 194. zum Vierden, das es ist und mit etlichen denselben Stifften, in ein solche, uns, und den Reich hochnachthällige Weitleufftigkeit kompt, daß derjenig Adel, Ritterschafft und Stette, welche vnder dergleichen Bischtum und Stifft gehören, ihnen einbilden wollen, es steh die Wahl und Einsetzung eines Bischoffen, und Praelaten eben so wohl bey ihnen den Unterthanen, als des Capitels Gewalt, wie dann (anderer Fall zu geschweigen) bey dem Erz-Stift Bremen, anno Junffgeben hundert, Neunzig sieben, die Ritterschafft und Stett, am jure eligendi und an der Capitulation Stimm und Einredt, mit hefftiger Ungestümigkeit gesucht, biß sich zu Abwendung derselben hierunder allbereit erschienen Kriegs-Unruhe und Landts-Entpörung der König zu Dennemarch, Weyland Hertzog zu Medelsburgth, und andere hernachbahrte Reichs-Fürsten ins Mittel geschlagen.

§. VI.

Welcher
Befugniß
sie aber
nach und

Eben diese Instruction giebet aber zu erkennen, wie sehr zu selbiger Zeit das Recht der Layen bereits in Abgang kommen, weil solches der Kaiser als etwas befremdliches ansah. Ich habe im §. V. ein Zeugniß von dem Wahl-

Wahl-Recht des lüttichschen Volks aus dem Seculo II. angeführet. Daß es nach ver-
 aber im Sec. XIV. schon verlohren gewesen, erhellet aus folgender Erzählung lustig wor-
 des ZANTFLIET in *Chronico* beyh MARTEN in *Collezione veterum Scri-* den, und
 ptorum Tom. V. p. 163. 164.: Ann. 1312. ecclesiæ Leodiensis sede vacante - - zwar aus
 Decanus cum Capitulo ad eligendum Manburnum i. e. in temporalibus præfiden- verschiede-
 tem diem brevem præfixerunt: sed insignes civitatis Leodiensis infesti Capitulo - - nen Urfa-
 adjunctis sibi militaribus patriæ, electioni faciendæ per solum Capitulum se oppo- chen.
 nunt, asserentes quod ex quo patriæ eis incumberet defensio, ad minus electioni
 domini & ductoris eorum intervenire deberent: in contrarium allegante Capitulo,
 quod si ad eos solos absque laicorum consensu pertineret electio præfatis, a for-
 tiori per ipsos solos & in solidum Manburnus patriæ defensor absque Nobilium as-
 sensu deberet subrogari. Es hält CONRING in *Ex. de Constitutione Episco-*
 porum Germaniæ S. 65. dafür, daß dieses eine Wirkung der im Sec. XIII. ergangenen päbstl. und Kaiserl. Verordnungen sey. Pabst Honorius schloß in
 Cap. 56. de electione & electi potestate die Layen von den bischöfl. Wahlen fol-
 gender Gestalt gänzlich aus: *Edicto perpetuo prohibemus, ne per laicos cum*
Canonicis Pontificis electio præsumatur. Quæ si forte præsumta fuerit, nullam
 obtineat firmitatem; non obstante contraria consuetudine, quæ dici debet potius
 corruptela, und Kaiser Fridericus II. pslichtet ihm in *Aurea Bulla de libertate*
ecclesiastica beyh GOLDAST *Constitutionum imperialium* Tom. I. p. 290. also
 hey: *Illum igitur volentes abolere abusum, quem quidam prædecessorum nostro-*
rum exercuisse dignoscuntur, decretum in electionibus prælatorum: Concedimus
& sancimus, ut electiones prælatorum libere & canonice fiant, quatenus ille præ-
ficiatur ecclesiæ viduata, quem totum Capitulum, vel major & sanior pars ip-
sius duxerit eligendum, dummodo nihil desit ei de Canonicis institutis. Daß je-
 doch die Dom-Capitul nicht sofort der ihnen in diesen Gesetzen beigelegten
 Wahl-Gerechtigkeit theilhaftig worden, gesehet Conring d. l. und hält dafür,
 sie sey allererst im Sec. IV. in ganz Teutschland zur Uebung kommen. Wie noch
 im Sec. XIII. die Layen hin und wieder bey ihrem uralten Recht gelassen wor-
 den, sehen die von mir angeführte Zeugnisse außser Zweifel. Der sel. Hofrath
 Kress mutmasset in seiner Erläuterung vom Archidiaconal-Wesen p. 68. daß,
 nachdem man in den Stiftern die bürgerliche Geschlechter ausgemerzet, und
 solche hin und wieder sogar mit päpstlicher Confirmation zu der Bequemlichkeit
 des Adels allein ausgeseket, die Dom-Capitul leicht dadurch Gelegenheit be-
 kommen, ihre Anverwandten die Ritterschaft auf ihre Seite und von den
 Städten, vermittelst Vorstellung des communis interesse nobilitatis abzuführen,
 und zur solitarischen Ueberlassung des Wahl-Rechts, modo Burgenses ita simul

‘auctoritate sua in publicis exciderent, & ad unum ordinem in solidum vis & nervus in praesulatus rediret, zu vermögen. Vielleicht hat auch die im Anfange des Sec. XVI. erfolgte Religions-Veränderung nicht wenig dazu beygetragen. Sowohl der Kaiser, als Papst samt den der römischen Kirche zugethanen Layen, fürchteten nicht ohne Ursache, es möchte die Wahl öfters auf Augspurgische Confessions-Verwandte fallen, wenn die der Lehre Lutheri in den mehresten Stiftern häufig bepflichtende weltliche Stände, dabey etwas zu sprechen hätten. In vielen Ober-Teuffchen Bisthümern ist überdem der Adel unmittelbar, und die weltlichen Unterthanen von geringem Vermögen, welche der Gewalt nicht widerstehen können. In manchem Stift begründen auch sonderbare Privilegia das Vorrecht des Dom-Capituls, und war solches so viel leichter zu behaupten, nachdem die päpstliche und kaiserliche Verordnungen hinzu gekommen, folglich diejenigen, welche ehemals mit zur Wahl gezogen worden, weder von der geistlichen, noch weltlichen Obrigkeit Hülfe erwarten könnten.

§. VII.

Nachdem die Dom-Capitul das Wahl-Recht mit Ausschließung der übrigen Geistlichkeit und aller Layen erhalten, konnten sie dem neuerwählten Bischof nach Willkühr und Wohlgefallen Bedingungen vorschreiben. Man hätte dadurch billig nur das gemeine Beste befördern, diejenigen Schranken leinern, welche der bischöflichen Gewalt, welche mit Unfug angefochten wurden, außer Zweifel sie durch stellen, und allen Mißbrauch zu verhindern suchen sollen. Daben aber ist es nicht geblieben, sondern man hat den Bischöfen manche Befugniß abcapituliret, welche ihnen allen Rechten nach zustünde, und öfters mehr den besondern Nutzen des Dom-Capituls, als des ganzen Stiffts zu befördern gesucht. Siehe Herrn Schwartzii sub Budero de Capitulationibus Episcoporum Germania gehaltenen Dissertation §. 15. Dieserwegen beyh Ludewig in Reliq. MSS. XI. p. 388. verordnet: Cum sacris Canonibus inhibitu sit, in assumptione Praelati pationes aut conditiones intercedere, corruptelam illam in ecclesia Maguntina & nonnullis aliis ecclesiis aliquando servatam, quod dum ejusdem & aliarum ecclesiarum Capitula ad electionem Praelatorum procedunt, antequam eos eligant, aut postquam elegerunt, antequam ecclesiarum possessionem & administrationem adipiscantur, ab eis juramenta ac promissiones extorquent, inter que interdum nonnulla que speciem honesti haberi videntur, praemittunt, ut alia gravia & irrationabilia accumulent, praesenti constitutione cassamus & abolemus. Es ist in dieser Reformation vorgegeschrieben, wie das juramentum Praelati lauten muß, quia nonnulli ecclesiarum administratio-

nem

nem adepti, ea ad quae de jure tenentur, nonnunquam facere negligunt & recusant, mithin soll ihnen nichts entzogen, sondern sie nur zu ihrer Schuldigkeit angewiesen werden. Solches mag schlechten Nutzen geschaffet haben, weil die teutschen Fürsten und Stände in den hundert gravaminibus, welche Anno 1523. wider den römischen Stuhl und die ganze Geistlichkeit übergeben worden S. 85. klagen: Illicitum est & hoc planeque iniquum, quod Canonici ecclesiarumque Cathedralium praeminentiores, quorum in manu potior ecclesiasticorum judiciorum, synodorum, ac censurarum pars sita est, reliquique collegiatarum ecclesiarum Canonici, quibus eligendi superiorem potestas est, nullum in Episcopum seu Praelatum eligunt, nisi se prius jurejurando adstrinxerit planeque devoverit: literis quoque interdum, instrumentisque sigillo probe munitis caverit, ipsis ipsorumque ordinatis judicibus ac officialibus in nullo utcumque gravi vel inhonesto, intolerabilique proposito, se contrarium fore. Ac si quando eos, delinquere contigerit, impune eis per ipsum ut hoc sibi liceat. Siehe Georgii *Gravamina adversus Sedem Romanam totumque ecclesiasticum ordinem* p. 478. In den propositionibus, welche der Cardinal Madrutius pro reformanda ecclesia ann. 1594. auff dem Reichs-Tag vorgetragen, und die dem Fallo *Es juri juramenti episcopalis sive Capitulationum Herbipolensium* beyrn Lunig in *Selectis scriptis illustribus* p. 565. beygefüget sind, lesen wir auch als einen zu verbessernden Mangell angeführet, daß der Bischöfe jurisdictiones per contrarias sacris canonibus capitulationes & pacta eingeschränket werden, und Alpen meldet in *vita Es rebus gestis Christophori Bernardi Episc. Monasteriensis P. II. Lib. 10. p. 581.* daß dieser Bischof Anno 1677. an den Pabst geschrieben: Memini ego Illustrissimum Fabium Chisium (postea S. D. N. Alexandrum Septimum Sac. rec.) quando his in paribus Nuncium & in universali Christianitatis pacificatione Legatum Apostolicum agebat, tenores earum (Capitulationum) considerantem, non semel dixisse, sperare eam se naturam aliquando a Sancta Sede facultatem, ut hujusmodi capitulationes in Germania penitus discutere, easque rescindere, aut etiam pro re nata prorsus abolere, sibi liceret. Nicht selten dungen die Dom-Capitul sich etwas aus, welches den übrigen Ständen zu großem Nachtheil gereichte. Diese widersetzten sich deswegen mehrmalen denen Capitulationen und findet sich in Lunigs *Continuatione Spicilegii ecclesiastici* p. 642. eine Protestation der Ritterschaft des Hoch-Stifts Osnabrück wider die ohne ihr Vorwissen von dem Dom-Capitul verfertigte Capitulation. In dem Transact, welcher zwischen dem Dom-Capitul und weltlichen Ständen des Erb-Stifts Bremen Anno 1593. errichtet worden, beyrn Lunig in des *Spicilegii ecclesiastici* Fortsetzung des ersten Theils im Anhang p. 132. heisset es: Sars dritte die Capitulation

angehende, deren *editio*, oder in Entstehung dero *caſſatio* von der Ritterschaft und Ständen inſtändigſt begehret und gefordert worden, vom Dom-Capitul aber nicht eingeräumt, und gewilliget werden wollen, hat man ſich einhelligen dahin reſolviret und verglichen, daß dieſer Punkt *Capitulationis*, und ob ein Dom-Capitul mit den Herren *Eligendis* oder *poſtulandis* allein zu capituliren befugt, oder aber die andere Stände mit dazu zu ziehn, oder denenselben die *Capitulationes* zu ediren, gleichermäßen zu gütlichen oder rechtlichen Entſcheid und Austrag heimgeben ſolle. Es führten auch Anno 1652. die Hildesheimſche Ritterschaft und Städte in gravaminibus darüber Beſchwerde, daß das Dom-Capitul verschiedenes dem Lande und ihren juribus nachtheiliges der Capitulation einverleibte. Noch eifriger haben verschiedene Biſchöfe ſich bemühet, dieſes ihnen ſo unangenehme Band zu zerreißen. Als man von Biſchof Franz Wilhelm zu Hrnabrück das juramentum Episcopale Anno 1628. forderte, ließ er ſich alſo vernehmen: Cum audiverim juramentum Episcopis hujus noſtræ eccleſiæ prælegi ſolitum, in eo vero multa contineantur abolita, impoſſibilia, contra ſanctiones Canonicas, meam autoritatem Episcopalem & principalem, jura eccleſiæ noſtræ, illud non intendo jurare aliter; quam uti me hodie coram Notario declaravi, & ad ratificationem ſummi Pontificis & Imperatoris, wie zu leſen beym Lunig in *Continuatione I. Spicilegii Eccleſiaſtici* p. 657. und daß viele andere Biſchöfe mit ihm gleicher Meynung geweſen, ergeben die über die Capitulationes zu Rom öfters angebrachte Klagen. Wie eifrig inſonderheit Peter Philipp, Biſchof zu Würzburg, und nebst ihm Chriſtoph Bernhard, Biſchof zu Münſter ſich dawider geſezet, erzählt Alpen d. I. pag. 574. seq.

S. VIII.

Diese Capitulationen sind aber von den Päbsten und Kaiſern caſſiret.

Daß der römische Hof ſeine Gedanken auf die Abſtellung des Mißbrauchs der Capitulationum längſt gerichtet, erhellet aus dem bereits angeführten. Im Sec. XVII. geſchah es mit mehrerm Nachdruck als vorher. Die congregatio Cardinalium, welche An. 1624. über die cöllniſche und regensburgiſche Coadjutoren gehalten wurde, faßte unter andern folgenden beym Lunig in *ſelectis ſcriptis illuſtribus* p. 546. beſindlichen Schluß: In corpore vero ejusdem Brevis ſtatuit declarandum, capitulationes prædictas nullas & prorsus invalidas fuiſſe, eſſe & ſemper fore, adeo ut nullum ſortiri poſſint aut debeant effectum, æque ac ſi initæ vel conceptæ nunquam fuiſſent. At vero harum capitulationum occaſione ſacra congregatio animadvertens a Capitulis eccleſiarum & monaſteriorum Germaniæ in vel circa actum ſibi eligendi aut poſtulandi Præſules, multas hinc inde ori-ri ac jurari capitulationes, pacta, ſeu conventiones, quarum aliquæ ſacris Canonibus, aliæ conſtitutionibus Apoſtolicis, vel aliæ denique ſacri Concilii Tridentini decretiſ

decretis ut plurimum adversantur, ex eoque pravo agendi abusu tum humana tum divina jura persæpe contemni, censuit, si Sanctissimo Domino nostro videbitur, Breve seu constitutionem generalem esse promulgandam, in qua declaretur, capitulationes, pacta, aut conventiones hujusmodi quomodolibet factas aut quodocunque faciendas fuisse esse & fore nullas, irritas, ac prorsus invalidas, nullumque fortiri aut consequi debere vel posse effectum non magis, quam si factæ nunquam fuissent. In eben diesem Jahr erforderte man von dem sultdischen Coadjutore, ut jurejurando affirmet, in hujusmodi postulatione aut illius occasione nullas prorsus capitulationes, conventiones aut pacta inter Abbatem coadjuvandum, Coadjutorem ipsum deputandum, Capitulumve prædictos aut eorum aliquos respective esse vel fuisse contractas aut quomodolibet initas. Siehe Lunig *d.l.* p. 549. Dasselbst finden sich auch p. 549. 550. die Resolutiones sacræ Congregationis Consistorialis vom Jahre 1664. über die Breslauische Bischofs Wahl, welche der errichteten Capitulation halber sogar cassiret worden. Den letzten Herzens Stoß gab diesen Verträgen der zwischen dem Bischof Johann Gottfried zu Würzburg und seinem Dom Capitul darüber entstandene Streit, welcher den päpstlichen Hof bewegte, die in Fabri Staats-Canzley P. 2. befindliche Constitution auszuheben zu lassen, und darin unter andern p. 28. 29. 30. zu ordnen: Poro ad penitus extirpandum atque evellendum abusum capitulationum, pactionum, conventionum, concordatorum, seu statutorum, quorumcunque, quæ perperam, ac adversus sacrorum Canonum & Constitutionum Apostolicarum dispositionem, occurrente Ecclesiarum quarumlibet, præsertim Cathedralium & Metropolitanarum seu Monasteriorum quorumvis vacatione, ab iis, ad quos electio personarum idonearum ipsis ecclesiis, seu Monasteriis ad electionem hujusmodi respective præficiendarum juxta privilegia, & indulta Apostolica eis desuper concessa, aut alias legitime spectat, sive ante, sive post electionem prædictam interdum iniri, condi, aut fieri consueverunt, motu scientiæ, deliberatione & potestatis plenitudine paribus earundem tenore præsentium omnibus & singulis, ad quos spectat & pro tempore quodocunque spectabit, cujuscunque status, gradus, ordinis, præminentie vel dignitatis fuerint, sub ejusdem omnino penis superius expressis, quarum absolutionem seu relaxationem Nobis, & Romano Pontifici pro tempore esistenti, duntaxat specialiter reservamus, stricte prohibemus, & interdicimus, ne capitulationes, pactiones, conventiones, concordata, seu statuta hujusmodi ante ipsam quidem electionem seu etiam postulationem, de cætero inire, condere, aut facere audeant quovis modo, seu præsumant; illaque proinde, quatenus de facto contra præsentis nostræ prohibitionis formam inita, condita, seu facta fuerint, nulla, inania, invalida, irrita, viribusque & effectu penitus, & omnino vacua, ac nullius roboris & momenti esse,

te, & perpetuo fore, neminemque ad illorum, seu cujuslibet eorum, etiamsi jura-mento vallata sint, observantiam teneri aut obligatum existere, vel fore decernimus & declaramus. Qua vero electione, seu postulatione hujusmodi secuta quomodolibet iniri, condi, seu fieri contigerit, ad Nos, seu eundem Romanum Pontificem, pro tempore existentem, quamprimum deferri, atque ita nostro, & sedis Apostolicæ judicio subijci, præcipimus; suspensa interim eorum omnium, & singulorum executione, donec & quosque ab eadem Sede, sine cujus autoritate nihil omnino in similibus pacisci fas est, Apostolicæ confirmationis robur in totum, vel in partem receperint. Dieses billigte auch der Kaiser und declarirte dem Nuncio Apostolico ann. 1695, quod sicut ex tenore dictæ constitutionis (Papalis) advertat, non tantum quascunque ante electionem capitulationes prohibendas, sed & eas, quæ post electionem fieri contigerit, nullum prius robur habituras esse, quam a S. Sede approbatæ fuerint, id quod S. Cæsarea Majestas de juribus solum Ecclesiasticis, quibus se nullatenus immiscere cogitat, dictum esse putat, ita etiam sua ex parte ejusmodi capitulationes, in quantum Cæsarea seu imperii jura & Regalia, redditus mensuales, & provinciales, imperii collectas, fœderum, legationumque jura, vel alia temporalia respiciant, haudquaquam pro validis & legitimis haberi debeant, nisi hisce in passibus Rom. Imperatori pariter transmissæ, atque ab eodem pro re- rum exigentia retinuitæ & confirmatæ fuerint. Siehe Lunigs *Spicilegium Ecclesiasticum* P. I, p. 803. 804. *Et Selecta Scripta Illustria* p. 536. Es wird auch im Ebur-Fürst Josephi Clementis zu Eöln, Gegen-Manifest d. 1701. beym Lunig im Reichs Archiv *Part. Spec. erster Abtheilung* p. 469. gemeldet, daß in der Salzburgerischen Capitulations-Sache für den Herrn Erz-Bischof am 5ten März und 9ten Julii 1701, utraque parte informante die Decision ausgefallen,

S. IX.

Widers
rechtliche
Einschrän-
kungen
der bischöf-
lichen Ge-
walt.

Ein Bi-
schof be-
darf nicht
in allen
wichtigen
Regie-
rungs Sa-
chen sei-

Ich habe bisher den Ursprung und Fortgang der Dom-Capitularischen Vorrechte in Teutschland erzählt. Um meinem Versprechen ein Genügen zu leisten, muß ich nun untersuchen, worin dieselbe bey gegenwärtiger der Sachen Beschaffenheit eigentlich bestehen, und zwar zuörderst (II.) wie man sie viel-fältig zum Nachtheil der Bischöfe und ihrer übrigen Unterthanen zu weit aus-gedehnet. Die Dom-Capitul wollen nämlich nicht geschehen lassen, daß (I.) der Bischof in wichtigen Regierungs-Sachen ohne ihre Einwilligung etwas vor-nehme. Alpen schreibet *d. l. p. 575.*: In capitulatione potestas electi Præfatus sic coarctata, ut sola, quam ordinis appellitant, jurisdictio absolute duntaxat Episco-po concessa, cetera velint omnia prævio consensui suo attemperari. Ich will zu-örderst die Gründe anführen, womit diese vermeynte Befugniß behauptet wer-den will, und sie demnächst prüfen. Man

Man beruhet sich erslich auf das Cap. 4. X. de his quæ sunt a Præ-
lato sine consensu Capituli, in welchem Pabst Alexander III. verordnet: Novit
 tuæ discretionis prudentia qualiter tu & fratres tui unum corpus sitis, ita quod
 tu caput, & illi membra esse probantur. Unde non decet te, omisis membris,
 aliorum consilio in Ecclesiæ tuæ negotiis uti, cum id non sit dubium & honestati
 tuæ & sanctorum patrum institutionibus contra ire. Innotuit siquidem auri-
 bus nostris quod tu sine consilio fratrum tuorum Canonicoꝝ S. Sepulcri Abbates &
 Abbatissas & alias ecclesiasticas personas instituis & destituis, ideoque id autoritate
 Apostolica prohibemus. Hieraus wird nun gefolgert, daß an denen der Kirche
 zustehenden Rechten das Capitul, als ein Glied derselben, Theil habe, mithin
 alle wichtige Geschäfte dessen Zuziehung erfordern. *nam ut notabiliter*

nes Dom-
 Capituls
 Einwilligung,

Gründe
 dieser
 Dom Ca-
 pitulari-
 schen An-
 massung,

Die Capitulationes, welche man mit denen Bischöfen errichtet, pflegen
 zweyten diese Domcapitularische Befugniß zu bestätigten, und zwar entweder
 überhaupt, oder mittelft Ausdrückung derjenigen Stücke des geistlichen und
 weltlichen Regiments, welche ohne des Dom-Capituls Genehmhaltung nicht
 zu üben. In der Würzburgischen beym Lunig in *Selectis Scriptis illustribus*
 p. 474. geschieht es mit folgenden Worten: Ardua sunt & intelliguntur negotia
 ea, resque omnes quovis nomine excogitandæ & nominandæ, quæ juxta sui pro-
 prietatem & naturam Episcopatus prodesse, obesse, præjudicio & periculo esse,
 vel Capitulo Cathedrali præjudicare possunt, comprehensis politicis, militaribus &
 æconomicis, extructione pretiosorum & ad recreationem respicientium ædificiorum,
 nota tumali vulgo libere, professione extra Diocesim, delectu subditorum, ableg-
 gatione copiarum militarium extra Episcopatum. Inter ardua numeretur pariter,
 ut omnibus ad Comitatus imperialia & provincialia aliosque imperii conventus & Epi-
 scopatus ablegationibus suscipiendis Canonicus Capitularis intersit & adjungatur.
 sed & ante habitum desuper consilium informetur, quo hujusmodi Canonicus prius
 informatus sciat, qua de causa & in quem finem proprie ablegandus, aut quid per-
 tractandum erit: in summa huc relatum esto, quidquid de consuetudine & de jure
 sacrorum Canonum Episcopo cum consensu Capituli cathedralis pertrahendum erit,
 Wider die obangeführte päpstliche und kaiserliche Verordnungen, worin solche
 Capitulationes aufgehoben sind, kann eingewandt werden, daß so wenig der Pabst
 gegen die Concordata Nationis Germanicæ, als der Kaiser gegen seine Wahl-Ca-
 pitulation und andere Reichs-Grund-Gesetze jemanden ein hergebrachtes und
 wohl erworbenes Recht nehmen könne; das alte Herkommen erlaube denen Ca-
 pituln aber mit dem neuergewählten Bischöfe Verträge zu errichten, und solchere-
 gestalt seine Gewalt einzuschränken. Der Westphälische Friedens-Schluss billi-
 ge es ausdrücklich, indem er art. 13. §. 3. erfordert, daß im Stifte Hsnabrück
 Strub. Nebenst. I. Th.

E

eine

eine Capitulatio perpetua gemacht werden solle, mittelst welcher nicht weniger in weltlichen Regierungs- als Kirchen- und Religions-Sachen dem Bischof die Hände gebunden sind, und die zu Münster versammelte Gesandte der Reichs-Stände schrieben d. 5ten Junii, 1649. beim Lunig in der Deutschen Reichs-Canzley P. I. n. 58. es sey der Chur-Fürst von Trier vom Thum- Capitul vermittelt geschworne Capitulation zu der Chur-Fürstl. Dignität erhoben. Solche Verträge gereichten der Kirche zum Besten, indem sie den Mißbrauch der bischöflichen Gewalt behinderten, welcher bereits manchem Teutschen Stift verderblich gewesen. Dieserwegen fahren denn, aller Päpstlichen und Kaiserlichen Cassationen ungeachtet, die mehresten Dom-Capitul fort, bey jeder Wahl eine Capitulation zu machen, und in selbiger den Bischof zu verbinden, wider ihren Willen in den wichtigsten Sachen nichts vorzunehmen.

§. X.

Widerleg-
ung derselben.

So wenig die gemeine Päpstliche Rechte, als das vorgeschückte Herkommen sind aber hinlänglich, solches zu rechtfertigen.

Denn wenn schon Erstlich ein solches Verhältniß zwischen dem Bischof und seinem Capitul, als zwischen Haupt und Gliedern am menschlichen Körper ist, so folget doch daher keinesweges, daß der Bischof wider des Capituls Willen nichts wichtiges vornehmen könne. Was das Haupt gut findet, solches müssen die übrigen Glieder vollstrecken. Man vergleicht eben deswegen einen Staats-Körper und die Verbindung zwischen denen Regenten und ihren Unterthanen, nicht uneben mit derjenigen Verbindung, welche das Haupt und die Glieder des Menschen vereiniget. Es kann kein Theil des menschlichen Körpers leiden, ohne daß es der andere mit empfindet, und auf gleiche Weise ist die wahre Wohlfarth eines Landes-Herrn und seiner Unterthanen genau verknüpft. So wenig aber aus solcher Vergleichung jemand folgert, daß Unterthanen, als Unterthanen, Mit-Regenten sind, so wenig erweist sie eine Mit-herrschaft der Dom-Capitul.

Derselben Ungrund erhellet aus dem angeführten Cap. 4. de his quæ a Prælato &c. vielmehr, als daß man sie darauf gründen könnte. Denn solches erfordert keinen Consensum, sondern nur ein Consilium Canonicorum, da her Espen jur. Ecclesiæ univ. P. 1. tit. 8. c. 4. §. 5. ganz recht lehret: Tametsi ecclesiæ mens sit, ut Episcopi in ecclesiarum administratione arduisque negotiis consilio fratrum suorum sive Canonicorum utantur, præcipuam tamen autoritatem arbitriumque penes Episcopum esse vult, ut ipso audito & mature expenso Canonice- rum consilio, id decernat, quod ecclesiæ hic & nunc magis expedire judicave- rit.

sir. Qui enim aliquos ut Consiliarios sive per modum consilii audire debet, rationes quidem ipsorum expendat justum est; at eorum consilium sequi non tenetur; neque consensum Capituli expectare, ni id speciali jure expressum sit, communiter tradunt Canonistae ad tit. decretalium *de his quae fiunt a Pralato sine consensu Capituli*, quod S. Carolus in sua synodo provinciali §. par. 3. c. 2. his verbis expressit: *Quibus in actionibus aut deliberationibus Oecumenica Synodo Tridentina, aut provincialibus conciliis constitutum est, de Capituli Clerici consilio aliquid agendum esse, non propterea tamen illud sequendi necessitatem sibi impositam esse Episcopus existimet, nisi in iis tantum, de quibus id speciatim nominatimque cautum est.* Cui conformis est resolutio Sacrae congregationis Cardinalium, quam refert Piafeci in *praxi Episcoporum* P. 2. c. 2. n. 8. qua declaratur, Episcopum in edendis constitutionibus debere requirere consilium Capituli; licet illud non teneatur sequi, nisi in casibus a jure expressis. Eben dieses bestärken Calderinus *de Interdicto Ecclesiastico* num. 55. Botteus *de Synodo Episcopi & statutis synodalibus* P. 3. n. 137. Gratianus *discept. for.* c. 100. n. 66. Barbosa *ad cap. I. X. de his quae fiunt a Pralato sine consensu Capituli* und Vallenis *in paratitlis juris Canonici* Lib. 3. tit. 10. n. 3. Ueberdem handelt das jus Canonicum nur von den Gerechtsamen eines Prälaten und seines Capituls in denen das Kirchen-Regiment betreffenden Sachen. Hier aber ist fürnehmlich die Frage von weltlichen Regierungs-Sachen. Diese waren dem Patriarchen zu Jerusalem, an welchen Pabst Alexander III. das in Cap. 4. enthaltene Rescript abgelaßen, nicht übergeben. Canonici sind Geistliche, mit deren Einrath der Bischof die ihm anvertraute Kirche regieret. Siehe Herrn Geheimden Rath Böhmers *J. E. P. Lib. 3. tit. I. §. 8.* Nirgend aber ist ihnen eine weltliche Herrschaft aufgetragen. Man nennet dieselbe zwar Seculares, jedoch nicht deswegen, weil sie sich ihrem Beruf nach in weltliche Handel mischen dürfen, sondern weil dieselbe in der Welt leben, und in kein Kloster eingesperrt sind, massen im übrigen die Veränderung der äußerlichen Zucht ihre geistliche Pflichten nicht aufhebet, welche sie nur geistliche Dinge zu beobachten verbinden. Siehe Espen *d. l. P. I. tit. 7. c. 4. §. 2. 3. 4. 5. 6.* und Thomassinum *de disciplina ecclesiastica* P. 3. Lib. 3. c. 22. n. 3. Die den Bischöfen schon in gar alten Zeiten vielfältig zu Theil gewordene weltliche Gerichtsbarkeit, ließen sie anfänglich durch Advocatos oder Voigte üben, und wurden keine Canonici dazu gezogen. Nachdem man sich dieser Voigte nach und nach entlediget, haben die Bischöfe selbst öfters Gericht gehalten, und dieselbe mit ihren Landsassen, fürnehmlich aber mit den adelichen Dienst-Leuten als Assessoren besetzt. Es ist in neuern Zeiten durch Nachgeben der Kaiser und Unterthanen aus-

dieser Gerichtbarkeit eine Territorial-Hoheit worden. Siehe Herrn Riccium vom Landsässigen Adel in Teutschland *P. r. c.* 18. §. 4. und meine *Observationes juris & historiae germanicae* Obs. 4. §. 3. An selbiger können die Dom-Capitul nur so ferne Theil haben, als sie ihnen durch unverwerfliche, nach gescheneher Wahl errichtete Verträge ausdrücklich mitgetheilet ist, oder der unwidersprochene Gebrauch von undenklichen Jahren die Vermuthung wirket, daß sie ein Vorrecht für den übrigen Landständen erhalten haben. Der Herr Canzler von Ludewig schreibt in *Reliquiis MSS. Tom. 7. praef. p. 42.*: Capitula considerantur vel intuitu Episcopi, vel intuitu territorii. Si illud, sunt officiales ejus & consilarii; Si hoc, non plus juris habent, quam provinciales ordines alii; welches seine Richtigkeit hat, wenn man die gemeiniglich nur des Dom-Capituls Einwilligung erfordernde Veräußerungen der Kirchen-Güter ausnimmt, und nicht alle in besondern gültigen Verträgen gegründete Vorrechte den Capituln versaget, wovon ich unten §. XXIII. gehandelt habe. Herr Geheimder Rath Boehmer lässet sich auch *Institutionum juris Canonici Lib. 3. tit. 10. §. 7.* ganz recht also vernehmen: Praeficiuntur in Germania Episcopi vel Regimini ecclesiastico & quidem qua tales, vel seculari, qua Domini territorii vigore superioritatis territorialis, qua gaudent. Priori casu merito Capituli, ut Senatus ecclesiastici, consensus vel consilium desideratur in casibus adductis. Posteriori vero non item; quamvis enim per Capitulationes quoque ad hoc adstringi soleant Episcopi, supra tamen dictum, Capitulationes hoc in argumento modum excedere, & Capitulationes eo respectu irritas declaratas esse.

§. XI.

Helmschlädtisches
diese Frage abhan-
delndes
Respon-
sum.

Insonderheit haben die Herren ICu zu Helmschlädt, auf Begehren der Hildesheimischen Ritterschaft und Städte, ein sehr gelehrtes Responsum über gegenwärtige Frage verfertigt, welches werth ist, daß ich es dem Leser mittheile. Es lautet folgender Gestalt: Als Uns Decano, Senior, und anderen Doctores der Juristen-Facultät bey der Königl. Großbritannischen auch Chur- und Hochfürstlich Braunschweig Lüneburgischen Julius-Universität zu Helmschlädt vorsehendes Verichschreiben, nebst einer specie facti, und verschiedenen Beylagen sub lit. A. B. C. D. E. F. zugesandt, und unsere in Rechten begründete Meynung darüber zu ertheilen begehret worden. Demnach haben wir solches alles bey versammeltem Collegio mit Fleiß verlesen, und wohl erwogen, erkennen darauf vor Recht; Haben die Hochlöbl. Landstände des Hochstifts Hildesheim auf dem Landtage Anno 1722. unter andern urgiret, daß doch die ehemahlen ergangene Landesfürstliche Edicta von Haltung der Ses- und Paarszeit wiederum erneuert, und durchgehends von allen, so zu jagen besuht, in

Obacht

Obacht genommen werden möchten. Es ist auch solches gute Vorhaben darauf nicht nur dem Landtags-Abschied mit einverleibet, sondern auch sowohl von den Churfürstlichen Herren Commissariis, so damalen dem Landtage beggewohnt, als von dem Churfürstlichen Herrn Statthalter und zur Regierung des Hoch-Stifts verordneten Rätthen wirklich approbiret, und der Landtags-Abschied überall vollzogen worden.

Nichts desto weniger aber will Ein Hochwürdig Dom-Capitul sich dennoch daran nicht kehren, sondern wider alles Verboih zu jederzeit ohne allen Unterscheid mit Jagen immer fortfahren, daher zu wissen verlangt wird:

- 1) Ob nicht Ein Hochwürdiges Dom-Capitul bewandten Dingen nach bedurften Landtags-Abschied, samt dessen darinn enthaltener Verfügung einmal anerkannt und approbiret habe?

Wie wohl nun von Einem Hochwürdigen Dom-Capitul solches deshalb in Zweifel gezogen wird, in dem Landtags-Abschiede zwar eine Landesfürstliche Resolution enthalten, allein keinesweges, daß das Dom-Capitul darinn gewilliget hätte, wie gleichwohl allemal, wenn ein neues Gesetz gegeben werden sollte, bevorab dafern in solchen etwas, so des Dom-Capituls Befugniß und Jagd-Berechtigkeit angienge, befindlich wäre, notwendig erfordert würde, maffen denn auch des Dom-Capituls Secretarius keinen Zweifel zur Vollziehung des Reccelus gehabt, sondern selbigen bloß, damit er als ein Instrumentum publicum gelten und beweisen mögte, unterschietelt und subscribiret hätte.

Demweil aber dennoch 1) Ein Hochwürdiges Dom-Capitul durch sieben Deputirte, imgleichen seinen Syndicum und Secretarium dem Landtage 1722. da die Jagd-Sache abgehandelt worden, beggewohnt; 2) die öffentliche Vorlesung, sowohl der von den Landesherzlichen Commissarien dieses Puncts halber erteilten Resolution, als auch hernach, die nochmalige coram plena congregatione capitulari geschehene Prelection des ganzen Landtags-Abschiedes in allen seinen Puncten und Clauseln, worunter die neue Jagd-Verordnung wegen der Hegezeit ausdrücklich mit enthalten, angehört, und darauf 3) nachdem ihm alle und jede Dispositiones dieses neuen legis provincialis völlig bekannt gewesen, noch dargu durch seinen Secretarium alles unterschrieben, und mit seinem Insignil bestätiget hat, gleichwohl 4) bey solchen Umständen, und da das Dom-Capitul die Klagen über die unordentliche Jagden längstens gewußt, die vorstehende Remedur auf dem Landtage durch seine Deputirte und Bediente satzsam verstanden, seiner Mißstände Antrag, auch Serui-Resolution darüber

umständlich vernommen, und jedennoch ohne alle Weigerung und Widerspruch, durch seinen Secretarium sigilliren und subscribiren lassen, nunmehr unmöglich noch über des Dom-Capitulis Einwilligung und Consens erittret, oder scrupuliret werden mag. Gestalt ja 5) sonst, wenn in Foro von einer Person, oder Collegii Consens und Bewilligung Streit entsteht, den weitem nicht überzählte Momente und Handlungen zusammen erfordert werden, sondern deren auch einiger vor sich allein zum Beweis hinlänglich ist. Nam a) pars, quæ interest negotii ad se simul pertinentis tractibus, nec tamen contradicere actis ibidem & conclusis, cum utique posset, &, ut actus frustraneus præcaveatur, deberet, censentit utique

Arg. L. 8. C. d. remiss. pign.

Gröt. II. C. 4. §. 5. de J. B. & P.

item b) prælectio instrumenti, si ei, cujus interest, facta, nec ab eodem quicquam contradicendum, plane probat ejusdem approbationem, arg. a. contrario.

§. 10. Ordin. Notar. a. 1512.

dein e) personæ publicæ, quæ aliis committunt sigillum, committunt simul ipsius confectioem negotii ipsius.

Hopping de Jure Sigill. c. 6. n. 32. 34. 148.

adeo ut nec opus sit, Prælatus sigillum dantem, sigillatum vidisse d. 1. n. 34. Unde Capitulum sigilla dicuntur negotiorum capitularium vera munimina.

C. 2. X. de offic. ordin. in 6to.

Nec differunt negotia sigillata a subscriptis, præcipue secundum consuetudinem Germanorum.

Klock Vol. II. Conf. 40. n. 113.

plane ut idem sit, sive jurato consensisse, sive per sigillum signasse.

Reform. Sigism. Lib. II. c. 15. Heinec. 31. p. 10. de Sigill.

Tandem d) subscriptio intelligentis sola, nil aliud est, quam subscripti ratihabitio & approbatio.

L. 8. §. non videtur ff. quibus modis pign.

Dahin wiederum obiges Einstreuen, als ob der Secretarius nicht zur Bekräftigung des Recessus, sondern nur zu dessen Authentisirung, damit er die Kraft eines Instrumenti publici erhalte, beordert gewesen wäre, theils bey so vielen handgreiflichen momentis & a Capitulo circa recessum gestis, welche so wohl einzeln, als insgesammt nach aller vernünftigen Praxi, und Art in der Welt zu handeln, und sich zu verpflichten, consensum inferiren, contradictorisch, und sich selbst widersprechend, theils da der Landtags-Abschied, durch die höchste Autorität und Genehmigung des Landes-Herrn, wie auch Besiege.

Regelung und Unterschrift der übrigen Herren Landstände obnedem, als ein Instrumentum publicum satfam, ohne alle capitularische Beyhülfe authentisirt worden, unerheblich und unerfindlich ist, auch hierüber noch beynah dem Rescript und Consideration, so das Dom-Capitul vor seinen Ober-Herrn und seine Mitsstände haben soll, zuwider läuft;

Als halten wir dafür, daß E. Hochwü. Dom-Capitul erwähnten Rescript, und die darin enthaltene Verfügung allerdings approbiret habe.

Entstehet weiter die Frage:

2.) Ob nicht E. Hochwü. Dom-Capitul, wenn es schon allenfalls nicht consentiret, gleichwohl die auf gemeinschaftlichen Antrag seiner Mitsstände ergangene Hoch Fürstliche Verordnungen sub B. C. beobachten müsse?

Hier möchte nun vielleicht E. Hochwü. Dom-Capitul anfänglich läugnen, daß es mit zum Stiffts Land Ständen gehörte, und sich gleich andern als der Mitterschaft, sieben Stiftern und Städten den von den zeitigen Fürsten und Bischöfen auf vorgängige Communication mit der Landschaft auf den Landtagen ausgelassenen Verordnungen und gemachten Schlüssen unterwerfen müsse, wohl aber hingegen (2.) sich die Qualität der Erb-Herrschaft des Stiffts beylegen, und daraus das Capitulum vermöge derselben, sowohl sede plena, als vacante nicht anders, als Condominus, oder ein Mit-Regierer, ohne dessen wirklichen Consens und Beyfall nichts wichtiges im Stifte veranlassen, noch insbesondere neue, zumalen ihm Capitulo nachtheilige Gesetze verfaßt werden dürfen, anzusehen sey, weiter schließen und inferiren, auch (3.) damit es hiebey nicht an Beweis ermangele, sich auf seine ihm von dem ebemaligen berühmten und gelehrten Bischof Adelogo, der alle Rechte und Gewohnheiten des Hoch Stiffts in ein Buch zusammen getragen, ertheiltes Privilegium berufen: Quod scilicet nullus Episcopus Hildesensis sine consilio discretorum fratrum (oder nach heutigen Capituls Rylo: E. Hochwü. d.igen, oder gar, ut in Capitulatione iudoci Emundi, Hochwü. d.igsten Dom Capituls) magne negotia definire audeat, Vid

Chron. Hildes. p. 748.

Imgleichen (4.) den Brandenburgischen Gesandten Henniges in *Medin. ad J. P. W. Art. V. p. 271.*

Dem Halberstädtischen Canzler Pauermeister p. 80. 807. de Jurisd. und andere mehr, so diese beyde daselbst citiren, zu Zeugen aufstellen, quod scilicet Capitulum constituat unum corpus cum Episcopo, adeoque etiam illo vivente participet quodammodo de superioritate territoriali, quodque inter Capitulum

& Episcopum sit quædam conjugii species, und also daraus die so nöthige hochstiftliche Wahrheit, von dem Mit-Eigenthum und Mit-Regiment der Dom-Capitul auch bey ihres Bischofs Lebzeiten zur Genüge zu bestärken, folglich das Capitulum das neue Jagd-Gesetze, als wozu dasselbe nicht mit cooperiret, nichts anginge, noch Capitulum dasjenige, so etwa die Land-Stände mit dem Landesherren unter sich concertiret, und der verbotenen Seiten halber verordnet, zu beobachten schuldig wäre, zu behaupten suchen: zumalen (5.)

Diese neuerliche Verordnung E. Hochwürdigen Dom-Capitul an seiner über rechtsverwährte Zeit wohlhergebrachten unumschränkten Jagd-Gerechtigkeit höchst präjudicirlich siele.

Diemeil aber dennoch (1.) das halten und wahrnehmen gewisser verbotenen Zeiten bey dem Jagd-Wesen, ein an sich billiges und dem Publico in einem Lande vortrügliches Werk ist.

Massen (2.) dadurch nicht nur denen, so zu jagen berechtiget, ihr Wild und Weide-Werck verschonet, sondern, welches noch nöthiger und wichtiger, den armen lasttragenden Unterthanen ihr mit Kosten und vieler Beschwerde bestelltes Feld, und darauf gewachsenes Getraide zu ihrer Unterhaltung aufbehalten und conserviret wird.

Daher gewiß (3.) alle dahin abzielende löbliche Verordnungen vor nichts anders, als Conclusions des selbst in dem Natur-Recht begründeten gemeinen Pollicey-Regul: quod interit Reipublicæ, ne re sua quis male utatur, anzusehen sind. Confer quæ habet.

Puffendorf. L. IV. C. 3. §. 7. Jur. N. & G. & L. VIII. C. 3. §. 3. versic. ista porro &c.

Wie denn auch (4.) nicht geläugnet werden kann, daß insbesondere bey den Teutschen Völkern das Hegen und Verbiethen der Jagd zu gewissen Zeiten gleichsam als ein Stück ihres Juris gentium beständig geachtet worden ist. Niemand, heisset es

L. II. Art. 61. Spec. Sax.

soll die Saat treten durch Jagens oder Hagens willen, so das Korn gestosset, und Glied gewonnen, oder, wie es die Glossa giebt, wenn die Saat das andere Mal hat.

add. Schwaben-Spiegel Cap. CCCLII. §. 2. & diploma Casaris Philippi Adelberto Præfuli datum apud Hund. in Metrop. ubi certum tempus apros venandi definitum p. 77. edit. prima

Womit

Womit (5.) nicht nur die meisten in dem bekannten Corpore juris Venatorio erzählte teutsche Jagd-Ordnungen übereinstimmen, sondern dem Anführer nach, in dem Hoch-Stift Hildesheim die hiebevorgangene hochfürstliche Jagd-Mandata ebenmäßig gleichlautend sind.

Within (6.) in dem streitigen Landtags-Schluss und der darinnen befindlichen landesherrlichen Resolution, ein mehreres nicht, als was die vernünftige natürliche Policey-Ordnung in einer jedweden raisonnablen Republik und das teutsche Völker-Recht, nebst den vorlängst im Hoch-Stift Hildesheim daher fließenden landesherrlichen Mandatis und Verordnungen an die Hand geben, enthalten ist.

Gleichwohl (7.) bey solcher Bewandniß ein Hochwürdiges Dom-Capitul nicht wohl erst von einem vorgängigen Consens, oder vorläufigen Einwilligung in solchane sowohl fundirte Verordnung mit Bestand Rechts disputiren, noch deren, ob in erwähnter Regula juris naturæ, quod interfit reipublicæ, ne quis re sua male utatur, allemal bey Landtagen und insbesondere An. 1722. der Landtags-Abschied eben nach allen Formalitäten abgefaßt, und von E. Hochwürdigem Dom-Capitul solchen in specie zu vollziehen mandato specialissimo seinen Bedienten anbefohlen worden, allerhand scrupulöse Subtilitäten auf das Tapet bringen mag, cum executio dictæ regulæ injuncta sit cuilibet principi in sua republica ex officio.

Pufend. d. l.

Ferner (8.) die Natur der Landtage, gleichwie aller andern Versammlungen und Collegiorum, diesen legem mit sich bringet, daß es darinnen auf die meisten Vota ankommen muß;

Folglich (9.) in dissensu die mehreren Stände auch im Hoch-Stift Hildesheim, nämlich die Stifter, Ritterschaft und Städte, so ohnedem der Güther halber den größten Theil des Landes ausmachen, und solche überdem noch meistens, nicht bloß usufructuarie, als die Capitulares die ihrige, sondern erblich besitzen, wenn bevorab der Landesherr, von welchem auf Provincial-Comitiis nach der heutigen Reichs-Praxi ordentlich das meiste dependiret, mit seinem Entschluß auf ihrer Seite ist, den einseitigen Absichten E. Hochwürden Dom-Capituls freylich bey Landtags-Schlüssen vorzuziehen sind.

Gestalt (10.) sonst bey sich öfters ereignenden Uneinigkeiten, kein ander Mittel zu einem Concluso zu gelangen, übrig sey, sondern das ganze Hochstift in einer gänzlichen Inactivität und die publicque Sachen ohne Ausgang und Expedition gelassen werden würden.

Strub. Nebenst, I. Th.

D

Hiernächst

Hiernächſt (II.) auch auf Seiten E. Hochwürdigen Dom-Capituls ſich noch gar viele rationes æquitatis, warum ſelbiges ſich dieſer höchſtloblichen Landesherrlichen Verordnung an ſich nicht opponiren, ſondern ſelbiger mit allem Reſpect geleben ſoll, gar leicht finden und zeigen laſſen. Anerwogen (a). Ein Hochwürdiges Dom-Capitul alles Gute, womit es anjeto überflüſſig verſehen, ſeiner ehemaligen Biſchöfe Freygebigkeit und beneficiis beynahe allein zu danken hat. Nam Präſul Walbertus fratribus (quæ olim appellatione Dominorum Capitularium honorifica) primus ipſis conceſſit peculiaris menſe honorem,

Vid. Kress p. 34. de Archidiaconis.

Ortwinus in diebus feſtis primus vinum ipſis propinavit, *Vid. Chron. Reutel. p. 78. apud Paulin. Oſdagh agros, Bernwardus & Gothardus cultiores veſtes addiderunt. Thithmarus præbendas ampliavit, Udo hereditate ſua, Bernhard prædiis, Bruno latifundiis, Herman molendino, Adalogus nobilium ſpoliis, abrogatiſque Caſarum gratia & indulgentia Advocatis, obedientiariis hodiernum a Capitulo, ut res eſt maximi pretii ob quaſtum & honorem habitis, Berno pane lautiori in reſectorio diſtribuendo, peculium capituli inſigniter auxerunt. Dein Cunradi munere ſeculo XIII. fere medio caro ferina ſingulis diebus converſioni S. Pauli quotannis ſacris veſcenda acceſſit. Neque ſic quidem finis. Henricus decimis, Otto fundis Emmerkæ, imo patrum memoria Burchardus & Jodocus Edmundus omnium prædeceſſorum magnificentiam ſupergreſſi, integris præfecturis Capitulum donarunt.*

Vid. Chron. Hildeſ. Tom. I. ap. Leibn.

Cap. Burcardi Art. 21. 47. & Jodoci Edmundi p. 30. Art. 48.

quæ omnia merito obſequium gratique animi officium circa Cathedram ejuſque Rectores in perpetuum exigunt. Werzu noch kommt (b) daß E. Hochwürdiges Dom-Capitul ein geiſtliches Collegium und die Herren Capitulares Clerici, imgleichen (c) ihre Gütther Kirchen-Gütther ſind; Nun aber den Geiſtlichen zwar heut zu Tage das Jagen erlaubet, jedoch dabey omnes illicita: venationes, worunter dieſenigen, durch welche denen Mit-Ständen ihre Jagd-Gerechtigkeit, und dem armen Landmann ſeine Feld-Früchte verdorben werden, auſſer Streit oben anſtehen, in dem Cap. XII, Seſſ. XXIV. Concil. Trident. de Reform. den ſelben ſchlechterdings unterſaget ſind, die Rechte und Gütther auch der Kirchen, allen Canonibus nach, nicht zum Ruin, ſondern zur Beyhülfe armer Leute allemal gebrauchet werden ſollen, geſtalt es auch ohnedem kein feines Anſehen im Hoch-Stift geben mag, wenn ungeachtet der Landesherr und die Mit-Stände, ſo ohnedem noch dazu meiſt aus weltlichen Perſonen beſtehen, nach der natür-

lichen

lichen Vernunft und Billigkeit selbst ihre Jagden allein einschränken; hingegen das Dom-Capitul immerhin, ohne alle Maasse und Unterscheid der Zeit fortzujagen, und anstatt, daß es der landesherrlichen Autorität und seiner Willkür das löbliche Exempel, wo es ja vor sich nicht selbst etwas gutes zuerst anfangen wollte, wenigstens folgen sollte, durch seine beharrliche Widerseßlichkeit anderer Jagden und Aecker zu Grunde richten, auch dadurch alle dem Publico nach gemeinem Rathschluß gefasste Resolutiones und Absichten lediglich, um seinen Willen und Divertissement zu haben, traversiren und vereiteln will. Nicht zu gedenken, daß bey dem Hildesheimischen Dom-Capitul sich noch ein eigener sonderbarer Umstand, sowohl sonst fast bey keinem andern anzutreffen, hervor thut, daß dessen Herren Capitulares meistens keine Ingebohrne, sondern Ausländer sind, die aus einem particulier-Stück, so viel Guther, Gerechtigkeiten, und Bequemlichkeiten, als Hospites in einem fremden Terrein genießen, wozu gleichwohl weder sie, noch ihre Vorfahren das allgeringste beigetragen haben, daß billig auch daher bey allem verderblichen Mißbrauch auf ein equitable Temperament von ihnen, von selbst angetragen werden sollte. Wowider gewiß (II.) alle derselben angezogene Scheingründe nicht das allgeringste vermögen, massen die angebliche unlimitirte Erb-Herrschaft, Coimprium & Condominatus, sonder allen Grund ist. Denn obwohl anfänglich die Fratres des Bischofs Senat und Concilium bey dem geistlichen Guberno des Stifts gewesen sind, so ist doch solches alles durch der Fratrum und hernachmaligen Dom-Herren eigene Procedur, da sie einen eigenen Staat sich zu formiren, sich eigene Bona mensae und Capitular-Guther, auch eigene Consulenten und Bediente anzuschaffen, und sowohl den Bischof, als ihren eigenen Probst von ihren congregationibus & commerciis auszuschließen angefangen, verändert, auch der Bischof dadurch sich nach einem andern Raths-Collegio umzusehen, und sich selbst eine eigene Regierung, bey welcher die Domherren billig nichts zu schaffen

Arg. tot. tit. quod quisque Jur. in al. stat.

haben, zuzulegen von selbst genöthiget worden; daher (2.) das J. P. Westph. als Sanctio pragmatica totius Imperii Art. V. S. 17. 21. von ganz keinen Capitularischen Erb-Condminat sede plena etwas weiß, sondern den Capitularen sede vacante allein die bloße administratio & exercitium jurium episcopi zuschreibet. Womit (3.) die Lehre der teutschen Decretalisten sonderlich übereinstimmt. Hodie generaliter, inquit Engel, Prælati non opus habet consensu Capituli, nisi quæstio sit de bonorum alienatione. Idem tenet.

Wiesner n. 26. ad tit. de his quæ sunt a Prælat.

Wagner Eck. ad cap. I tit. eod.

Auch darwider (4.) das Privilegium Adologi, theils weil damalen das Hochstift Hildesheim noch kein weltliches fürstliches vollständiges Territorium gehabt, sondern erstlich sich von der weltlichen Advocaten-Jurisdiction los zu machen, und los zu kaufen angefangen vid.

d. Chron. Hildesf. p. 749. Assert. libert. Hild. p. 75.

auch nur Anno 1252. die Grafschaft Bingenburg, als heimgefallen an sich gezogen, vid.

Leuckfeld p. 3. VI. Antiqu. Gandersh.

und erst in den folgenden Seculis die übrigen Aemter und Städte, wie dabon das ganze Register

Conf. V. n. 167. apud Stuck & in Informat. jur. & fact. Brunsvic. p. 86.

zu lesen, acquiriret hat, theils weil bazumalen die Capitulares lediglich noch Fratres und des Bischofs Handlanger und Gehülfsen waren, auch noch unter sich ein gemein Refectorium

Vid. d. Chron. sub Bemmone

hätten, theils auch, weil es von einem bloßen Consilio in Kirchen- und Beneficial-Sachen und keinem Consensu in weltlichen Regiments-Affairen redet, in dem geringsten nicht verschlagen kann. Nachgehends (5.) auf den insbesondre von E. Hochwürdigen Dom-Capitul urgirten Consensum in diejenigen Landesgesetze, welche mit ihrem iusto Interesse streiten, zur Antwort dienet, daß gleichwie sonst die Bischöfe bey provincial-Synodis und darauf zu errichtenden Statutis, daferne nur eine raisonnable Ursache vorhanden, v. c. secundum Panormitanum n. 6. ad c. 5. de his, quæ sunt &c. si contra agnatos Capituli procedendum, ubi, iudice eodem, caro & sanguis impediunt iustitiam, vel in genere ubi se Capitulum opponit sine causa, der capitularischen Einwilligung gar nicht nöthig haben:

Vid. Pirrhing §. 15. ex Hostiensis d. 4.

also der Landesherr auch auf weltlichen Landtagen, wo eben dergleichen Aspecten von carne & sanguine der Dom-Capitularen zu besorgen sind, und ihr Dissensus Recht und Billigkeit zuwider läuft, es eben so secundum bonum & æquum zu halten befugt, und zumalen (6.) in denjenigen Fällen, da es, als hier bey dieser Jagd-Controvers geschieht, nicht eben auf ein nothwendiges und gerechtes Interesse, sondern bloß auf ein wider des Landesherrn und der meisten Landstände, ja gar der sämtlichen Unterthanen wohl gegründetes Jus

und

und dessen Vertheilung anlaufendes Plaisir ankommt, der Dom Capitularische Dissensus nicht eben vor einen Haupt-Mangel einer an sich sonst löblichen Verordnung zu achten sey. Nam rectissime Seneca; Non iusta potentia, sed peius vis est, quod tantum valet ad alios nocendum, neque ullo modo ius dici potest, quod tantum ad aliorum injuriam ordinatur. Uebrigens (7.) daß E. Hochwürdiges Dom-Capitul kein Untertan; oder wohl gar mit einander nicht einstens ein Landstand seyn sollte, ein Axiom ist, daß so leicht, als es gesagt wird, an sich wieder zerfällt; Denn (8.) betrachtet man entweder den Bischof als einen geistlichen Pastor und Richter, oder als einen weltlichen Fürsten. In jenem Fall sind die Dom-Herren nichts anders als Schaafe, oder höchstens des geistlichen Hirten seine Knechte, in diesem aber, weil doch die Principatus keine Aristocratie im Reich sind, müssen sie freylich mit zur Klasse der pariatum, oder der Untertanen, ob sie schon sonst ihre Jura und Privilegia, auch, als das vornehmste Collegium, sede & folio vacante das Praesidium bey der Administration des Landes nach obangezogenen Stellen aus dem J. P. W. zu führen haben, hingezo gen werden, massen denn auch (9.) die Landschaft betreffend, und daß die übrigen Stifter, Ritterschaft und Städte E. Hochwürdiges Dom-Capituls, salvis hujus privilegiis, Mitsände in den Hildesheimischen sind, zum Theil aus der Praxi aller Teutschen Hochstifter, sonderlich so viel deren in der Cölnischen Archidiaconus gelegen. Nam de Colonia ipsa. Vid.

Hert. Vol. I. Tom. II. p 411. e. g.

De praesulatu Osnabrugensi den Abdruck der dasigen Ritterschaft de ao. 1719. p. 8. sequi ubi rationes; de Episcopatu Monasteriensis id. script. p. 26. ibique cit. Münstersche Hof- und Land-Gerichtsordnung; de Paderbornensis. Schaten in annal. passim, erscheint, zum Theil auch aus den Urkunden des Hochstifts Hildesheim sich selbst ergiebet, z. E. in dem Verbündniß zwischen Bischof Jobann und Herzog Heinrich dem Jüngern de ao. 1567. sind bloß die Worte: Vor unser Stift, Fürstenthum, Landschaft und Untersassen geistlich und weltlich, nichts aber vom Dom-Capitul apart befindlich, und gleichwohl hat das Dom-Capitul nebst der Ritterschaft solches Document unterzeichnet. Muß also so dasselbe nothwendig zur Landschaft oder den Landständen mit gehören. Ferner in der Union des Dom-Capituls mit den sieben Stiftern Anno 1688. gestehet Ew. Hochwürdiges Dom-Capitul dieses selbst S. 20. verbis: Capitulum & sui Constatu, und S. 22. parificet es sein Landtag. Votum mit den übrigen Ständen, verbis: Ut collecta in quas nos & reliqui Constatu Unanimi voto &c. daß also vergeblich länger davon zu sagen. Endlich (10.) das effugium praescriptionis der unordentlichen Jagd halber der oben allegirten Regel: quod reipub-

blica

blicæ interit, ne quis re sua male utatur, mit keinem Zug Rechtsens entgegen gestellt werden kann.

Non enim antiquitas vitio concilat auctoritatem, quin imo tanto atrocius delictum est, quanto obstinatus & diutius defenditur a delinquente.

Thomasin, *de Vet. eccles. discipl. T. III. p. 444.*

Als sind wir der rechtlichen Meinung, daß E. Hochwürdiges Dom-Capitul, wenn es schon in die streitige Jagd-Verordnung nicht gewilliget hätte, selbige zu beobachten gleichwohl schuldig wäre. W. R. W.

Urkundlich wir dieses mit unserm Facultät-Inselgel bedrucken lassen.
Helmstadt den 11ten Januarii 1729.

(L.S.)

Decanus, Senior und andern Doctores der Juristen-
Facultät bey der Königl. Großbritannischen auch
Ehur- und Hochfürstl. Braunschweigischen Lünebur-
gischen Julius-Universität daselbst.

§. XII.

Durch Ca-
pitulationen
können die
Bischöf-
liche
Rechte
nicht ge-
schmälert
werden.

Nicht von besserem Gewicht ist zweytens dasjenige, was zur Verthei-
digung der Capitulationen angeführt worden. So oft jemand ein geistliches
Amt unter der Bedingung erlanget, daß er von den damit verknüpften Gerech-
tsamen und Einkünften etwas fahren lassen solle, ist eine Simonie obhanden.
Siehe Espen *d. l. P. 2. Tit. 30. c. 2. n. 6.* Wann demnach die Gerechtsame
und Einkünfte, welche denen Dom-Capitulen in der Capitulation eingeräumt
werden, ihnen nicht ohnedem zukommen, so kann sie die Capitulation dersel-
ben unmöglich theilhaft machen. Das vorgeschätzte Herkommen möchte des
Widerspruchs halber, welchen die Bischöfe und übrige Landstände vielfältig ge-
than, schwerlich zu erweisen seyn. Ueberdem erlanget derjenige Gebrauch, den
der Gesetzgeber als einen Mißbrauch gänzlich verdammet hat, durch keine Übung
dieser hundert Jahr rechtliche Kraft. Siehe Fagnanum *ad Cap. 7. X. de con-
suetudine num. 8. seq.* Pirhingium *ad dict. tit. §. 68. 69.* Pabst Innocentius
nennet in *Cap. 27. X. de juramentis* die zum Nachtheil der Kirche gereichende
eidliche Verheißungen Perjuria, und Pabst Nicolaus verordnet *cap. 1. iurejur.*
in 6to daß sie in illicitis & libertati ecclesiastica obviantibus ungültig seyn sollen.

Es ist aber illicitum, einen Bischof unter der Bedingung erwählen,
daß er einen Theil seiner Güther und Gerechtsame dem Dom-Capitul überge-
ben solle. Daher solches von mehreren Pabsten vor einen unelidlichen Miß-
brauch erklärt worden. Siehe Herrn Hofrath Buders *Diatribam de juramen-*

tis

lis Principum ecclesiasticorum §. 6. Die Hsnabrückische perpetuirliche Capitulation erweist zwar wohl, daß man dem Bischöfe keine unumschränkte Gewalt einräumen wollen, nicht aber, daß die wichtigste Regierungs-Geschäfte mehr des Dom-Capitels, als der übrigen Stände Einwilligung erfordern, wovon anjeto hauptsächlich die Frage ist. Dafern die Bischöfliche Wahl, Capitulationes der Hsnabrückischen gemäß eingerichtet würden, so hätte niemand darüber zu klagen Ursache. Man darf auch keinen Mißbrauch der bischöflichen Gewalt fürchten, wenn gleich solche Capitulationes hinweg fallen, als welche dem ungeachtet, durch die Reichsgesetze, und die in den mehresten Landen mit den Ständen errichtete Verträge dergestalt eingeschränket ist, daß es an Gründen nicht fehlt, mittelst welcher die Rechte und Freiheiten der Stifter vertheidiget, und selbige in guter Verfassung erhalten werden können; wie dann Exempel vorhanden, da schädliche Absichten der Landesherren von ihren Capituln und Ständen auf rechtliche Weise verhindert sind, ohne daß man nöthig gehabt, sich in den Capitulationen zu gründen.

Der Kaiserliche Hof will deswegen von keiner allgemeinen Einschränkung der Landesfürstlichen Gerechtsamen etwas wissen, und als das Dom-Capitul zu Würzburg aus diesem Grunde den Bischof verhindern wollte, in Justiz- und Policeysachen heilsame Ordnungen zu machen, erkannte der Reichs-Hofrath am 16ten Sept. 1698., daß das Dom-Capitul zu Würzburg alles Einwensdens, insonderheit des vermeynlich affectirten Condominii ungeachtet, sich der Independenz, und deren in der Land- und Residenzstadt Würzburg, wie auch dem Oberrath dem Herrn Bischöfen immediate competirenden hohen Landes-Jurium, und Gerechtsame zur Ungebühr anmasse, und daher sich deren zu enthalten, mithin an der *pro convenientia & exigentia boni publici* vorhabender Reformation dieses Gerichts mit Abschaffung der eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen, und in Einführ- und Stabilirung besserer Policy, dienlicher Anordnungen, Satzungen und Statuten, (jedoch ohne Verringerung der Anzahl und Qualität der *Assessorum* auch deren Nominaton dem Capitulo und andern, wie Herkommens, unbenommen) nicht hinderlich, sodann endlich in denen andern Punkten, der eingewandten *Declinatoria* nach der Reim und anders ungeachtet, sich dießfalls hauptsächlich einzulassen, und alle bey einem jeden Punkt absonderlich habende *fundamenta sub prejudicio & termino duorum mensium* auf einmal vor- und anzubringen schuldig sey.

§. XIII.

Ich habe bisher einer allgemeinen Einschränkung der bischöflichen Gewalt in wichtigen Regierungssachen widersprochen, und will nunmehr besond-

ders diejenige Theile der Landesfürſt. Hoheit erwehen, welche die Dom Capitul vermöge der Capitulationen ſich mit Unſug anzumaſſen pflegen.

Es iſt nemlich (IX.) eine gewöhnliche aber ungegründete Forderung, daß die biſchöfliche Unterthanen, inſonderheit aber die Bedienten, ſowohl dem Dom. Capitul, als dem Biſchof den Eid der Treue leiſſen ſollen. In dem Vertrag zwiſchen Biſchof Gerhard zu Würzburg und ſeinen Städten de 1400. in Frieſens Hiſtorie der Biſchöfe zu Würzburg edit. Ludewig p. 678. heiſſet es: Unſere Bürger in der vorgenannten Stadt ſollen uns vorgenannten Gerharden Biſchof und unſern nachkommenden Biſchöfen, und Capitul eine Erb. Huldigung thun; Und eben dieſer Geſchichtſchreiber meldet p. 686., wie Anno 1409. vorgefallen worden, daß die Thürner und Thorwärter auf dem Frauenberg und in der Stadt hinführo nicht allein dem Biſchofe, ſondern auch dem Capitul Pflicht thun ſollen; Jngleichen p. 707.: Biſchof Johann hatte nach der jüngſten Belagerung der Stadt Würzburg die Bürger daſelbſt allein in ſeine Hand zu Huldigung und Pflichten angenommen; das änderten die vom Capitul und wollten, daß die Bürger ihnen gleich und nicht minder dann den Biſchof, wie dann ſolches von altem Herkommen wäre, auch huldten und ſchwören ſollten. Und als der Biſchof ſich des weigert, ward der vorige Hader wieder neu. Und p. 776. 777.: Demnach als ſie (die Würzburgiſche Bürger) ihre gethane Pflicht und Erb. Huldigung von ihm (dem Biſchof Sigismund) ſo hoch ermahnet und angezogen wurden, und er ihnen zuſagt, nichts Thätliches gegen das Capitul vorzunehmen, ſondern dieſelben, auch die Stadt bey Recht, Billigkeit und Freyheit bleiben zu laſſen: öfneten ſie ihm die Pforten, überantworteten ihm auch die Schlüſſel zu den Thoren, und Thürmen der Stadt, erboten ſich aber dabey, daß ſie ihren Pflichten nach, damit ſie einem Capitul neben dem Biſchof verwandt wären, ſich gegen demſelben Capitul auch aller Gebühr erweiſen wollten. Biſchof Gottfried zu Würzburg mußte beym Lunig *Spicil. eccl.* P. 2. p. 1005. verſprechen, daß die Vögte, Amteute und Schultheißen ihm und dem Capitul, als wahren und eigenen ihrem Erbherrn, huldigen ſollten; und daß dieſes noch zu neuern Zeiten geſchehen, erbelleſt aus dem *Faſto* *Es jure juramenti Episcopalis ſive Capitulationum Herbipolenſium* beym Lunig in *Seleſt. Script. Illuſt.* p. 473. Ein gleiches lobete Biſchof Philipp Sigismund zu Verden Anno 1586. bey Herrn Hofrath Trever in der Mönchhauſiſchen Geſchlechts Hiſtorie im Anhange p. 266. alſo an: Unſere Droſten, Amteute, Vögte, und Diener ſollen uns jederzeit zu unſer Abnägung, und dem Dom. Capitul zu deſſen Eigenthum, getreu und hold zu ſeyn, loben und ſchwören.

In

In der Hildesheimischen Wapkapitulation beim SONNEMANN in *Defensione Capituli S. Andreae* arr. 38. heißt es: Ad defensionem eorundem castrorum, nec non administrationem civitatis nostrae Hildesienfis vel aliarum, Administratores, seu Syndicos, Praetores, Advocatos, Praefectos, Officiales & Ministros, quocunque munere & nomine fungantur, probos, bonae famae, fideles, &, si commodum haberi possunt, patriotas vel saltem dioecesis & patriae guaros, Capituli nostri consensu adhibito recipiemus, & tam ipsi, quam milites praesidarii civitatum & castrorum, ut & totius dioecesis, nobis & Capitulo nostro fidelitatem jurare debebunt; und eben dieses wird arr. 53. von dem Cancellario, Consiliariis aliis, nec non Secretario, Scribis & Ministris erfordert. Wie anno 1643. die Stadt Münster während Friedenshandlung für neutral erklärt, und von dem Eidelosgesprochen wurde, womit sie dem Bischof als Landesherren zugethan, begehrte das Domcapitel zu dieser Handlung gezogen zu werden, welches auch wider Willen des Kaiserlichen Abgesandten Crane geschah, wie selbiger den Churfürsten von Cöln als Bischof zu Münster am 29ten May 1643. beim Herrn GAERTNER in der Westphälischen Friedenskanzley P. I. n. 116. p. 268. also berichtete: Ew. Churfürstl. Durchl. Domcapitul allhier hat sich wegen seines Interesse angegeben, und für nöthig erachten wollen, daß es auch die Seinigen bey diesem Actu mit haben müsse, verachtet meiner Erinnerung, daß es nur die Regalia angehe, so von der Römisch-Kaiserlichen Majestät einem zeitlichen Bischöffe und Landesfürsten verliehen werden, und, meines einigfähigen Ermessens, ein hohes Domcapitul nicht dazu interessiret sey. Wie dem allen aber, weil wohlgedachtes Domcapitul bey seiner Meinung bestanden, und dann bey solcher Bewandniß nicht ungeeignet zu besorgen gewest, es dürfte der Gegentheile des Domcapituls Sundament, wie stark dieselbe oder schwach auch seyn, reassumiren, und die Friedenshandlung noch länger damit aufhalten, ich aber deutlich darauf instruiert bin, den Actum also zu verrichten, daß er von niemand könne getadelt, noch dem Gegentheile die geringste Ursache zu tadeln gegeben werden, so habe ichs billig also geschehen lassen müssen, daß mehr ermeldtes Domcapitul auch die Seinigen dabey gehabt, und werden Ihro Churfürstl. Durchl. mir solches verhoffentlich nicht ungleich ausdeuten wollen.

Bey der von Churmainz anno 1664. zu Erfurt aufgenommenen Huldigung befand sich auch das Domcapitel per Deputatos. Jedoch war, wenigstens ehemals, die Eidesformel nur auf den Churfürsten gerichtet. Siehe FALCKENSTEINS Historie von Erfurt p. 472. 992. Daß die dem Bischöffe Strub. Nebenst. I. Th. E. geleit

geleistete Pflicht die Unterthanen verbinde, dem Domcapitel nicht feindselig zu begegnen, glaube ich gerne. König Wenzeslaus verordnete anno 1384. beim Herrn Regierungsrath SENCKENBERG in *Corporis juris feudalis germanici* p. 583. daß alle Männe des Bischofs und des Stiftes, die ihm geschworen haben, die Thumherren und dem Stifte bey denselben Weiden nicht angreifen, noch beschädigen sollen. Ein gleiches lästet sich von andern Stiftesangehörigen ebenfalls sagen. Wer dem Bischoffe treu und hold zu seyn geschworen, der darf auch dessen Ritterschaft, Bürger und Bauren nicht überwältigen. Denn diese ist der Bischof zu schützen verbunden, und wer sie beleidiget, der beleidiget ihn zugleich. Daraus aber folget nicht, daß die Unterthanen dem Domcapitel treu und hold seyn, und es nicht nur unbetrübet lassen, sondern auch sein Bestes, sofern es mit des Bischofs und Landes Wohlfahrt nicht verknüpft ist, befördern müssen. Der Bericht von der Huldigung, welche anno 1504. Bischof Johann zu Hildesheim gesehen, und meinen *Observationibus Juris & Historie Germaniae* p. 35. einverleibt worden, thut nur des homagii Domino Hildesemensis praesiti Meldung, und SONNEMANN schreibet *d. l. p. 29*: In Capitulatione Burchardi nullius juramenti Capitulo praestandi sit mentio, Burchardum vero Episcopum & Principem fuisse nemo dubitat, unde si ipse non tenebatur ministros suos & milites praesidiarios facere jurare Capitulo, nec alii subsequentes Episcopi & Principes ad hoc tenebantur, nisi Capitulum demonstrare possit a summis Pontificibus divisque Imperatoribus, a quibus, tanquam a fonte, omnis dignitas & jurisdictio emanat, hanc sibi praerogativam concessam, quod tamen hactenus nec factum, sed nec forte futurum constat. Fällt die Mitherrschaft, und zwar in dem weit ausgedehntesten Verstande weg, so muß auch diese Forderung wegfallen. Falls jedoch die Unterthanen, oder nur die Bedienten von uralten Zeiten ohne jemandens Widerspruch dergleichen Eidesleistung freiwillig gethan, so schmälert solches die landesfürstliche Hoheit des Bischofs so wenig, als derselben durch den Lehnseid und die Amtspflicht, welche öfters ein Unterthan dem andern leistet, das mindeste entgeht. Der Cardinal von Fürstenberg behauptet beim LONDORF *Al. publ. Tom. XIII. p. 611*. daß *sey & homage*, weiter nichts als *jus vassalicum & clientelare*, folglich vermöge aller Rechte keine *subjectionem personalem* importire. Es muß das Versprechen, treu und hold zu seyn, pro subtrata materia, dahin gedeutet werden, daß die stiftische Unterthanen des Domcapitels, als ihres Landesherrn größern Rath, durch dessen Wahl sie einen Bischof erlangen, Bestes in billigen Dingen befördern, und Böses von selbigen nach Vermögen abwenden wollen, welches ohne Abbruch der bischöflichen Landeshoheit geschehen kann, und niemanden behindert, die bischöfliche

liche Rechte selbst wider das Domcapitel zu vertheidigen. Der Herr Hofrath RECHENBERG schreibt in *Diss.* von Erlaffung der Amtspflicht §. 21. ganz recht: *Omnis quæ homagio aut speciali de munere prædito juramento obligatio inuncta est, conditionem habet adjunctam honestatis & justitiæ, ut crimen fuerit, ministerio in obsequium iniquitatis iussile.* Was könnte aber ungerechteres seyn, als eine Verpflichtung der landesfürstlichen Bedienten, dem Domcapitel keinen Widerstand zu thun, wann selbiges sich unterfinge, des Bischofs Gerechtsame zu schmälern?

In der Osnabrückischen Wahlcapitulation art. 42. ist versehen: Soll der je regierende Bischof keine Kanzler, Regierungsräthe, Kanzleysecretarien, Drost, Rentmeister, Richter, Hofgrefen, Amtmann zu Gesez-molden und Vogte der Stadt, Kirchspielen oder Commendanten auf die Amtshäuser oder im Stifte wirklich einsetzen, sie haben sich dann demselben und dem Thumcapitel mit einem leiblichen Eid, und zwar Kanzler, Räthe, und Kanzleysecretarien, entweder bey der Fürstlichen Hofstadt, oder auf der Kanzley in *præsentia Deputatorum Capituli*, über obgenannte Bediente aber, nächst den Bischöffen auch dem Thumcapitel in *domo capitulari* verpflichtet und verwandt gemacht, die befohlene Amtshäuser, Ämter und Vestungen zu des Bischofs, Thumcapituls und Stifts Besen, zu bedienen, zu verwalten, und zu verwahren, nichts vom Lande, Weide, Wiesen, Mühlen, Rathschaften, Hausgeräth und andern Zugehör, davon mit einigem Titul dem Bischoffe und dem Thumcapitel zu Osnabrück zu entziehen, verbringen oder veräußern, noch andern auszuthun, solches alles, was bey ein jedweder Haus verordnet, nach Inhalt eines *Inventarii* bewahren, und auf gelegene Erforderung des Bischoffes und des Thumcapituls getreulich wiederum liefern, auch dem Thumcapitel in ihre habende Jurisdiction und Gerechtigkeit nicht eingreifen: welcher Eid aber nur dahin gehet, daß die Stiftegüter bewahret, und dem Domcapitel kein widerrechtlicher Eingrif geschehen solle. Sonst ist die Huldigung und Amtspflicht gemeiniglich allein dem Bischoffe, eventualiter aber, nämlich *Sede vacante*, dem Domcapitel zu leisten, und heißet es deswegen in Erzhertzog Leopold Wilhelms zu Oesterreich, mit dem Halberstädtischen Domcapitel anno 1638. errichteter Capitulation beim LUNIG im Reichsarchive P. I. spec. erster Abtheilung p. 518. alle Officianten sollen auch dem Domcapitel, als Erbherrn, in *loco capitulari* mit Eid und Pflichten sich verpflichten, auf begebene Fälle *Sedis Vacantiarum*, niemand anders als das Domcapitel vor ihre Herrn erkennen. Auch die Würzburgische Formula

homagii beim FRIES *d. l. p. 717. 773.* gehet dahin mit folgenden Worten: Daß ich meinem gnädigen Herrn Herrn Johanneßen Bischofen zu Würzburg, der hie gegenwärtig ist, dieweil er lebt, als getreu, gehorsam und gewehr seyn soll und will, als ich meinen rechten natürlichen Herrn durch Recht seyn soll, seinen Schaden warnen, Fromme werden und seine Fürstlichen Gewalt helfen hegen, und sein Gericht geistlich und weltlich und sein Recht fordern getreulich, und wenn er nimmer ist, darnach meinen Herrn, des Capituls zum Dom zu Würzburg gewarten, bis an einen künftigen Bischof, als helf mir Gott und die Seiligen. Und es scheinen die Gesandten der Reichsstände in ihrem Schreiben, sub dato Münster den 5ten Junii 1649. beim LUNIG in der teutschen Reichscanzley *P. 1. n. 58.* keine andre Meinung zu hegen, wenn sie die Ererische Landstände ermahnen: sich nach Inhalt des *Instrumenti pacis* und sonst hergebrachter Schuldigkeit, in terminis deren Ihro Churfürstlichen Gnaden und einem Hochwürdigen Thumcapitul geleisteter hochverbindlicher Pflichten und Erbhuldigung allerdings zu halten, fest dabey zu bestehen, und in einige Wege sich davon nicht abwendig, noch wegen der Coadjutorcy hierinnen irre machen zu lassen.

§. XIV.

Der Bischof kann nehmen, nach aller Möglichkeit zu beengen. No. 1577. mußte Erzbischof Johann Friedrich zu Magdeburg in der Capitulation *art. 29.* beym LINIG in des *Spicilegii ecclesiastici Continuation p. 302.* versprechen, nullam aulæ sive Regie, seu Capituli, aut alios præcipuos ministros, Consiliarios, Officiales &c. absque præscientia Capituli & prius eum iis communicato consilio & deliberatione, & tandem transactione recipere. Auch Bischof Philipp Sigismund zu Werden *ao. 1586.* bey Herrn TREUER in der Münchhausischen Geschlechterhistorie *p. 266.*: Inmaßen Wir denn auch zu unsern Kanzlern, Räten, Drosken, Ämten und Vögten des Stiffts Schloffer und Hof, ohne bemeldts unsers Thumcapituls Bewilligung, keinen aufnehmen oder erlauben, auch die Drosken und Ämten aus unserm Thumcapitul und Landschaft, mit unsers Thumcapituls Wissen und Willen nehmen und gebrauchen wollen, und Bischof Christian zu Halberstadt *ao. 1617.* beim LUNIG *d. l. p. 821.*: Siebenzehenden: Wir sollen und wollen auch keinen Kanzler, Hauptmann, Rath, Secretarien, und vornehme Diener, ohne Rath, Vorwissen und Bewilligung unsers Domcapituls annehmen und bestellen. Von Bischof Franz Wilhelm zu Osnabrück dunge man gleichfalls *anno 1626.* beim LUNIG *d. l.*

d. l. p. 646. aus, daß er keinen Kanzler, Secretarien oder Kanzleyverwandten ohne *Communication* und endliche Vergleichung des Domcapituls annehmen solle.

Was die Hildesheimische Capitulationes davon enthalten, ist im vorhergehenden §. gesagt. Die Osnabrückische perpetuirliche Capitulation aber ist viel vernünftiger gefasset, als worinn es art. 42. heisset: Im Fall aber das Thumcapitul wider einen oder andern vor Leistung seines Eides oder bey wählender seiner Bedienung rechtmäßige und erhebliche Einrede haben würde, so soll der Bischof dieselbe gutwillig anhören, und darauf die Gebühr und Billigkeit verschaffen. Da ihm dann die Erkenntniß bevor bleibet, ob die Einreden rechtmäßig oder erheblich sind oder nicht, welches auch der Billigkeit gemäß, und kann das Domcapitel so wenig dem Bischoffe wehren, dieselige in seinen Dienst zu nehmen, welche er die Besten zu seyn erachtet, als der Bischof dem Domcapitel in der Wahl seiner Bedienten Ziel und Maasse setzt.

§. XV.

Die wichtigsten Regierungssachen werden in den Stiftern auf Landtagen, und Land- mit Zuziehung sämmtlicher Stände abgehandelt. Deswegen bemühen sich tage halten.

IV. Die Domcapitel zu verhindern, daß ohne ihre Einwilligung kein Landtag gehalten, noch etwas ihnen unangenehmes der Landtagsproposition einverleibet werde. In Erzbischofs Johann Friedrichs zu Magdeburg Wahlcapitulation vom Jahr 1577. Art. 12. beim LUNIG in *Specil. eccles. Contin.* p. 294. bedunge man: Quando autem Comitia provincialia indici, & quid in iis proponendum sit, id omne debemus & volumus juxta veterem consuetudinem primitus cum dominico nostro Capitulo deliberare, & cum ejus consensu in effectum deducere; Und in Bischof Philipp Sigismund zu Werden Capitulation d. 1588. bey Herrn Hofrath TREVER in der Münchhausischen Geschlechterhistorie im Anhang p. 266. Wir verpflichten uns auch, ohne unsers Ehrwürdigen Thumcapituls Vorwissen und Beliebung, keine Landtags-Convocation zu beschreiben oder anzustellen. Was das Halberstädtische Domcapitel sich auf Landtagen ehemals angemasset, lehren folgende Worte des Homagial-Recessus d. 1650. beim LUNIG im Reichsarchiv *Part. spec. Part. 3.* p. 132.: Zum Neundten wollen wir das Thumcapitul und dessen *membra* bey ihren geistlichen Würden gnädigst gern verbleiben lassen. Daß aber dieselbe auf Landtagen, Suldigungen oder andern Zusammenkünften sich hinführo nicht mit den übrigen Landständen conjungiren, sondern wie vor diesen, da sie von der Landesregierung mit participiret, *Sede*

vacante Herren des Stifts gewesen sind, den *Consiliis* und *Propositionibus* mit ihrer vorigen *Concession* und *Voto* beiwohnen wollen, da halten wir davor, und werden sie selbst wohl vernünftig begreifen, daß sich solches aus der bekannten *fundamental Ration*, daß dieses Stift uns und unserm Churfürstlichen Hause, zu einem ewigen Reichthum und Erbfürstenthum *immurabili jure* gegeben und zugeeignet worden, nicht fügen, noch schaden werde. Wie man zu Hildesheim ein gleiches begehret hat, erhellet aus folgendem Churfürst Maximilian Henrich anno 1652. von der Ritterschaft und Städten übergebenen Gravamine: „Anfänglich den Statum dieses Stifts, und was demselben zuwider laufft, belangend, obwohl E. Hochwürdiges Domcapitel gleich den andern Ständen ein Status mediatas ist, und auf Landtagen deliberando, und nicht proponendo beitragen muß, auch in allen vorigen Landtagen, ungeachtet dieselbe nur durch die Fürstl. Bischöfliche Regierung gehalten und verzeichnet, kundlich beigetragen hat, daß dennoch Ew. Churfürstl. Durchl. dasselbe, unterm vermeinten Vorwand des Herkommens, bewogen, daß dieselbe der ausgelassenen Citation und Abladung zur Huldigung und Landtage, diese weit ausschende und Ew. Churfürstliche Durchl. eigenen Ekst betreffende Wörter: Gestalt uns zu dem Ende mit unserm würdigen Thumcapitel, allhie dem Herkommen gemäß einer *Proposition* verglichen, hinzu setzen lassen; daß aber Ew. Churfürstl. Durchl. in dergleichen weiter nicht willigen wolle, darum bitten wir unterthänigst. Acceptiren gleichwohl aus solcher *Proposition*, daß E. Hochwürdiges Domcapitel den andern das Consistorium, betreffenden Punkt ausdrücklich bewilliget etc. In der Hildesheimischen Wahl capitulation beim SONNEMANN d. l. p. 33. heist es: Si diæta vel comitia indicenda, semper id Capituli nostri consensu prævio fiet, cum eoque & quod proponendum, & ipsa propositio deliberabitur. Dem ungeachtet schriebe Churfürst Maximilian Henrich zu Köln als Bischof zu Hildesheim im Jahr 1668. wider des Domcapitels Willen einen Landtag aus, welches zu heftigem Gezänk Anlaß gab, wie aus folgendem Protocollo erhellet:

„Martis 1 $\frac{1}{2}$ Febr. ipsa die cinerum ANNO 1668.

„Auf dem Rittersaal Vormittags um 10 Uhren.

„Nachdem Herr Vicekanzler und Rätthe Nachricht erlanget, daß die Steden, Stifter, Ritterschaft und Städte sich bey dem Rittersaal thäten ansetzen, so haben sie sich von der Canzley dahin erhoben. Darauf ermeldte Stände hinein getreten, und ist vom Herrn Vicekanzler denselben, præmissis præmitendis, vergetragen, aus was hochandringenden Ursachen Ihro Churfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr bewogen, einen abermaligen Landtag auszuschreiben

„ben

„ben zu lassen, und darzu zu schreiten, würden die löblichen Landstände ab
 „denen ausgelassenen Schreiben vernommen haben. Daß nun sich darauf so
 „willfährig eingesunden, solches würden Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigst
 „gern und danknehmig hören. Man wolle es auch deroelben gebührend rüh-
 „men und hinterbringen. Worinn aber Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigstes
 „Aufsinnen bestünde, würden die löbliche Landstände ab der durch den Secre-
 „tarium ablesender schriftlicher Proposition weiteren Inhalts zu vernehmen
 „haben; worauf dann die Verlesung verrichtet, und so bald es 'geschehen,
 „fieng E. Hochwürdigem Domcapitels Syndicus, deme der Secretarius Capituli
 „adjungiret war, und einen Notarium mit 2 Zeugen zur Hand hatten, und die
 „Verlesung der Proposition mit angehörte, an zu reden und für zu bringen:
 „Was gestalt von hiesiger Fürstlicher Regierung ein neuer Landtag anmaßlich
 „und gegen das uralte Herkommen und ersetzlich hergebrachte Observanz, Jura
 „Capituli & Ecclesiae, auch die Churfürstlichen und Bischöflichen Reversalien und
 „ohne Eines Hochwürdigem Domcapitels Belieben und Einwilligung ausge-
 „schrieben, dahero dasselbe genöthiget, dem publice zu contradiciren, zu protes-
 „tiren, und reservanda zu reserviren. Damit aber die löblichen Landstände
 „von der Ursache desto bessere Wissenschaft haben möchten, so sollte solches durch
 „den Secretarium, ihm aufgegebenen Befehl gemäß, jedoch keinem Menschen
 „zu einigem Nachtheil, noch einiger Berunglimpfung, de quo solenniter und
 „feierlichst protestiret haben wollte, sondern nur bloß ad conservanda jura Ec-
 „clesiae & Capitulo competentia, öffentlich abgelesen werden.

„Indem nun igtgedachter Secretarius mit vollem Mund überlaut, und
 „gleichsam einer sonderlichen Vehemenz, vorerst eine schriftliche Protestation zu
 „verlesen angefangen, hierüber auch die Herren Räte sich dieserwegen in etz-
 „was beredet, da thate der Herr Vicekanzler des Syndici Rede unterbrechen,
 „und clamans inclamitiren: Weilen dieser modus procedendi Ihro Churfürstl.
 „ichen Durchl. unserm gnädigsten Herren gar zu schimpfz und verkleinerlich,
 „daß die anwesende Räte ihrer Pflicht und Eide halber, solchen nicht gestatten
 „könnten, protestirten also dagegen feierlichst, contradicirten und contestirten
 „(der Secretarius Capituli fahrete inzwischen mit seinem überlauten Lesen immer
 „fort, also, daß einer den andern wenig verstehen konnte) daß durch den aus-
 „geschriebenen Landtag und dessen Fortsetzung Ihro Churfürstl. Durchl. nicht
 „gemeint, Eines Hochwürdigem Domcapitels Jura und Prærogativ im ge-
 „ringsten zu schmälern oder zu kränken, sondern sie darzu des Stiffts Bestes
 „und Sicherheit zu beobachten, und Ihro Landesfürstliche Verbindlichkeit zu
 „vollziehen, gezwungen würden. Reprotestirte und contradicirte allen, refer-

„vando Jura Serenissimi, und dies ungestümme Rufen und Schreien zu interrum-
 „piren, thäte Namens Ihro Churfürstl. Durchl. der Herr Vicecanzler dem
 „Sieben Stifter Syndico Lten Brinkmann zum ersten, andern und dritten mal
 „aufgeben und zurufen, in der gewöhnlichen Antwort zu verfahren, und obs
 „wohl derselbe sich dazu schickte, so konnte doch ob nimium vociferatum des Se-
 „cretarii Capituli, welcher die Verlesung der Protestation fast eifrig continuirte,
 „nicht zu Wort kommen. Herr Vicecanzler rufete rufens, wann der Syndic
 „aus der Sieben Stifter nicht wollte fortfahren, daß alsdann der Syndicus
 „der Ritterschaft D. Reiche zu reden anfangen möchte. Syndicus Capituli protes-
 „stirte, daß dem Syndico der Sieben Stifter nicht gebührete, ihn in Vor-
 „tragung des Capitels Nothdurft zu behindern, und seine Rede zu interrum-
 „ren. Endlich und damit die Sieben Stifter von den Nachsiegenden mit ihrer
 „Absage nicht präveniret würden, hat man deren Syndicum, so viel das übers
 „mäßige Rufen zugegeben, ungefehr dahin eingenommen, daß seine Herren
 „Principales angehört, was proponiret, nehmens ad referendum, delibera-
 „dum, & resolvendum an, und wollten Copey der Proposition gebeten haben.
 „Syndicus Capituli thäte keines Protestirens, der Secretarius keines Lesens,
 „und Herr Vicecanzler keines Erinnerns an die Syndicos der übrigen Stände,
 „als Ritterschaft und Städte, nachlassen, mit ihrer Absage zu verfahren, und
 „möchte der Syndicus Capituli vermeynen, als wann vom Herrn Vicecanz-
 „lern ein oder anders, was dem Syndico der Sieben Stifter zugerufen, auf
 „ihn gedeutet wäre, daher unter dem Protestiren sich vernehmen lassen, daß
 „derselbe ihnen an diesem Ort nicht zu befehlen hätte, was er und der Secres-
 „tarius thäten, geschehe jussu Capituli, gestalt der Secretarius, nachdem die
 „Protestation abgelesen, Ihrer Churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herren,
 „wie auch Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Straßburg rc. Originalreversalen
 „herfürgezogen, und selbiger mit heller Stimme verlesen.

„Unterdessen und sub tali vociferata näherte sich der Ritterschaft und
 „Städte Syndicus Doctor Reiche, auf Zurufen seiner Herren Principales,
 „so versus Septentrionem stunden, zu den Herren Räten, so versus Orientem
 „ihre Stelle hatten, und demnächst der Stadt Hildesheimische Syndicus Dr.
 „Hofmeister, um ihre Absage zu thun, wie dann auch geschehen, und so viel für
 „dem starken Vociferiren einzunehmen gewesen, dahin verstanden, daß Ihro
 „Churfürstl. Durchl. für die Fürstväterliche gnädigste Sorgfalt für das liebe
 „Vaterland unterthänigst Dank gesagt würde, man wolle, was proponirt,
 „in Deliberation ziehen, und sich darauf gebührend vernehmen lassen.

aDer

„Der Syndicus Capituli inhärrte einen Weg wie den andern seinem Pro-
 „testiren, und der Secretarius seinem Verlesen mit den Reversalen, und zwar
 „dergestalt, daß er sich von seinem Platz, so versus meridiem war, zu den Syn-
 „dics der Ritterschaft, und der alten Stadt je mehr und mehr nabete, also,
 „daß sichs anliese, als wollte er ihnen den Inhalt unter das Gesicht bringen;
 „hebet auch die Reversalen etwas in die Höhe mit diesen Worten ungefähr:
 „So wirds gehalten, so wirds gehalten.

„Nachdem nun Herren Rätke der anwesenden Stände Wort vernommen,
 „und darauf begehret, daß mit der Resolution so viel möglich accelerirt werden
 „möchte, seynd dieselben unter dem continuirten Verlesen und Protestiren ab, und
 „wieder nach der Canzley gingen, und ist dieses, so, wo nicht ärgerlich, denz
 „noch turbulent und verworren genug vorgangen, und so viel sub tali inopinata
 „rerum turbine & vertigine zu assequiren gewesen, und hat man mir Secretario
 „jwar die Protestation (wovon nach der Hand per tertium, weisen sie jedem
 „Stand insinuirt worden, Abschrift bekommen) zustellen, ich aber selbige, inz
 „deme darüber nicht befehlet, nicht annehmen wollen. So seynd auch zugleich
 „mir die Originatreversalen, deswegen der Notarius requirirt worden, vorz
 „gezeigt, die ich in ihrem höchsten Werth gelassen, und nachdem den Syndicis
 „von der Proposition Abschrift behändiget, bin ich auch meiner Wege gangen,
 „und als die Protestation auf den Tisch liegen lassen, so hat der Canzleypedel,
 „wie er den Tisch wieder weggenommen, selbige auf den Stuhl, worauf ich ge-
 „sessen, niedergeleget, worauf dann auch den ganzen Nachmittag sich selber has
 „be finden lassen.“

Was für Gedanken die Stift Hildesheimische Ritterschaft und Städte
 von des Domcapitels Rechten beim Landtag geäußert, ergiebet diese ihre
 Pro- und Repprotestation: „Des Stifts Hildesheim wir die gesammte Ritter-
 „schaft und Städte fügen euch Kaiserlichem Notario hiemit zu wissen, was maassen
 „Ein Hochwürdiges Thumcapital hieselbst uns eine anmaßliche Protestations-
 „schrift dieser Tagen nicht allein für und zu Handen bringen, sondern auch
 „bey unser Versammlung auf dem Rittersaale nach gescheneher Eröffnung der
 „Landtagesproposition durch dero Syndicum und Secretarium, mittelst Adhiz-
 „birung Notarien und Gezeugen am 3ten hujus öffentlich abgeben und ablesen
 „lassen, des Inhalts, daß, weil dieser Landtag ohne dessen Consens und Willen
 „ausgeschrieben wäre, es denselben vor keinen Landtag halten oder erkennen könn-
 „te, und woferne wir die Ritterschaft und Städte darauf erscheinen, und uns
 „einlassen, oder ein mehrers als das Creis: Triplum und Alliantz-Simplum
 „verwilligen würden, alsdann sie denselben contradiciret, und dagegen protes-
 „tiren.
 „Strub. Nebenst. I. Th. §

„siret haben wollten; zudem wir in glaubhafte Erfahrung kommen, daß Ein
„Hochwürdiges Thumcapitul schon längst, nobis in seculis & irrequitis, be-
„rührtes Creis, Triplum und Alliantz-Simplum ad 22000 Rthlr. sich erstreckend
„aufs Land auszuschreiben vermeintlich verwilliget, und der Fürstlichen Regie-
„rung abgegeben haben solle.

„Ob wir nun wohl Einem Hochw. Thumcapitul seine zustehende Jura
„und Befugnisse allerseits von Herzen gerne gönnen, auch nichts lieber sehen
„und wünschen, als daß unieuique saum tribuiret, und ein jeder bey Gleich und
„Rechte conserviret und gelassen werde, unsers Orts auch bereit, willig und ge-
„stiffen uns befinden, wann dero Behuf etwas ersprieht; und dienliches beizus-
„tragen vermögen, so haben wir dennoch in praesenti nicht absehen oder befin-
„den können, woher und unter was Schein Rechtsens Ein Hochwürdiges Thum-
„capitul angeregte Protestation wider uns einzuwenden befuget seyn mögen;
„nachdemmal die igo beschohene Ausschreibung des Landtages zu behindern,
„in unsern Mächten nicht gewesen, wir auch unsern selbst eigenen Juribus und
„Gerechtsamen, daß, wenn eine Collecta oder Schatzungen aufs Land auszu-
„schreiben von dem Landesfürsten gesonnen und begehret wird, wir alsdann
„zuforderst auf einen offenen freyen Landtag allerseits beschrieben, darüber ver-
„nommen, und unsere Verwilligung vorhero dem Rechten und urakten Herkom-
„men nach für der Ausschreibung erwartet werden müsse, nicht selbst casiren
„und aufheben werden, auch für der Posterität unverantwortlich achten, und
„wann gleich solches alles absque veritatis praëjudicio zurück gesetzt werden
„möchte, wie doch nicht geschehen kann, dennoch wir unsern respective Lehen
„und Homagialeiden und Pflichten gemäß befinden, auf die an uns abgelas-
„sene Citations zu erscheinen, und wenigstens den Fürtrag anzuhören. Daß
„wir aber ein mehreres oder wenigers nicht, als was von Einem Hochwürdigem
„Thumcapitul bedeutet, verwilligen sollten, ist eine unbegreifliche, und die
„von undenklichen Jahren her wohl ersessene Libertät und Freiheit der Voto-
„gen un widersprechlichen Herkommens in puncto collectarum und allen übrigen
„gemeinen Landschaftsachen wir die Ritterchaft, und wir die Städte, als
„zwey absonderliche Status, unsere freye und unumschränkte Vota jederzeit ge-
„habt, und noch haben, auch künftig uns nicht schmälern oder einschränken
„lassen können oder wollen, massen Einem Hochwürdigem Thumcapitul in hoc
„passu keine Prærogativ zustehet, sondern als ein Status provincialis zu conside-
„riren ist, quatenus autem talis, uns so wenig zu befehlen, als einige Collectam
„aufs Land mit einseitigem, und alleinigem Voto ohne unser Mitbelieben zu ver-
„willigen

„willigen bewächtigt oder berechtigt ist, sondern die majora billig statt finden müssen. Demnächst drittens E. Hochw. Thumcapitul nicht befugt gewesen, ohne vorhergegangene Convocation, Wissen und Belieben der Ritterschaft und Städte, einige dergleichen Verwilligung zu thun, und bey Fürstl. Regierung abzugeben, daß vorher verführter maßen Befuß des Creis-Tripli und Allianz-Simpli einige Summa Geldes aufs Land ausgeschrieben werden möchte. Wie nun in angeregten dreyen Punkten von einem Hochw. Thumcapitul anmaßlich uns präjudicirt werden will, also haben wir aus zusehender Nothdurft und Befugniß euch Herrn Notarium porrecta arrha hiemit requiriren, und dagegen hiemit respective pro- und reprotestiren, alle dem widrigen Vornehmen contradiciren, und quævis competentia dawider in solennissima iuris forma reserviren und bedingen, euch auch eures Notariatamts erinnern und ersuchen wollen, sothane unsere abgenöthigte Pro- und Reprotestation einem Hochw. Thumcapitul in Gegenwart dero subrequirirenden Gezeugen gebührend zu notificiren, dessen Antwort wohl ad notam zu nehmen, und uns darüber ein oder mehr Instrumenta gegen die Gebühr auszufertigen. Geschehen Hilbesheim den 9ten Febr. 1668.“ SONNEMANN urtheilet d. l. p. 33. von der Sache also: De potestate comitia conscribendi & indicendi limitate nil reperitur in Capitulatione Burchardi, & talis potestas ad solum Episcopum & Principem spectat. Reverendissimum enim Capitulum in comitiis nil nisi merus, purus, & putus constatus est, prerogativa ejus semper salva, und ein jeder muß ihm hierinn beipflichten, der die im §. X. XI. XII. widerlegte allgemeine Einschränkung der bischöflichen landesherrl. Gerechtsame für ungegründet, und diejenige Domcapitularische Befugnisse für richtig hält, welche nur aus denen bey der Wahl gemachten Verträgen hergeleitet werden können. Vermöchte man aber ein anders Herkommen zu erweisen, und darzuthun, daß mit Genehmhaltung der übrigen Stände der Domcapitularische Widerspruch von uralten Zeiten die Kraft gehabt, daß der Bischof die Landtage, welche er ausschreiben wollen, gar einzustellen, oder nach des Domcapitels Willen die Proposition ändern müssen, so hat man meines Ermessens keine gegründete Ursache, ihm solches Vorrecht zu versagen. Denn warum sollten die zum gemeinen Besten, ohne Simonie geschehene Einschränkungen der Gewalt eines geistlichen Fürsten nicht sowohl Kraft haben, als wenn ein weltlicher Fürst sich in gewissen Dingen durch Verträge die Hände binden läßt? Daß aber die gemeine Wohlfahrt der Endzweck solcher Verträge sey, erweist der übrigen Landstände Genehmhaltung, und diese können gar wohl einem ihres Mittels für dem andern Befugnisse mittheilen, oder erwerben lassen. Im Herzogthum Westphalen ist solches Domcapitularische

Vorrecht, durch die von Ritterschaft und Städten mit vollzogene Erblandes- vereiniung der jenseits Rheins gelegenen Erzstifts Cöllnischen Landschaft also besesiget: Und dieweil in verschieenen drey und achtzigsten Jahre in der Truckfessischen Unrath wohl gespühret, daß aus unordentlichen Westphä- lischen Land:Tagen großer Unrath und böchste Beschwehrung entstanden, soll hinführo in Westphalen kein Land:Tag ohne Wissen und Willen des Thum:Capituls ausgegeschrieben, im Ausschreiben auch des Thum:Capitels Bewilligung gedacht, und der Land:Tag durch des Thum:Capituls mit schriftlicher Vollmacht abgefertigte Gesandten mit besuchet werden, und sunst, da es daran mangelt, soll keiner schuldig seyn, entweder uff den unförmlich ausgeschriebenen Landtage zu erscheinen, oder in Abwesen des Thum:Capituls Gesandre sich auf den Landtagen in einige Handlung einzulassen, iha es sollen auch alle diejenigen, so dagegen thun, gestrafet werden, und ihre *Privilegia*, deren in der Landes: Vereinigung gedacht, sammt ihren Lehn: Gütern verwirket und verlohren haben. Die Verbindlichkeit solcher Reversalen ist in denen anno 1701. an Churfürst Joseph Element abgelassenen Kaiserl. Rescriptis vorausgesetzt. Siehe FABRI Staats: Canzley P. 6. p. 464. 513. 514. 565. Herr MOSER, *de jure Statuum imperii circa suos Consiliarios*, S. 2.

§. XVI.

Man will (V.) den Bischof keine losgefallene Lehne nach Willkühr vergeben lassen. In der Eichstättischen Capitulation vom Jahre 1259. beim Herrn von FALCKENSTEIN in *Cod. dipl. Antiquitatum Nordgaviensum* p. 49. wird versprochen: Undecimo, quod feuda principalia, quorum excedunt reditus 20 Marcharum, in suis retineat manibus (Episcopus), & quidquid sine consensu Capituli fecerit de eis, sit irritum & inane, und in der Hildesheimischen, beim SONNEMANN *d. l.* p. 28.: Item si contigerit vacare aut resutari feuda cujus- cunque generis, de his sine consensu Capituli nostri nihil ordinabimus, nisi velimus pro usibus nostris retinere, nec eadem feuda aggravari permittemus, nisi prævio dicto consensu Capituli nostri, prouti quoque vacantia prænobilis feuda nullis aliis, quam prænobilibus & equestri ordinis conferemus. Ein solcher Mindischer Consens findet sich bey Herrn TREUER *d. l.* p. 188. Die Östria brückische perpetuirliche Capitulation ist weit billiger, wann sie art. 56. verordnet: Wann aber ein Lehn anheim fallen würde, mag solches von einem zeitlichen Landes: Fürsten einigen um das Stift meritirten conferiret werden, jedoch wird derselbe zu seiner Versicherung vor oder nach erhaltener Investitur, sich um den *Consensum Capituli* zu bewerben wissen. Denn hier
erfor:

erfordert man solchen Consensum nicht als nothwendig, sondern als nützlich, zur Versicherung des Lehnmannes, damit nämlich in keinen Zweifel gezogen werde, daß er eine solche Gnade um das Stift verdient habe. Auch das Würzburgische Domcapitel schränkt in der Wahlcapitulation art. 42. beim LUNIG in *Select. Script. Illust.* p. 491. seine Befugniß nur auf unerledigte Lehne und Anwartschaften also ein: *Nulla feuda ecclesiae nobilia seu alia, neque bona Episcopatus, redditus, fructus, proventus, neque Vogtejas, antequam aperta fuerint, neque bona mensae Episcopalis concedemus aliis, multo minus eadem permutabimus, aut expectativas vel promissiones de eisdem dabimus sine dicto consensu Capituli nostri*; mithin räumt es dem Bischof die Vergebung der losgefallenen Lehne ein; welche Befugniß ihm dann auch allen Rechten nach zustehet, maßen selbige keine Veräußerung mit sich führet, sondern es gebraucht nur der Lehnsherr die längst veräußerte Stiftsgüter dazu, wozu sie von den Verfahren gewidmet sind, nemlich dem Stifte, mittelst derselben, Lehnteute zu verschaffen, daher dann auch sowohl ältere, als neuere Rechtslehrer dem Bischoffe in diesem Stücke das Wort reden, und zwar nebst andern ZASIVS *de Feudis*, P. 5. n. 47. FERMOINVS *de possidere Capitali sede vacante & sede plena*, Tract. 11. qu. 2. GONZALEZ TELLEZ *ad Cap. 2. X. de feudis*, n. 5. GAIL *Lib. 2. Obs.* 162. n. 4. VVLTEIUS *de feudis*, c. 3. n. 10. FINCKELTHAVS *disp. feud.* 3. §. 2. SCHRADER *de feudis* Part. 4. c. 2. n. 16. STRVV. *S. J. F. c. 5. §. 9. n. 2.* HARPPRECHT. *Resp.* 57. n. 17. BOEHMER *de feudis ecclesiasticis*, c. 3. §. 7. 8. MYHLPFORT *de investitura praelati feudali circa bona ecclesiastica*, c. 3. §. 3. Was die Anwartschaften anlangt, so sehe nicht ab, wie ihnen der Domcapitularische Consens einige Kraft geben könne. Denn entweder werden sie zum Besitzen des Stifts ertheilet, und verbinden also den Nachfolger in der Regierung, oder man hat dadurch selbigem, ohne erhebliche Ursache, die Befugniß erledigte Lehne zu verleihen, entzogen. Ersternfalls bedarf der Lehnmann des Domcapitels Einwilligung nicht, und ist ohnedem genung gesichert. Letzternfalls aber kann selbiges so wenig, als der regierende Bischof das Recht der Nachfolger schmälern. Siehe Herrn Geheimden Raths BOEHMER *J. E. P. Lib. 3. tit. 20. §. 47.* Von dem Consens der Landstände habe ich aus eben dieser Ursache ein gleiches in meinen *Observationibus Juris & Historiae Germanicae* Obs. 4. §. 32. geurtheilet, und Herr Hofrath von GOEBEL ist in den *Selms städtischen Nebenstunden* P. 3. c. 1. §. 82. hierin mit mir einer Meinung.

§. XVII.

Mehrerer Schwierigkeit ist (VI.) die Frage unterworfen: Ob ein Bischof durch Ertheilung des lehnsherrlichen Consensus seiner Lehnteute Gläubiger,

Die Lehne mit Schulden besweren lassen.

ohne des Capitels Zuziehung auf die stiftliche Lehne versichern könne? Die meisten Capitulationes erfordern auch den Domcapitularischen Consens, und heißet es in der Würzburgischen art. 42. *Non indulgebimus quo minus feuda ecclesiae, etiam minima, contrahendo debita gravent pignore vel hypotheca, sed quavis vice Vassallos ad Capitulum remitemus, prout anno 1621. hujusmodi consensus pro ære alieno contrahendo Nobilibus a Resenberg concessus annullatus fuit.* Daß ein gleiches in der Hildesheimischen Capitulation versehen, habe ich §. XVI. bereits gemeldet. In der Magdeburgischen Erzbischof Joachim Friedrichs d. 1567. art. 38. beim LVNIG in des Reichsarchivs *Part. special. Contin. II.* untern Herzogthum Magdeburg p. 375. gehet man folgendergestalt etwas glimpflicher zu Werke: Ueber Verpfändungen der Güter, welche andere Leute hohes oder niedrigen Standes von uns und dem Erze Stift zu Lehn tragen, wollen wir keinen Consens länger, denn auf 3 Jahr geben, es sey denn, daß unser Thum Capitul hierin ausdrücklich auch verwilliget. *VERACIUS in Consuetudinibus principatus Bambergensis rubr. feudum qu. 3.* beim LVDEWIG in *Scriptoribus Bambergensibus Vol. I. p. 941.* bezeuget, *mores Bambergenses præter Domini & Vassalli, etiam summi Capituli consensum exigere.* Man möchte glauben, daß auch dieses den Rechten gemäß sey, weil durch die Verschwerung eines Kirchenlehns der Kirche etwas entzogen, und dieselbe mit Schulden beschweret werde. Denn wenn ein Gläubiger von dem lehnsherrlichen Consens zu Rettung seines Darlehns Gebrauch macht, so muß der Lehns herr das verpfändete Gut in fremde Hände kommen lassen, oder den Gläubiger bezahlen, mithin selbst einen Käufer abgeben. Herr Geheimer Rath BOEHMER pflichtet in *diff. de hypotheca feudali expressa c. I. §. 9.* dieser Meinung also bey: *Prælati difficulter in hypothecam feudalem consentit, citra consensum Capituli, quia per indirectum ære alieno gravatur ecclesia, quod absque consensu Capituli fieri nequit.* Daß auch Churfürst Maximilian Heinrich zu Köln, lange nach geschehener Wahl, dem Hildesheimischen Domcapitel solches Recht eingeräumt, erhellet aus dessen denen Landgrafen von Fürstenberg anno 1681. ertheilter Invesitur mit dem Gut Volzum, als worinn er dieselbe versicherte, daß wenn Sie Lehn Stücke, so mit Bischöflichen und des Thum Capituls Consens von dem Volzumischen Lehn kommen, wieder herbey bringen, lösen und befreien möchten, das Lehn nach Abgang ihres Manns Stamms nicht eher eingezogen, noch andern vergeben werden solle, es sey dann derselben Erben oder Erbnehmen, oder mit ihrem Vorwissen und Belieben, dieses Briefes getreuen Inhaber, dasjenige, was Sie oder dero Vorfahren, zu frey oder Wiedereinlösung dieser Stücke und

und dazu gebrachten *Allodii* und *Meliorationen* angewendet, zuvor zu guter Gnüge wieder entrichtet und bezahlt. Nicht bewegen jedoch diese Gründe nicht, dem Bischof das Recht abzusprechen, ohne des Domcapitels Einwilligung, die stiftliche Lehne mit Schulden beschweren zu lassen. Denn daraus entsteht der Kirche kein größerer Schade, als wenn Lehnsgüter veräußert, und von einem Vasallen dem andern übertragen, oder auch im Erledigungsfall vergeben werden, welche beide Geschäfte gleichwohl die Zuziehung des Domcapitels nicht erfordern. Will der Gläubiger das Gut pfandweise nutzen, so ist dem Lehnsherrn der Lehndienste halber Sicherheit zu verschaffen, und entzaget nach deren Bestellung diesem nichts, sondern es werden nur die Lehnfrüchte des Vasallen verringert, oder ihn gar entzogen. Verlangt aber derjenige, welcher einen lehnherrlichen Consens in Händen hat, das ausgeliehene Geld wieder, und bringet auf seine Belehnung, oder den Verkauf, alsdenn geschähet selbiger ohne Abbruch der lehnherrlichen Gerechtigkeit, und wird dem Käufer nur das *utile dominium* zu Theil. Siehe HARTMANN PISTOR *Lib. I. qu. 15. n. 70.* CARPZOV. *Jurisprud. for. P. I. Conf. 32. def. 25. n. 6.* Ja der Lehnsherr darf es nicht einmal, wie bey andern Executionen, lediglich auf die Subhastation ankommen lassen, und kann einen ihm dargestellten untauglichen Lehmann verwerfen. Siehe Simon Ulrich PISTOR *ad Hartmann Pistor. d. l. lit. g.* Daher VERACIUS *d. l.* ganz recht lehret, *ad oppignorationem feudi ecclesiastici leges communes nullius alius, quam domini, vasalli & agnatorum consensum requirere.* Haben bisweilen die Bischöffe, um der Gläubiger sich zu entledigen, den Domcapitularischen Consens erfordert, so haben sie hingegen vielfältig, ohne das Domcapitel zu fragen, Consense ertheilet, mithin kommt diesen an den wenigsten Orten ein beständiges Herkommen zu statten, welches auch der Lehenleute Einwilligung zum Grunde haben müßte. Denn so wenig, zu deren Nachtheil, der Lehnsherr mit andern Verträge machen, und sich die Hände dadurch dergestalt binden kann, daß zu des Vasallen Besten keine Veränderung mit dem Lehn vorgenommen werden mag, wie Herr Hofrath LEYSER *in diss. de inquirare & recto usu expectantiarum, §. 51.* lehret, so wenig ist auch ein Bischof befugt, wider die gemeine Lehnrechte seinem Domcapitel zu versprechen, ohne desselben Consens den Gläubigern keine Versicherungen auf Lehnsgüter zu geben, maßen die Vortheile, welche sich das Domcapitel ausdinget, einem Dritten unschädlich seyn müssen. Siehe SCHWARZIVM *d. l. §. 17.* Das bisher angeführte ergiebet von selbst, wie es noch weniger zu rechtfertigen, wenn die Capitel bey den bischöflichen Wahlen solche Verträge errichten, mittelst welcher sie ihre Einkünfte zum Nachtheil der bischöf.

schöfflichen Intraden verbessern, mithin sich Güter, Pensiones, Freiheiten und dergleichen ausdingen.

§. XVIII.

Ich hoffe also meinem Versprechen gemäß dargethan zu haben, daß die Vorrechte der Deutschen Domcapitel, zum Nachtheil der Bischöffe und ihrer übrigen Unterthanen, nicht selten zu weit ausgedehnet werden, und schreite daher nummehr (III.) zu demjenigen Theil dieser Abhandlung, in welchem ich mich zu erweisen anheischig gemacht, worinn solche Vorrechte eigentlich bestehen, und wie sie bisweilen zu sehr eingeschränket werden.

Aber keine
Stiftsgüter
veräußern,
noch
verpfänden.

Es ist (I.) eine wichtige Befugniß des Domcapitels, daß ohne dessen Einwilligung keine Kirchengüter veräußert werden können. Die päpstliche Rechte begründen solche auf das deutlichste in *Cap. fin. de his, quæ sunt a majori parte*, und der von den Bischöffen erlangten Regalien unerachtet, bestärken sie in Teutschland die Kaiserl. Satzungen und das Herkommen. Kaiser Conradus II. verordnete anno 1039. bey Herrn SENCKENBERG in *Corpore juris feud. germanici* p. 530. *Bona & prædia Ecclesiis Dei quæ sita, vel quæ postmodum, Divina adjuvante clementia, eis acquisita fuerint, præcipimus, ut nullus Præsul potestatem habeat eadem bona data, vel imposterum danda a prædictis ecclesiis alienare, vel milites suos inde beneficiare, vel in aliquid aliud in commune fratrū commodum commutare; Si quis autem Præsul absque eorum consensu & collaudatione eadem bona abalienare, vel militibus suis in beneficium dare, vel in proprium usum transferre voluerit, ipsi fratres ad nos nostrosque successores refugium habeant, und Kaiser Fridericus I. anno 1153. d. l. p. 521. Ut nulli Episcoporum licitum sit, bona ad mensam pertinentia inbeneficiare vel invadiare, quod si quis fecerit, successorī suo nullum faciat beneficii præjudiciū, nec apud eum ratum jure beneficii sive pignoris teneatur. Pabst Alexander schreibt in dem CHRONICO REICHERSPERGENSI beim LUDWIG *Scriptorum Bambergensium* Vol. 2. ad annum 1177. p. 317. Sane nos de consilio fratrum nostrorum, & Imperator ex sententia Principum suorum universas alienationes dominicalium & feudationes de novo factas omnino cassavimus, easque irritas esse decrevimus & inanes, und in König Wilhelms Constitution vom Jahr 1255. beim SENCKENBERG d. l. p. 565. heisset: Ad quod responsum fuit, & in nostra præsentia sententiabiliter judicatum, quod (Abbas Princeps Imperii) nec vendere vel alienare, aut distrabere seu donare potest aliqua feuda vel bona sui monasterii, non requisito consensu nostro & sui Capituli & obtento. Imgleichen verurtheilte anno 1230. beim SENCKENBERG d. l. p. 552. Kaiser Fridericus II. die von dem Bischof zu Freysingen dem Herzog in Bayern geschehene Belehnung*

nung mit den Detailgütern der Kirche. In der Eichstättischen Capitulation vom Jahr 1259. beim Herrn von FALCKENSTEIN in dem *Cod. dipl. Antiquisatum Nordgaviensium* p. 49. wird der Bischof verbunden, ea, quae inveniuntur praeferat consensum Capituli distracta illicite & alienata, ad jus & proprietatem Ecclesiae pro viribus revocare, und vermöge des Cardinalis Brandae Reformation de 1422. beim LVDWIG in *Reliquiis MSS. Tom. XL. p. 390.* soll der Erzbischof zu Mainz angeloben: Castra, oppida, terras, homines, proventus & alias res & bona ad mensam Archiepiscopalem spectantia & spectatura nullo modo alienabo, nec impignorabo, sine iusta & rationabili causa, & consensu Decani, & Capituli Ecclesiae Monguntinae, & Romani Pontificis autoritate, aut saltem solius Romani Pontificis autoritate. Diesen in Deutschland angenommenen Rechten gemäß, ist in der Osnabrückischen Capitulatione perpetua art. 39. versehen: Sollen diesen Stifte Amt, Häuser, Tafel, Renten, Zinsen und andere Güter, als Mühlen, Zehnten, Wiesen, Kämpfe, Ländereyen, Fischereyen, und alles was sonst dazu gehörig, nichts davon ausbeseiden, sowohl in der Stadt, als im Stift belegen, ohne Consens und Bewilligung des Thum-Capituls nicht alieniret, entäußert oder verpfändet, sondern die so veräußert, und andere hypothecirte und verpfändete Güter nebst dem Bischoffe, auch dem Thum-Capitul, oder dessen Versohnen vor andern, jedoch *sub eodem jure hypothecae reluibile & salvo jure domini* einzulösen vergünstigt werden. Da denn merkwürdig, daß obwohl sonst in diesem Stift, vermöge der perpetuirlichen Capitulation, sämtliche Landstände zu den wichtigsten Regierungsgeschäften gezogen werden, man gleichwohl zu den Veräußerungen der Stiftsgüter, nur des Domcapitels Consens erfordert hat, welches deswegen geschehen, weil, wie in meinen *Observationibus juris & historiae germanicae* Obs. 4. §. 17. 18. angemerkt worden, ein teutscher Fürst als Fürst, seiner Stände und Unterthanen Einwilligung nicht bedarf, wenn ganze Länder, und viel weniger, dafern nur gewisse Cammergüter veräußert werden. Wie man auch den Domcapitularischen Consens oder Probationem versionis in utilitatem ecclesiae erfordert hat, wenn das Stift der vom Bischof gemachten Schulden halber in Anspruch genommen worden, erhellet aus Bischof Burchardi zu Hildesheim Verschreibung d. 1568. in Herrn TREUES Münchhausischer Geschlechts Historie im Anbange p. 222., welches denen Rechten allerdings gemäß ist.

§. XIX.

Aus dem wohlgegründeten Rechte des Domcapitels, die Veräußerungen der Stiftsgüter zu verhindern, scheint folgender art. 9. der Würzburgischen Capitular. Nebenst. I. Th.

Noch zum Nachtheil der Kirche Privilegia Capitular. geben.

pitulation zu fließen: *Urbi Herbipolensi, vel aliis civibus & incolis dioecesis nostrae, vel communitatibus aut personis, cujuscunque sint status sive conditionis, nulla privilegia, exemptiones aut immunitates concedemus, nisi de consensu Capituli.* In dem *Facto & jure juramenti Episcopalis sive Capitulationum Herbipolensium* beim *LVNIG in Select. Script. illust. p. 470. 471.* wird selbiger heftig angefochten, und dafür gehalten, es sey der Domcapitularische Consens bey dergleichen Concessionen in temporalibus unnöthig, weil sie der Bischof nicht als Bischof, sondern als ein Reichsfürst und Kaiserl. Lehmann erteilet, und dieses Geschäft denjenigen arduis nicht beigezählet werden könne, die, vermöge der Päpstlichen Rechte, des Domcapitels Consens erfordern. Ich mache einen Unterschied zwischen denen Privilegien, welche die Kirchengüter nicht schmälern, und denen, wodurch sie verringert werden. Jene bedürfen keiner Domcapitularischen Einwilligung, nicht, weil sie die Bischöffe vermöge der vom Kaiser empfangenen Landeshoheit erteilen, und diese ihnen durch keinen Vertrag entzogen werden kann; sondern weil die Wahlcapitulationes mit der Simonte behaftete ungültige Verträge sind. Die vollkommensten Geseze leiden und erfordern zuweilen eine Ausnahme, welche diejenigen, so mit der Befugniß Geseze zu geben versehen, allerdings machen, und einem erlauben dürfen, was dem andern verbothen ist. Können nun die Wahlcapitulationes dem Domcapitel das Recht nicht mittheilen, Geseze zu geben, oder zu verhindern, daß die Landesobrigkeit solche den Unterthanen verschreibe, so können sie auch die landesfürstliche Befugniß mit Privilegien und Exmationen jemand zu begnadigen, nicht einschränken. Würden aber dadurch des Stifts Güter verringert, und z. E. einigen Unterthanen die leistende Zinse oder Dienste entlassen, so muß allerdings das Domcapitel darenin willigen, wenn die Befreyung mit des Bischofs Tode kein Ende nehmen soll.

§. XX.

Ich habe es bereits gemißbilliget, daß der Verfasser des *Facti & juris juramenti Episcopalis sive Capitulationum Herbipolensium* allen die landesfürstl. Regalia einschränckenden Verträgen die Kraft versaget, denen Bischöffen Ziel und Maß zu setzen. Ich kann ihm daher (II.) auf keine Weise beypflichten, wann er p. 469. 471. 472. behaupten will, es könne das Domcapitel ohne Kaiserl. Einwilligung an dem *jure judiciorum, foederum, amandis &c.* nicht einmal so fern Theil haben, daß sie nur mit dessen Consens zu üben, weil keinesweges selbst, sondern der Bischof von Kaiserl. Majestät damit beliehen, und ihm in *Instrumento pacis Westphalicae art. 8. §. 2.* die landesfürstl. Hoheit mitgetheilet sey. Eben diesen Einwurf machte anno 1658. Bischof Christoph Bernhard zu Münz

Ob alle
landes-
fürstl. Re-
galia ohne
des Dom-
capitels
Consens
geübet wer-
den könn-
en?

Münster seinen Ständen, und ließe sich nach des ALPEN Bericht in *Vita ejus* Lib. 4. n. 3. p. 386. 987. also vernehmen: Quamvis illaesa intactaque vellet privilegia Ordinibus concessa, non posse tamen ea derogare juribus Principum per leges imperii, per decreta pacis Westphalicae toties stabilitis, quae uti tempore posteriora, ita & jure potiora essent: iis privilegia, non privilegiis ea attemperari debere. Es rescribirt auch Kaiser Carolus VI. anno 1727. dem Eölnischen Domcapitel, daß denen der Kaiserlichen Autorität oder denen Kaiserlichen Investituren und Regalien nicht derogirenden *Pactis* kein Abbruch geschehen solle. Siehe die Reichskamam P. 2. p. 718., mithin mag denjenigen *Pactis* wohl Abbruch geschehen, welche denen Kaiserlichen Investituren und Regalien derogiren.

§. XXI.

Es ist aber erklich ein großer, aller historichen Wahrheit zuwider lauter Den Bischöffen ist fender Irrthum, wenn man sich einbildet, denen Bischöffen wäre eine ganz unumschränkte Herrschaft von den Kaisern mitgetheilt, und diese hätten sie ohne nimmer eine rechtliche Nothwendigkeit durch Verträge schmälern lassen, mithin das Domcapitel und die übrige Stände solchergestalt neuerlich Theil an der Landesregierung bekommen. Selbst die Kaiser sind mit keiner willkürlichen Gewalt jemals verfahren gewesen. Wie zu den ältesten Zeiten nicht nur auf Reichstagen, sondern auch auf Landtagen die wichtigsten Regierungssachen abgehandelt worden, habe ich in meinen *Observationibus juris & historiae germanicae* Obs. 4. §. 1. 2. gezeigt. ECKHART de *Rebus Franciae Orientalis* Tom. I. Lib. 2. §. 9. p. 24. schreibt: Mos ille, quo ea, quae in conventu populi generali stabilienda sunt, prius in singulorum Ducatum conventibus particularibus praeparabantur, diu adhuc in Germania nostra duravit, eundemque Polonia nobis didicere. Wenigstens ist gewiß, daß auch die mittelbaren Glieder des Reichs auf Reichstagen erschienen, und die Kaiserliche Gewalt eingeschränkt haben, daher dann der Kaiser keinem Bischof das Recht verleißen können, nach Willkür und Wohlgefallen, ohne seiner Stände und Unterthanen Zuziehung, alle Theile der Landeshoheit zu üben, weil er selbst dazu nicht befugt war. Man hat sich auch in den mittlern Zeiten nicht in die Gedanken kommen lassen, eine solche Deutung der Kaiserlichen Investituren zu machen, sondern überall in Teutschland der Landstände Consens zu den wichtigsten Regierungsgeschäften erfordert, und lehret der Herr Regierungsrath SENCKENBERG in *Selectis juris & historiarum* Tom. 5. praef. §. 1. p. 4. Certe quicquid poterant olim Status imperii in imperio, id quibuslibet Statibus provincialibus in territorio permissum. Et haec regula in aëvo medio nunquam sefellit. Ich könnte solches mit einer großen Menge Zeugnisse aus den mehres

sten teutschen Landen darthun. Will es aber bis an einen andern Ort versparen, da ich von der Landstände uralter Befugniß noch einmal handeln werde. Am wenigsten ist von den Bischöffen zu vermuthen, daß sie sich eine willkührliche Gewalt angemasset. Ihre Güter waren anfänglich mittelbar, und denen Herzogen und Grafen unterworfen. Siehe des grundgelehrten Herrn Prof. KOEHLERS teutsche Reichshistorie p. 34. Einige wurden von solchen nach und nach durch besondere Privilegia ausgenommen, und erlangten die weltliche Gerichtsbarkeit über die ihrige. ALBERTVS STADENSIS ad annum 1045. beim SCHILTER erzählt: cum Albertus Archiepiscopus Bremensis videret, Ecclesiam Episcopatumque suum, quem prædecessoris sui Adaldagi prudentia liberaverat, ab iniqua Ducum potentia iterum vexari, summo nisu reddere conatum esse eandem Ecclesiam pristinae libertati, ita ut nec Dux, nec Comes, nec aliqua judicialis persona aliquam jurisdictionem aut potestatem in suo haberet Episcopatu, und ADAMVS BREMENSIUS Lib. 4. c. 5.: Solus erat Wirceburgensis Episcopus, qui in Episcopatu suo neminem dicitur habere consortem. Ipse enim cum teneat omnes Comitatus suæ parochiæ, Ducatum etiam provinciæ gubernat, cujus æmulatione noster Præsul statuit omnes Comitatus, qui in sua diocesi aliquam jurisdictionem habere videbantur, in potestatem ecclesiæ redigere. Siehe auch die Privilegia Ecclesiæ Hammaburgensis beim LINDENBROG n. 6. 9. 10. II. 17. 18. 43. OCKEL de Palatio Regio ib. 49. GYNDLING de Henrico Aucupe, §. 36. p. 267. L. P. a WOLZOGEN de Principum imperii potestate in sacris c. I. §. 6. n. 44. in notis. ERHART d. I. Lib. 13. §. 21. Lib. 23. §. 7. Diese richterliche Gewalt war aber von der heutigen Landeshoheit weit entfernt, und irret SCHANNAT, wann er Historiæ Wormariensis Part. 2. p. 193. 198. schreibt: es hätten die Bischöffe, nachdem sie sich der Grafen entlediget, omnino in territoriis suis ex beneplacito agendi plenam simul libertatem erhalten. Sie begehrten nur dasjenige Recht, was die Herzoge und Grafen über ihre Güter fürhin gehabt, und erlangten kein mehrers; daher dann LAMBECEVS Origin. Hamburg. n. 31. 33. p. 10. II. ganz recht dafür hält, daß der Bremische Erzbischof, durch die ausgewirkte Kaiserl. Concessionen, die jurisdictionem civilem oppidi Bremæ erhalten habe, quam antea Legati & Comites vice Imperatoris obtinuerant. Diese aber war bey weitem keine Territorialhoheit, und nach SCHANNATS Lehre nur eine delegata potestas. Es ist wahr, daß selbige die igeige landesfürstliche Hoheit veranlaßet hat. Daher aber folget keinesweges, daß sie ursprünglich eiznerley gewesen. Der große Zuwachs derer landesherrlichen Gerechtsamen in neuern Zeiten rühret sowohl von der abnehmenden Kaiserlichen Gewalt, als der Unterthanen freiwilliger Unterwerfung her. Nur den Kaisern und Landsassen war

war daran gelegen, daß die Obrigkeiten sich keine mehrere Macht zueigneten, als ihnen anfangs übergeben worden. Die Kaiser mußten solches wohl geschehen lassen, da sie die Handel mit den Päpsten, und so viele innerliche Kriege dergestalt schwächten, daß ihnen unmöglich fiel, den Ihrigen gebührend zum Rechte zu verhelfen, und zugleich in den gehörigen Schranken zu halten, sondern vielmehr, zur größten Verkleinerung und Nachtheil ihrer Hoheit, das Kaiserrecht aufkommen zu lassen genöthiget wurden. Die Unterthanen aber konnten gleichwohl einer Obrigkeit nicht gänzlich entzogen, und die angesehensten unter ihnen waren denen Fürsten und Herren vielfältig mit Lehnspflichten zugethan. Da auch deren Gewalt auf Landtagen nach der Proportion, wie die Fürstliche Gewalt zunahm, gleichfalls vermehret wurde, so ließen sie geschehen, daß viele wichtige Kaiserliche Gerechtsame denen Fürsten nach und nach zufielen, welche diese nimmer erlangt hätten, wann sie eine willkürliche Herrschaft üben, und die der Freiheit gewöhnliche Deutsche despotisch regieren wollten. Man darf eine mäßige Wissenschaft von der Beschaffenheit damaliger Zeiten haben, um überzeugt zu seyn, wie weit anfänglich die landesfürstliche Obrigkeit von einer unumschränkten Hoheit entfernt gewesen. Die Landassen und Unterthanen gaben den Fürsten, was sie wollten, und nahmen an ihren Kriegeshändeln Theil, so fern sie es gut fanden. Schickten denselben auch nicht selten selbst Gebriefe zu, und machten die zwischen den Herren und ihnen entstehende Zwistigkeiten mit dem Degen aus, ohne daß solches als eine verbotene strafbare Sache angesehen wurde. Bey diesen Umständen durfte man die Vorsichtigkeit nicht gebrauchen, des Landesherrn Gewalt durch Verträge einzuschränken. Nachdem aber die Verfassung sich geändert, der Landfriede bevestiget, und eine andre große Geldsummen erfordernde Art zu kriegen eingeführet worden, haben die Stände sich selten zum Beitrage verstanden, ohne ihre Gerechtsame durch Verträge in Sicherheit zu stellen, welche demnach der Landesherrschaft kein fürhin gehabtes Recht entzogen, sondern vielmehr die uralte Freiheit der Unterthanen bevestiget haben. In den mehresten teutschen Landen ist die Clerisey ihrer ansehnlichen Güter halber auf Landtagen jedesmal mit erschienen. Unter dieser war das Domcapitel gemeiniglich am angesehensten und reichsten, welches man um destomehr hochachtete, weil aus dessen Mitteln der Bischof erwählet zu werden pflegte. Wer kann denn zweifeln, daß in den ältesten Zeiten dessen Consens in den wichtigsten Regierungssachen erfordert ist? Die Lehren des Herrn Kanzlers von LUDWIG sind demnach vollkommen gegründet, wenn er in *juribus feudorum* c. 8. qv. 5. §. 3. 4. schreibt: *Etiam si vero Principes imperii sive ecclesiastici, sive civiles, inaugurati sint ab Imperatore Regalibus; Ordines tamen pro-*

vinciales suo, quem dicunt, condominatu ideo non possunt destitui. Quod certissimi juris sit; Imperatorem Principi conferre Regalia sub ea formula: *Salvo jure cujusque*. Deinde uti ipse Imperator suscipit imperium, sub formula moris antiqui, quem migrare nequit, ita etiam inaugurandis Principibus & Comitibus non potest ille territoria aliter conferre, nisi sub clausula, jurebus cujusque salvis, id est, legibus ac consuetudinibus cujusque provinciae. Unde facie est ad intelligendum, Germaniam Principem tam intuitu Imperatoris, quam provincialium ordinum jura adducta velle; nec quicquam vero absoluta ex arbitratu mero imperantis solius. Und daselbst *in notis n. 725.*: Jura ordinum provincialium reservativa sunt, pendentque nequicquam a largitate Imperatoris. Imgleichen *n. 731.*: Formulae regnandi dominatae, non reportatae foris, largitrice manu aliunde.

§. XXII.

Noch theil-
let ihnen
selbige das
Instrumen-
tum pacis
Westphali-
cae mit.
So wenig die Kaiserl. Belehungen verhindern, daß die Domcapitel
samt den übrigen Ständen auf gewisse Maaße an der Landesregierung Theil
nehmen, so wenig siehet ihnen auch zweitens das Instrumentum pacis West-
phalicae im Wege. Es ist 1) höchst unbillig, und also keinesweges zu ver-
muthen, daß jemand über eines Dritten Gerechtsame Verträge machet, und denselben
ohne alle gegründete Ursache sein wohl erworbenes Recht nimmt. Dieses
aber wäre durch den Westphälischen Friedensschluß geschehen, wann er den
Reichsständen eine so unumschränkte Superioritatem territorialem mittheilte,
daß alle Stücke derselben ohne der Domcapitel und übriger Stände Consens
geübt werden könnten, obwohl die klarste Landesrecesse und Verträge solchen
erfordern. Selbst das Instrumentum pacis giebet aber auch 2) eine ganz andre
weit billigere Absicht der Verfasser zu erkennen. Denn wie hätte man doch
art. 10. §. 16. und art. 11. §. 4. 8. 11. denen Ständen und Unterthanen derselben
Länder, welche an die Kron Schweden und Churbrandenburg übertragsen
worden, competentem eorum libertatem, jura & privilegia communia &
peculiaria legitime acquisita, vel longo usu obtenta so sorgfältig besätigen könn-
gen, wenn man dergleichen libertatem, jura & privilegia in ganz Deutschland
aufheben wollen? Dieser secularisirten Stifter Freys und Gerechtigkeiten was-
ren bisher denjenigen gleich gewesen, welche andern Bischöflichen zustehen, und
sie konnten unmöglich ein Vorrecht vor selbigen behaupten. Die Besorgniß,
daß, durch die Aenderung der Landesobrigkeit, ihre Umstände verschlimmert wer-
den möchten, gab Anlaß zu demjenigen Vorbehalt, welcher ihnen zu gute dem
Instrumento pacis einverleibt worden, und erweist den Ungrund der Meinung,
daß selbiges die innerliche Verfassung der teutschen Lande ändert, folglich der
teutschen Fürsten und Stände Gewalt durch keine Verträge mit ihren Unterthanen

nen

nen ferner eingeschränkt wissen wolle. Noch klärer machet 3) die bey den Executionstractaten errichtete Ohnabrückische perpetuirliche Capitulation die Sache. Selbige ist dem Friedensschluß gemäß abgefaßt, und zwar von Männern, welche ihn vermitteln helfen, folglich dessen Verstand am besten wissen können. Es fehlet aber so viel, daß sie dem Bischof eine unumschränkte Gewalt beileget, daß er vielmehr art. 36. 37. verbunden wird, ohne des Domcapitels und der Stände Consens das Land mit keiner Schatzung zu belegen, noch Verbündnisse zu machen, auch selbigen sonst hin und wieder in Regierungsz und Justizsachen die Hände bindet.

Diesen tritt 4) die Observanz folgender Zeiten hinbey. Es ist in meinen *Observationibus juris & historiae germanicae* Obs. 4. §. 8. gezeigt, wie der Kaiser und viele große Reichsstände die Gültigkeit der Verträge, welche der Landesherren Gewalt einschränken, auf öffentlichem Reichstage erkannt haben. Ich setze aniso noch die in dem Erzfürstlichen Eöln ergangene neuere Kaiserl. Verordnungen hinzu. Wenn ein Vertrag die Landeshoheit schmälert, so thut es die Erzfürstliche Erblandesvereinigung. Vermöge derselben kann der Landesherr ohne des Capitels und gemeiner Landschaft Consens weder Krieg anfangen, noch seine Festungen mit andern, als Eölnischen Leuten besetzen, oder auch Bündnisse machen, hingegen die Landschaft, wenn er gegen die Verträge handelt, ihm den Gehorsam versagen, und selbigen dem Domcapitel leisten. Siehe *FABRI Staatskanzley* P. 6. p. 470. 510. Diese Erblandesvereinigung wurde aber anno 1702. zum Grunde der wider Churfürst Joseph Elementen ergangenen Kaiserlichen Verordnungen gelegt, und erkannt, daß die von denselben geschene Einnahme fremder Troupen berührter Erblandesvereinigung, und andern Specialgrundgesetzen des Churfürstenthums, auch absonderlichen Verträgen, und alt hergebrachten Reversallen zuwider laufe. Siehe *FABRYM d. L.* P. 565. Sogar in dem anno 1727. von ihm regierenden Churfürstlichen Durchlaucht zu Eöln wider das Eölnische Domcapitel ausgewirkten Kaiserlichen Rescripte ist besagte Erblandesvereinigung für gültig erkannt, und nur das Domcapitel ermahnet, seine Gerechtigkeit nicht über dasjenige, so darinn enthalten, zu weit auszudehnen, und in solchen Reichshandlungen, welche Ihro Churfürstlichen Durchl. auf Kaiserliches Speciales Ansinnen, und besondere Gesandtschaft, der Kaiserlichen allernädigsten Intention gemäß, zu vollziehen bereit, und wo so wohl die Beförderung Ihro Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Interesse, und zugleich die Wohlfahrt des Römischen Reichs hauptsächlich mit versiret, als auch der allgemeine Wohlstand anders nicht zuläßet, demselben keinesweges hinderlich zu seyn. Siehe die Reichs-

Reichsfamam P. II. p. 718. 719. Daß diejenigen Verträge, welche der Ständ-
de Einwilligung erfordern, denselben keinesweges die Befugnisse mittheilen,
solche ohne erhebliche Ursachen zu versagen, mithin sie der Oberrihter anweisen
können, ihn zu ertheilen, habe ich in *Observationibus juris & historiae germanicae*
Ohs. 4. §. 12. 14. bereits angemerkt. Ob aber solches in dem angeführten Kai-
serl. Rescripto mit Zug geschehen, trage ich billig Bedenken zu untersuchen. Mir
wird jedoch erlaubt seyn anzuführen, wie der Kaiserliche Hof selbst ehemals
nicht dafür gehalten, daß sein bloßes Gesinnen um Hülfe, einem Reichsstände
die Befugniß mittheile, den dazu erfordernden Beitrag von seinen Unterthanen
wider ihren Willen zu erheben. Denn als anno 1660. nach dem Verlust der
von den Türken weggenommenen Festung Großwaradein, Kaiser Leopoldus von
Churfürst Maximilian Heinrich zu Cöln durch seinen Abgesandten den Grafen
von Königseck Hülfe begehrte, ertheilte dieser zur Antwort: es würden die Lands-
stände und Unterthanen zu dem Beitrag außer gemeiner Reichseinwilligung
sich schwerlich verstehen, allermassen Thro Churfürstl. Durchl. in dero Lan-
den ein solches unfehlbar, und vor andern zu gewarten hätten. Die Wei-
gerung erfolgte auch im Stift Hildesheim wirklich, unerachtet man denen Stän-
den versicherte, daß die bewilligten Gelder an den künftigen Reichs- und Kreis-
steuern gut gethan werden sollten, und als der Landesherr bey Thro Kaiserl.
Majestät darüber Klage führte, wurde ihnen durch ein Kaiserl. Rescriptum sub
dato Larenburg den 14 May 1661. nur auferleget, selbigen der unumgängli-
chen Nothdurft halber mit dem ausgeworfenen Beitrag gegen den ihnen
angebothenen Nachlaß an künftiger Reichs- oder Cräyß-Verwilligung an
Hand zu gehen; welcher Vorbehalt überflüssig gewesen wäre, wenn außer dem
Nothfall und einer Reichs- und Kreisverwilligung von den Unterthanen Arma-
turkosten aufgebracht werden müßten, so oft man sie auf Kaiserl. Gesinnen be-
gehret. Die Reichsschlüsse seyen allererst außer Zweifel, daß die von Sr. Kai-
serl. Majestät verlangte Hülfe nicht allein derselben besondere, sondern des ges-
amnten Reichs Wohlfahrt zum Endzweck hat, mithin von der teutschen Reichs-
stände Unterthanen ein Beitrag dazu gefordert werden könne.

§. XXIII.

Die Dom-
capitel kö-
nen durch
Verträge
besondere
Vorrechte
bey der

Was bisher gesagt ist, kommt nicht nur dem Domcapitel, sondern auch
den übrigen Stiftsständen zu statten. Ich habe jedoch bereits in §. XV. erwäh-
net, daß jenes gar wohl besondere Vorzüge für andern Ständen erwerben
könne. Dafern die Frage von solchen Geschäften, woran die letztern keinen
Theil haben, so mag der Bischof ohne ihren Willen seine Gewalt einschränken
lassen. Derselben Genehmhaltung ist aber nothwendig, wann der übrigen
Stände

Stände Befugnissen durch die dem Domcapitel mitgetheilte Rechte Abbruch ge-
 schiehet. In verschiedenen Ländern erfordert z. E. weder das Herkommen, noch die
 die Nothwendigkeit, daß man der Landschaft Einwilligung begehre, wann ein Krieg an-
 gefangen werden soll, weil vor Alters zu den Zeiten des Hausrechts sogar
 die Landschaften die Befugnisse hatten, sich mit dem Degen selber Recht zu schaffen,
 und diese die Landesherrn beibehalten haben. Siehe Herrn Regierungsrath
 SENCKENBERG in *Selectis juris & historiarum* Tom. 3. p. 409. und meine *Ob-*
servaciones juris & historiae germanicae Ohf. 4. §. 16. Wollte sich nun ein Bischof
 verbinden, dieses Recht ohne seines Domcapitels Willen nicht zu gebrauchen,
 so müßten es die andern Stände geschehen lassen. Denn ihnen wird dadurch
 kein Nachtheil zugezogen, es mißbrauchte dann das Domcapitel seine Befugnisse,
 und verhinderte den Bischof, was zur Landesdefension nöthig, vorzunehmen, wel-
 chenfalls er sich aber, obangeführten nach, ihren Widerspruch nicht darf irren
 lassen, dafern ihn der Oberrichter für übel gegründet erkennt. Aus eben dieser
 Ursach kann bey Bestellung und Verpflichtung der Bedienten, auch in mehrern
 dergleichen Regierungsgeschäften dem Domcapitel ein Vorrecht beigelegt wer-
 den. Verbünde sich aber der Bischof in denen auf den Landtag gehörigen
 Sachen, wider des Domcapitels Willen, nichts zu thun, wenn gleich die übr-
 igen Stände es begehrt, so litten derselben Gerechtsame einen großen Abbruch,
 und verlohren sie die Befugnisse, durch Mehrheit der Stimmen mit dem Bischof
 Landtagschlüsse zu machen, folglich kann ohne ihre Genehmhaltung dem Dom-
 capitel kein solches Vorrecht eingeräumt werden, am wenigsten aber es durch
 die Wahlcapitulation geschehen, weil zu vermuthen, daß der Bischof nicht so
 wohl des gemeinen Bestens halber, als um das Bisthum zu erlangen, in eine
 Ermäßigung seiner hohen Regalien gewilliget hat.

§. XXIV.

Nachdem ich also dargethan, welchen Theil das Domcapitel an der Ihnen stes weltlichen Landesregierung hat, so ergiebet sich (III), ob und was für eine Erb- her bey Lebzzeiten und Grundherrschaft demselben zustehet? Es ist zwar dieser Benennung mehr des Bi- malen widersprochen, und werden die Domherren in *assertione libertatis Bremensis* schofs teiz P. 45. vermeintliche Geistliche Erbherren genennet. Auch die Münsterische Erb- ne Mits herrschaft über die männer beschulbigten sie, in einer bey den Westphälischen Friedenstractaten über die anno 1647. übergebenen Deduction, welche in des Herrn Geheimden Justizrath Fischbäu- che Lande. von Meiern *Actis pacis Westphalicae* P. 5. Lib. 37. §. 21. zu finden, p. 259. einer the Lande. Usurpation des nominis hereditarii domini diocesis Monasteriensis. Insonderheit 3u- eiferte Churfürst Joseph Element zu Cöln wider den ungebührlich affectirten Condominatio, oder das ungegründet also genannte erb- und grundherr- schafts Strub. Nebenst, I. Th. 5

schafftliche Condominium. Siehe *FABRI Staatscanzley* P. 6. p. 457, 460. auch wird solches in dem Rescripto, welches Kaiser Leopoldus anno 1698. an den Bischof zu Würzburg abgehen ließe, beim *SONNEMANN* d. I. p. 26. mißbilliget, hingegen aber in Erzherzog Leopold Wilhelms als Bischöffen zu Halberstadt, imgleichen Bischof Gottfrieds zu Würzburg Capitulation, wie in §. XIII. schon vermeldet worden, gebilliget, wiewohl die Halberstädtische von der Sedis Vacanz zu reden scheinet, weil die Erbherrschaft, welche man dem Domcapitel beileget, nur in begehenden Fällen Sedis vacantiarum, Wirkung haben soll. Wermöge Bischof Philipp Sigismunds zu Werden Capitulation d. 1585. bey Herrn Hofrath TREUER in der Münchhausischen Geschlechterhistorie im Anhange p. 266. schwuren die Drossen, Amtleute, Vögte und Diener dem Bischof zur Abnützung, dem Domcapitel aber zu dessen Eigenthum freu und hold zu seyn.

Es gründet sich dieses Anmuthen sonder Zweifel auf die Lehre der Canonisten, welche dafür halten, daß das Eigenthum geistlicher Güter der Kirche, der sie gewidmet, und nur ihre Abnützung den besondern Gliedern solcher Kirche, welchen sie angewiesen sind, zusetzet, die zwischen dem Bischof und seinem Capitel geschehene Vertheilung der Kirchengüter auch allein den Gebrauch verändert habe, mithin, da weltliche Fürstenthümer und Grafschaften, welche den Bisthümern ankleben, den geistlichen Gütern beizuzählen, nebst dem Bischof zugleich die Cleriken des Domstifts Eigenthümer oder Erb- und Grundherr seyn. Siehe *GONZALEZ TELLEZ ad Cap. 2. X. de rebus eccles. non alien.* n. 2. *ESPEN Jur. Eccles. P. II. Tit. 32. c. 6. 21.* Herrn Geheimdeurath *BOEHMER J. E. P. lib. 3. tit. 20. §. 19.* Es ist nicht der Mühe werth, daß ich untersuche: Ob und wie fern diese Lehre Grund hat? welcher sehr viele Canonisten widersprechen, und das Eigenthum der Kirchengüter, der Ecclesie universali, oder den Armen beilegen. Denn mir kann genug seyn, daß wenigstens dieses vermeinte Eigenthum, so lange der bischöfl. Stuhl besetzt ist, ruhet, und nicht die mindeste Wirkung nach den päpstlichen Rechten haben kann, mithin wäre die Domcapitularische Erb- und Grundherrschaft ein bloßer, nichts wirklicher mit sich führender Titel. Es leget *GROTIUS de J. B. & P. l. 2. c. 6. §. 11.* denen Königen nur ein *Jus fructuarium* an den Domaniengütern bey. Wer folget aber ein mehreres daher, als daß sie ohne des Volks Genehmhaltung nicht veräußert werden können, und giebet den Unterthanen die übermüthige Benennung der Erb- und Grundherren der königlichen Güter? Diese ist auch deswegen unschicklich, weil selbst einem Landesfürsten kein wahres Eigenthum über die in den ihm unterworfenen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften befindliche Gründe

Gründe seiner Unterthanen zusteht, dessen Imperium mit dem Dominio nicht zu vermischen. Siehe meine *Vindicias juris venandi Nobilitaris Germanicae* c. 1. §. 2.

§. XXV.

Die Domcapitel wollen aber ihre sogenannte Erb- und Grundherrschaft Wenn man bey Lebzeiten des Bischofs auf ein ruhendes Eigenthum nicht einschränken lassen, nicht das sondern sehen in den Gedanken, daß vermöge desselben ohne ihre Einwilligung durch ihren, in keinen wichtigen Regierungsgeschäften etwas geschehen könne. Nun habe ich in verschiede bereits gezeigt, daß solche keinesweges in allen, jedoch in verschiedenen wichtigen Regier tigen Sachen erfordert werde, nicht zwar deswegen, weil die Rechte der Kirche tungen ge dem Domcapitel mit zustehen, sondern weil in den mehrsten teutschen Fürstenthümern die Gewalt der Landesobrigkeit umschränkt ist, und verschiedene wichtige Regier ung s ge schäften erz fordernden Consens an deutet.

diese Befugniß derselben eine Mitherrschaft nennen könne, ist ein Wortstreit, dessen Entscheidung niemanden etwas wirkliches giebt oder nimmt, wenn eingeräumt wird, daß die landesfürstliche Hoheit ihre Schranken hat. Siehe meine *Observationes juris de historiae germanicae* Obs. 4. §. 23. Die evangelischen Reichsstände bey den Westphälischen Friedenshandlungen scheinen die Frage zu bejahen. Denn sie lassen sich in den *Mediis compositionis in puncto reservati ecclesiastici* bey Herrn geheimden Justizrath von METERN in *Actis pacis Westphalicae* P. 2. lib. 15. §. 4. p. 567. n. 12. also vernehmen: Sollte aber ein Catholischer Erz- oder Bischoff samt dem allgemeinen oder größten Theil des Capituli sich Gewissens halber zu der Evangelischen Religion bekennen, so folget aus dem Religionsfrieden, daß auf solchen Fall, *Jure superioritatis*, eine Christliche Reformation könne vorgenommen werden, doch, daß an den Orten, wo die Landstände von solchen *Juribus participiren*, sie in die anstellende Reformation mit willigen. Man hat demnach dafür gehalten, daß die Landstände von der landesherrl. Hoheit participirten, und die Erforderung ihres Consensus zur Ausübung der landesherrlichen Rechte eine Mitherrschaft wirke, welches auch Herr Canzler von LVDEWIG in *Reliquis mss.* T. 4. praef. p. 10. und in *Juribus feudorum* c. 8. qv. 5. p. 465. 466. 467. behauptet, mithin kein Bedenken trägt, zu lehren: *Ordines provinciales in quadam Regiminis societate cum suo Principe esse.*

Eben dieses ist vom Domcapitel als Landstand, und noch vielmehr zu sagen, wann es für andern Ständen besondere Vorrechte in Regierungssachen auf erlaubte Weise erworben hat.

Zweite Abhandlung.

Von des Teutschen Adels Jagdgerechtigkeit.

§. I.

Es bemühet sich der Herr Reichshofrath CRAMER in einer wider mich geschriebenen Dissertation zu behaupten, daß die Jagdgerechtigkeit von uralten Zeiten in Teutschland ein Regale gewesen, mithin die Schwäche derjenigen Gründe zu zeigen, welche ich wider diese Meinung angeführt habe. Daß solche, aller Einwürfe ungeachtet, antoch vest stehem, davon hoffe ich den unpartheyischen Leser zu überzeugen, und will zu dem Ende die erregten Zweifel in der Ordnung prüfen, welche in meinen Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicæ beobachtet ist. Ich werde also erstlich von der Jagdgerechtigkeit des Adels in den ältern Zeiten, und zweitens von derselben heutiger Beschaffenheit handeln; Demnächst aber drittens sorgfältig untersuchen: Ob und wie fern deren Befitzer wider die fürstliche Forstämter währenden Rechtsstreits über diese Befugniß vom Richter zu schützen sind?

Daß erstlich in den mittlern Zeiten der Adel nicht vermöge der natürlichen Freiheit, sondern nur kraft erlangter königl. Concessionen jagt habe, folgert mein Herr Gegner 1) daher, daß von den Kaisern vielfältig Bannförste angelegt, und denen Unterthanen verboten worden, in gewissen Bezirken zu jagen. Es ist aber in meinen Vindiciis bereits dargethan, wie sowohl die major, als minor propositio dieses argumenti unrichtig. Denn wären gleich a) die Kaiser befugt gewesen, in ganz Teutschland nach Willkühr und Wohlgefallen den Gebrauch der Jagdgerechtigkeit zu verbieten, so bliebet es jedoch unerwiesen, daß sie diese Befugniß geübet, in ganz Teutschland des Adels natürliche Freiheit zu jagen wirklich aufgehoben worden, und er solche durch landesfürstliche Begnadigungen wieder erlangen müssen. Allhier aber ist bloß die Frage von demjenigen, was wirklich geschehen, und nicht davon, was ohne Ungerechtigkeit geschehen könnte. Herr CRAMER räumet ein, es sey kein allgemeines Verbot ergangen, und schreibet p. 14. Quis hoc dixerit, omnem civibus venandi libertatem fuisse ademtam, totamque Germaniam Reges foresto inclusisse. Ante adductas concessionem luculenter probant quibusdam venandi libertatem fuisse relictam, imo inte-

Wenn gleich die Kaiser nach Willkühr Bannförste anlegen können, so folget doch daher nicht, daß ohne ihre Concession niemand in Teutschland jagen dürfen.

integrum populum interdum libertate ista gavifum fuisse, exceptis feris sublimibus. Er meint aber, dessen Unterlassung führe eine tacitam concessionem mit sich. Denn so verstehe ich seine folgende Worte: Id tantum, quod in propositione continetur, adstruitur, omni, qui expressa vel *vacua* destituebatur concessione, *venationem* interdictam fuisse. Allein auch dieses ist fehlsam. Da keine allgemeine Verordnung ergangen, daß ohne besondere königl. Erlaubniß niemand jagen solle, und nur selbiges an einigen Orten verboten worden, so ist demjenigen, welchem kein Verbot geschehen, nichts gegeben, welches ihm fürhin gemangelt hat, sondern der Gebrauch der natürlichen Freiheit ferner gegönnet, welches man nicht füglich tacitam concessionem nennen kann, in dem Sinn nemlich, wie es von meinem Herrn Gegner geschieht, welcher dadurch versichert, daß jemanden eine Befugniß mitgetheilt worden, deren er sich nicht anmaßen dürfen, wann nicht die höchste Obrigkeit zu erkennen gegeben, daß sie ihn damit begabet habe.

Es mag niemand aus dem Rechte die natürliche Freiheit aufzuheben, und deren an einigen Orten geschehener Aufhebung schließen, daß sie im ganzen Lande wirklich aufgehoben, mithin die Jagden der Landesherrschaft dergestalt vorbehalten sind, daß sich solcher ohne Beibringung des Beweises einer Concession keiner anmaßen könne.

Einem Landesherrn, dessen Gewalt unumschränkt ist, kann niemand verwehren, an statt schwerere Steuern auszuschreiben, seiner Kammer oder den Landeskästen gewisse nuzbare Befugnisse, als z. E. die Schäfereigerechtigkeit im ganzen Lande, oder in einigen Bezirken desselben zuzueignen. Wer hält aber wohl die Schäfereigerechtigkeit im ganzen Lande eines solchen Fürsten vor ein Regale, weil sie an verschiedenen Orten im Lande den fürstlichen Aemtern mit Ausschließung der Unterthanen zustehet? Wollte man es eine Begnadigung nennen, wann der Fürst denjenigen Gebrauch der natürlichen Freiheit seinen Unterthanen gönnet, welchen er ihnen entziehen könnte, so ließe der ganze Streit auf einen Wortstreit hinaus, maßen eine solche Regalität keinen Unterthanen verbinde, zu erweisen, wie er an dergleichen vermöge der natürlichen Freiheit einem jeden zustehende Befugniß kommen.

§. II.

Es setzt ferner B) Herr CRAMER denen teutschen Kaisern eine gar große Gewalt bey, und aus denen von ihm angeführten Stellen erhellet fürste nur nicht, daß dieselbe überall ihren Unterthanen die Jagdgerechtigkeit nach Willkür der Unterfürst und Wohlgefallen entziehen können, sondern das Gegentheil lieget vielmehr der Unterfürst vor Augen, daß sie vielfältig bey Anlegung der Bannfürste deren Consens willigung aus, erfordert.

ausgewirkt haben, wie meine *Vindicia juris venandi Nobilitatis Germanicae c. I. §. 8. 12.* erweisen. Hierauf antwortet nun Herr CRAMER p. 5. 8. 9. 10. 1) es sey nur die Einwilligung der militum (wodurch er allein Lehnteute angezeigt wissen will) erfordert, oder auch 2) derjenigen, welche die Jagdgerechtigkeit hergebracht, oder endlich 3) derer, die selbst nicht jagen dürfen, aber zu widersprechen befugt gewesen, weil die Anlegung eines Forstes veranlassen hätte, daß ihre Feldfrüchte von dem Wilde und Jägern verderben wären, oder ihre Holzgerechtigkeit Abbruch gelitten. Räumete ich auch 4) ein, daß die Könige bisweilen willkürlich Bannforste angelegt hätten.

Allein 1) erhält der größte Theil des teutschen Adels, was er verlangt, wenn man mit Herrn CRAMER nachgieber, daß die Lehnteute zu jagen berechtigt gewesen, und solches Recht wider ihren Willen nicht geschmälert werden können. Denn er bestehet größtentheils aus Lehnteuten. Es ist aber auch eine unwiderlegliche Wahrheit, wie nicht nur diese, sondern gleichfalls die Besizer der Erbgüter vielfältig die ritterliche Würde erlangt haben, und Milites genannt worden, deren man viele Tausend zu den Zeiten in Deutschland fand, wie annoch wenige Lehne fürhanden waren, und die in den Ländern, in welchen der Adel das vollkommene Eigenthum seiner uralten Stammgüter behalten hat, eben so häufig, als in den andern teutschen Provinzen vorkommen. Freilich waren gemeiniglich diejenigen Ritter, welche sich ansehnlich machten, für den Genuß gewisser Lehngüter Ritterdienste zu leisten. Mancher aber zog zu Felde, der in keiner solchen Verbindlichkeit stand, oder verpflichtete sich bald diesem, bald jenem auf gewisse Zeit zu Kriegesdiensten, ohne daß er ein Gut, dem die Jagd anleben könnte, zu Lehn empfing. Hiernächst habe ich an besagtem Ort c. I. §. 12. gezeigt, daß nicht nur der militum, sondern überhaupt der civium, comprovincialium, & omnium, quorum prædia & possessiones sitæ erant intra eos terminos, ja des ganzen Volks Einwilligung erfordert worden, wann die Kaiser einen Bannforst neuerlich angelegt haben. Ich sehe keinesweges ab, wie daraus, daß in ein paar Diplomatus der militum, und zwar beim MEISNER selbiger nicht allein, sondern überdem cæterorum ejus regionis comprovincialium majorum & minorum Meldung geschieht, man mit Grunde schließen könne, daß alle cives, comprovinciales, possessores prædiorum, und der populus, wovon die Diplomata reden, nur aus militibus bestanden.

2) Nehme ich es diensamst an, daß Herr CRAMER p. 8. 9. einräumet, es sey unerlaubt gewesen, denjenigen die Jagdgerechtigkeit zu nehmen, welche sie hergebracht. Ich erinnere ferner, wie derselbe nicht in Abrede stellt, daß kein allgemeines Verbot, die Jagd zu üben, ergangen, welches auch so wenig zu vermur-

vermuthen, als von jemanden erwiesen ist, sondern es geben vielmehr so viele auf gewisse Bezirke eingeschränkte Bannförste das Gegentheil zu erkennen. Mein Leser wolle nun selber urtheilen, ob die Kaiser nach den Cramerschen Lehrsätzen befugt gewesen, dem Adel die Uebung der Jagd zu untersagen, da er solche in Ermangelung eines allgemeinen Verbots außer den Forsten, bevor auf seinen eigenen Grund und Boden, sonder Zweifel hergebracht hatte?

Endlich 3) so wird in einigen Diplomatus deutlich gesagt, daß diejenigen, mit deren Einwilligung Bannförste angelegt werden, Communionem venandi gehabt, welches zu Tage leget, daß solche dieserwegen, und nicht eines andern Interesse halber erfordert ist. Je weniger Jäger an einem Orte sind, so viel weniger wird das Korn vertreten. Die übermäßige Hebung des groben, nicht aber des kleinen Wildes (wovon allhier fürnemlich die Frage, weil ich nicht in Abrede stelle, daß die hohe Jagd an vielen Orten landesfürstliche Concessionen erfordert) ist zwar den Benachbarten sehr schädlich; Aber sie können deswegen, den strengen Rechten nach, der Anlegung eines Bannforstes nicht widersprechen. Interesse id voco, schreibt HENNINGES in *Meditationibus ad Instrumentum pacis Casario-Suecicum Spec. 4. p. 559.* quod probe notari velim, non si consiliis vel rationibus subditorum quocunque respectu interfit, ut ejusmodi quid fiat, sed cum jus est eis quaesitum, ut contra dominum actionem habeant. Wer will es doch wohl zwey oder drey in einem Bezirk zur Jagd Berechtigten wehren, wann sie ihr Recht einem Einzigen übertragen, unerachtet dadurch die Zahl der Jäger gemindert, mithin das Wild vermehret wird? Allenfalls sind schon Mittel fürhanden, diesem Uebel abzuwehren, ohne daß man den Forst gar aufheben müsse, wenn nemlich dessen Eigenthümer genöthiget werden, das überflüssige Wild wegzuschießen. Wie wenig es sich auch auf den alten Zustand Deutschlands schicke, daß die Herren der Waldung nur deswegen widersprechen dürfen, weil die fürstliche Gerechtigkeit ihnen nicht erlaubte, die Holzung dünne zu machen, ist in meinen *Vindictis c. 1. §. 14.* angemerkt, und bisher nicht dars auf geantwortet. An statt daß diese Ausflucht dem teutschen Adel schaden sollte, kommt sie ihm zu statten. Ich setze mit Herrn CRAMER voraus, es sey kein allgemeines Verbot der Jagd geschehen. Gebet man nun ferner nach, daß, um die Vermehrung des Wildes zu verhindern, und der Holzgerechtigkeit ungeschmälert zu genießen, kein Bannforst selbst vom König ohne Genehmigung der Eigenthümer der in selbigen befindlichen Aecker und Holzungen angelegt werden können, so hat der teutsche Adel, welcher außer allem Zweifel viele Aecker und Holzger besaß, auch dieser Ursache halber die Einschränkung der Jagdgerechtigkeit zu verhindern vermocht.

§. III.

Außer an
den Orten,
welche nie-
mand zuge-
eignet, son-
dern dem
gemeinen
Gebrauch
überlassen
waren.

Es bleibt gleichwohl 4) annoch der Zweifel übrig, daß meinem Geständ-
nis nach einige Bannforste von den Königen angeleget sind, ohne ihre Untertha-
nen darum zu fragen. Ist es aber wohl erlaubt zu schließen, daß, was ein König
bey gewissen Umständen zu thun bemächtiget, ihm allemal frey stehe, wenn gleich
solche Umstände nicht fürhanden? Ich räume ein, (ob schon es von allen nicht
geschiehet) daß zu den Zeiten, wie ein großer Theil Teutschlandes unbebaut
war, und aus ungeheuren Waldungen bestand, in denjenigen, welche nie-
manden zugeeignet, sondern dem gemeinen Gebrauch überlassen waren, wohl
ein gewisser Bezirk davon ausgenommen, und in selbigen die Jagdgerechtig-
keit aus königlicher Macht einem oder dem andern zugeeignet worden. Dies
seß kann wahr, und zugleich falsch seyn, daß auch an denjenigen Orten, welche
dem gemeinen Gebrauch nicht überlassen, sondern gewissen Personen oder Ge-
meinden zugeeignet sind, denselben wider ihren Willen die Jagdgerechtigkeit
entzogen werden mögen. Aus keinem einzigen der von Herr CRAMER
§. 1. angeführten Diplomatum erhellet das letztere. Beim SCHANNAT
in Cod. prob. Hist. Wormat. p. 28. wurde ein Forst angeleget, *voluntate
& assensu bonorum militum in circuita habitantium*, und also keinesweges
aus bloßer Willkühr des Königes. Beim LVNIG *Spicilegii Ecclesiastici* P. 2,
p. 492. 934. ist die Rede von der Forstgerechtigkeit in den Wäldern, deren Ei-
genthum die Stifter erhalten, und dennoch wurde p. 492. die Einwilligung der
Comprovincialium inibi praedia habentium erfordert, weil sie daselbst gesagt hat-
ten. Mit den kaiserlichen Concessionen der Forsten beim LVNIG d. 1. P. III. p.
108. 120. 771. hat es zum Theil gleiche Verwandniß, und theils enthalten sie
Schenkungen der den Königen zustehenden Bannforste. Eine solche findet sich
auch in dem Diplomate beim LVNIG d. 1. P. II. p. 492. welches also lautet:
*Bannum nostrum bestiarum - per hanc nostram praeceptalem paginam concedi-
mus atque largimur, & e nostro jure in eorum jus ac dominium transfundimus,*
und daß eben dieses von denen largitionibus venationum zu sagen, welche der
Hamburgischen Kirche beim LINDENBROG *in Privilegiis Hammaburgensis ecclesiae*
p. 142. gegeben wurden, ist von mir und andern längst bemerkt. Ich habe
dieses Recht der Könige nicht sowohl aus ihrem Eigenthum, als der Gewalt
hergeleitet, von den Adespotis zum gemeinen Besten Verordnungen zu machen,
welches man durch daß der Geistlichkeit ertheilte Forstrecht zu befördern ver-
meinte. Herr CRAMER machet hierwider p. 5. 6. 7. Einwürfe. Er stehet in
den Gedanken, es sey mit meiner Meinung nicht zu reimen, daß auch Comes
Baldericus beim LVNIG d. 1. P. II. p. 492. einen Bannforst überkommen.
Nicht

Nicht zu ihrem Unterhalt, sondern um die geleistete Dienste der Bischöffe und Aebte zu belohnen, sollen sie mit dergleichen Wohlthaten begnadiget, und auch dazu der Unterthanen Einwilligung erfordert seyn, welche man nicht bedürfe, wenn die höchste Obrigkeit zu Beförderung des gemeinen Bestens Verfügungen machet. Ich halte dafür, daß die Belohnung wohlverdienter Leute die Wohlfahrt eines Staats befördert, mithin dem gemeinen Besten allerdings gemäß ist, es mögen diese Geistliche oder Weltliche seyn, weswegen die dem Comiti Balderico wiederfahrne Concession mir nicht hinderlich fällt. Wenn die höchste Gewalt unumschränkt ist, so mag vermöge derselben jemanden ein *Jus quæsitum* genommen werden. GRIEBNER lehret in *principiis juris naturalis* Lib. 4. c. 2. §. 5. ganz recht: *Quicquid per pactum constitui, id quoque potest constitui per legem*. Denn das Volk hat überhaupt alles dasjenige zum voraus gebilliget, was ein absoluter Regent zu Beförderung des gemeinen Bestens vornimmt, und es seinem Gutbefinden anheim gegeben, zu bestimmen, was dem Staate vorzüglich sey? In Teutschland gieng aber das Vertrauen so weit nicht, sondern die wichtigsten Regimentsgeschäfte wurden auf Reichstagen mit Zuziehung der Stände erörtert, und daß die Könige, insonderheit von den Jagden, keine willkürliche Verordnungen machen können, schließe ich daher, weil sie bey Anlegung vieler Bannforste der Interessenten Consens begehret haben. Daß man ihnen aber erlaubet, aus königlicher Gewalt in unbebauten Wäldern und Felsen, welche Adepota waren, die gemeine Jagd zu verbieten, und solche einem oder dem andern vorzubehalten, lehren die mir entgegen gesetzte und mit den übrigen auf keine andere Weise zu vereinigende Diplomata. Ich sehe auch die Ursache nicht ab, warum man mehr glauben sollte, es sey *vi dominii*, als *vi imperii* geschehen. Müßte ich endlich nachgeben, daß es vermöge des königl. Eigenthums der Adepotorum verrichtet worden, so folgte nur daraus, daß die Jagden in denen keinen Unterthanen zugehörigen Orten, nicht aber auf derselben Grund und Boden, Regalia sind. Es siehet mir auch auf keine Weise im Wege, daß beim HUND Merop. *Salzburg*. Tom. I. p. 317. vieler Leute Einwilligung ausgewirkt ist, damit das Stift Briren einen Bannforst erlangen möchte. Denn dieser wurde nicht in unbebautem Lande angelegt, sondern begriffe den ganzen Bezirk unter sich, *de flumine, quod dicitur Padia, usque ad flumen, quod dicitur Arina &c. &c.* in welchem Lande diejenigen, deren Consens ertheilt ist, außer Zweifel begütert wären.

§. IV. Wie die Jagdgerechtigkeit schon für Alters den adelichen Gründen nicht Daß in als angelebet habe, will II) Herr CRAMER p. II. damit erweisen, daß in den Tra- len alten Strub. Nebenst. I. Th. I. tionen. kungsbrics

fen nicht mit ditionibus vielfältig der Wälder und nicht der Jagden Meldung geschieht. Seine Worte lauten also: Considerentur adhuc tot traditiones & donationes piae den, die Jagden privatorum medio aevo celebratae, quibus Miraei opera diplomatica & Schannati ausdrück Traditiones Fuldenfes scitent. Nonne innumera earundem continent sylvas abs- lich übertras que venationibus? Quid vero aliud inde colligendum, quam quod eo tempore gen wor- jus venandi non praediorum, sed potestatis regalis fuerit annexum? Allein dieser den, daher Einwurf sezet dasjenige als ausgemacht voraus, worüber eben gestritten wird, folget frei- daß nemlich die Jagdgerechtigkeit dem Eigenthum der Wälder nicht anklebet, neßweges, mithin ohne ausdrückliche Benennung niemanden dieselbe, gleich andern natür- genthümer lichen Zubehörungen der Güter, übertragen werde. So lange solches uners der Wälder, darin nicht wiesen, darf ich nicht einräumen, daß derjenige, welcher einen Wald besessen, jagen dür- sich darin der Jagd zu enthalten schuldig gewesen, wenn ihm nicht solche aus- fen. drücklich mitgetheilt ist. Das Gegentheil erhellet aus demjenigen, was in HAHNI Ausführung vom Jagd- und Forstrecht §. 7. 8. 11. 12. 13. und meinen *Vindictis juris venandi Nobilitatis Germanicae c. I. §. 15. 16.* gesagt worden, mithin geschehe die Ausdrückung der Venationum zum Ueberfluß, und höchstens zu neuern Zeiten mehrerer Sicherheit halber.

§. V.

Die Jagden In befragten meinen *Vindictis juris venandi Nobilitatis Germanicae c. I. p. 1.* waren nur §. 8. 9. III) ist ein Beweis der Jagdgerechtigkeit des Adels in den mittlern Zeiten in den daher genommen, daß man deren Uebung nur in gewissen Bezirken verboten, Dann for- mithin an andern Orten erlaubt hat. Herr CRAMER antwortet hierauf p. 14. so nicht 15. 16. es sey nur denjenigen die Jagd untersagt, welchen eine ausdrückliche überall ver- oder stillschweigende königl. Erlaubniß mangelte, und obwohl allein in den For- boten. sten auf den unerlaubten Gebrauch der Jagd eine benannte Strafe gesetzt wor- den, so wäre er dennoch auch außer denen Forsten nicht ungestraft geblieben. Ich habe nun bereits §. II. angemerkt, daß eine tacita concessio der Jagd ohne hinlängliche Ursache vorausgesetzt wird. Dem sey aber wie ihm wolle, so feh- let es dennoch immer an einer vernünftigen Ursach, die Jagden nur in den For- sten zu verbieten, wenn überall niemand ohne königl. Erlaubniß in Teutsch- land jagen dürfen. Denn denjenigen, welche solche Erlaubniß erhalten, konnte und wolte man sie doch nicht nehmen, und den übrigen waren dieselben, der gegenseitigen Meinung nach, außerdem bereits untersaget. Herr CRAMER versetzet zwar p. 15. 16.: Nulla consequentia: Prohibitio simplex est; ergo per- missum est eidem impune contravenire. Superest adhuc poena extraordinaria Ju- dicis arbitrio determinanda. Unde collectu facile, sanctione poenali tunc demum opus esse, si malum majus subit, quod praecaveatur, velut si quis venationem, quam

quam Imperatores ex singulari munificentia concedebant, infringere praesumerit. Wenn aber 1) die Könige das Recht zu jagen in ganz Deutschland als ein Regale angesehen, und ihr ernstester Wille gewesen, daß sich dessen ohne besondere Erlaubniß niemand anmaßen sollen, warum haben sie denn Bedenken getragen, sowohl außerhalb der Forsten, als in denselben die Jagd solchergestalt bey namhafter Strafe zu verbieten, gleichwie heutiges Tages die Jagdebita gemeinlich auf das ganze Land, mit bloßer Ausnahme des Adels und anderer, so zur Jagd berechtigt, gerichtet werden? es möchte dann vielleicht nicht fürthunlich gehalten seyn, dem teutschen Adel die von Alters hergebrachte Jagdgerechtigkeit außer den Forsten zu nehmen, welche Meinung Herr REINHARD *de Fure forestali Germanorum* S. I. c. 2. §. 6. zu hegen scheint, wenn er schreibt: *Vex causa prohibitionis hujus poenalis est, quod liberi homines veteris indulgentiae memores, prohibitione simplici non retineri satis possent.* Wenn dieses richtig, so bestärket es den Satz, daß der teutsche Adel die Befugniß außer den Forsten zu jagen von Alters hergebracht, und in den mittlern Zeiten behalten hat. Ferner 2) ist in meinen *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicae* c. I. §. 9. erwiesen, daß die Jagd in den Forsten keinesweges jederzeit bey einer namhaften Strafe verboten worden, und finden sich dergleichen sanctiones poenales in den königl. Forstordnungen beim PALVIZIO in *Capitularibus Regum Francorum* p. 349. 374. 617. 788. und in GOLDASTI *Constitutionibus Imperialibus* Tom. III. p. 312. eben so wenig, mithin kann man nicht sagen, daß die Forsten angeleget worden, um den Eigenthümern durch die gesetzte Strafe eine mehrere Versicherung zu schaffen, als ihnen die prohibitio simplex venandi mittelste. Wider dieses Argument hat es dem Herrn CRAMER nicht gefallen das mindeste vorzubringen, ob wohl es eine Antwort zu verdienen scheint.

§. VI.

IV. Berufet sich mein Herr Gegner p. 20. mit dem Herrn Hofrath von Auch die *Fis* GOEBEL in *Diatriba de Fure venandi* p. 97. auf ein Diploma Ottonis I. de 953 *schereges* beim HEDAI in *Hist. Ultraject.* p. 87. worinn es heisset: *Omne videlicet pificationem* rechtigheit in Almere ad nostram Regalitatem habuimus pertinentem. Es hat aber 1) du Deutschland kein Regale, noch von FRESNE in *Glossario V. Regalia* schon längst angemerket, daß das Wort *Regalia* selbstiger auf vielfältig alle den Königen zustehende Gerechtsame, und so viel als *Fiscus Regius* selbstiger auf bedeutet. Dadurch werden demnach auch der Kammer gehörige Häuser, liegende die Jagdges Gründe und Zinse angezeigt, wie der grundgelehrte WERLHOFF in *Diff. de* *alienatione & concessione jurium, quae vulgo Regalia vocantur*, §. 4. 5. zeigt. So zu schließen. wenig es nun folget, daß, weil einige Paläste und liegende Gründe *Regalia* sind, alle Paläste und liegende Gründe: selbstigen beigezählet werden müßten, so wenig

läßt sich auch daraus, daß die Allmerische Fischerey dem Könige gehört hat, schließen, daß ihm alle Fischereyen zugestanden, und niemand ohne königl. Erlaubniß fischen dürfen. Es ist ferner 2) von STRYK in der des FRITSCHII *Corpori Juris venatorio. forestali* vorgesezten Präfation num. 10. 19. 20. 21. die Richtigkeit des Schlusses von der Fischerey auf die Jagd dargethan; und gezeigt, wie keine *extensiva interpretatio in negotiis libertati naturali contrariis* Platz finde, es auch mit der Fischerey die sonderbare Verwandniß habe, daß nicht die Flüsse, worinn man fischet, wohl aber die Gründe, worauf man jaget, der Privatleute Eigenthum sind.

Eben deswegen ist (V.) Herrn CRAMERS p. 29. 30. von dem königl. Rechte an unterirdischen Schätzen und Erzten genommenes Argument hinfällig. Mit den Bergwerken hat es es folget nicht, die Unterthanen haben sich der letztern begeben, E. haben sie eine ganzlich aller herrenlosen Dinge, und insonderheit der Befugniß, die wilden Thiere zu fahen, begeben. Wer geständig 100 Thlr. verschenkt hat, von dem ist dieser Befugniß nicht zu vermuthen, daß er 200 Thaler weggegeben. Ea, quæ voluntarie gerimus, non ultra, quam gerimus, sese extendunt. Es sind überdem besondere Umstände fürhanden, welche nicht erlauben, von den Bergwerken auf die Jagden zu schließen. Diese kann niemand ohne Abwendung großer Kosten nutzen. Die alten Deutschen machten auch aus Gold und Silber wenig. Es war demnach von ihnen leichter zu erlangen, daß sie selbiges, als die Jagden fahen ließen, welche dem Jäger zugleich großen Nutzen und Freude brachten. Da (VI.) der Herr CRAMER p. 34. dasjenige, was ich in meinen *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanica* C. I. §. 21. wider das Diploma des Klosters Sithiu beim Mabillon, und den daraus genommenen Beweis angeführet, ganz unbeschwert gelassen, so darf ich meinen Leser nur dahin verweisen, welcher leichtlich ermessen wird, daß, wenn gleich an einem Ort in Frankreich die Befugniß, auf eigenen Gründen zu jagen, aufgehoben gewesen, solches dennoch zum Beweis eines allgemeinen Verbots in Deutschland, mithin der vorgegebenen Regularität unzulänglich ist.

§. VII.

Daß endlich (VII) freye Leute auf dem ihren auch hohes Wild fällen können, habe ich in *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanica* C. I. §. 36. das für Alters her gefolgert, weil in einem Diplomate beim HENDIO *Metrop. Salisburg. Tom. I* nicht in p. 52. gemeldet wird, es habe der König das Recht, wilde Schweine und Bären ganz in Teuschland zu jagen, vom Volk erhalten. Herr CRAMER vermeinet hingegen p. 12. *venationem ferarum minorum tantum populum firmasse in potestatem Regum, eandem vero hac confirmatione Imperatores ad majores feras, apros nempe & urfos extendent.*

tendisse, seu regiae munitionis privilegio roborasse, und dieses soll aus besagtem diplomate clarissime erhellen. Dessen Worte lauten nun also: Venationem quoque in Suzzenal populus cum sacramentis in potestatem antecessorum nostrorum firmavit, ad venandos apros illic & ursos per tres hebdomades ante equinoctium autumnale & postea usque ad festum S. Martini. Ad Luiminga juxta Rapam quicquid illic praedecessores nostri habuerunt. Item Nezzenlichbach & ad Sabinzara Ecclesiam & curtem cum manfis L. . . Prætaxatas itaque possessiones, quemadmodum in privilegio Regis Ottonis Augusti signatæ reperuntur, & ea lege ac ratione Saltzburgeris Ecclesiæ confirmatæ, ut nullus Imperii Romani Successor, nec Dux, nec Comes, nec ulla alia potestas aut persona de prædictis rebus audeat quicquam subtrahere, sed jure perpetuo ad Sanctum Petrum Sanctumque Rubertum stabiliter absque omni contradictione permaneant, ita nos quoque nostri auctoritate præcepti confirmamus. Wenn das Wort firmavit in dem ersten Periodo zweimal stünde, wie es Herr CRAMER nach Willführ in seiner Erklärung setzt, so möchte selbige einigen Schein haben. Aber dieser ganze Periodus erzählet nur einer Mittheilung, und zwar derjenigen, die das Volk gethan. Was es denen Kaisern, und dieselbe nebst andern Gütern der Kirche gegeben, solches versichert ihr König Philipp in einem andern folgenden Periodo, ohne die Gerechtsame des Erztzists Salzburg im mindesten auszudehnen. Hat also das Jus venandi apros nicht der Kaiser dem Volk, sondern das Volk dem Kaiser gegeben, so kann man unmöglich sagen, daß die hohe Jagd in Deutschland den Königen vorbehalten worden, weil sodann diese besondere Uebergabe unnöthig gewesen wäre. Die von Herrn CRAMER angeführte Diplomata erweisen zwar, daß der Unterschied zwischen der hohen und niedern Jagd nicht neu ist, und man selbigen schon für alten Zeiten an verschiedenen Orten eingeführt hat, nicht aber, daß er in ganz Deutschland beobachtet, und die hohe Jagd denen Königen und Fürsten überall zugeeignet werden.

§. VIII.

Ich schreite nun zweitens zu den neuern Zeiten, und will die Gründe die Kaiser beleuchten, worauf Herr CRAMER seinen Satz bauet, daß heutiges Tages die hohen Jagden Regalia sind. Er suchet 1) p. 19. zu behaupten, daß solche in denen in neuern kaiserl. Lehnbriefen der Reichsstände unter den Worten landesfürstl. Soheit, Jagdges. Regalien, Herrlichkeiten begriffen, und führet zu dessen Beweis aus einem rechtigkeits Vergleich, welchen Carolus V. mit Pabst Calixto errichtet haben soll, folgende Regale erz Worte an: „Mit Landen, Leuten, Lehnschaften, Knechten, Städten, Stücken, Gütern, Böllen, Geleiten, Schulden, Renten, Zinsen, Nutzungen, Gerichten, obrist und niedrigst, Bergwerken, Salzwerken, Wildbahnen, sammt allen andern

„andern dergleichen landesfürstl. Hoheiten, Regalien, Herrlichkeiten, Obrigkeit, „ten, Ehr, Würden und Freiheiten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, und Ein- „gehörungen, benannt und unbenannt.“ Es soll sich diese Stelle beim CRAN- ZIO in *Saxonia Lib. 5. c. 42.* finden. Dasselbst aber wird erzählt, was zwischen Kaiser Heinrich V. und dem Pabst wegen der bischöfl. Investitur vorgegangen. Ich kann also nicht errathen, von welchem Transakt mein Herr Gegner redet, und vermuthet, daß seine Schrift hier einen ihm nicht beizumessenden Druckfehler enthalte: Glaube jedoch gern, daß Documenta und Lehnbriefe fürhanden, worinn die angeführten Worte zu finden, nicht aber, daß solche die Regalität der Jagden erweisen. Von den hieselbst erwähnten „Länden, Leuten, Lehn- „schaften, Aemtern, Städten, Stücken, Gütern, Zollen, Geleiten, Schulden „Neuten, Zinsen, Nutzungen, Gerichten, Bergwerken, Salzwerken und Wild- „bahnen wird zwar gesagt, daß sie landesfürstl. Hoheiten, Regalien, Herr- „lichkeiten, Obrigkeiten, Freiheiten, Gerechtigkeiten und Eingehörungen sind.“ Nicht aber werden sie insgesammt für Regalien erklärt, daher nach Beschaffen- heit der Sachen einige derselben denen Regalien, andere aber denen Gerechtig- keiten und Eingehörungen beizuzählen, deren auch die Unterthanen fähig, wenn sie gleich mit keiner landesfürstl. Begnadigung versehen, Herr CRAMER be- kennen solches gar vernünftig, und schreibt deswegen: *Quemadmodum igitur talia intelliguntur prædicata, qualia permittuntur a suis subiectis, ita quoque ad genus Regalium ex istis in specie concessis prædia, census &c. referri non debe- ant, sed eo pertinent sine dubio die Bergwerke, Salzwerke &c.* So weit pflichte ich ihm vollkommen bey, keinesweges aber, wenn er hinzu thut: *Quæ vero ratio differentiae inter metalla ac salia & feras.* Cur illa ad Regalia pertineant, non tamen hæc? Cur hæc tanquam fructus fundi considerentur, non vero illa? Si- militudo inter has res nobis videtur palpabilis. Cur non ergo unter andern der- gleichen Hoheiten, Regalien, Herrlichkeiten, venationes quoque intelligantur? Denn die ratio differentiae ist handgreiflich. Daß die Bergwerke in Teutschland von den ältesten Zeiten her der höchsten Landesobrigkeit zugeeignet worden, leidet keinen Zweifel. Daß man ihr aber auch die Jagdgerechtigkeit vorbehalten, hat der Herr Gegner, aller angewandten Bemühung unerachtet, bisher nicht er- weisen können. Es ist auch nach den Regeln der vernünftigen Auslegung kei- nesweges zu vermuthen, daß, weil sich die Unterthanen ihrer natürlichen Frei- heit in einem Stück begeben, sie solches gleichfalls in andern Stücken gethan. Wer z. E. um die Bürde der Regierung dem Landesherren zu erleichtern, ihm ge- wisse jährliche Dienste zu leisten übernommen, der machet sich dadurch nicht zu- gleich anheischig, demselben jährliche Steuern zu erlegen, unerachtet auch diese

zu solcher Erleichterung ein großes beitragen, und die Lasten an sich von gleicher Beschwerlichkeit sind. Es ist bereits oben §. VII. angemerkt, daß keine extensiva interpretatio in solchen, die natürliche Freiheit einschränkenden Geschäften Platz findet, und daß besondere Ursachen fürhanden, weswegen die Deutschen sich lieber der unterirdischen Schätze, als der Jagden begeben. Dieses allein wäre genug, das gegentheilige Argument zu entkräften, welches eine vollkommene Gleichheit aller erheblichen Umstände erfordert.

§. IX.

Nicht stärker ist 2) dasjenige, was Herr CRAMER p. 24. aus den noch gelehndriefen des Adels für seine Meinung anführt. Ich habe in Zweifel gezogen, daß der mehreste teutsche Adel mit der Jagd, als einem denen Lehngütern nicht gemeiniglich anlebenden Recht, belichen sey. Hierauf antwortet Herr CRAMER: At nec hoc necesse est. Sufficit, quod innumeri Nobiles investiti sunt cum iisdem, Quis numerum omnium Nobilium inire poterit? Nec sequitur venationibus non minus gaudent allodiorum possessores, quam Vasalli, ergo a superioritate territoriali non dependent. Non implicat, allodii possessorem cum venationibus investitum esse. Sed nec sequitur, si non investitus, & nihilominus jure venandi gaudet, ergo independenter a superioritate territoriali idem exerceat. Superest adhuc possessio immemorialis, quam pro se loco tituli allegare potest. Nulla porro est consequentia, aliquot centuriae litterarum feudalium nullam venandi facultatem expresse largiuntur Vasallo, quamvis illa gaudeat, ergo Nobiles idem ex pristina libertate sibi conservant. Itidem fieri potest, ut observantiam immemoriam pro se allegare queant, quae loco tituli & modus est, concessionem probandi, tantum abest igitur, ut concessionem tolleret. Es ist aber a) an noch unerwiesen, daß unzählbare NB. ältere Lehnbriefe der Jagden ausdrückliche Meldung thun, und nicht mehrere fürhanden sind, worinn solches keinesweges geschieht, unerachtet denen Vasallen, welche sie empfangen, niemand die Jagden streitig macht. Die Beschwerlichkeit, das Gegentheil zu erweisen, entlediget den Herrn Gegner des Beweises nicht. Fällt aber sein Suppositum hinweg, so verliert dieses auch anderer Ursachen halber nichtige aus den Lehnbriefen genommene Argument alle Kraft. Denn man mag nicht sagen, daß der mehreste Theil des Adels seine Jagden den Befehlungen zu danken habe, so lange es unerwiesen, daß die mehresten Lehnbriefe der Jagden gedenken. Es können b) wohl einige Besitzer freyer Erbgüter mit der Jagd belichen seyn. Solche Fälle sind jedoch überaus selten, und machen daher keine Regel, sondern müssen als exceptiones a regula angesehen werden. Siehe meine *Vindicta juris venandi Nobilitatis Germanicae* Cap. I. §. 35. Der Mangel ausdrücklicher

Der Concessionen erweiſet freilich c) keinesweges, daß der Adel ſelbigen die Jagdgerechtigkeit unmöglich zu danken haben könne. Ich bin aber auch weder ſchuldig, noch gemeinet, ſolches darzuthun, ſondern erwarte von meinem Herrn Gegner, der ſich in einer nicht zu vermuthenden Aufhebung der natürlichen Freiheit gründet, deren Beweis, und thue genug, wenn ich für Augen lege, daß daſjenige theils unerwieſen, und theils unerheblich iſt, waſ er zu ſolchem Ende biſher beigebracht hat. Dieſes geſchiehet nun allerdings, indem ich zeige, wie er etwas vorausſetzt, welches ganz unerwieſen, daß nemlich der mehreſte teutſche Adel mit der Jagdgerechtigkeit ausdrücklich beliehen ſey, und wenn auch ſolche Belehnungen fürhanden wären, dennoch darauſ keinesweges folge, daß man die Jagden nicht gleich den Aeckern, als eine natürliche Zubehörung der Lehnsgüter, angeſehen habe. Herr CRAMER fährt p. 25. fort: *Et nonne alias deterioris conditionis forent Domini regionum, quam subditi? Illi per investituras Caesareas haberent jus venandi, istiusmodi concessionem vero non indigerent subditi ipſorum.* Es hat aber der gelehrte Herr Hofrath BILDERBECK in der zweiten Auflage ſeiner gründlichen Deduction gegen die vermeintliche Regalität derer Jagden p. 160 ſchon hierauf geantwortet, daß die Vertheidiger der adelichen Jagdgerechtigkeit ſich nimmer in die Gedanken kommen laſſen, zu bezaupten, es ſtünde denen Principibus die Jagd nicht zu, falls ſie nicht damit beliehen wären. Man leget daher denen Unterthanen kein mehreres Recht, auf dem ihrigen zu jagen, als denen Landesherrn bey, und verſehet durch die in den kaiſerlichen Lehnbriefen ausgebrückte Wildbahnen die Forſten, welche denen Reichſtänden gehören, und die dieſelbe vielfältig durch beſondere kaiſerliche Conſeſiones erlanget haben. Der Jagden aber geſchiehet darinn gleich verschiedner anderer denen Reichslehnern anklebenden Zubehörungen, als nemlich der Wiefen, Aecker, Büſche, Renthen u. Melbung, welche niemand für Regalien ausgiebet. Nicht mehr überzeuget mich folgender Einwurf des Herrn CRAMER: *Quin jure ſervitutis in fundis privatorum dominis territorii competeret venatio, ſi jure proprio Nobilibus competeret, quod tam abſonum, ac ſi quis ſtatueret, Domini territorii jure ſervitutis metallifodinas vel decimas novalis in fundo alieno eſſe.* Ich begreife nicht, warum es mehr ungereimt ſey, daß ein Fürſt auf ſeiner Unterthanen Grund und Boden jure ſervitutis jage, als daß er ſein Vieh jure ſervitutis darauſ weiden laſſet, welches letztere bekanntermaaßen vielfältig geſchiehet, daher dann auch die mehreſten älteren Jcti daß *jus venandi* denen ſervitutibus beizählen. Siehe meine *Collectionem ſententiarum, reſponſorum & reſolutionum venatariorum* p. 30. Mit den Bergwerken hat es, obangesführten nach, eine ſonderbare Verwandniß. Daß aber die Meſſen dem Lande
des

des Herrn jure territorii zustehen, (welches mein Herr Gegner voraussetzt) ist eben so unerwiesen, als daß die Jagdgerechtigkeit denen Regalien beizuzählen.

Der Herr Geheimde Rath BOEHMER behauptet in *J. E. P. Lib. 3. tit. 30. §. 61. 62. 63.* das Gegentheil gründlich, und schreibt mit größtem Zug: *Aequales hic Doctores sunt in asserenda consuetudine, ac in controversia de jure venandi, quam itidem quidam consuetudine universali regalibus attribuant, non tamen probant.* Daraus folget nun, daß in den Landen, in welchen die Rottzshenden nicht durch besondere Verordnungen der höchsten Landesobrigkeit zurgeignen sind, diejenigen, welche ihr an einigen Orten gehören, allerdings jure servitutis gezogen werden. Der in dem Königl. und Churbraunschweigischen Fürstenthum Calenberg Kraft habende Gandersheimische Landtagsabschied de 1601. enthält hievon diese Verfügung: „Zum Junfzshenden. Wann einer von den Landständen und Unterthanen ohne Verwüstung guter nutzbarer Holzungen, auch ohne Nachtheil Hude und Weide, damit andre des Orts berechtigt, aus und in den seinen roden läßt, soll der Rottzshend und Jnsse dem Grundsherrn, sonst aber, wann mit des gnädigen Landesfürsten Bewilligung (ohne welche auch, wann Verwüstung oder scheinbares Interesse tertii mit unterlaßt, dasselbe nicht zu verstaten) in S. F. S. eigenen oder gemeinen Hölzungen, darinn S. F. S. der höchste Erb- & Erse seyn, geroder wird, beides S. F. S. und deroeseln Erben folgen.“ Wann demnach ein Unterthan von dem in seinen eignen Holzungen ausgerodeten Lande den königl. Nemtern den Zehenden gäbe, so würde wohl niemand zweifeln, daß solches jure servitutis geschehe. Es ist ein erheblicher, aber unerwiesener Einwurf, den Herr CRAMER also ferner macht: *Insuper evolvantur privilegia Ferdinandi I. & Maximiliani II. Nobilitati immediatæ in Franconia & Suevia concessa & a Rudolpho II. confirmata; cullibet sane obvium erit, quod jus foresti, bannum ferinum & venationes, tanquam singularia privilegia Cæsarea conferant.* Qui ergo jure proprio & independentes a Cæsarea concessione Nobilium immediatorum prædiis annexum esset jus venandi? Multo minus autem mediati idem jure proprio & independentes a Principis concessione sibi vindicare possunt. Ich fordere Verweis, daß die Jagdgerechtigkeit der unmittelbaren Reichritterschaft aus besondern kaiserlichen Privilegiis herfließet. Mir sind solche ganz unbekannt, und ich finde sie in des angeführten OLDENBURGERI *Limæo Enucleato Lib. 3. c. 29.* keinesweges, als woselbst nur verboten wird, besagte Ritterschaft, „durch Wildfuhren, Wildbahnen, Forst-Anrichtung der Jagd- und Hegefeulen, Vor- oder Abhegung des Wildes, noch einigen andern Vortheil zu beschweren, und soll dieselbe bey allen und jeden, wie es jeder, so der Ritterschaft incorporiret ist, besessen oder noch besitzt, und

Strub. Nebenst. I. Th.

¶

„und zu seinem Besten fordert, genießen mag, geruhiglich verbleiben.“ Da ihr dann keinesweges aus kaiserlicher Gnade die Jagden von neuem mitgetheilet, sondern nur diejenigen, welche dieselbe hergebracht, wider unerlaubte Einschränkung in Sicherheit gestellet worden. Auf meinen Einwurf, daß sowohl Acker und Wiesen, als Jagden in den Lehnbriefen angeführt sind, mithin deren Ausdrückung nicht erweist, daß sie von keinen Unterthanen ohne sonderbare Concessionen besessen werden können, antwortet Herr CRAMER: At vero recensentur quoque generaliter in litteris investiturarum alle Herrlichkeiten, & quidem in iis ipsis, quas allegavit. Quis vero nescit, hac voce contineri Regalia, jura singularia, quæ dubio procul speciali tantum Principis gratiæ debentur, & citra eam nemo possidere potest. Sub iisdem vero inter cæteras pertinentias venationes potius, quam alias comprehendi verosimillimum est. Es geschieht aber nicht in allen Lehnbriefen, sondern in den wenigsten, und zwar wohl in den von mir angeführten Röbbelschen, nicht aber in den Hahnischen der Herrlichkeiten Meldung. Wenn auch solches geschieht, so ist doch daher, nach des Herrn Segners eignen Grundsätzen, kein Argument wider mich zu nehmen. Er gesteht p. 19, daß nicht alles, was in den Lehnbriefen enthalten, welche über Herrlichkeiten erteilet werden, Regalia sind, sondern daß bey deren Erklärung die Regel: Talia intelliguntur prædicata, qualia permittuntur a suis subiectis, zu beobachten. Dieses muß nun auch bey der Deutung des Röbbelschen und andrer dergleichen Lehnbriefe geschehen. Mein Herr Segner wird antworten: er beobachte solche Regel, und die Beschaffenheit der Sache veranlasse ihn, die Jagden als ein Stück der Herrlichkeiten anzusehen. Es fällt aber einem jeden in die Augen, daß dieser Behelf eine Petitio principii ist, worauf denn fast alle gemachte Zweifel hinaus laufen. So wahrscheinlich es dem Herrn CRAMER zu seyn dünket, daß die Jagden nicht als natürliche Zugehörungen der Lehne, sondern weil sie nur durch besondere Concessionen zu erlangen, denen Lehnbriefen einverleibet sind, so unwahrscheinlich dünket solches mir, und vielen andern zu seyn. Man kommt hier mit bloßen, von weitem gesuchten Vermuthungen nicht aus, sondern es wird Beweis erfordert, und wenn die beigebrachte Zeugnisse eine Erklärung leiden, die der natürlichen Freiheit unnachtheilig, so ist dieselbe derjenigen vorzuziehen, welche deren Aufhebung mit sich führet. Wenn gleich die Jagdgerechtigkeit nur denen adelichen Gütern anlebet, die sie hergebracht, so folget doch daher nicht, daß selbige der höchsten Landesobrigkeit allein zugeeignet ist, wie in meinen *Vindictis juris venandi Nobilitatis Germanicae c. I. §. 34.* gezeigt worden. Eben daselbst §. 16. habe ich eingeräumt, daß unter der Zugehör eines Guts auch bisweilen Gerechtsame verstanden werden, welche eine landesfürstliche Concession

cession erfordern, zugleich aber dargethan, wie dem ungeachtet die von den Urterthanen öfters geschehene Uebertragung ihrer Gründe mit den Jagden glaublich machen, daß solche zu selbigen Zeiten eine Zubehör der mehresten freien Gründe gewesen.

§. X.

Wider meine Meinung, daß diejenigen adelichen Güter, welche mit keinen Jagden versehen, oder dieselbe durch Specialconcessionen erlanget haben, mehrentheils in denen ehemals auf rechtliche Weise gemachten Bannforsten bez legen sind, wirft Herr CRAMER p. 38. ein: Quod si praedia eorum Nobili- um, qui investiti aut venandi jure destituti reperiuntur, intra forestes Regias tan- tum sita fuissent, vel plerique Nobiles cum jure venandi investiti essent, vel pau- cissimi eodem gauderent. Prius & posterius negat Dn. Adversarius, ergo & con- jectura ipsius fundamento destituitur, denturque necesse est venationes extra fore- stes Regias, cum quibus Nobiles investiti. Ich merke zuvörderst hierwider an, wie ich nimmer in Zweifel gezogen, daß auch außer den Bannforsten viele Edels leute mit der Jagd beliehen sind. Sie sind aber damit gleichwie mit Aekern, Wiesen, Zinsen und andern Zubehörungen ihrer Lehnsgüter beliehen, folglich erweist solche Investitur keine Regalität. Hingegen halte ich dafür, daß sehr wenigen von Adel die Jagd als ein mit dem Gut nicht natürlicher Weise verknüpftes Recht durch sonderbare Begnadigungen ertheilt sey, und also stelle ich das posterius: paucissimos scilicet vi specialis concessionis venationibus gau- dere, keinesweges in Abrede, sondern behaupte es vielmehr, womit der Satz, daß die Jagdgerechtigkeit außer den Forsten von der landesherrl. Begnadigung nicht gemeinlich herzuweisen, sich auf das beste reimet. Weil Herr CRAMER meine Meinung nicht recht eingenommen, so erinnert er ferner: Si dicamus quod res est, in eo quoque Dn. Adversarius fallitur, quod putet, ob id, quod venatio in plerisque litteris investiturae non reperiatur expressa, plerosque Nobiles eadem non investitos esse. Ich widersprache mir selber, dafern ich läugnen wollte, daß der Lehnadel mit der Jagd beliehen, wenn deren im Lehnbriefe keine Meldung geschieht. Denn ist diese ein natürliches Zubehör der Güter, so muß der Edels mann damit beliehen werden, indem er das Gut zu Lehn empfänget. Dieses räume ich in *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicae* p. 46. ausdrücklich ein, und schreibe: Fortissimum argumentum pro Nobilitate inde sumitur, quod in illis investituris venatio non exprimitur, quibus tamen citra dubium illam acceptam ferunt Vasalli. Und p. 47. Unde consequitur in litteris feudalibus venationem comprehendi sub voce pertinentium, der Zubehör. Daß aber die gegentheilige Meinung dadurch nicht bekräftigt werde, habe ich p. 46. schon zum Voraus an- gezeigt:

gezeigt: Nec sufficit probare patronos fisci, Vasallum ex gratiosa collatione Principis Jus venandi exercere, quemadmodum reliquis feudis fruitur, sed demonstrandum est, illud ex speciali gratia, non tanquam pertinens praedii Nobilis, ipsi esse collatum, cum, hac probatione deficiente, semper praesumatur id, sicut arva, pascua, prata, Jus pascendi, exigendi operas rusticas a colonis in feudum datum esse. Ich pflichte übrigens dem Herrn CRAMER völlig bey, wenn er behauptet, vocem pertinentiarum litteris feudalibus insertam, inprimis vero concessionem cum clausula, mit Gerechtigkeiten im Holz, Jus venandi sub se comprehendere. Dadurch räumt selbiger dem Lehnadel eben dasjenige ein, was ich ihm beigelegt habe, als welchen es solchenfalls an lehnsherrlichen Concessionen nicht fehlt, die denselben in possessorio und petitorio schützen, weil ihm seine Güter jedesmal mit aller Zubehör verliehen sind, und zum öftern die Lehnbriefe der Gerechtigkeith im Holze ausdrückliche Meldung thun.

§. XI.

In Teutschland kann Gesetz sey, ziehet Herr CRAMER p. 27. nicht in Zweifel. Er vermeinet aber, es erhelle daraus wenigstens, daß die Kaiser dem Adel den Gebrauch der Jagd unterfagen können. Da aber, wie der Herr geheime Rath von BYNAU in dem Leben Kaiser Friedrich I. p. 95. wohl anmerket, Italien das übermüthene Königreich, und hingegen die Teutschen die Ueberwinder gewesen, so ist von der Gewalt des Kaisers in Italien auf seine Gewalt in Teutschland nicht zu schließen. Der Herr Gegner giebet sich viele Mühe zu erweisen, daß ein Regent, dessen Gewalt unumschränkt, sich die Jagden zueignen könne. Es bedarf aber dessen nicht, weil ich solches in meinen *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicae c. I. §. 4.* längst eingeräumt habe, und nur in Abrede stelle, daß erstlich eine solche Zueignung in Teutschland geschehen, mithin zweitens dieselbe unsrer hergebrachten Regimentsverfassung nach geschehen könne. Was den ersten Punkt anlanget, so stehet zwar die *autoritas Grotii* entgegen. Ich bezweifle aber, daß ein so scharfsinniger, an die strenge Lehrart gewöhnter Philosophus, wie Herr CRAMER ist, sich solche irren läßt. Ich verehere den *Grotium* ungemein, halte ihn aber nicht für unfehlbar, sondern glaube, daß er mehrmalen, und auch allhier deswegen geirret habe, weil er nicht gewußt, wie es zugegangen, daß in Teutschland gemeinlich nur Könige, Fürsten und Herren samt dem Adel jagen. Daß zweitens die teutschen Könige und Fürsten mit unumschränkter Gewalt versehen gewesen, ist eine der historischen Wahrheiten gänzlich zumiderlaufende Meinung, und es findet allhier folgende Lehre des Herrn CRAMERS p. 31. keinen Platz: Nec populi consensu speciali ad id opus, ut

ut capturam ferarum imperans ad se trahat. Sufficit generalis in omne id, quod ad promovendam universitatis salutem dispositurus est. Electio mediorum, quae moralitatem suam ex fine consequuntur, conscientiae ipsius relinquenda. Dieses hat seine Nichtigkeit, wenn das Volk den Regenten die willführliche Erwählung derjenigen Mittel, welche das gemeine Beste befördern, überlassen hat. In Deutschland ist aber solches nicht geschehen, und wird noch heutiges Tages der Stände Einwilligung erfordert, wenn die Mittel ausfindig zu machen, welche, der höchsten Landesobrigkeit Meinung nach, zu Erhaltung des gemeinen Wesens nöthig, deren man vor Alters noch vielmehr bedurfte. Daß die Bergwerke von jeher denen Kaisern gehöret, habe ich schon oben §. VI. VII. einge-
räumet. Daß aber sie solches Rechts ohne des Volkes Genehmigung theilhaftig worden, glaube ich nicht. Kaiser Heinrich nennet es in den von Herrn CRAMER p. 32. angeführten Diplomate Jus approbatum, und giebet also zu erkennen, daß es mit Approbation der Reichsstände den Kaisern beigelegt worden. Eine solche Zuignung der Jagdgerechtigkeit ist aber unerfindlich, da sie so viele hundert Privatleute üben, obwohl dieselben mit keinen königl. oder fürstl. Specialconcessionen versehen sind. Der Herr Gegner lehret pag. 25. observantiam immemorabilem loco tituli, & modum esse, concessionem probandi. So unrichtig solches ist, wenn von einer Sache die Rede, welche keine besondere Uebertragung erfordert, sondern vermöge der natürlichen Freiheit geübet werden kann, so richtig ist es hingegen, wenn von solchen Gerechtsamen gefragt wird, welche eine Uebertragung erfordern. Dieser letztern Art sind aber die Bergwerke, als welche ihrem Wesen nach der höchsten Landesobrigkeit nicht zustehen, ihr jedoch gar weislich von den Unterthanen zugeeignet worden, mithin wirket der lange Gebrauch die Vermuthung einer solchen Uebergabe. Endlich machet Herr CRAMER p. 27. noch folgenden Einwurf: Quod Domini territorii inter sit Nobiles quoque ipsi jus venandi acceptum ferre, hanna ferina, cum quibus ab imperatoribus inveſtiuntur, luculenter comprobant, utpote quibus Nobiles aequae ac plebei nocere possunt. Es ist aber bereits oben §. III. bemerkt, daß nicht alles, was des einen Nutzbarkeit schmälet, dem andern verboten ist. Winderten gleich die adelichen Jagden das Wild in den Forsten, so folgte daher so wenig, daß solche dem Adel genommen werden können, als man ihm die Huth und Weide an denjenigen Orten nehmen kann, wo die fürstlichen Kämter zur Wuthhe berechtigt sind, unerachtet, wenn solches geschehe, diese viel mehr Vieh zu erhalten vermöchten. Die tägliche Erfahrung lehret auch, daß die Conservation der fürstlichen Forsten und des Adels Jagdgerechtigkeit wohl mit einander bestehet, weil es in jenen selten an Wilde feh-
let,

ter, und gleichwohl diese fast allen adelichen Gütern anklebet. Allenfalls wäre das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten, sondern die Befugniß der Unterthanen dergestalt zu mäßigen, daß es dem Landesherren an denen zum Unterhalt des Hofes und seinem Vergnügen nöthigen Jagden nicht mangeln möge.

§. XII.

Der Rechts-
lehrer Beis-
fall entschei-
det den
Streit nicht.

Der Herr Gegner führet (4) p. 21. 22. eine große Menge ihm beipflichtender Rechtsgelehrten an, und beruft sich auf die Praxin imperii, besonders aber die Erkenntnisse des Kaiserlichen Cammergerichts. Ich habe in den *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicae* c. I. §. 30. nicht weniger viele mir beipflichtende Gelehrte namhaft gemacht, und Herr Hofrath BILDERBECK schon fürhin mit einer großen Anzahl derselben die Gerechtsame des Adels bekräftet. Es kömmt jedoch nicht darauf an, was andre glauben, sondern mit welchem Grunde sie etwas glauben. Wir streiten über eine Sache, wovon ältere und neuere Rechtslehrer unterschiedene Meinungen geheget haben. Keinem Theil fehlt es daher an Autoritatibus, und ist also überflüssig sich darauf zu berufen. Herr CRAMER wird gewiß nicht behaupten wollen, es müßte der Zwist durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden, und wenn auch solches thunlich, so wäre die Frage: Ob nicht, bevorab, wenn man die Zeiten unterscheidet, mein Satz mehrern Beifall gefunden, als der seinige? Es ist gewiß, daß für Alters, da nicht sowohl der Sachen Ursprung, als die damalige Beschaffenheit in Erwägung gezogen worden, die Jagd für kein Regale gehalten ist. Die Neuern haben selbige freilich größten Theils dafür ausgegeben, weil sie keine andre Ursach beibringen können, warum nebst Königen und Fürsten nur der mit seinen Gütern vielfältig belehnte Adel, und selten Bürger und Bauern jagen dürfen. Nachdem man aber ein mehrers Licht in den teutschen Alterthümern bekommen, und solches auch zur Erläuterung des Staatsrechts besondrer Provinzen und der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit angewandt, mithin gefunden hat, wie keine Spur der dem Adel entzogenen Jagdgerechtigkeit in den historischen Nachrichten, die wir nunmehr in so großer Menge haben, sondern vielmehr das Gegentheil anzutreffen, auch die ehemals unbekannt gewesene alte Beschaffenheit der Bürger und Bauern satksam zeigt, wie es zugegangen, daß dieses Stück der alten teutschen Freiheit nur dem Adel verblieben, so sind die neuesten Rechtsgelehrten größtentheils anders Sinnes worden, und haben kein Bedenken getragen zu gesehen, daß es der vorgegebenen Regalität der Jagden an dem nöthigen Beweise fehle. Herr CRAMER beruft sich vornehmlich auf den HERTIUM und schreibt: er glaube, ich würde demselben eine gründliche Wissenschaft der teutschen Rechte nicht streifig machen. Dieses thue ich nun keineswegs.

weges. Ich glaube aber, mein Herr Gegner werde sie LEIBNITZEN, KRESSEN, HEINECCIO, und PFEFFINGER (daß ich nur von Verstorbenen rede) eben so wenig abstreiten, welche mir beipslichten. Der größte Mann kann nicht alles übersehen, HERTII Verdienste sind und bleiben unsterblich, wenn er gleich von einigen teutschen Sachen irrige Begriffe gehabt. Er hat die vor meine Meinung angeführte Gründe in seinen Schriften nirgend untersucht, mithin auch nimmer verworfen. Wäre es dem Herrn CRAMER gefällig gewesen, was ich von dem Verweis einer Gewohnheit durch die Zeugnisse der Rechtsgelehrten in *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicae* c. I. §. 28. 29. 30. gesagt, zu prüfen, so hätte die Sache zum Nutzen der Leser vielleicht in ein größeres Licht gestellt werden können. Nun muß ich mich nur auf dasjenige beziehen, was am angeführten Orte vorgebracht worden, und allein dieses, worauf es hauptsächlich ankommt, wiederholen, daß die dem Herrn CRAMER beipslichtende, und eine Gewohnheit zum Grunde legende Gelehrte nicht läugnen, wie der mehreste teutsche Adel zu jagen berechtigt, dabey aber vorgeben, er habe dieses Recht vor Alters durch besondere landesherrliche Concessionen erlangt. Solches Factum, welches für vielen Seculis, ehe die vermeinte Zeugen das Licht der Welt erblicket, geschehen seyn soll, können ihre bloße Worte unmöglich erweisen. Der scharfsinnige LEIBNITZ in *Miscellaneis Leibnizianis* p. 175. bestärket meine Meinung fürtrefflich also: *Toti Occidenti obrepit opinio de donatione Constantini, & multæ aliæ fabulæ, uti de grandi Christophoro, de Equite Georgio, &c. quæ omnia tamen nullus prudens dubitat, posse recte refutari ex historiis vetustioribus & recta ratione. Unde patet, de rebus vernis non esse satis credendum testimonio universalis hominum hodie viventium, nec sufficere, ut dicant, quod audierint a majoribus, qui dixerint, se rursus a suis audivisse, nec originem fabulæ ortæ comperire quemquam potuisse. Nam sæpe subito fabula quædam dispergitur, & sit universalis, v. g. per certum ordinem conspirantem, per unum librum valde vulgarem, qui legendam aliquam continet, per unius hominis docti auctoritatem & discipulos habentem, quomodo Aristotelis Sententiæ in Philosophia factæ sunt superioribus seculis apud Scholasticos tam catholicæ, tam receptæ, tam indubitæ, ac si articuli fidei essent. Unde illi displicent - qui interrogant nos, voluntque præcise nosse, quo tempore aliqua fabula emerferit, ejus refutandæ causâ, cum tamen talia oriantur sæpe insensibiliter, indesque vires accipiunt, & occulto crescit velut arbor ævo.*

§. XIII.

So wenig solchemnach die Zeugnisse einzelner Rechtsgelehrten dem Herrn ROCH auch die richterliche Erkenntnis des Gegners ein bündiges Argument mittheilen, so wenig kommen ihm auch die Zeugnisse der Rechtsgelehrten.

Rechtsprüche ganzer Juristenfacultäten zu statten, bevorab da viele derselben vor den Adel gefallen sind, welche schon von mir und andern angeführt worden. Herr Hofrath BILDERBECK hat in der zweiten Auflage seiner gründlichen Deduction gegen die vermeintliche Regalität der Jagd ihre Anzahl vermehrt. Laut derselben p. 449. 450. 452. 456. und 458. erkannte anno 1724. die Marburgische Juristenfacultät: „der possessioni Juris venandi resistere das „Jus civile & commune nicht, sondern erlaube die Jagdgerechtigkeit allen und „jeden; die JCTi Altorsini anno 1726: Wer mit aller Gerechtigkeit im Holze, „Felde, Wasser, nichts ausbeschieden; belichen sey, dem könne die Jagens- „gerechtigkeit nicht disputirlich gemacht werden; anno 1728. die JCTi Greifswaldenses; „Da alle Gerechtigkeit im Holze, Felde, Wasser und Weide, concediret sey, so sey auch die hohe Jagd als eine Gerechtigkeit mit concedirt; „anno 1738. die JCTi Jenenses: die Regel, daß Jaz und Angehörigen keine „Regalia und landesherrliche Vorrechte, sondern nur etwa gemeine Servitutes „unter sich begreifen, gebe kein Fundamentum decisionis ab, so lange nicht „dargethan ist, daß das Jus venandi zu allen Zeiten ein Jus Regale gewesen „sey, und wären die Jagden bis zu Ende des XV. Seculi, auch noch gutens „theils im Sec. XVI. in Teutschland unter den Namen derer Pertinentien, Nutzungen und Zubehörung begriffen worden. Endlich die JCTi Francosurtenses: „Daß in Teutschland (diejenigen Länder ausgenommen, allwo die Jagd- „gerechtigkeit als ein Regale hergebracht) dieselbe zu den Pertinentien der „Länderey und Wälder gehöre, folglich ausgemacht sey, daß solche unter der Verleihung oder Uebergebung der Güter und Wälder, als deren Anhang und „Zugehörung, stillschweigend mit zu verstehen, ungeachtet davon mit keinem „Worte in dem Lehnbriefe gedacht worden.“ Herr CRAMER begehret p. 22. von mir, daß ich ein, meinen Satz bestärkendes Präjudicium der höchsten Reichsgerichte beibringen solle. Er kann aber wahr seyn, wenn es gleich daran mangelt. Ich habe mehr Recht vom Herrn Gegner Beweis zu fordern, daß sein Satz der höchsten Reichsgerichte beständigen Beifall gefunden. Das Gegentheile erhellet aber aus meiner *Collectione Sententiarum, Responsorum & Resolutionum venatoriarum* p. 30. 31. Dasselbst ist p. 181. auf dasjenige geantwortet, was aus des seel. Herrn Assessoris von LUDOLF *Symphorematis* eingeworfen wird. Der hochgelehrte Herr Verfasser des rechtlichen Bedenkens, welches sich in besagter Collection n. 9. findet, verdienet allenfalls so guten Glauben, als der Herr von LUDOLF. Er selbst hat es nicht gebilliget, daß man alle Meinungen, welche die Herren Referenten ihren Relationen einfließen lassen, als solche außer allen Zweifel gesetzte Regeln ansehe, denen das kaiserliche

Kays

Kammengericht jedesmal schlechterdings folgen müsse. Vielmehr lehret er in *præf. Symph. Vol. I.* das Gegentheil also: *Perperam uterentur relationibus Affectuosis olim publicatis, & quæ hic eduntur studio nostro, qui singulas periodos pro principiis decisionum arriperent ipsi, vel alios ita docerent. Intolerabile foret Senatui, si quis ei opinionem cujuscunque Jcti, Antecessoris, vel etiam Collegæ pro cynosura judicandi obtrudere voluerit.*

§. XIV.

Ich habe mich nicht nur bemühet zu erweisen, daß die Jagdgerechtigkeit keine solche Befugniß ist, welche aus landesfürstlicher Begnadigung herzu leiten, sondern daß, wenn auch das Gegentheil dargethan werden könnte, gleichwohl allenfalls der sämtliche teutsche Adel damit begnadiget sey, folglich die Vermuthung für ihn streite, und also derselbe drittens wenigstens während den Processen bey dem Besiz der Jagden geschüzet werden müsse. Herr Cramer wirft hierwider p. 35. ein: *Plerique quidem jure venandi gaudent, sed idem wenn sie legitime vel per investituram vel per præscriptionem immemoriam acquisivere, auch ein Regale wäre, Nulla vero consequentia est, plerique jus venandi legitime acquisivere, ergo etiam weil diesel hic vel ille. Es ist bereits hierauf geantwortet, wie es ganz unerwiesen, daß be den die mehresten Edelleute mit der Jagd als mit einem solchem Recht belichen sind, mehresten welches den adelichen Gütern natürlicher Weise nicht anklebet, mithin so lange adelichen es an dem Beweise der Regalität fehlet, die Observanz keine præsumtionem flebet. concessionis, sed servatæ naturalis libertatis wirkt. Wäre aber auch die Jagd ihrer Natur und Eigenschaft nach ein jus Regale, gleichwie die Jurisdiction solches ist, so wäre nicht weniger zu vermuthen, daß sowohl jene, als diese den adelichen Gütern anklebet, wenn der mehreste Theil des Adels damit versehen, ohne daß er Specialconcessionen aufweisen kann. Also argumentiret MEVIVS P. 2. dec. 292. und der Herr Gegner sechtet diese seine Lehre nicht an. Er behauptet vielmehr in *prog. de præsumptione pro jure romano contra mores antiquos Germanorum* p. 10. *neminem non ordinarium dicere, quod plerumque fieri solet, extraordinarium, quod raro accidit, & ordinarium præsumendum, extraordinarium probandum esse.* Wenn also in einem Lande der sämtliche Adel außer einigen wenigen jaget, ohne sonderbare Begnadigungen erlanget zu haben, so ist dieses ein ordinarium, welches zu vermuthen, und der Schluß richtig: *Plerique jus venandi legitime acquisivere, ergo etiam hic vel ille id acquisivisse præsumitur.* Herr CRAMER hält ihn für unrichtig, weil er vielleicht eine solche Acquisition voraussetzet, die erweislich durch sonderbare Begnadigungen erlanget worden. In diesem Falle befindet man sich aber allhier nicht, und fehlet es fast dem ganzen teutschen Adel daran. Mein Herr Gegner versetzet zwar p. 36.:
 Strub. Nebenst. I. Th. §. Qui*

Quidam Nobiles sunt investiti, quidam non, nihilominus vero citra controversiam gaudent jure venandi. Quidam vero eodem plane carent. A diversis igitur argumentatio fieret, si quis a regione, ubi concessio generalis intuitu jurisdictionis prädiorum nobilium viget, ad totam Germaniam ratione juris venandi argumentum duceret. Nun ziehe ich nicht in Zweifel, daß, wenn in einer Provinz die wenigsten Edelleute jagen dürfen, die für selbige militirende Vermuthung hinweg fällt, und vielmehr zu glauben ist, daß das Land in einem Bannforst gelegen, oder dessen adeliche Einwohner in neuern Zeiten zum Besten der Landes herrschaft die Jagdgerechtigkeit fahren lassen. In den wenigsten Orten aber ist es also beschaffen, und Herr CRAMER räumet p. 35. ein, plerosque Nobiles jure venandi gaudere, mithin muß derselbe nach seinen eignen Grundsätzen nachgeben, daß die Vermuthung, für den teutschen Adel überhaupt so lange streitet, bis dargethan worden, daß ihm in einem Lande die Jagdgerechtigkeit nicht gemeinlich zustehe. Vom Stift Hildesheim thut er p. 36. hinzu: Et ibi quidam investiti sunt, velut ex actis de Domino de Brabeck constat, quidam praescriptione immemoriali muniti sunt, quidam plane jure venandi carent, vel saltem a tempore, ejus initii memoria exstat, exercitium juris venandi probare possunt. Unerachtet ich 20 Jahre im Stift Hildesheim gelebet, und viele Mühe angewendet habe, des Adels Gerechtsame gründlich zu erkundigen, so sind mir jedoch nur zwey Lehnbriefe zu Gesicht gekommen, worinn der Jagden Meldung geschieht, deren den einen der Frau Lebthigin zu Gandersheim Durchl., den andern aber der Herr Abt zu Locum ertheilet, welche in diesem Bisthum gewislich niemand mit Regalien begnadigen können. Ich weiß auch nicht mehr als zwey oder drey von Adel, denen man die Jagdgerechtigkeit gänzlich streitig machet. Einer hat sich derselben bey Ankaufung eines Ritterguts, um den lehnsherren. Consens zu erlangen, durch einen besondern Vertrag begeben müssen, und, so viel mir wissend, hat nur ein einziger zu Vermeidung des ihm vom Forstamt angedroheten Processus ein landesfürstl. Privilegium angenommen. Daß dergleichen seltene Exempel die Regalität der Jagden nicht erweisen, ist in meinen *Judiciis juris venandi Nobilitatis Germanicae c. I. §. 35.* gezeigt. Sind sie in dem Brabeckischen Lehnbriefe ausgedrucket, so folget daraus so wenig, daß selbige, als die darinn namhaft gemachte Aecker, Wiesen und andere Stücke Regalia sind, wie d. l. p. 46. bereits angemerket worden. Daß aber diejenigen, welche ohne einige fürhandedne Concession jagen, dieses Recht nur mittelst der praesumptionem concessionis specialis wirkenden Verjährung behaupten mögen, ist, wie ich schon öfters gesagt, eine *Petitio principii*, weil man voraussetzet, daß die Jagd ohne landesherren. Begnadigung nicht geübet werden könne.

§. XV.

Ich halte ferner dafür, es sey deswegen der Adel in possessione vel quasi der Jagden währenden Rechtsfreits zu schützen, weil keine Usurpation zu vermuthen. Hierwider bringet Herr CRAMER (I.) p. 40. für: Delictum praesumptum commissum ab eo, ejus commodo cedit, communis Doctorum est doctrina. Quis vero negaret venationes, si quas usurpant Nobiles, ipsorum cedere commodo? Wenn die major propositio dieses argumenti in dem Verstande, wie sie Herr CRAMER zu nehmen scheint, richtig, so ist es ein leichtes, jemanden an Galgen und Rad zu bringen. Denjenigen, welchem beigemessen wird, daß er tausend Thaler gestohlen, bereichert es, wenn man ihm solche Geldsumme läßt set. Wer vermutet doch aber deswegen, daß er den Diebstahl begangen? Kein Doctor hat jemals diese Lehre gebilliget. MASCARD, MENOCH, SURDVS und andre, worauf sich der angeführte BARBOSA beziehet, reden von dem Fall, wenn er ausgemacht, daß ein delictum geschehen, und solches nur demjenigen Vortheil bringet, dem es beigemessen worden, als z. E. wenn kein andrer von den verfälschten oder gestohlenen Brieffschaften Gebrauch machen können. Hier ist noch unausgemacht, ob die Jagd widerrechtlich oder mit Zug geübet worden? Da denn das letztere der Vernunft und den geschriebenen Rechten nach zu vermuthen, wenn auch von einem jure Regali die Frage wäre, dafern sich der Unserthan erbietet, sein Recht in petitorio zu behaupten.

§. XVI.

Herr CRAMER erregt ferner p. 40. diesen Zweifel: Officiales non semper praesentes, sed saepissime absentes, vel negligentes sunt: sique praesentes, innumeri, vigilantissimique essent, impossibile tamen, ut observare possint, quando quis venatur, qui jure venandi destituitur. Quod si igitur statim manutentus esset, qui venatur, & ab officialibus prohibetur lite suborta, vel id solum aliquem invitare posset, ut venationes usurparet, cum sic lite pendente venandi litemque adeo intricare posset, ut exitum vix fortiretur, quem nexum juris nostri ipse Dn. Adversarius ingenue fatetur. Nonne itaque ad praescindendam usurpandi ansam magis conducit, Landfessio pendente lite venationem interdicti, quam eandem ipsi permitti? Es ist aber hier nicht die Frage, was ein Gesetzgeber zum gemeinen Besten ordnen könnte, sondern was bereits geordnet, und unsern igtigen Rechten gemäß ist. Diejenigen Dinge, so zu Mißbräuchen Anlaß geben, sind deswegen nicht an sich verboten. Das Remedium revisionis ist, nach igtiger Verfassung des Justizwesens, bey dem kaiserl. Kammergericht öfters in den Fällen, da es effectum suspensivum hat, mißbraucher. Dennoch aber müssen es die Richter zulassen, wenn die formalia beobachtet worden, und

die Sache ihrer Qualität nach revulsibilis ist. Auf wie viele schädliche Gebräuche und Artikel der Zünfte und Innungen hat man nicht sprechen müssen, bevor sie durch ein Reichsgesetz abgeschaffet worden? Es sind aber meines Ermessens in gegenwärtigem Fall nicht einmal solche Ursachen fürhanden, die einen Gesetzgeber bewegen sollten, das Possessorium juris venandi aufzuheben. Er muß, um einen Mißbrauch abzustellen, nicht dem andern die Thür öffnen. Man würde aber zu den größten Ungerechtigkeiten Anlaß geben, wenn es auf der fürstlichen Bedienten Willkühr ankäme, durch ihren bloßen Widerspruch die Landsassen und Unterthanen aus dem Besitz der Jagden zu setzen, und ihnen selbige auf sehr lange, ja öfters auf Lebenszeit zu entziehen. Was von den fürstlichen Förstern gesagt wird, daß sie nicht an allen Orten seyn, und den widerrechtlichen Gebrauch der Jagd hindern können, auch oft ihr Amt nachlässig verrichten, eben dieses ist von dem Adel, bevorab von denjenigen zu sagen, welcher die weitläufigsten Jagden hat. Er muß seine Gerechtsame gleichfalls durch andre beobachten lassen, und kann weniger Bediente halten, als Fürsten und Herren, auch unmöglich die Jagdgränzen immer selbst umgehen, noch durch die Seinigen umgehen lassen. Vielfältig sind auch dessen nur auf einige Jahre dienende Leute nachlässiger, als die fürstl. Förster, denen die Ungnade ihres Herrn weit schädlicher, als den adelichen Jägern. Die fürstlichen Jagden werden demnach so gültig conserviret, als die adelichen, und verstatet die Billigkeit nicht, daß man, weil das Gegentheile vorausgesetzt wird, dem Adel die Commoda possessionis wider die fürstlichen Aemter versage: da hingegen diese nicht nur wider den landsässigen Adel, sondern auch wider die benachbarte Reichsstände deren vielfältig bedürfen, und sie mit großem Nutzen genießen. Es ist wahr, daß in Jagd- und andern dergleichen Sachen es öfters nicht wohl möglich, ungewissenhafte Leute zu behindern, sich in die Possession einer Befugniß zu setzen, welche ihnen nicht zusteht. Deswegen muß aber ein Gesetzgeber dem Besitzer nicht alle Manutenance versagen, und das Possessorium juris venandi gänzlich aufheben, sondern nur auf Mittel bedacht seyn, den Mißbräuchen vorzubeugen, welches von Er. Königl. Majestät in Großbritannien weistens intendet worden, indem Dieselbe dero Landständen antragen lassen, daß, wer mit dem Possessorio summariissimo gehöret seyn wolle, wenigstens drey Actus bringe, und hinlänglich erweisen solle. Vid *Collectio sententiarum, responsorum & resolutionum venariorum* p. 214. Um den Zweifel zu heben, daß es hart, die Landsassen ins Petitorium zu langdaurenden Processen zu verweisen, schreibt Herr CRAMER p. 40. Si ipse (Landsassus) in edendo titulo vel probanda praescriptione immemoriali moram non necit, Princeps vel ejus Regimen talem

talem neccere non praesumitur, atque adeo citra moram & praesudicium Principis liberum juris sui exercitium consequi potest. Allein die tägliche Erfahrung lehret, daß die mehresten Rechtshändel, bevorab aber diejenigen, in welchen es auf Beweis und Gegenbeweis ankommt, zweifelhaft sind, und von den Richtern nicht auf gleiche Weise entschieden werden. Wenn schon demnach keiner Partey eine unverantwortliche Verzögerung zur Last zu legen, so muß der Prozeß dennoch überaus lange dauern. Denn der Amtsdvokat ist solchenfalls schuldig, es bey dem ersten widrigen Urtheil nicht zu lassen, sondern alle diensliche remedia juris darwider zur Hand zu nehmen, und endlich sich an die Reichsgerichte zu wenden. Geschiehet solches, so erfordert die Entscheidung viele Jahre, wenn man sich gleich alle Mühe giebet, sie zu beschleunigen. Nicht erheblicher ist es, was Herr CRAMER p. 41. folgendergestalt hinbey füget: Cum pro Officiali Principis semper optima capienda sit praesumptio, isque bona fide agere praesumatur, attendendum non est, quod quidam vindictae studio vel lucri aut gloriae cupiditate ducti, Nobilibus facestant negotium. Ad minimum ob juramentum Officialium in dubio verosimilius est, Landsassum usurpare, quam illos calumniosam litem eidem intendere. Die für einen rechtschaffenen von Adel streitende Vermuthung der Redlichkeit ist so groß, als diejenige, welche den fürstlichen Beamten und Forstbedienten zu statten kommt. Der letzteren Dienst thut nichts zur Sache, als welcher sie keinesweges verbindet, die fürstlichen Gerechtsame nicht über die Gebühr auszudehnen. Viel mehr erfordert der Lehnseid, daß ein Vasall seines Herrn Rechte nicht schmälere, welchen die mehresten adelichen Landsassen geleistet haben. Jedoch ist von denjenigen, die in keiner Lehnspflicht stehen, eben so wenig eine Usurpation zu glauben. Da Herr CRAMER p. 42. bekennet, daß sein und mein Satz durch praesudicia bestärket werden kann, so ist unnöthig, daß ich von den Juridicis einiger Juristenfacultäten, welche er für sich anführet, etwas hinzu thue, und zwar um desto mehr, da ich das Duisburgische in *Collectione sententiarum, responsoforum & resolutionum venatoriarum* p. 66. seq. bereits untersucht habe, die in den übrigen enthaltene Gründe aber von dem Herrn Hofrath BILDERBECK zur Gnüge widerlegt sind.

§. XVII.

Es ist nur annoch übrig, dasjenige zu erwägen, was Herr CRAMER wider das possessorium summarissimum juris venandi anführet. Ich habe solches deswegen in Jagdsachen für nöthig gehalten, damit kein Handgemenge entstehe, wenn jeder Theil seine vermeinte Possession auf rechtsverlaubte Weise behaupten will. Herr CRAMER bringet hierwider p. 45. für: Si Dominus

dom possessorio summarissimo.

territorii Landfasso venationem jure interdicere potest, atque de ipsius prohibitione sanctione poenali munita constat, nulla vis metuenda, quod nempe Landfassius, de cujus titulo vel immemoriali possessione juris venandi nondum constat, si jussus a venatione desistere detrectat, pignorationi licite resistere, & vim majorem vi longe debiliori repellere attentaturus sit. Aber eben macht 1) das *si* den ganzen Einwurf kraftlos. Denn es ist unermiesen, daß ein Landesherr seinem Adel die Jagd nehmen könne, ja vielmehr das Gegentheil aus Herrn CRAMERS eigenen Principiis dargethan, welcher einräumet, daß ein jeder bey den hergebrachten Rechten zu lassen. Hat also ein Edelmann die Jagd hergebracht, so ist er nicht schuldig zu dulden, daß ihn die fürstlichen Forstbedienten an deren Uebung hindern. 2) Wird hier nicht gefragt, was Rechtsens, wenn eine prohibitio legitima sanctione poenali munita ergangen, sondern wenn die Sache vom Richter den hergebrachten Rechten nach zu entscheiden? Bey dieser Frage kömmt es gar nicht darauf an, was ein Fürst thun könne, sondern was derselbe gethan hat? Ist er gleich befugt, dem Adel die Jagd zu nehmen, oder auch das Possessorium juris venandi aufzuheben, so folget daher keinesweges, daß es wirklich geschehen. Der fernere Einwurf des Herrn CRAMERS lautet also: Non penetramus, qui factum, quod Dn. Adversario hac ratio pro summarissimo urgentior visa fuerit, quam altera, quæ contra idem militat, quamve ipse sine ulla censura adduxit, nempe ex nudo possessionis facto nulla utilitas in subditum redundat, non tam facile usurpationes jurium Principis metuendas esse. Ich habe hierauf schon geantwortet, daß nicht alles, was zu Mißbräuchen Anlaß giebet, an sich verboten ist, und daß noch ein größerer Mißbrauch zu befürchten, wenn den Landfassen die Commoda possessionis entzogen werden. Wie fern das angeführte hildesheimische Jagdedict den gemeinen Rechten und Landtagsabschieden gemäß sey, darüber wird beim kaiserlichen Kammergericht annoch gestritten. Was es in Hessen mit der Jagd für eine Verwandschaft habe, ist mir unbekannt, und glaube ich gerne, daß in verschiedenen Landen durch die Promulgation neuerer Gesetze, und der Unterthanen Acquiescenz deren Jagdgerechtigkeit sehr geschmälert worden. Des Hessischen Herrn Cansler SCHEFFERS aus den gemeinen Rechten genommene Gründe sind schon vorhin beantwortet, und entscheidet dessen Beifall die Sache um desto weniger, da eben so große Rechtsgelehrte, deren inlignem eruditionem & candorem niemand in Zweifel ziehet, besonders aber der königliche preussische Staatsminister von COCCIL, das Gegentheil mit statlichen Gründen dargethan. Ich habe also hoffentlich keinen in der Cramerschen Dissertation enthaltenen Einwurf unbeantwortet gelassen, und muß nur annoch seine Defension der

in

in der Wobersnouvischen Sache gesprochenen Urtheil beleuchten, da ich denn von allen derselben beigefügten Anmerkungen meine Gedanken sagen will, unmöglich aber Wiederholungen vermeiden kann, weil mein Herr Gegner verschiedentlich, was in seiner Dissertation bereits vorgebracht worden, in den Anmerkungen nochmals anführt.



V e r t h e i d i g u n g

Der über das Marburgische Urtheil in Sachen von Wobersnou wider die
Erst Hildesheimischen Remyer Stenerwald und Woldenberg
gemachten Anmerkungen.

Ad (a.)

Ist es allerdings wahr, daß ich die freyherrl. Familie von Wobersnou wider den hildesheimischen Amtsanwalt in der Jagdsache, worinn die marburgische Juristenfacultät ein Urtheil abgefaßt, und besagten Amtsanwalt von der wider ihn angestellten Klage entbunden, die Feder geführt habe, und dieferwegen muß mir natürlicher Weise solche Urtheil mißfallen. Vermuthlich hat Herr CRAMER dasselbe verfertiget, und deswegen mißfallen ihm auch meine darüber gemachte Anmerkungen. Daß ich sie aber nicht würde gebilliget haben, wenn gleich an dem Ausgang dieser Sache ganz keinen Theil zu nehmen Ursache gehabt, mithin nicht hauptsächlich ein Privatproceß (der nicht eben von der größten Wichtigkeit) die Publikation meiner Vindiciarum juris venandi Nobilitatis Germanicae veranlaßt hat, wird man leicht glauben, weil bekannt, wie ich der Lehre, welche Herr CRAMER zum Grunde seiner Urtheil leget, bereits für länger als 30 Jahren widersprochen habe. Es kommt jedoch nicht darauf an, aus welcher Ursache selbiger der Landesherrschaft, und ich des Abels Gerechtsame zu verteidigen gesucht, sondern wer die stärksten Gründe für seine Meinung beigebracht hat. Denn man kann auch ohne alle eigennützige Absichten etwas falsches glauben, und aus eigennützigen Absichten die Wahrheit verteidigen. Meine Umstände sind nach Verfertigung der Vindiciarum juris venandi Nobilitatis Germanicae sehr geändert, und es kann mir anjetzt zu nichts helfen, man halte die Jagd vor ein Regale, oder glaube das Gegentheil.

Ad (b.)

Ich räume gerne ein, daß unsere Fürsten in ihren Territorien vermögten, was ehemals der Kaiser darinn vermocht hat. Aber ich halte es für ganz uners

unverwiesen, daß die Jagd im ganzen Reich jemals allein dem Kaiser zugestanden. Herr CRAMER ist noch den Beweis schuldig, daß diese überall ihren Unterthanen nach Willkür die Jagden untersagen, und Gehege machen können. Ich habe solches nur an den Orten eingeräumt, welche sich niemand besonders zugeeignet hatte, und wo allen und jeden zu jagen erlaubt war, nicht aber auf den Gründen des Adels.

Stünde aber auch dieses kaiserliche Recht zu behaupten, so folgte doch daraus keinesweges, daß ein allgemeines Verbot des Jagens geschehen, und solche Befugniß nur von ein und andern durch sonderbare Begnadigungen hinz wieder erlangt worden.

Ad (c.)

Diese Einwürfe sind schon zur Gnüge beantwortet.

Ad (d.)

Es redet TEXTOR allerdings von Unterthanen, und will, daß selbige, wenn ihr *titulus juris Regalis* streitig, und *altioris indaginis* ist, *lite pendente* in possessione geschützt werden sollen. Wäre gleich das Gegentheil zu behaupten, so hätten sich doch die Herren Urtheilsverfasser zu dessen Bestärkung ohne Ursach auf seine Lehre berufen. Quilibet praesumitur bonus, und ein *vitium possessionis* ist nicht zu vermuthen, sondern von demjenigen, welcher sich darinn gründet, zu erweisen. Ich rede so wenig als TEXTOR allhier von dem *Casu*, wenn die Possession zweifelhaft, welchenfalls ein *Sequestrum* zu erkennen wäre. Es ist vielmehr hier die Frage: Ob währenden Rechtsstreits in *Petitorio*, wenn nämlich selbiges zweifelhaft, der *Landfiskus* Possessor zu manutreniren sey? Welches den gemeinen Rechten nach allerdings zu bejahen, wenn gleich die *praesumptio juris in petitorio* für den Landesherren streitet, mithin der Unterthan *concessionem expressam vel tacitam* erweisen müßte. Die fürchtende Gewalt der Waffen ist kein Hirnspinnst. Herr CRAMER supponirt ohne allen Beweis, es wisse der Unterthan, daß er zu jagen unbefugt sey. Ein solches ist von demjenigen nicht zu vermuthen, welcher sich erbetet, sein Recht in *petitorio* darzutun. Ueberdem heißt es, *quae volumus, credimus libenter*, und glaubet leicht ein jeder Recht zu haben, mithin vermeinet er befugt zu seyn, sich wider die fürstl. Bedienten und Jäger in der hergebrachten Possession zu manutreniren, das her aus solchen Streitigkeiten gar leicht Mord und Todschlag entsethet. Freilich kann man die Unterthanen mit Gewalt leicht unter die Füße bringen. Daß aber dieses die Rechte erlauben, so lange es annoch unausgemacht, daß ihnen keine Jagdgerechtigkeit zustehet, wird Herr CRAMER mit Rechtsgründen schwerlich behaupten.

Ad

Ad (e.)

Allerdings hat die hallische Juristenfacultät das *nudum factum*, wovon auf in summariissimo gesehen wird, verworfen. Sie hat aber ein *possessorium ordinarium* zugelassen. Hingegen verwirft die marburgische Juristenfacultät auch dieses, und gründet darauf ihren Rechtspruch, mithin rechtfertiget selbst das *Responsum Hallense* keinesweges.

Ad (f.)

Ich bin der Meinung, daß den gemeinen teutschen Rechten nach, dafern die Landesgesetze das Gegentheil nicht verordnen, der Landesherr so wohl in *petitorio*, als *possessorio* den Beweis führen müsse, wenn er seinen adelichen Landsassen nicht gestatten will, auf den ihrigen zu sagen, weil ich die Jagdgerechtigkeit für kein *Regale jus* halte, welches nur durch landesherrliche *Concessionen* erlangt werden kann. Wäre aber die *qualitas juris Regalis indubia*, wie Herr CRAMER behaupten will, so müßte zwar der Landfasc den Beweis seiner angemessenen Befugniß führen. Daraus aber folgte keinesweges, daß er nicht *lite pendente* in *possessorio* zu schüßen sey. Es kommt demnach aus dieser letzten These das *absurdum* nicht heraus, welches Herr CRAMER aus selbst ger folgert, daß nämlich dem Landesfürsten zugemuthet werden könne, in *possessorio ordinario vel petitorio* zu erweisen, daß der Unterthan sothanen *Regale* nicht rechtmäßig erlangt habe. Uebrigens begiebet sich derjenige, welcher in *statum civilem* tritt, der natürlichen Freiheit nur so fern, als diese mit dem *statu civili* nicht bestehen mag, wenn nämlich, ohne selbige fahren zu lassen, die Wohlfahrt des Staats nicht zu erhalten. Solche aber ist süglich zu erhalten, wenn gleich die Jagd einem jeden, und vielmehr, wenn sie allein dem Adel frey bleibt. Das Recht der Landesobrigkeit an den Bergwerken fließet eben so wenig natürlicher Weise aus dem Wesen des Staats her, sondern es ist ihr durch eine Uebertragung des Volks mitgetheilet, dergleichen man von den Jagden nicht erweisen kann.

Ad (g.)

Der Herr Gegner beziehe doch die *authentique Documenta* hervorzubringen, welche *executionem* und *insinuationem* erweisen. Der Stift-Hildesheimische Herr Amtsanwalt wird ihm gewiß gern damit an Hand gehen, wenn sie in *actis* fürhanden. Man hat aber so viel mehr Ursach, daran zu zweifeln, da Herr CRAMER allhier solche *Argumenta* gebraucht, welche den Mangel des von ihm geforderten Beweises voraussetzen. Er schreibt: Wer weiß, was die Frau von Wobersnou in *fraudem imminenti executionis* für eine *Demarche* gebraucht? Man setzt aber auf seine Billigkeit das Vertrauen, er werde dergleichen

Strub. Nebenst. I. Th.

M

Wuth

Muthmassungen nicht für hinlänglich halten, jemanden etwas abzusprechen. Die Hildesheimische Ritterschaft erkannte die Jurisdiction des Forstgerichts keinesweges, wie sie auch bis diese Stunde demselben niemals einigen Gerichts-
zwang über schriftfähige von Adel eingeräumt hat. Es ist daher leicht zu begreifen, wie die Frau von Wobersnou *citra fraudem* sich der Execution desjenigen, was vom Forstgericht wider sie erkannt war, opponiret und behindert hat, daß die dictirte Strafe nicht beigetrieben worden. Der bey Herrn BOEHMER Tom. I. Lib. I. Consult. 65. n. 15. fürhandene *Casus* ist von dem gegenwärtigen sehr unterschieden. Denn in jenem, nicht aber in diesem, war die Jurisdiction des *Judicis exequentis* außer Zweifel gestellt. Es ist die *citatio facti*, & *citatus* quod quis non fuit, probatur eo ipso, quod de contrario non constat. VANTIVS de Nullitatibus tit. 12. n. 12. Auf den Einwurf, daß die Erkenntniß des Forstgerichts nur vom großen Vorholz, dem Niederholz und Dinklerfelde handelt, mithin man darauf das an allen streitigen Orten den fürstlichen Aemtern die Jagdgerechtigkeit zu erkennende marburgische Urtheil nicht gründen könnte, antwortet Herr CRAMER: *apprehensa re*, *apprehensam censeri rerum connexarum possessionem*, und also müßte auch die *interruptio praescriptionis* der Jagd auf dem großen Vorholz, auf das damit verknüpfte kleine Vorholz, und die an das große und kleine Vorholz stoßende Geldmarken gezogen werden. Allein, was ist doch wohl für eine Verknüpfung zwischen dem großen und kleinen Vorholz? Es ist das eine offenkündig kein Theil des andern, sondern ein jedes hat seine besondern Rechte, auch unterschiedene Eigenthümer. Noch weniger steht eine Verknüpfung zwischen diesem Vorholz und denen zum Theil einige Stunden weit davon in andern Aemtern belegenen Feldern zu behaupten, auf welche gleichwohl der Herr Gegner seiner vermeinten *Interruptio* halber denen von Wobersnou die Jagd gänzlich aberkannt hat. Wer ein Stück Landes besitzt, den darf der Richter deswegen keinesweges in der Possession aller benachbarten Aecker, und vielweniger der nicht daran stoßenden Gründe schügen.

Ad (h.)

Ich nehme es diensamst an, daß Herr CRAMER einräumet, es werde in Edicto de 1657. nicht von allen Stift Hildesheimischen Landsassen ein Beweis ihrer Jagdgerechtigkeit gefordert, sondern solches sey nur an diejenigen gerichtet, deren angemessenes Jus streitig war. Hieraus folget aber, daß, wenn man besagtes Edict ad *interruptendam praescriptionem* wider jemanden anführen will, zuvörderst dargethan werden muß, daß dessen Jus anno 1657. streitig gewesen. Herr CRAMER vermeinet, die Condemnation der Frau von Wobersnou sey ein

ein klares Zeichen, daß ihr kein *Jus venandi* eingestanden worden. Allein diese Condemnation ist 1) lange nach der anno 1657. gemachten Verordnung geschehen, und es folget keinesweges: Die Jagdbedienten haben das Wobersnouiſche Recht anno 1673. angefochten, E. war es bereits anno 1657. streitig. Da auch notorie im Stifte Hildesheim das Forstgericht keine Jagdproceſſe entscheidet, so entſtehet aus dessen Decreto nichts weniger, als die Vermuthung, daß die von Wobersnou zu jagen nicht berechtiget sind. Ob die Promulgation des Edicti zu präsumiren, darauf kommt es wenig an. Denn wäre sie auch geschehen, so ließe sich doch daraus nicht schließen, daß solches Edict an die von Wobersnou gerichtet gewesen. Es mag dessen Insinuation auch wohl denjenigen geschehen seyn, deren Jagdgerechtigkeit die fürstlichen Forstbedienten angefochten. Daraus aber erwächset keine Vermuthung, daß sie denen von Wobersnou geschehen. Dieses ist facti, und muß von dem Herrn CRAMER erwiesen werden, wann er seinen sich darauf gründenden Spruch behaupten will.

Ad (i.)

Es wird in dem Rescripto kein Unterschied zwischen denen von Abel, welche die Jagd hergebracht, und andern gemacht, vielmehr aber der Abel indefinite von denen abgesondert, deren Recht sich in dem bloßen Herkommen gründet, nämlich von denjenigen, die nicht Glieder des Domcapitels oder der Ritterschaft sind. Wäre den letztern keine Jagdgerechtigkeit vorbehalten, dafern sie nicht einen specialem titulum erweisen, so wäre es ganz überflüssig gewesen, ihrer die geringste Meldung zu thun, und man hätte alsdann nur denjenigen in genere zu jagen erlaubt, die dieses Recht hergebracht. Solchergeſtalt käme dem Abel hierinn kein Vorrecht für Bürgern und Bauern zu.

Ad (k.)

Man hat nicht Ursache in Zweifel zu ziehen, daß die eingebrachte Urtheile bey den Landgerichten und Höltingen die landesfürstliche Jura conserviren, und denen Unterthanen an deren Erlangung verhinderlich fallen. Es ist aber nicht nur fehlsam, daß das Hölting dem Landesfürsten ein *privatum jus venandi* zuspricht, sondern auch per contrariam probationem die Richtigkeit des sogenannten Weisthums dargethan. Herr CRAMER vermeinet diese Schwierigkeit damit zu heben, daß er der Bauern Ausspruch von der bloßen Observanz versteht. Allein diese Observanz ist ja offenbar irrig, wann seit 1608. nicht allein der Landesherr und das Domcapitel, sondern zugleich die von Stopler vermöge eines Recessus mit auf dem Vorholze jagen, maßen besagter Receß, wenn auch dadurch ein neues Recht eingeführet wäre, die Observanz für 140 Jahr geändert hätte. Es jagen auch, wie erwiesen ist, die von Wallmoden

auf dem Vorholze, unerachtet kein Receß, ſondern die bloße Obſervanz, ſo viel man weiß, ihnen dieſes Recht mittheilet.

Ad (l.)

Das ex Receſſu entſpringende Recht iſt nicht kräftiger, als dasjenige, welches in obſervantia ſeinen Grund hat.

Ad (m.)

Folget es nicht, wie Herr CRAMER einräumet, daß, weil der Wobersnouſche Jäger 23 Jahr ohne Hinderniß an dem in Streit gezogenen Ort gejaget, die vorigen Jäger allda nicht gejaget haben, ſo iſt es gewiß ein Irrthum, wenn in Rationibus decidendi ſupponiret wird, daß die Frau von Wobersnou ſelbſten geſtanden, wie ſie auf dem großen Vorholze erſt ſeit 23 Jahren ohne Hinderniß die Jagd exerciret habe.

Ad (n.)

Herr CRAMER will hier nicht ferner behaupten, daß die Zeugen nur von ihren Zeiten ausſagen, wie er in Rationibus decidendi vorausſetzt. Er fordert aber ein Zeugniß, quod nunquam viderint vel audiverint ſtatum poſſeſſionis contrarium, und giebet vor, ſie hätten dieſes liſtig verſchwiegen, maßen in alten Zeiten vom Hauſe Netlingen nur Eingriffe in die herrſchaftlichen Jagden geſchehen wären. Das Gegentheil erhellet aber aus ihrer Depoſition, welche beſage Rotuli den 29. April und 17. Junii 1734 alſo lautet:

Int. Spec. 6.

Ob Zeuge ſagen und beſchwehren könne, daß vor Zeiten des Herrn Droſten von Wobersnou die Jagd von dem Hauſe Netlingen in denen articulirten Orten jemals präſendiret und unternommen ſey?

Teſt. 1. Gehöret hätte er es wohl. Aber ſonſt wüßte er es nicht.

2. Affirmat, wie er ſolches von dem Herrn Droſten von Wobersnou gehöret hätte.

3. Er hätte es alſo von andern Leuten gehöret.

4. Affirmat, und hätte er von ſeinem damals 86jährigen Vater gehört, daß ſein Großvater, welcher vor ohngefähr 70 Jahren Jäger auf dem Hauſe Netlingen geweſen, grob und klein Wildpret auf dem kleinen Vorholze, auch den diſſeits daran gelegenen Feldmarken geſchoſſen.

Art. addit. 7.

Wahr, daß an den benannten Orten die von Wobersnou zu Netlingen ſeit 40. und mehr Jahren, und ſo lange Zeuge denken kann, hohes und anders Wild ſchießen laſſen,

Teſt.

- Test. 1. Während der Zeit er daselbst gewohnt, hätten die Netlingische groß und klein Wildpret geschossen.
 2. Affirmat, so weit er gedente von etlichen 30 Jahren her.
 3. Affirmat, so lange er gedächte.
 4. Affirmat, so weit er gedenken könnte.
 5. Affirmat.
 6. Affirmat, so lange er gedenken könnte.
 7. Affirmat.

Art. addit. 8.

Wahr, daß auch Zeuge von seinen Aeltern und Vorfahren gehöret, daß es jederzeit also gehalten, und an gedachten Orten vom Hause Netlingen gejaget worden.

- Test. 1. Gehöret hätte er es wohl. Wüßte aber nicht von wem.
 2. Affirmat, von seinem Vater.
 3. Affirmat.
 4. Affirmat & refert se ad praedeposita.
 5. Seine Aeltern wären ihm zu früh abgegangen.
 6. Was er ausgesaget, hätte er selbst gesehen, weiter aber von niemanden etwas gehöret.
 7. Affirmat, von seinem Vater.

Int. Spec. I.

Ob solche Jagd denen Nachbarn und Mitinteressenten sey kund gethan, oder solche sonst davon Wissenschaft gehabt haben?

- Testis 1. Nescit.
 2. Nescit.
 3. Nescit.
 4. Kund gethan wäre es ihnen nicht, die Woldenbergischen Jäger hätten sie gesehen, und gehöret, ja gar gesprochen.
 5. Nescit.
 6. Nescit.
 7. Nescit.

Int. Spec. 2.

Ob dawider nicht contradiciret?

- Test. 1. So viel er wüßte nicht.
 2. Seines Wissens nicht.
 3. Seines Wissens nicht.
 4. Hätte davon nichts gehöret, außer letzt vergangenen Herbst.

M 3

5. Hätet

5. Hätte nimmer davon gehöret, außer nur kürzlich.
6. Hätte davon nichts gehöret.
7. Hätte davon nichts gehöret.

Da nun die Zeugen also eidlich bekräftigen, daß sie nicht das mindeste von einer Contradiction gehöret, wie kann denn Herr CRAMER ohne den geringsten Beweis zum Grunde seiner Urtheil legen, dieselben hätten gewußt, daß der Status possessorius ehemals ganz anders beschaffen gewesen, und das Haus Netlingen zu selbiger Zeit nicht jagen dürfen? Indem sie bezeugen, daß zu ihren und ihrer Väter Zeiten solches Haus an dem streitigen Ort ohne Widerspruch gejaget habe, sagen sie allerdings, daß diesem Hause zu solchen Zeiten das Jagen nicht verwehret worden, mithin quod non audiverint vel viderint statum possessionis contrarium. Weder die Vernunft, noch die geschriebenen Rechte erfordern ein mehreres. EYBEN *de Jure venandi* §. 50. und LYNCKER *dec.* 1123. lehren, *sufficere testes, ita semper vidisse, nec a majoribus aliter audisse*, und es ist nicht eben nöthig, daß sie von den Vorfahren gehöret haben, was zu deren Zeiten geschehen. Der Hofrath KRES behauptet in *Diff. de genuina indole venustatis* c. 4. §. 3. ganz recht: *nullibi inter necessaria praescriptionis immemorialis requisita jus gentium referre, quod senes testes a senioribus defunctis, & hi rursus ab aliis rem didicisse debeant*. Sie saepius impossibilem hanc praescriptionem sine causa effici, cum paucae sint res, de quibus non tantum cum senibus confabulamur, sed plane nominatim ex illis quaerimus, quid ipsis rursus sui majores tradiderint.

Ad (o.)

Die Unzulänglichkeit dieser Antwort ist vom Herrn Gegner keineswegs dargethan. Denn es folget nicht: Unter dem Worte pertinentia werden, obwohl selten, Sachen begriffen, die eine landesfürstliche Concession erfordern. Es sind, diejenigen Sachen, welche gemeinlich darunter begriffen werden, mit jenen gleicher Art.

Ad (p.)

Herr CRAMER hat in seiner Dissertation p. 38. 39. behauptet, *litteras investiturarum olim admodum breves, ipsisque clausulas generales solum, velut mit allen Freisheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten adjectas fuisse, quae jura quaevis adeoque etiam jus venandi sub se comprehendant, imo vocem pertinentiarum litteris istis insertam, & concessionem cum clausula: mit Gerechtigkeiten im Holz jus venandi sub se comprehendere*. Hingegen hält er in *Rationibus decidendi* p. 69. dafür, daß unter dem Worte Pertinentien mehr sich nicht verstehe, als specialiter exprimiret worden, also auch die Jagdgerechtigkeit darunter

unter nicht begriffen sey, wenn sie nicht in specie exprimeret zu befinden, ein-
 folglich keiner, dem das Gut mit allen Pertinentien verliehen, die Jagdgerech-
 tigkeit fordern könne, wenn derselben in specie Meldung nicht geschehen. Ich
 bin unvermögend diese Sätze zu reimen. Ist der erste wahr, so mag Herr
 CRAMER kein Argument für die Negalität der Jagden daher nehmen, daß
 sie in den alten Schenkungsbriefen nicht ausgedrucket sind. Wollte er etwa vor-
 schützen, die Jagdgerechtigkeit sey nur alsdenn unter der Zubehör begriffen,
 wenn dieselbe ohne Zweifel einem adelichen Gut antlebet, so ließe doch alles
 hinwieder auf das unerwiesene suppositum hinaus, daß sie per specialem conces-
 sionem dem Gute beigelegt worden, mithin würde allerdings dasjenige suppos-
 nitet, worüber man streitet.

Ad (q.)

Wenn diese Schlüsse der Herr Gegner nicht machet, so möchte man wissen,
 was er aus dem Satz: Henricus Auceps war ein großer Liebhaber der Jagden;
 schließet, und zu welchem Ende er solchen Umstand anführet. Hätte derselbe
 hinlänglich dargethan, daß die Jagden denen Regalien beizuzählen, so ließe
 sich seine Erklärung der Diplomatum hören. In Entstehung dessen gründet sich
 aber solche auf dasjenige, was eigentlich im Streit befangen, und trägt das
 her zu dessen Entscheidung nicht das mindeste bey.

Ad (r.)

Aus der in den Lehnbriefen befindlichen Clausul allein habe ich nimmer
 gefolgert, daß die Jagd ad fructus fundi gehöret. Siehe meine Vindicias ju-
 ris venandi Nobilitatis Germanicae c. I. §. 16.

Ad (s.)

Eben die Ursach, welche veranlasset, daß die natürliche Pertinentien eines
 Gutes, sowohl in ältern, als neuern Briefen, nicht auf gleiche Weise ausgedr-
 ucket sind, hat auch veranlasset, daß in einigen, nicht aber in allen alten Di-
 plomatibus der Jagden unter den Pertinentien Meldung geschehen. Zu den
 Zeiten Ottonis III. werden als Pertinentien namhaft gemacht in HUNDII
Metrop. Salisburg. p. 93. Fontes, & paludes, und p. 94. Sylvae & saginationes,
 imgleichen in HARENBERGII *Historia Gandersheimens.* p. 615. culta, inculta,
 & novalia, und p. 625. sylvae, omnisque sylvatica utilitas, ac prata, pascua,
 aliasque inde fructus sumendus, auch den Pertinentien beigezählet in STAR-
 KOWSKI *Histor. Hamburg. Eccles. Diplom.* P. I. p. 4411. Sylvae, foresta, pa-
 siones porcorum, incisiones arborum, und p. 450. sylvae, lignorum & arbo-
 rum incisiones. In den mehresten andern Diplomatis dießer Zeiten geschieht
 keiner fontium, paludum, saginationum, sylvaticae utilitatis, novalium & omnis
 fructus

fructus ex pascuis sumendi Meldung. Wer folgert aber daher, daß alles dieses eine besondere königl. Concession erfordert hat, und dem Donatario nicht zu Theil worden, so oft dessen die Schenkungsbriege keine ausdrückliche Meldung thun? Die Verfasser derselben haben sich auf unterschiedene Art ausgedrucket, und öfters ohne Noth mit vielen Worten angezeigt, was sie mit wenigern sagen können. Dieses geschieht noch heutiges Tages, und bemerket der Herr Reichshofrath von WERNHER I. obs. 205. n. 109, *rarum non esse clausulas abundantes, & quae nullius effectus sunt, tam pactis, quam ultimis voluntatibus adjici.*

Ad (t.)

Ich tabelte es gar nicht, daß man der Schwachen halber (deren der größte Hauffe) seine Lehrläge mit Autoritatibus Dd. bestärke.

Ad (u.)

Wegen der Praejudiciorum Cameralium beziehe mich auf dasjenige, was oben S. XIV. gesagt habe.

Ad (x.)

Ich halte es für abgeschmakt, weil eine Sache ad pertinentia eines oder des andern adelichen Guts gerechnet wird, es dieserwegen für ein pertinens aller adelichen Güter auszugeben. Hingegen halte ich es für vernünftig, diejenigen Rechte, welche so sehr oft den adelichen Gütern anleben, auch mit selbigen veräußert und verschenkt werden, als solche Befugnisse anzusehen, die gemeinlich zu den adelichen Gütern gehören, und dieses letztere Argumentum, nicht aber das erstere, habe ich gebraucht. Mein Herr Gegner ist zu scharfsinnig, als daß er den großen Unterschied nicht begreifen sollte. Der Verstoß rühret also nur daher, daß er sich keine Mühe gegeben, meine Meinung recht einzunehmen.

Ad (y.)

Der Unterschied zwischen den Fürsten und unmittelbarem Adel bestehet darinn, daß der erstern Unterthanen zum Theil Edelleute sind, welche in Teutschland gemeinlich jagen dürfen. Hingegen finden sich in den Territoriis der unmittelbaren Ritterschaft nur Bauern, und einige wenige Bürger, die ihres knechtischen Ursprungs halber sich von den ältesten Zeiten her der Jagd enthalten müssen, weswegen der Adel, nicht aber der Fürst in seinem ganzen territorio regulariter allein zu jagen berechtiget. Hat der Herr von LUDOLF eine andre Meinung von der Sache geheget, so verbiendet selbige keinen Beifall, und muß ich auch seinerwegen dasjenige wiederholen, was oben S. XIII. von HERTIO gesagt worden.

Ad

Ad (z.)

Ich überlasse es dem Urtheil des vernünftigen Lesers: ob der Herr Gegner im mindesten erwiesen, daß die Fränkische Könige und Römische Kaiser die gesamte Jagden an sich gezogen?

Ad (a.)

Mit dem Diplomate Ottoniano will Herr CRAMER vielleicht darthun, daß die Könige auch außer den Forsten Jagden gehabt, weil die Abbatia Emmeranensis ein Forestum & venationem bekommen. Folget aber wohl daher, daß Hencicus IV. von keinen Jagden im Forst redet? Das Gegentheil legen die Worte seines Diplomatis, welche den marburgischen Rationibus decidendi einverleibt sind, klar für Augen. Denn da von dem geschenkten Foresto einige Jagden ausgenommen werden, so muß nothwendig von den Jagden im Forst die Rede seyn. Der Verfasser des Diplomatis Ottoniani scheint eine Sache mit mehreren Worten zu sagen. Das Wort Forestum wäre hinlänglich gewesen. Denn selbiges begreift schon venationem & regium bannum unter sich. So wenig aus den angeführten Worten geschlossen werden kann, daß in forestis regis die Jagd sub banno regio nicht jedesmal verboten gewesen, so wenig erhellet daher, daß die kaiserl. Jagden nicht gemeinlich nur in den Bannforsten geübet worden. Daß aber die Kaiser auch außer denselben mit ihren Unterthanen Koppeljagden gehabt, glaube ich gerne, und habe keine Ursache es in Zweifel zu ziehen.

Ad (b.)

Die höchsten Reichsgerichte werden es leicht verantworten, daß sie in Jagdsachen Processus erkennen. Wie dieselbe nicht mit dem Herrn Gegner denen von Adel währenden Rechtsstreits Manutenez versagen, räumt er hier, vielleicht wider Willen, ein. Denn sonst könnte die Immortalisirung des Processes den Appellanten keinen Vortheil schaffen.

Dritte Abhandlung,

Von landesherrlichen Voigteyen und Landgerichten.

Erstes Kapitel.

Enthaltend

Eine Prüfung der von den ehemaligen landesherrlichen Voigteyen
und Landgerichten jüngsthin publicirten Schrift.

§. I.

Man fand
vor Zeiten
höhere und
niedere
Landgerich-
te u. Voig-
teyen in
Teutsch-
land.

Daß es schon vor Alters in den teutschen Fürstenthümern und Graf-
schaften landesherrliche Voigteyen und Landgerichte gegeben, wird nie-
mand leicht in Zweifel ziehen. Daß aber solche Voigteyen und Landgerichte
insgesamt, oder auch größtentheils von den alten Centenis herrühren, mithin
sich nur auf gewisse Dörfer erstreckt haben, möchte der Herr Verfasser des
Entwurfs einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen landesherrl.
Voigteyen und Landgerichten in Teutschland schwerlich behaupten. Es ist
ein Unterschied zu machen zwischen den höhern und niedern Landgerichten, oder
auch den Voigteyen, denen ein ganzes Land, und denjenigen, welchen nur ge-
wisse Dörfer unterworfen gewesen. Der Herr Verfasser des Entwurfs räumt
selbigen §. 12. ein. Sollte aber ihn in der ganzen Abhandlung billig mehr für
Augen haben, als es geschehen. Ich will zuvörderst erweisen, daß es Lands-
voigteyen und Landgerichte gegeben, deren Gewalt sich über ganze Länder und
Herrschaften erstreckt hat. In den Reversalen Churfürst Friedrich des Streits-
baren von Sachsen, vom Jahr 1423. beim HORN im Leben Friedrich des
Streitbaren Churfürsten zu Sachsen p. 877. heisset es: „Würde es auch
„Sache, daß wir mit yn, ader sie mit uns, ader die Manschaft under eynanz
„der zu teidingen gewunnen, das sall man usrichten in den Lande zu Sachsen
„vor uns ader unsere Land: Voite nach unsers Ratis Irkentenisse und der erbern
„Manschaft in Sachsen.“ Und in der Vereinigung Herzog Friederich II. Chur-
fürsten und Wilhelms III. Herzogs zu Sachsen d. 1437. beim LUNIG im
Reichsarchiv Part. Spec. Conzin. 2. p. 216. „Der Land: Voigt zu Weissenfels
„sall Ausschos unser Ehrbar Mann aus der Pflege zu Weissenfels zu sich nehz
„amen, und dazu geloben und schwehren lassen, und mit den ein Sof: Gericht
„da:

Die höhere
erstreckten
sich über
ganze Land-
schaften.

„daselbst zu Weissenfels unsern Herren, Mannen oder den unsern bestellten und
 „sigen, wann und wie dick ein solches Noth ist, ohne Gesehrde, also daß ei
 „nen jeglichen gleich und Recht wiederfare auch ohne Gesehrde.“ Da denn
 wohl niemand zweifeln wird, daß diese Landvoigte in höhern Gerichten den
 Vorstis gehabt, und ganzen Landschaften Recht gesprochen haben. Ein solches
 Obergericht war auch dasjenige, wovon Kaiser Friedrich III. beim Herrn
 Moser in *Wirttembergia diplomatica* p. 27. also Meldung thut: „Geben ya
 „auch die also von Kaiserliche Macht und Gewalte in Kraft dis Briefes also
 „daß sie um alle und jegliche Sachen die sie, yr Leibe und Güter antreffend,
 „hinfür für kein Land: Gericht, Hof: Gericht, Stedt: Gericht noch für einig
 „ander Gericht sollen gezogen, noch daselbst berechtigt werden, noch auch
 „schuldig seyn sollen sich daselbst zu verantworten;“ Maßen das Landgericht
 dem Hofgericht vorgesetzet wird. Wie dergleichen *generalia terrae Judicia* be-
 sonders in Bayern gewesen, habe ich in dem Unterricht von *Regierungs-*
und Justizsachen p. 22. gezeigt. Anno 1304. übergab Graf Gebhard von
 Hirsberg der Eichstettischen Kirche das *Castrum Hirsberg cum omni jurisdictio-*
ne, judicis, quae vulgariter Dorfgericht dicuntur, excepto duntaxat provinciali
judicio. Siehe FALKENSTEIN in *Cod. dipl. Antiqu. Nordgav.* p. 125. und
 machet also zwischen den Landgerichten und Dorfgerichten einen Unterschied.
 Eben dieses geschieht auch daselbst p. 131. also: „In den vorgenannten Dör-
 „fern allen hat derselbe Bischof gehabt, Leut und Güt und Gericht mit allen
 „Recht an das Land: Gericht, darnach so hat er gehabt in den Amt zu Eys-
 „stedten die Dörfer die hernach beschrieben sind und auch die Dorf: Gerichte
 „in allem dem Recht, als sie unser Dheim hergebracht hett an das Land: Gericht.“
 Imgleichen beim HUND *Metrop. Salisburg. Tom. 2. p. 266.* mit folgenden
 Worten: „Nun hat uns der ehgenante Gaisslich Herr der Abt zu S. Haymeran
 „zu Regensburg beweist von unsers Herren Rathe, daß er in keiner Dorf:
 „Gericht und Hofmarch sein, noch seines Gottes Hauses Gut nicht verant-
 „worten soll, anders dann in unsers gnädigen Herrn Herzog Albrecht Land-
 „Gerichten.“ Wenn man jemanden von den Landgerichten ausnahme, so
 wurde er dem Kaiser oder dem Landesherrn unmittelbar unterworfen. Siehe
 SCHANNAT in *Cod. probaz. Hist. Fuldens.* p. 146. LUNIG im *teutschen Reichs-*
archiv Parz. Spec. erster Continuation Fortsetzung vom Teutschen: und Jo-
 hanniter: Orden; und in der *VIten Abtheilung von Grafen und Herren*
 p. 136. HUND *Metrop. Salisburg. Tom. III. p. 19.* woraus erhellet, wie viele
 Landgerichte das höchste Gericht des Landes gewesen. Daher dann DATTIUS
de pace publica p. 8. u. 85. gar recht schreibt, „*praesedisse* den kaiserlichen Land-
 „voigt

und sind nicht von den alten Centgerichten, sondern von den Grauens Gerichten herzuleiten, theils auch in neuern Zeiten entstanden.

„Voigt oder Land-Nichter integris provincieis Caesarum nomine“ und Herr Consistorialrath GRUPE in *Observationibus* p. 662. 682. „es habe das Land-Gericht, das Greven-Gericht *Judicium Comitum* bedeutet; Auch meldet Herr SCHWARTZ in dem Versuch einer Pommerisch und Rugianischen Lehnshistorie p. 346. daß die Insel Rügen in Neun Garavoigteyen vertheilt gewesen, das ganze Land aber nur eine Landvoigtey gehabt und annoch habe. Diese Landgerichte und Voigteyen lassen sich nicht von den alten Centgerichten, sondern vielmehr, wie eben gesagt worden, von den Grafengerichten herleiten. Sie sind aber auch zum Theil in jüngern Zeiten entstanden. Kaiser Sigismundus begabte beim HAHN in *Collect. monumentorum* Tom. II p. 687 die Grafen von Eilt mit der Befugniß, „daß sie in ihren Graf- und Herrschaften und „Landen ein vollkommenes und rechte Landsherrn zu allen Rechten in ihrer „Stadt zu Eilt oder in das in ihren Herrschaften füglich wäre, gesetzt und „haben möchten, und alle Edelleute in derselben ihren Landen, Grafschaften, „und Herrschaften, gesessen und wohnen, wern und auch andre die sich in derselben Landsherrn verantworten und Recht geben und nehmen sollen, als „sich dann in den Landsherrn rechtlich gebühret.“ Es hält DATTIUS d. 4. p. 135. n. 20. dafür, daß die Landgerichte sämmtlich zur Erhaltung des Landfriedens angeordnet worden, und HEINECCIUS *Elem. Jur. Germ.* Tom. 2. p. 406. vermeinet, man habe sie errichtet, um zu verhindern, damit nicht von fremden Städten bey zweifelhaften Fällen Urtheile eingeholet würden. Ich glaube, daß zwar dieselben ursprünglich von den alten Grafengerichten herrühren. Wenn aber ein Herr mehrere Grafschaften überkommen, oder ein Land zwischen mehrern Herren vertheilt worden, so ist dadurch die Anzahl der Landgerichte sowohl, als der heutigen Regierungs- und Justiz-Collegiorum vielfältig gemehret oder verminderet.

§. II.

Die niedere Landgerichte aber geringere, denen kleinere Bezirke untergeben waren, wie ich in dem te waren v. keinem so weiten Umfang und denselben der Adel nicht überworfen.

Außer diesen ganzen Ländern vorgesezten Landgerichten, fanden sich Unterrecht von Regierung und Justizsachen p. 24. bereits angemerkt habe. Von den Voigten, welchen sie anvertrauet gewesen, schreibt HORN d. 1. p. 282. daß dieselbe, so weit ihre Präfectur reichte, die erste Instanz gehabt, und war denselben der Adel nicht allemal unterworfen. Vermöge des Oesterreichischen Rechts beim LUDWIG in *Reliqu. MSS.* Tom. 4. p. 14. soll kein Landrichter auf der Grafen, freyen und Dienstleute Gut etwas zu schaffen haben, und Graf Albrecht zu Görz und Tyrol ließ sich anno 1365. beim LVNIG im Reichsarchive *Part. Spec.* Vierten Absatz p. 196. also vernehmen: „Thut ein „Edl

Voigteyen und Landgerichten.

„Ehl oder ein Ehrbarer auf unsern Märkten und Chur:Tagen eine Unbeschei-
denheit oder anderswo, den haben wir selbst zu bessern, oder unser Haupts-
mann, und nicht Land: Richter noch Gnaden, es wäre dann die Unbeschei-
denheit so groß, daß er das Leben verworrt hat, so mag ihn der Richter auf-
haben;“ mithin waren diese Landrichter keinem höhern Gericht über das ganze
Land vorgesetzt. Die Advocatia erstreckte sich vielfältig über ein einziges Dorf.
Siehe Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbr. T. II. p. 43.* und den Ent-
wurf von Landoigteyen p. 51. u. 56. Ja wohl nur über einen Bauerhof
oder einige Hufe Landes, wie aus meinen *Observationibus juris & historis ger-
manicæ* Obf. 9. d. 5. erhellet.

§. III.

Ob die Voigtey Möllne ein hohes oder niederes Landgericht gewesen, Das Möll-
schloß trägt zu Entscheidung der darüber zwischen Er. Königl. Majestät von Preussen
Großbritannien und der Stadt Lübeck entstandenen Streitigkeit wenig bey. Un-
freie Ämter sind außer Zweifel *judicia minora*. Wann aber unmittlere Richter
stände einander Ämter und Voigteyen, ja einzelne Dörfer *cum omni jure & ju-
dicio supremo & infimo* verpfänden, so zweifelt niemand, daß der Pfandsinhaber
bei der landesherrliche Hoheit erlange, und viel ein wichtigeres Recht überkomme,
als ehemals durch die Beamte und Voigte geübet worden. Der Stadt Lübeck
ist aber das *Oppidum Möllne cum dominio & advocatia*, quæ *ad dictum oppidum*
pertinent, cum omni jure & judicio supremo & infimo, & omnibus aliis inter-
mediis judiciis von Herzog Albrecht und Erich zu Sachsenlaunenburg anno 1359.
wiederläufig übertragen. Ich zweifle jedoch keinesweges, daß das Möllsche
Landding ein Obergericht gewesen, und zwar deswegen, weil, wenn man in das-
sigen Gebieten jemanden von der Herzoge und Grafen Gewalt befreien wollen,
ihm eine Exemption von dem Landgerichte mitgetheilet, hingegen aber dafern er
unter deren Nothmässigkeit bleiben sollte, ausdrücklich bedungen worden, daß
die Seimige beim Landgerichte zu erscheinen schuldig, und keines höhern Gerichts
Meldung geschicket. Als anno 1245 Graf Guncelins von Schwerin beim Herrn
von WESTPHALEN *Rerum Cimbricarum T. 2. p. 2077.* dem Stifte Rastenburg
einige villas *ab omni jurisdictione* (welche zu selbigen Zeiten die landesherrliche
Hoheit bedeutete) *quam habebat in eis, liberas* schenkte, ließe sich derselbe also
vernehmen: *Domino meo Raceburgensi Episcopo & suæ ecclesiæ - villas Posowe,*
Benin, & Dadowe in nostro districtu sitas ab omni jurisdictione nostra, quam habe-
bamus in eis vel habere videbamus, liberas dimittimus & quietas - Prædictas villas
quietas omnino clamamus, ab omni præstando nobis obsequio, expeditionibus,
Bruchwere & Borwerck seu quocunque alio, & omni petitione seu qualibet

exactione, & *judicio Landthinc vel Ettinc*; *judicium etiam colli & manus*, & *quidquid jurisdictionis in sepe dictis villis hactenus habuimus*, penitus resignamus. Und anno 1294. erhielt *d. l. p. 2224. 2225.* das Radeburgische Domcapitel von denen Herzogen zu Sachsenlaunenburg verschiedene Dörfer und Güter dergestalt, *ut in villis ecclesiae Raceburgensis plena gaudeat libertate, judicio videlicet colli & manus*; wosbey bedungen wurde: Item bona sepe dicta libera erunt & penitus absoluta ab omni gravamine, scilicet petitione majore & minore, ab exactionibus, quas in bonis ecclesiae vendicare consueverant Ducees, in porcis, in pecunia, in annona, *ita quod ex tunc nihil juris Ducibus competat in eisdem*. Proviso etiam, *ut cum homines ecclesiae ad terrae defensionem, ad castrum munitionem, ad pontis refectionem fuerint evocandi, hoc denunciabitur Praeposito Raceburgensi vel suo nuntio, ut hi qui de hominibus ecclesiae ad villas tenentur, per Praepositum aut ejus nuntium evocentur, & si necesse fuerit, & hoc exegerit ipsorum hominum malevolentia, impignorentur a Praeposito, & ad praehabita compellantur*: Item homines ecclesiae, qui ad praedicta servitia sunt adstricti, ad fossata vel ad aggeres comportandos extra territorium Raceburgense minime compellantur, *nec ad commune terrae placitum, quod vulgo Landthinc dicitur, homines ecclesiae Raceburgensis veniantur, ut ausen, frequentare*. Woraus erhellet, wie im Launenburgischen die Landdinge communia terrae placita, mithin keine schlechte Untergerichte über einige Dörfer gewesen, und daß derjenige, welchem die Jurisdiction völlig übertragen worden, eine Befreyung vom Landgerichte überkommen. Wann hingegen die Herzoge die Obergerichtsbarkeit sich vorbehielten, so wurde bedungen, daß die Unterthanen beim Landgerichte erscheinen sollten, und lesen wir in einem privilegio Ducis Henrici Leonis de anno 1171. *ibid. p. 2044.*: Ab his tantum, quae jure Ducatus nos contingunt, ista nominatim excludimus, videlicet expeditiones & *forense placitum*, quod Marktinc vulgo dicitur, & castrorum structuras, quas vulgariter Borgwerck vocamus. Wie auch in einem andern daselbst d. 1174. p. 2046.: Caeterum etiam nunc remittimus, *ut praedicti coloni ecclesiae ad placita nostra, quae Marktinc vocantur, venire non arceantur, expeditionem tamen Ducis cum triginta Clypeis semel in anno ad sex septimanas & hoc infra Albim sequantur, & Bockwerck, circulum scilicet Raceburg cum aliis comprovincialibus operentur, a quo tamen jure quilibet Episcoporum libere decem Vorwerkos emancipavimus*. Da denn der Herr von WESTPHALEN gar recht anmerket, daß Marktinc so viel bedeute als Landding, *judicium provinciale*. Insonderheit aber wird merkwürdig in dem Einigungsbriefe der Herzoge zu Launenburg über das Land *Sax* delbande d. 1312. beim Herrn Autore der gründlichen Nachricht von dem an die Stadt Lübeck anno 1359. verpfändeten *dominio & advocatia* oder *Serra* schaft

Schaft und Voigtey Möllen in den Beilagen p. 33. gemeldet: „Weret dat van uns welck effte van unsen Eruen to kommender Tzt wolben effte mochten seggen, dar dat Gud to Landinghe ghynghe, dar schole de Here ouer herschoppen, wath darinne moge bescheen, schal ganz unmechtig unde vernichtet wesen, men syck houeden unde richten na der Adelen Houetborch to Lauenborch.“ Dem Lanz desgebrauch nach war demnach die Begehung des Landdings ein Kennzeichen der Unterwürfigkeit, und stund demjenigen, in dessen Namen das Landgericht geheget wurde, gemeinlich die landesherliche Hoheit über die daselbst erscheinende zu.

§. IV.

Daß die Voigte so wohl in den höhern, als niedern Gerichten vom Lan- Wer die beschern bestellet sind, schreibt der Herr Verfasser des Entwurfs §. 4., und Voigten ich räume ihm solches gerne ein. Er wird aber auch hoffentlich in keine Abrede sich oder stellen, daß, wenn die Voigtey verpfändet gewesen, die Bestellung des Voigts pfandweise vom Pfandsinhaber geschehen. Es meldet LEIBNITZ *Rev. Brunst. Tom. III.* hatte, der praef. p. 16.: *Olim Ducum nomine hoc iudicium* (das Echteding in der Stadt bestellte den Voigt, Braunschweig) *celebratum, sed nunc eo res devenerat* (nachdem nämlich die Voigtey der Stadt verpfändet worden), *ut duo Advocati ab ipso Senatu constituerentur.* Welches denn auch aus dem *Ordinario Senatus Brunsvicensis c. 46.* erhellet, als worinn gemeldet wird: „Vortmehr settet de gemeine Rad tvenne wise Manne tho Wögeden, de da richten na Schulden unde anworden, alse Recht unde Wohnheit is.“ In Möllen bemerket man eben diese Wirkung der Pfandschaft, und sind während selbiger die Voigte gesändiger maassen von der Stadt Lübeck als Pfandsinhabern angesetzt.

§. V.

Uebrigens hat man freilich, wie der Herr Verfasser des Entwurfs §. Die Voigte 5. dafür hält, das Amt eines Voigts und Richters keinen Leibeigenen aufgete waren tragen. Weil aber (§. I. II.) die Voigteyen sehr unterschieden waren, indem theils adelichen, einige ganze Herrschaften, andre aber nur wenige Dörfer unter sich begriffen, theils auch so ist auch das Ansehen der Voigte sehr unterschieden gewesen. Jene verwalteten geringeren ten gemeinlich Personen ritterlichen und wohl gar Herrenstandes. Es leidet herfoms auch keinen Zweifel, daß vielen adelichen Voigten niedere Landgerichte und mens, Voigteyen anvertrauet sind. Der Herr Verfasser des Entwurfs irret eben so wenig, wenn er schreibt, daß es gleichfalls unadeliche Voigte gegeben. Wie des wichtigen Amtes eines bischöflichen oßnabrückischen Voigts Bürger fähig gewesen, erweist ein Diploma Bischof Conradi d. anno 1237. beim Herrn Hofrath KRESS in der Erläuterung des Archidiaconatswesens in den Beilagen pag.

pag. 163. also: *Institutio vero Advocati per Episcopum fiet de anno in annum, ita tamen quod ministerialem ecclesiae sive militem, sive Burgensem, sive servientem instituit, institutus vero ter in anno solenniter advocacionis praesidebit iudicio, nisi publici excessus saepius requirant iudicium, qui propter sui meritum & aequitatem poterit ab Episcopo per plures annos tolerari; und daß die fürstlichen Voigte in der Stadt Hannover in Sec. XIV. u. XV. nicht jedesmahl von Adel gewesen, erhellet aus Herrn GAVRENS Originibus Hannov. p. 239. Es ist auch allerdings ein Irrthum, wenn viele dafür halten, daß außer dem heutigen Landadel sich vor Zeiten in Deutschland keine andre Menschen als Knechte gefunden, welchen ich bereits in *Of. juris & histor. germ. Of. I. §. 3.* widersprochen habe. Was der Herr Verfasser des Entwurfs p. 13. von den Herradiensien anführet, trägt zur Erläuterung des voigteylichen Rechts wenig bey; und habe ich in *Commentatione de jure villicorum c. 5. §. 16.* wie auch in *Accessionibus ad d. Comment. Access. 41.* meine wenige Gedanken von der Sache vorgetragen. Ich glaube gern, daß man auch freie Bauern und Pächter gefunden, welche keinen Dienst geleistet. Zweifle aber, daß deren Anzahl groß gewesen.*

§. VI.

Von dem Amte und Verrichtungen der Voigte meldet der Herr Verfasser des Entwurfs §. 6. daß sie 1) zu Kriegszeiten die in ihren Voigteyen gesessene freie Leute angeführet, und 2) über selbige sowohl, als die Servos die Gerichtsbarkeit geübet haben, wovon 3) etwa nur die Clerici befreiet gewesen seyn möchten. Wie dann auch 4) in jüngern Zeiten denen Voigten die Halsgerichte zugestanden.

Die leister-
ten Kriegs-
dienste.

Daß dieselbe 1) Kriegsdienste geleistet, die Gerichtsunterthanen dem Feinde entgegen-geführt, und die ihnen anvertraute veste Derter mit dem Desgen vertheidiget haben, bestärket HORN d. I. p. also: „Keine andere Bewand,“ niß hatte es mit den Amtleuten und Voigten. Denn obchon diesen fürnehmlich oblag, die anvertrauten Schlosse, Besten und Städte wohl zu bewahren, und im Nothfall wider allen Anfall tapfer zu defendiren, sowohl in den zuge schlagenen Bezirken denen Raub- und Plackereyen bestmöglichst zu steuern, so gieng doch ihre Pflicht noch viel weiter und dahin, daß sie auch in erregten, formalen Kriegen, Auslauf und Befehdungen außer ihrem District gewärtig seyn, und nebst dem darinn beschlossenen Adel mit einer gewissen Anzahl Pferde aufsitzen, und ins Feld rücken mußten.“

Handhabe-
ten Rechte
und Gerech-
tigkeit.

Derselben Gerichtsbarkeit war 2), wie ich bereits gesagt (§. I. II.), nicht überall von gleichem Umfang, und einigen, nicht aber allen, der Adel untergeben.

Daß

Daß auch 3) die Geistlichen, säncklich in denen ihre Güter betreffend den Händeln, sich keiner Befreiung von den weltlichen Gerichten zu erfreuen gehabt, ist in meinen *Observationibus juris & historiae germanicae* Obs. 7. gezeigt, und es erweisen solches die vielen Privilegia, mittelst deren die Cleriker sich des Gerichtszwangs der Landgerichte entlediget. Siehe MARTENE in *Thesaur. Anecdor.* Tom. I. p. 89. 90. PEZ in *Thesaur. Anecdor.* Tom. 6. P. II. p. 89. 90. MENCKEN *Rer. Saxon.* Tom. I. p. 415. FALCKENSTEIN in *Cod. diplom. Antiquitarum Nordgaviensum* p. 170. 184. LVNIG in *Conrin. Spicil. eccles.* p. 488. BIGNONIUS in *notis ad Marculfum* apud BALVZIUM *Capitularium* T. II. p. 879.

Sonder Zweifel aber gehörten 4) für diese auch peinliche Sachen. In Auch in dem Fundationsbriefe des Klosters Seitenstett beim PEZ in *Script. Rer. Austriac.* T. II p. 306. liest man: Et si aliquis reus mortis in praediis ecclesiae invenitur, idem criminofus in habitu simplici, prout cingulo cingitur, est iudici provinciali praesentandus, & secundum demeritum puniendus; und in einer Compositione d. 1270. beim JOANNIS *Spicileg.* p. 292.: Quas villas & redditus cum omni jure, prout hactenus obtinuimus, possidebunt, exceptis majoribus emendis, scilicet homicidiis perpetratis *Blutrünst & his similibus, de quibus nobis in iudiciis, quae Landgerichte dicuntur, nostre Comitie attinentibus, satisfactio exhibebitur & emenda, quae judicia homines villarum praescriptarum quaerent, sicut hactenus quaerere consueverunt.* Ich habe bereits oben aus dem LVNIG im *Reichsarchive Part. Spec.* vierten Absatz p. 196. eine Stelle angeführt, welche erweist, daß der tirolische Landrichter die von Adel angreifen dürfen, wenn sie das Leben verwirret. In Kaiser Rudolphi I. Confirmatione privilegiorum monasterii Erlach beim PEZ in *Thesaur. anecdor.* Tom. 6. *Cod. diplom. Part. II.* p. 141. wird verordnet, quod in omnibus dictae ecclesiae possessionibus nullus iudicium provincialium jurisdictionem aliquam habere praesumat, aut iudicium aliquo modo exerceat, nisi in talibus causis sanguinis, quibus culpa malefici mortem sui ipsius exigit, contra quem tamen dammandum & tali juris ordine procedendum. Si homo ejusmodi in possessionibus dictae ecclesiae locatus, ibidem conamine iustitiae debitae confectus fuerit, idem convictus ex tunc est iudici provinciali tantummodo cinguloreus praesentandus. Siehe auch daselbst p. 147. 148. und beim Herrn SENCKENBERG in *Select. jur. & bist.* Tom. IV. ein Privilegium der Grafen von Sulz, in welchem es p. 516. heisset: „Daß sie oder ihr Anwald alsdenn Macht haben, um dieselben Mißhandlung uthellen zu richten und zu auchten, daß auch alsdann solch Urtheil und Auch alle die Kraft und Macht haben, als ob die von einem geordneten Hofgericht oder Landgericht gesprochen, und in ihren Verstrub. Nebenst. I. Th.

D

stand

stand gegangen wäre. Wobei Herr SENCKENBERG *d. l.* anmerket, potuisse olim non nisi in magnis provincialibus judiciis de criminibus cognosci. Wie denn auch DATTIVS *d. l. p. 8. n. 85.* bezeuget, daß die kaiserlichen Landvoigte oder Landrichter den Blutbann gehabt.

§. VII.

Es war ihr Amt auf die bloße Entscheidung der Rechte, sondern ihnen auch verschiedene andre Geschäfte per specialem Commissionem handel nicht aufgetragen haben, diese jedennoch mit der Vasallen Gütern und Diensten keine Veränderung machen, noch Regalia veräußern können. Das letztere wird wohl niemand in Zweifel ziehen, weil keinem Bedienten die Gewalt zusteht, seines Herren Güter abhandeln zu bringen. Daß aber die Voigte jure magistratus ordinario nur gerichtliche Handel sachen ex speciali Commissione von ihnen verrichtet sind, hat der Herr Verfasser des Entwurfs weder erwiesen, noch ist es glaublich. In den mittlern Zeiten bestund das obrigkeitliche Amt nicht nur in Entscheidung der vorkommenden Rechtshandel, sondern erstreckte sich zugleich auf die mehrste übrige Regierungsgeschäfte. Vom Kriegswesen hat es der Herr Verfasser §. 6. selbst angemerkt, und gute Policeyordnungen, auch andre Gesetze machte man gemeinlich in den Gerichten nach der Schöppen Gutbefinden, wie ich anderwärts gezeigt habe. Siehe auch Herr SENCKENBERG *T. I. Lib. 2. in Parergis Goettingensibus p. 131. 133.* und Herr GRUPEN *in Observ. p. 688.* Die Gemeinshümer, welche in dem Entwurf *p. 17. n. 28* enthalten, handeln von solchen voigteilichen Handlungen, welche jede Gerichtsobrigkeit zu verrichten befugt ist.

§. VIII.

Was von dem Herrn Verfasser bisher gesagt worden, thut wenig zu der Sache, welcher wegen er die Feder ergriffen. Nunmehr aber kommt derselbe seinem Endzweck näher, und will §. 8. *p. 21.* behaupten, daß, wenn Voigteyen von der Landesherrschaft an geringere, besonders aber Städte transport ret sind, die Vasalli und ihre Güter davon ausgenommen worden, weil ein Lehns mann eines Höhern, ohne daß er dadurch seinen Heerschuld erniedrigte, kein Lehns mann eines Geringern werden können; woraus man denn folgert, daß die in der Herrschaft Wollen befindliche adeliche Güter durch jener Verpfändung nicht an die Stadt Lübeck kommen, mithin nach Wiederbezahlung des Pfandschillings keineswegs zurück zu geben sind.

Zum

Zum Beweis dieses Satzes beruft sich der Herr Verfasser 1) auf einige Textus juris feudalis, und führet 2) gewisse Exempel an, da bey Verpfändungen der Voigteyen die Vasallen mit ihren Gütern und Diensten ausgenommen sind. Für ein Kennzeichen solcher Ausnahme hält er es, daß, wenn der Nittergüter Meldung geschieht, es heiße, sie wären in den Landen des Verpfänders belegen; sein Consens bey deren Veräußerung und Ausnahme vom Landgerichte ertheilet, und ihm die Beeden entrichtet worden.

Was nun (1.) das Lehnrecht anlanget, so verbietet selbiges nur die Lehnsherrn. Jura wider des Lehnmannes Willen einem Geringern zu übertragen, und heiße es 2) feud. 34. §. 1. *Inferiori vero sine Vasalli voluntate non licet pertem alienare, etiam majori retenta parte alia feudi.* Und im Schwäbischen Lehnrecht c. 89. „Ob ein Herr seines Mannes Gut aufgibt seinen Herren, ohne des Mannes Urlaub, und ob der Herr niedrer ist, denn er, der Mann widerspricht das wohl, daß er sein Gut von ihm empfahe.“ Ist also der Consensus Vasalli, oder des Mannes Urlaub fürhanden, so kann niemand an der Gültigkeit einer solchen Veräußerung zweifeln. Daran fehlt es aber in dem Fall keinesweges, auf welchen der Herr Verfasser des Entwurfs sein Augenmerk richtet. Mit den ansehnlichsten Nittergütern waren in der Herrschaft Möllen die von Altherau und Crumesse angesessen. Jene bekennen in einem Briefe d. 1452. daß sie den Lübeckern unterworfen wären, also: „So wissen und schölen wie so danne Kop den verscreven Borgermester und Rath tho Lübeck, nade deme dat suloe Gude in eren Panden und unter erer Vorbiddung belegen ist, erst beden. Siehe gründliche Nachricht von der Herrschaft und Voigtey Möllen in den Beilagen p. 109. Von den Crumessen aber ist annoch eine Pfandhuldigung fürhanden de anno 1371, worinn folgende Worte enthalten: „Bekennen und betügen apenbar in düsser Schrift dat wie mit guden Willen und wolberaden Rode vor uns und unsre rechte Erven hebbe gehuldiget und geschworen der Stadt und den Rade to Lübeck und eren Rachtömlingen, to einer rechten Pande: huldigung, also lange bet dat de Herschop tho Möllen mit aller erer Tobehöringe ganz und alle redeliken von ihm gebracht werde, nah Utniesung erer Briefe, de sie darup hebben, und schölen und willen by nem blieben mit Denste und aller Plicht, alse wie der Herschop tho Oldings hebben plichtig gewesen, und noch plichtig sin.“ Siehe die gründliche Nachricht von der Herrschaft und Voigtey Möllen in, den Anlagen p. 212. Der Herr Verfasser des Entwurfs gestehet auch p. 37. n. 40. daß die von Crumesse der Stadt gehuldiget, und ihren Heerschild geniebriget haben. Er vermeinet aber, daß sie ihre Güter deswegen an Bürger verkauft hätten.

Wäre gleich dieses richtig, so bliebe doch unstreitig wahr, daß man mittelst des zwischen dem Herzog von Lauenburg und der Stadt Lübeck errichteten Pfandcontractes auch den Adel der letztern unterwürfig machen wollen, und daß solches wirklich geschehen, maßen die alte adeliche Besitzer ihre Unterwerfung erkannt haben, und die Käufer der Güter kein besseres Recht erlangen können, als den Verkäufern zugestanden. Es ist auch nicht einmal glaublich, daß der Möllnische Adel sich geweigert, die Stadt Lübeck für seine Obrigkeit zu erkennen. Diese und viele andere im Hanseatischen Bunde befindliche Städte waren in Sec. XIV. zu einer solchen Macht gelangt, daß sich kein Edelmann schämte, denselben zu dienen. In dem Chronico Luneburgico beim LEIBNITZ *Res. Brunsv. Tom. III. p. 184.* lesen wir: „Do heft der Stadt (Lüneburg) Hofet, „man ein drepflich beharteder Mann Ulrich von der Weissenborg genant, einer „von Adel ut der Grauefchop Hoya, unne Gesprächte by enen dorch einen Truz „metter anholden laten;“ und finden sich unter den Hauptleuten, welche die Stadt Hildesheim in Sec. XIV. XV. angenommen, adeliche Personen. Siehe den Gegenbericht in *puncto Juris prædii militaris Civitatis Hildesensis p. 93.* Wenn ich nicht versichert wäre, daß die Stadt Lübeck diesen Satz gerne einräumete, so würde ich ihn mit mehreren Proben befestigen.

(2.) Fehlet es so viel, daß die Ausnahme der Ritterlehn und Ritterdienste in ein Paar Pfandcontracten erweist, wie sie bey Verpfändungen gemeinlich ausgenommen worden, daß vielmehr ein ganz widriger Schluß hieraus zu machen. Denn was wäre es doch nöthig gewesen, dergleichen per modum exceptionis ausdrücklich zu bedingen, wenn dem teutschen Hofe kommen nach die Städte als Pfandsinhabere einer Herrschaft die Oberlehnbarkeit der adelichen Lehne ohnedem nicht erlangt hätten? Vielmehr bestärket diese Exceptio regulam in non exceptis, und leget für Augen, daß, wenn der Debitor pignoratitias das Dominium directum der Ritterlehne behalten wollen, solches im Pfandcontract ausgedrückt werden müssen. Anstatt daß solches in dem Möllnischen Pfandcontract geschehen, heisset es vielmehr in der Stadt Lübeck *Reversalien d. 1395. Praeterea Vasallos ibidem in Terra, Cives in Möllne & Rurenfies in villis, qui ad dictum oppidum in Möllne cum suis pertinent appertinentiis supradictis, volumus quoslibet suo jure, quo usi sunt, acd olim perfrui permittere.* Man hatte aber keine mehrere Ursach, denen Vasallis in Terra Möllne, als in Terra Rauenburg und in den übrigen mit der Stadt Lübeck gränzenden Lauenburgischen Voigteyen, die Verbehaltung ihrer Gerechtsame zu bedingen, wenn nicht die Hoheit über jene besagter Stadt verpfändet worden.

(3.) Ist noch heutiges Tages nichts gewöhnlicher, als daß man die einem andern verpfändete Güter die Seinigen nennet. Wer durch Kauf ein besständiges Recht an den in der Pfandschaft belegenen Lehngütern und eine immerdauernde Befreyung von dem Landgericht erlangen wollte, der mußte nothwendig den Herzogl. Lauenburgischen Consens auswirken, wenn gleich zu selbiger Zeit die Herzoge weder das Landgericht hegen, noch auch Lehn Dienste von den Vasallen fordern dürfen. Weiden war man der Landesherrschaft überall nicht schuldig zu geben, mithin konnte selbige die Stadt Lübeck so wenig fordern, als sie Ursach hatte zu verhindern, daß man sie denen Herzogen, wie freiwillige Geschenke, reichte, welches alles Lauenburgischer Seits mit mehrern ausgeführt worden.

§. IX.

Es gestehet der Herr Verfasser des Entwurfs p. 9., daß die Ausnahme Weil Lübeck der Lehnteute, von der Gewalt des Pfandinhabers in keinem unstreitigen Herz die Möllnis kommen begründet gewesen, indem er §. 9. schreibt, daß, wenn in den Kaufsche Voigtey sich und Pfandbriefen nicht deutlich ausgedrückt und verglichen gewesen, wie es anmaisset, u. mit den Vasallis zu halten, solches Gelegenheit zu allerhand Disputen gegeben, keinen anz Er führet selber verschiedene Gründe an, welche den Pfandsinhabern zu statulern erweisen kommen, daß nämlich die Vasalli unter die Voigteyen gehöret haben, mithin sen kann, weder die Lehnspflicht von dem Homagio der übrigen Unterthanen, noch die auch die das Lehnkammern von den Hofgerichten genau unterschieden worden. Er leget zwar zu gehörige denen Herzogen von Lauenburg als Debitoribus pignoratitius p. 34. u. 39. vor, wirklich bes sch edene Gründe in den Mund, mittelst welcher sie die Hohelt über den Adel sitzet so ist während der Pfandschaft behaupten wollen. Wird aber schwerlich erweisen, daß zu glauben, man sie Lauenburgischer Seits jemals gebraucht hat. Er schreibt p. 37. u. vermöge 42. daß Lübeck mit der Prätenfion auf die Landvoigtey nicht anslangen können, des Pfands muß jedoch einräumen, daß die zu dieser Landvoigtey gehörige Dörfer über contractis Menschen Gedanken in der Stadt Lübeck Händen sind, und es fehlet ihm an geschiet. Vermögen zu zeigen, wie sie daran kommen. Ist auch ganz unglaublich, daß Lübeck Gerechtsame erkaufet, die es glaubte, mittelst des Pfandschillings längst bezahlet zu haben. Bey diesen Umständen kommt es nicht darauf an: Ob nach der wahren Intention des Pfandcontracts Lübeck die Landvoigteyen billig überkommen sollen oder nicht? sondern es ist genug, daß sie selbige sich angemaget, und vermöge des Pfandcontracts in deren Possession gesetzt hat, weil allem hieraus unwidertreiblich folget, daß nach Endigung der Pfandschaft die Restitution der Dertir gesehehen muß. Denn wer nach seinen eigenen Grundätzen gerichtet wird, der kann sich nicht beschweren.

§. X.

Nicht nur die Centriche, denen Centenarii und nachhin Voigte vorgesetzt worden, in alten Zeiten auch größere Gerichte. Es ist aber solches nicht auf die Centgerichte einzuschränken, sondern weit ansehnlichere *Judicia*, die in ganzen Ländern die Gerechtigkeit handhabeten, und denen nicht nur etwa ein Centrichter, sondern Könige, Fürsten und Grafen vorstünden, hieß man *Placita* und Landgerichte, wie bereits oben §. 1. angemerkt worden. Freilich durfte kein Gericht gehalten werden, ohne Zuziehung der *Scabinorum*. Siehe meine *Observationes Juris & Historia Germanica Obs.* 5. §. 1. II. und die *Tractationem de Bonis Meierdingis*, §. 29.

Die Schöppen bestanden nicht bloß aus dem Adel, sondern auch aus dem Adel, und sehr viele Landgerichte auch die Streitthätigkeit des Adels entschieden, so funktierten jedoch in denselben allerdings Ritter und Knechte die Urtheile, wie ich anderwärts in einer besondern Abhandlung von dem Ursprung der adelichen Bänke in denselben höhern Gerichten zeigen will. Daß auch in Holstein, wie der Herr Verfasser des Entwurfs schreibt, die Freibauern befugt gewesen, so gar über den Landadel in den Landgerichten mit zu urtheilen, erweist das von ihm angeführte *Privilegium Friderici I. Regis Daniae* keinesweges, sondern vielmehr das Gegentheil, mit den Worten: „De Bunden und Lansten in den Hartigricke scholen „nene Gerichte este Walt over de Prelaten und Eddelude hebben, de ock nicht „verdelen an eren egenen Liebe und Gude; „ „Maßen Bunden und Lansten im „Herzogthum Schleswig Bürger und Bauersleute sind, die nicht Leibeigen. „Siehe Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbric. Tom. II. praef. p. 80.* Von diesen heisset es auch in der Schleswig-Holsteinischen revidirten Landgerichtsordnung *P. I. Tit. 3. §. 3.* „Wäre es aber Sache, daß ein Prälat oder einer von Adel „von einem Bunden oder Lansten beklaget würde, sollen nach Innhalt der Privilegien, die Bunden und Lansten über derselbigen Prälaten oder den von Adel „nicht zu richten haben, sondern es soll die Sache ohne Mittel von uns und „unserer verordneten sämtlichen Regierung vorgenommen, und anhängig gemacht werden. „Ingleichen §. 4. wolte aber der Prälat oder von Adel einen „Bunden oder Lansten mit Recht besprechen, das soll er thun vor den gewöhnlichen Landgedinge des Amtes, darunter der Beklagte gefessen. „Woraus dann klar erheller, daß der Holsteinische Adel keinesweges für einem Bauerngericht belanget werden mag.

§. XI.

Die Formalitäten, welche bey Hegung der Land- und andrer Gerichte in Man hat
 Teutſchland für Alters beobachtet worden, ſind wenig unterſchieden, und trug bereits in
 man allerdings die Nothdurft mündlich vor. Siehe meine *Tractationem de Bonis* Sec. XIV.
Meierdingis §. 28. 29. 30. 31. Die Layen waren ſo ungelehrt, daß ſie öfters ſchon XV. in teutſch
 nicht einmal leſen konnten, daher denn, als anno 1305. die Herzoge von Bayern richten ſchriftliche
 und das Stift Eichſtedt ſieben adeliche Schiedsrichter erwählten, in dem darz Urkunden
 über errichteten Vergleich beim Herrn von FALCKENSTEIN d. l. p. 129. folgen verfertige.
 des beliebt wurde: „Wir ſeynd auch überein kommen, daß jeder Theil zween
 „gelehrten Pfaffen ſich wählen ſoll, die des Gotteshausſes Handveſte leſen und
 „bedeuten, und zerhällen die vor an den Leſen oder an der Bedeutung, ſo ſollen
 „wir und auch derſelbige Biſchof gemeinlich einen gelehrten Pfaffen dazu brin-
 „gen, der der Fünfte ſey, und an welchen der gefallen, darnach ſollen die Sie-
 „ben dieſelbe Sach richten.“ Man gehet aber zu weit, wenn dafür gehalten
 werden wiſſ, es ſey das Schreiben in den ordentlichen Gerichten ganz ungewöh-
 lich geweſen, mithin mangle es gänzlich an alten gerichtlichen Urkunden und
 Regiſtraturen aus den Sec. XIV. und XV. Ueber dasjenige, was für Gericht
 geſchehen, wurden zu der Zeit, als Möllen in der Stadt Lübeck Händen gewe-
 ſen, den Parteyen allerdings Documenta ertheilet. Es finden ſich dergleichen
 vom Jahr 1345. 1347. 1368. 1381. 1387. 1391. bey Herrn von FALCKEN-
 STEIN d. l. p. 178. 179. 184. 200. 217. 219. 223. 225. vom Jahr 1365. 1388.
 1418. 1439. 1440. 1444. 1445. 1453. 1456. 1457. 1458. 1461. 1466. beim
 MENCKEN *Rer. Sax. Tom. I. p. 444. 450. 472. 473. 477. 480. 489. 492. 495.*
 500. 504. 505. 506. 509. 1105. vom Jahr 1384. und 1420. in HORNS
 Leben Thurfürſt Friedrich des Streitbaren von Sachſen p. 666. 835. vom
 Jahr 1379. 1417. 1438. 1439. 1479. 1481. in des Herrn von WESTPHALEN
Rer. Cimbric. Tom. II. p. 271. 272. 324. 421. 460. 462. vom Jahr 1398. beim
 Herrn KUCHENBECKER in *Annal. Haffiac. Collect. 8. p. 317.* und ſonſten hin
 und wieder. In denjenigen Gerichten, welche annoch heutiges Tages mit
 Bauern beſetzt ſind, hat man für allen andern die alte teutſche Gebräuche ſehr
 lange beibehalten. Dieſes iſt beſonders in den Meyerdingen geſchehen, und
 dennoch ſind bey ſelbigen ſchon im XV. Sec. *Protocolle* gehalten, mithin die
 Klage und Antwort ſamt der Urtheil zu Papier gebracht, wie aus meiner *Tracta-*
tione de Bonis Meierdingis p. 202. 203. 227. 231. 238. 278. erhellet. Es iſt dar-
 her von aller Wahrscheinlichkeit weit entfernt, daß gar keine Regiſtratur des
 Möllniſchen Landgerichts aus den Sec. XV. & XVI. fürhänden, welche die
 Stadt Lübeck herauszugeben von dem hochpreiſlichen Kaiſerl. Cammergericht ge-
 rechtſt

rechtest vertheilt worden, mithin ein unerheblicher Einwurf, daß in dem Möllnischen Landgericht die Bauern zugleich Richter und Parteyen gewesen, weil dieser Umstand nicht verhindert, daß man ältere und neuere Meyerdingprotocolle findet. Es ist jedoch auch der Adel von den größern Landgerichten keinesweges ausgeschlossen, sondern hat die Urtheile finden helfen. Siehe meine *Observationes juris & hist. Germ. Obs.* 5. §. 5.

§. XII.

Von den niedern Landgerichten wurde an die höhere appellirt, und diese in neuern Zeiten den Hofgerichten unterworfen.

Daß man von den niedern Landgerichten an die höhere appellirt hat, leidet keinen Zweifel. Von diesen aber konnten die Parteyen ihre Klagen an den Kaiser bringen, und nennet sich Kaiser Sigismundus beim FALCKENSTEIN d. l. p. 251. der Landgerichte Obristen Herrn und Richter. Es ist jedoch, bevorab in neuern Zeiten auch von denselben vielfältig an die Fürsten, denen sie zustunden, appellirt. Solches geschah anno 1526. beim Herrn von FALCKENSTEIN d. l. p. 326. von dem Hirschbergischen Landgericht also: „Dieser Urtheil hat sich Philip Hilbrand Pleger zu Hursperg laut nachfolgender Schrift, „ten beschweret, und davon für die Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten „und Herren, Herrn Wilhelm und Herrn Ludewigen Gebrüdere Pfalz: Gra: „fen beim Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayern, mein gnädig Herren „und ihrer Fürstl. Gnaden Hofgericht gen München von mehreren Rechts wegen geappellirt, und bat ihm des Abschieds Briefe zu geben, die ihm hie „mit Urtheil und Land: Gerichts: Inseigel verschlossen erkannt sind auf den Land: „Gericht zu Niedenburg.“ In des Herzogthums Franken Würzburgischer Landgerichts: Ordnung Tit. 38. beim Herrn von LUDOLF in *Collectione statutorum* p. 109. heisset es gleichfalls: „Da auch jemand vernichten wollte, daß er „durch Urtheil, so an gesagten unsern Kaiserlichen Landgericht ausgesprochen, „beschweret worden wäre, dem ist ebenmäßig zugelassen: an unser Hof: und „Canzley: Gericht ferner sich zu berufen; und es erhellet aus Herrn Consistorialrath GRUPENS *Obs.* p. 595. wie das Leinenbergische Landgericht im Lande Götztingen dem Hofgericht zu Münden untergeben worden. Denn obwohl diese Landgerichte anfänglich Obergerichte waren, so hat man doch, nachdem die fremde Rechte zur Übung kommen, selbige, weil sie mit Ungelehrten besetzt gewesen, für untüchtig gehalten, wichtige Streitigkeiten zu entscheiden, deswegen Hofgerichte angeordnet, und diese der Landgerichte Verfahren beurtheilen lassen.

§. XIII.

Warum die Landgerichte Nach der Meinung des Herrn Verfassers des Entwurfs sind solche gänzlich in Abgang kommen, weil (1.) die Geistlichen und der Adel Befreyungen

gen von diesen Gerichten ausgewirlet, auch selbst (2.) die Gerichtsbarkeit an sich te in Abs gebracht, und (3.) es mit dem nunmehr eingeführten Recht nicht bestehen gang kom können, daß die einfältigen Bauersleute Richter seyn sollen. Es sind aber (1.) men. die Befreyungen von Landgerichten durch besondere landesfürstl. Privilegia in andern Ländern nicht so häufig, als im Lauenburgischen und Mecklenburg. Dem noch aber hat man nur ein geringes Ueberbleibsel der alten Landgerichte auch in jenen beibehalten, mithin ist dieses nicht die eigentliche Ursache ihres Untergangs.

(2.) Konnten die Landgerichte wohl bestehen, ob wohl der Adel mit den Dorfgerichten belieben worden. Ich habe bereits §. 1. angemerkt, daß die Befreyung vom Dorfgericht keine Befreyung vom Landgericht mit sich geführt hat. Dieses erhellet auch aus folgenden dem Winzenburgischen Erbreigister einverleibten Recß: „Zu wissen: demnach sich ein zeithero zwischen unsern von „Gottes Gnaden Julii Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg Beamten zur „Winzenburg und eglischen in denselben unsern Gericht gelegenen Dorfschaften „an einen, und allen von Rehden zu Neden andern Theil, eglische nachbarliche „Frrungen verhalten, welche auch von gemeldten von Rehden an unsern Hof „gericht anhängig gemacht, aber von uns zu gütlicher Verhör, und Handlung „widerum daher an unser Rathstuben gefordert, daß deren Puncten etliche in „Besündung ihrer Nichtigkeit und Geringschätzung von sich selber gefallen, die „übrigen aber so einer Importanz gewesen, gleichmäßig gemittelt und gänzlich „aufgehoben und verglichen worden, wie folget:

1.) „Obwohl die von Rehden die beiden Dorfschaften Rehden und Heis nem ohne Unterschied mit allen peinlichen Ober- und Untergerichten haben wol len, dessen aber ihnen die Beamte unsers Hauses Winzenburg nicht geständig gewesen, noch es die von Rehden beständig beibringen können, so ist dieser Punkt „dahin gerichtet, daß die von Rehden innerhalb den Dörfern, und noch 120. Schuhe „lang darauffen, vermög unsers gewöhnlichen Winzenburgischen Landgerichts Er kenntniß sowohl auf unsern eigenen, als ihrer der von Rehden und andrer „Leute darinn liegenden Höfen, die Untergerichte und Brüche, auch den Angriff „haben, und zu Justificirung der bürgerlichen Excessen, so innerhalb den Dörfern „und 120. Schuhe darauffen geschehen, jährlich ein Gerichte darinn halten, uns „aber die hohe peinliche Halsgerichte, und die durchgehende Herstrasse, samt „aller landesfürstl. Hoheit, einzig und allein auch der Mitangriff zu peinlichen „Sachen, also daß die praeventio statt habe, jedoch unfre Beamten und Voigte „die gefangene, dero von Rehden untersucht, von dannen aus ihren Dörfern „nicht wegnehmen, die von Rehden aber die gefangene, so beide von ihnen ober „den unsern ergriffen und behaftet worden seyn, auch peinliche Straffe verwirket

Strub. Nebenst. I. Th.

p

„has

haben, allemal unweigerlich und nach unserm Hause Winzenburg, folgen lassen, und dann auch uns die Betmässigkeit über unsre eigene Meyer und Roth, fassen in den beiden Dörfern, die durch unsre Voigte zu den gewöhnlichen Herren diensten und andern Pflichten für deren und sonst in gebührligen Zwange halten zu lassen, fürbehalten seyn, und alle Einwohner der beiden Dörfer auch allemal für unsre Winzenburgischen Landgerichte, wie von Alters und mit andern von Adel Leuten, gebräuchlich, erscheinen, und sich in allen daselbst dem Zerkommen gemäß verhalten sollen. Denn vermöge desselben steht denen von Rehdien die Gerichtsbarkeit in ihren Dörfern zu, und dennoch müssen derselben Einwohner, gleich andrer von Adel Leuten, bey dem Fürstl. Landgericht zu Winzenburg erscheinen. Herzog George Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg verordnete auch im Fürstenthum Calenberg anno 1653, daß alle Unterthanen, sie seyn unter dem Amt oder andern Untergerichten gefessen, auf denen anstellenden Landgerichten unweigerlich erscheinen, und sich den daselbst gehegeten Gerichten und deren Erkenntnissen nicht entziehen, diejenige Brüche aber, so ins Untergericht gehöret, denselben und deren Inwohnern haber entrichtet werden sollen.

Gesetzt jedoch der Adel hätte eine völlige Freiheit erhalten, warum sollten dann die landesfürstlichen Dörfer nicht ferner beim Landgericht Recht genommen haben. Deren Abschaffung giebet, wie der Herr Verfasser des Entwurfs glaubet, dem Herrn, in dessen Namen sie geheget werden, kein Vorrecht, daher dann auch der Adel solche in seinen Gerichten annoch vielfältig halten lästet, wie er selbst n. 66. von Holstein anführet, und welches auch in den Braunschweiglüneburgischen Landen und im Stifte Hildesheim geschieht. Es hat demnach vielmehr 3) das fremde Recht die Landgerichte in Abgang gebracht, dessen weder der Adel, noch die Bauern, welche bisher in selbigen die Urtheile gefunden, kundig waren, mithin mußte man die Canzleyen und Hofgerichte mit Doctoribus Juris besetzen, und die wichtigsten Rechtshandel von den Landesrichtern an diese neu angeordnete Collegia ziehen.

Zweites Kapitel.

Enthaltend

Eine Beantwortung verschiedener gemachter Entwürfe.

§. I.

Über dasjenige, was in vorstehender Prüfung des Entwurfs einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen landesherrlichen Voigteyen und Landgerichten in Teutschland angeführet ist, hat man in einer Schrift, welche unter dem Titel: Bestärkung des Entwurfs einer gründlichen Nachricht von den ehemaligen landesherrlichen Voigteyen und Landgerichten in Teutschland der sogenannten unpartbeyischen Prüfung entgegen gesetzt; durch den Druck bekannt gemacht worden, verschiedene Einwürfe sorgebracht.

Derselben Herr Verfasser bemühet sich erstlich seine Lehre von landesherrlichen Voigteyen und Landgerichten zu bestärken, und insonderheit zu erweisen, daß sie nur geringe Centz und keine gräfliche Obergerichte gewesen. Demnächst aber ziehet er zweitens daraus verschiedene Schlüsse, und will noch andre Gründe beibringen, welche darthun sollen, daß die Landvoigtey Möllen, und insonderheit der darinn gefessene Adel der Stadt Lübeck von denen Herzogen zu Sachsen-Lauenburg niemals wiederkäuflich überlassen, oder verpfändet sey.

Die Beurtheilung solcher Sätze hat nicht nur in dem bekannten Möllnischen Rechtsandel Nutzen, sondern sie träget auch zur Erläuterung der teutschen Rechte und Historie etwas bey, daher es hoffentlich dem Leser nicht missfallen wird, daß ich in dieser Schrift nochmals untersuche: Ob dieselben Grund haben?

§. II.

Was erstlich die Lehre von landesherrlichen Voigteyen und Landgerichten zur Erläuterung der teutschen Rechte anlanget, so ist in der Prüfung §. I. erinnert, daß der Herr Verfasser des Entwurfs den Unterschied zwischen höhern und niedern Landgerichten, oder auch zwischen den Voigteyen, denen ein ganzes Land, und denjenigen, welchen nur gewisse Dörfer unterworfen gewesen, billig mehr vor Augen haben sollen, als sonders derselben es geschehen.

Möllnischen Hierauf antwortet selbiger in der Bestärkung des Entwurfs p. 6. lit. e. Sache ist er habe diese Distinktion nicht andringen wollen, weil sie sich des Orts nicht nöthig, daß appliciren lasse.

man den Er setzt aber seiner Replik dasjenige voraus, worüber gestritten wird, Unter scheid zwisch daß nemlich die Landvoigtey Möllen nur eine niedere Voigtey und Landgericht schon hies gewesen, welche sich über keine ganze Herrschaft, sondern bloß über gewisse hien und dazu gelegte Dörfer erstreckt habe, mithin es unnöthig sey, alhier von hies niedern Landgerichte hien Landgerichten zu handeln. Er schränkt die Voigteyen in engere Gränzen ten wohl ein, um den Leser glauben zu machen, es wäre unwahrscheinlich, daß die bemerke.

Voigtey Möllen einen großen Umfang gehabt, und aus einigen zwanzig Dörfern bestanden. Diese Unwahrscheinlichkeit fällt aber hinweg, wenn man erwägt, daß es größere Landvoigteyen gegeben, zu welchen ansehnliche Distrikte, mithin die darin belegene adeliche Dörfer gehörten, und daß die höhern Voigteyen und Landgerichte sich selten, die niedern aber öfter nur über wenige Dörfer erstreckt haben. Die Distinktion zwischen Ober- und Untervoigteyen, höhern und niedern Landgerichten läßt sich daher nicht nur alhier sehr wohl appliciren, sondern man kann ohne dieselbe weder die Möllnische Sache in ein vollständiges Licht stellen, noch gründliche Nachricht von den Voigteyen und Landgerichten in Deutschland überhaupt geben, in welcher Absicht jedoch, der Herr Verfasser den Entwurf verfertigt hat.

§. III.

Gründe, welche man da wider anführet.

Er übergeht aber nicht nur diese nöthige Distinktion in seiner Schrift an den Orten, wo sie zu machen gewesen, mit Stillschweigen, sondern scheint dieselbe in der Bestärkung so gar gänzlich zu verwerfen, wenn er daselbst p. 4. 5. 7. 8. schreibt: es wären die Comitatus in Landvoigteyen und Landgerichte vor Alters vertheilt, und diese lauter Districtus subordinati, folglich alle miteinander gleich hoch und niedrig gewesen, maßen sich keine auf eine ganze Grafschaft, noch Herzogthum erstreckt, sondern man alle Ducatus und Comitatus in solche Voigteyen und Landgerichte eingetheilt habe, von welchen also die Prüfung unsre Hofgerichte ohne Grund herleite.

Die zu dessen Beweis angeführte Gründe sind folgende: Es heiße 1) in des JOANNIS Spicilegio p. 292: Quas villas & redditus cum omni jure possidebant, exceptis majoribus emendis - de quibus nobis in judiciis, quae Landgerichte dicuntur, nostrae Comitatus acrimensibus satisfactio exhibebetur & emenda. Habe demnach zu einem Comitatu nicht etwa ein, sondern der Landgerichte viel gehöret.

2) Des

2) Verufet sich der Herr Begner darauf, daß in der Nachricht *de Dominio & Advocacia Mollnensi* geschrieben worden, es bedeute das Wort Voigtey eben so viel, als man heutiges Tages ein Amt oder Präfectur nennet.

Um 3) den Einwurf zu heben, daß gleichwohl, wie in der Prüfung §. 1. dargethan ist, ein Landvoigt ganzen Fürstenthümern füzgesezt gewesen, will man in der Bestärkung des Entwurfs p. 5. 6. den Leser überreden, daß Wort Voigt habe einen weitem Umfang, als das Wort Voigtey.

§. IV.

Allein 1) folget es nicht, die Herren von Eppenstein, (von welchen das Weil sich in einigen Diplomen beim JOANNIS redet) hatten mehrere Landgerichte, E. bestunden alle Grafs- und Herrschaften aus mehrern Landgerichten. Man schließet also sehr übel a particulari ad univervale, und handelt wider die wohlgegründete Lehre des sel. Assessoris von LUDOLF, welcher *Obs. for.* 81. p. 139. anmerket, multum errare eos, qui ex diplomate uno alterove argumentum generale colligunt. Es sind, um den Landfrieden zu erhalten, in Oberteutschland verschiedene Landgerichte angeordnet, deren richterliche Gewalt sich über mehrerer Stände Untertthanen erstreckete. Siehe PEEFFINGER *Viriar. Illust. Tom.* 4. p. 662. Vielleicht haben die Herren von Eppenstein einige solche zu ihrer Grafschaft gehörige, aber nicht darinn belegene Landgerichte gehabt. Wann auch einem Grafen oder Herrn mehrere Grafs- und Herrschaften angefallen, so hat er öfters in einer jeden die eingeführte Regimentsverfassung gelassen, wie es noch heutiges Tages vielfältig geschieht. Man darf also nicht verwundern, daß sich in einer Grafschaft bisweilen mehrere höhere Landgerichte gefunden, daraus aber keinesweges folgern, daß sie in allen fürhanden gewesen, und nicht in vielen Grafschaften nur ein höheres Landgericht gezeget worden.

§. V.

Es kann 2) gar wohl mit einander bestehen, daß ein Distrikt Landes ein Amt ist, und ein höheres Landgericht gewesen. Ich habe in meinen *Observationibus juris & historiae germanicae* p. 268. mit andern angemerket, daß aus den ehemaligen Grafschaften Ämter entstanden, und es lehret der Herr von LUDWIG in *juribus feudorum* p. 544. eben dieses mit den Worten: Qui olim pagi & Comitatus, illis hodie nomen Ämter. Ich glaube nicht, daß dem Möllnischen Landgerichte das ganze Herzogthum Sachsen-Lauenburg unterworfen gewesen. Nur über einen ansehnlichen Theil desselben, und eine ganze Herrschaft erstreckete sich dessen Gewalt, und dieses ist zu Behauptung meiner Lehrsätze und der königlichen Gerechtsame wider die Stadt Lübeck ganz hinlänglich.

§. VI.

Von Bezeichnung der Wörter Voigt und Voigtey.

3) Zweifle ich, daß das Wort Voigt einen weitem Umfang hat, als das Wort Voigtey. Nicht nur ein jeder Richter, sondern auch andre, mit freier Jurisdiction versehene Bediente hießen vielfältig Voigte, und werden noch heutiges Tages also genennet. Der Voigtey klebte aber gleichfalls nicht jedesmal die Jurisdiction an. Siehe meine *Observationes juris & hist. germ. p. 271. 272.* Die Befugnisse, so sie in Franken hat, begleiten auch an vielen andern Orten die Gerichtbarkeit, als welche bey uns Deutschen nicht bloß auf die Entscheidung der vorkommenden Rechtshandel eingeschränket ist, sondern zugleich die Policesachen, und alles dasjenige zu besorgen pfleget, was nach den Landesgesetzen zur Beförderung des gemeinen Bestens auszurichten ist. Siehe Herrn Canzler von OPEL *de jurisdictione patrimoniali* §. 26. 27. 28. BESOLD *Conf. 211. n. 10.* SECKENDORF im Fürstenthume P. II. cap. 10. num. ult. SCHEIDIVS *de iure erigendi cauponar.* §. XI. Die von mir angeführten Chartre erweisen demnach allerdinges, daß es Voigteyen gegeben, denen ganze Landschaften unterworfen gewesen, indem sie darthun, daß Landvoigte in den höchsten Gerichten des Landes den Voratz gehabt. Hierin pflichtet mir Herr von LUDWIG in *diff. de Sueviae Tribunali* S. R. J. *Austriaco in Quadrurbe* §. I. bey, wann er schreibt: Landvoigt idem, quam praefes provinciae. Landvogteja eadem, quam praesidis provinciae jurisdictio & potestas. Imgleichen behauptet WACHTER in *Glossario Germanico*, V. *Vogdey* p. 1792. Landvogdey significare jurisdictionem & tribunal praesidis provinciae.

§. VII.

Die Grafen waren Richter, welche die vielfältig über ganze Länder und Grafschaften sich erstreckende Landgerichte bezeugen.

Daß man übrigens die Richter für Alters in Deutschland vielfältig Voigte genennet, leidet keinen Zweifel. Es merket aber der von dem Herrn Gegner angeführte THOMASIVS *de jurisdictionis & magistratum differentia apud Germanos* th. 68. dabey an, vocem Voigt in legibus germanicis denotare plerumque judices ordinarios, mithin lehret derselbe th. 72. 83. daß in jeder Grafschaft ein Iudex ordinarius, und dieser der Graf gewesen, bezeuget auch ECKHART *Rer. Francicarum* Lib. 23. §. 8. 10., Comites olim appellatos esse judices. Im Sächsischen Landrecht *Lib. I. art. 59.* heißet es: Inwendig einer Voigtey oder Grafschaft mag kein Königsbann mehr seyn, denn einer. Ich überlasse dem Herrn Verfasser der Bestärkung des Entwurfs dieses mit seinem Satz, daß sich keine Voigtey oder Landgericht auf eine ganze Grafschaft erstrecken habe, zu reimen. War ein Graf der einige höchste Richter in der Grafschaft, so ist außer Zweifel das von ihm selbst bezeugte Landgericht das höchste Gericht gewesen. Er selbst hatte den Voratz in Mallo. Siehe

FRE

FREHERI *Origines Palat.* c. 5. p. 36. da FRESNE in *Glossario V. Mallar.* HEINECCI *Elem. Jur. Germ. Lib. 3. §. 109.* Das Wort Mallus bedeutete aber nach der Lehre des GOLDASTI *Res. Alaman. Tom. I. p. 106.* und SCHÖBINGERS *ad Vadianum d. I. Tom. 3. p. 108.* so viel als ein Landgericht. Herr GRUPE in *Observationibus* p. 554. merket wohl an, daß, nachdem die Eintheilung der Länder nach denen Pagis gütentheils verschwunden, und die Grafen sich von ihren gräflichen Ansitzen geschrieben, ihre Placita, Malla, Comitia, mit Verschweigung des Pagi, judicia provincialia genennet worden, und die Landgerichte, placita generalia und Advocati generales zum Vorschein kommen, welche andere Advocatos oder Voigte unter sich gehabt. Es ist auch unwidersprechlich daß sich verschiedene Landgerichte über ganze Länder erstreckt haben. In meinem Unterrichte von Regierung und Justiz-Sachen ist p. 13. eine Stelle aus den Bremischen Landes-Gravaminibus angeführt, die erweist, wie das Oberla- bgericht dem ganzen Stifte Recht gesprochen, und von den niedern Landgerichten an selbiges appelliret worden. Das Land Rügen bestand nur in einer Landvoigtey, welches ich mit dem Zeugniß Herrn SCHWARTZENS in der Pommerschen und Rugianischen Lehns-Historie p. 346. in der Prüfung S. I. bereits dargethan habe, und eben dieses Autoris Einleitung zu der Pommerschen und Rugianischen Justiz-Historie p. 38. 39. lehret, daß auch in Pommern die Landvoigtey einer ganzen Landschaft vorgesetzt, und ein höheres Gericht gewesen. Von dem berühmten Mittelhäuserischen Landgerichte siehe STRUVIUM de Allodis imperii c. 3. §. 25. Wegen der Grafschaften leidet die Sache um bestoweniger Zweifel. Sie waren nicht alle von großem Umfang, und schreibt Herr von LUDWIG in *Reliquiis MSS. Tom. 7. praef. §. 28.* Cave, quod vulgo creditur, existimes, pagum universum paruisse imperio Comitibus unius. Nam plures quandoque Comites habuit pagus unicus. Quod cum fuerit, in describenda villa primo nominatur pagus universum, tunc Comes sigillatim. Es ist daher ganz unglaublich, daß in den Grafschaften, welche aus einigen zwanzig und wohl weniger Dörfern bestanden, mehrere Landgerichte angeordnet worden. Allerdings sind aus diesen die Hofgerichte entstanden, welche deswegen öfters zugleich Hof- und Landgerichte, ihre Praesides aber Hof- oder Landrichter, oder auch Landvoigte genennet werden. Siehe HEINECCIUM d. I. Lib. 3. §. 55. und Herr GRUPE d. I. p. 531. wie dennannoeh heutiges Tages das höchste Gericht in Mecklenburg den Namen eines Land- und Hofgerichts hat. Selbst die Stadt Lübeck, da sie in dem der Nachricht von dem Dominio und Advocatia Möllen beigefügten Extractu duplicae p. 149. schreibt, es wurde wegen ihrer Bürger unter den Fürsten zu Holstein, Sach-

sen

fen und Mecklenburg gelegenen Landgüter nicht für derselben Hof- und Landgericht Recht genommen, giebet damit zu erkennen, daß das Landgericht ein höchstes Gericht des Landes und vom Hofgerichte nicht unterschieden sey. Weil nun, wie der Gegentheil p. 8. gestehet, die Hofgerichte nach verschiedenen Umständen gemindert oder gemehret worden, so saget man auch von den Landgerichten mit gutem Grunde, daß, wenn ein Herr mehrere Graffschaften bekommen, oder etwa ein Land zwischen mehreren Häusern vertheilet ist, die Anzahl der Landgerichte sich gemehret oder vermindert habe.

§. VIII.

Und die
Lauenburg-
gische
Landdinge
höhere Ge-
richte.

Insonderheit leidet keinen Zweifel, daß die Lauenburgischen Landgerichte höhere Gerichte, und denenselben nicht nur einige Dörfer, sondern große Distrikte untergeben gewesen, welches in der Betrachtung verneinet, und p. 6. behauptet werden will, man gebe die Möllnische Landvoigtey irrig für ein Placitum generale aus. Sonder Zweifel war sie ein Landding. Denn wir lesen in einem Briefe p. 1380.: „Dek hebbe wy Erick Hertuge vorgeschreven mit Berade und Bulborde unser truver Mann Herrn Zegebode Crispine und sinen rechten Eruen vorgescreuen, geguen und laten, genet und latet alle Reichheit also vorgeschreuenen seit, in alle dessen vorgeschreuenen Gude tho hebbende und tho besittende unde tho bruckende, also dat nicht ere Underfate, de dar sitten in deme Gude, na „Lope der Tydt tho Beschattinge, Bedegevinunge, edder tho anders jennigerley „Densten edder anders jennige Stücke tho doende uns edder unsen Eruen edder „jemande anders, jennigerley Wiese sind verbunden edder plichtig, mer tho der „menen Landwehre, allene uthgenommen, dat binnen dessen twintig Jahren dat „dit Gut van uns offte unsen Eruen nicht geloset werd, de Buhr in dessene „Gude, de unsre Landdinc vore to Möllen plichtig weren tho sokende, oft „na socken scholen.“ Siehe die Nachricht von dem *Dominio & Advocatia Möllen* in den Beilagen p. 136. Daß aber im Lauenburgischen die Landdinge *communia terrae placita* gewesen, erweist die aus des Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbr.* Tom. 2. p. 2225. bereits angeführte Charta mit folgenden Worten: *Item homines ecclesiae, qui ad praedicta servitia sunt adstricti, ad fossata vel ad aggeres comportandos extra territorium Raceburgense minime compellantur, nec ad commune terrae placitum, quod vulgo Landding dicitur, homines ecclesiae Raceburgensis tenebuntur, ut antea, frequentare.* Ein *commune terrae placitum* und *placitum generale* ist aber einerley, wie denn auch in Herrn SCHWARTZENS Einleitung in die Pommerische und Rugianische Justizgeschichte p. 49. die Landdinge ausdrücklich *provincialia vel generalia terrae placita* genennet, und also zu erkennen gegeben wird, daß *Placita provincialia* und *Placita*

Placita generalia Synonyma sind. Selbst der Herr Verfasser der Bestärkung räumt p. 8. ein, es wären die Placita generalia höhere Gerichte gewesen, dahin die Appellationes von den Centenis und Boigteyen gegangen, und Herr C. G. J. in den addendis zu Struvii Discours von Landständen p. 110. bemerkt, daß die Edelleute und Landbegüerte für diesen Gerichten stehen müssen. Von dem Möllnischen Landgerichte erweist dieses insonderheit folgendes Document: „Ingebrachte Clag Jürgen Lüdemans tho Lülich vor dem geholbenen Recht von Möllen,

den 4ten July Anno 80.

„Contra

„Hans Koldthoff.

„Erbaren und Ehrentvesten, Günstigen Her Hoplüde, Dingestlüde und de „ganze Versamblinge alhir thokegen, unsre anliegendes Beschwere thonne wy „klagenbe nicht vorentholden, dat idt siel vergangen Wastelavende begeben und „togebragen heft, dat myn Broder und unsre Schwager Jürgen Wessel wahns „haftich tho Rastorf, eine Myller in dem Welde gehat heft und desulvige gewar „ret, lehnmen sinen Rabers Quick und brengen eme up de Miller, er jaget se „henweg, se thamen geliet wedder, also dat myn Broder und unsre Schwager „toruch wert, und werpet mit einen Handpille manet dat Quick also, und vers „wundet ein Hovet Quecks, daraber Jürgen Wessel verklaget, by sinen Jungs „hern Hans Koldthoff, desulvige let eme nemen II. Offen, und de Hufman „nimt eme II. Hovet Quicks, und heft desulvige noch by siel, darna verdragen „de Rabers den Handel by den Jungkern, dat myn Broder und unsre Schwager „ger mot einen Offen vor den Brocke missen, und schall den Hufman geven fiesf „Dahler vor sinen Schaden, als nun de Handel also twischen den Jungkern „und den Hufmann vordragen, kumpt de Jungkher Hans Koldthoff, und let „mynen Broder und unsen Schwager Jürgen Wessel aufsetzen, ehr schall siel „binnen dreem Dagen uht Rastorf weg macken mit Trumen und Kindern, und „ehme dat Höffe und Erve mit aller Thobehöringe overlaten, darinnen siel unsre „Broder und Schwager (wo der nicht unbillig) weigelycken gemacket, syn Waderliche „Erve also tho vorlaten In den nhun als myn Broder und unsre Schwager dat nicht „dohn will, thümmt sin Jungker Hans Koldthoff her, und halet mynen Broder und „unsen Schwager von den Bede in nachtschlapperender Tydt, setten ihm in eine harde „Gefencknisse, dwinget ihm mynen Broder und unsern Schwager dartho, wolde he „anders der harden Gefencknisse entlediget syn, dat he ihm mot schweren, dat he „ihm dat Erve overlaten will, und siel Rastorfes enthouden, mit wat soge Recht „und Billigkeit Hans Koldthoff solches deyt, will wy Gott und dem Rechte

Strub. Nebenst. I. Th.

Q

„heimis

„heimgestellt hebben; Den myne Broder und unse Schwager heft eme neuen
 „Havedenst verseten, ist eme ock nene Pacht offte Schulde schuldig gebleven,
 „und wy Broder und Suster hebben der Ort van den Hoffe also van unser Vaz
 „berlicken Erve nichts bekhamen: Ist derhalben nun Erbaren, günstigen Junck
 „hers, Dingslûde und alle de jenen de tho dem Rechte gehören, unse freuntz
 „licke Bede, willen erkennen van Rechtswegen, Nademale de Jungther Hans
 „Koldthoff mynen Broder und unsen Schwager dar tho Kasterp nicht lyden
 „wedder dulden kan, dat dat Hoffte, sambt Acker, Wysschen und Wyden doch
 „möchte gewarbert und verkoft werden, und de Bröder und Suster, dat ere
 „van Rechtswegen ock möchten bekamen. Im Fall de Junckther Hans Koldt
 „hoff etwas up den Acker gelenet, schall eme mit den Vörderlichsten wedder
 „rumb erlegget und bekhalet werden, und stellen solches tho Erkantnisse des
 „Rechten. Actum Möllen Mandages nha Visitationis Mariae Anno 80.

„Asmus Wesell

„Jeronymus Drume

„Jürgen Lindemann.“

Man hat überdem in der Prüfung S. III. gezeigt, daß, wenn jemand von der
 herzoglichen Nothmâßigkeit gänzlich befreiet werden sollen, er vom Landding
 frey gesprochen ist, mithin wie durch einen besondern Vertrag die Regel: Dar
 dat Gud tho Landdinge ginge, dar schôle de Zere ober herschoppen; auf
 gehoben worden; daher dann gemeinlich die Begebung des Landdinges ein
 Kennzeichen der Untermâßigkeit des erscheinenden, und der landesherrl. Hoheit
 desjenigen gewesen, dem das Landgericht zugestanden, auf welche Einwürfe
 der Herr Gegner die Antwort bisher schuldig blieben.

S. IX.

Von Be-
 deutung der
 Worte Bur-
 gensis und
 Serviens.

Es ist also der Unterschied zwischen höhern und niedern Landgerichten
 sattsam erwiesen und dargethan, daß, ohne selbigen zu beobachten, die gegen
 wärtige Streitfrage nicht gründlich erörtert werden kann. Ich schreite daher
 zu den übrigen Sätzen des Herrn Verfassers der Betrachtung, welche den mei
 nigen widersprechen, fort. Darinn sind wir einig, daß der heutige Landadel
 nicht alle andre freye Leute von dem Amt eines Voigts ausgeschlossen habe.
 Nur hält der Herr Gegner p. 9. dafür, es erwiesen solches folgende Worte
 der in der Prüfung angezogenen Chartae Osnabrugensis nicht: Ita tamen quod
 Ministerialem ecclesiae sive Militem, sive Burgensem, sive Servientem instituit,
 weil sich solche nicht sowohl durch Ritter, Bürger und Bauer, als vielmehr
 durch Ritter, Burgmann und Knappe expliciren ließen, maßen der Voigt ex
 Ministerialibus ecclesiae genommen werden sollen, worunter so wenig der
 Bürz

Bürger, als Bauer gehöre. Allerdings fanden sich aber unter den Ministerialibus ecclesiae auch Bauern. Siehe meine *Observationes Jur. & Hist. Germ.* p. 61. und die *Vindicias Juris venandi* p. 37. imgleichen Herrn SENCKENBERG in *Corp. Jur. feud. Germ. praef.* §. 48. und besonders lehret solches vom Stift Osnabrück MASCOV in *Notitia Juris & Judiciorum P. IV. c. 5. §. 3. sequ.* Ich glaube jedoch keinesweges, daß hier durch Servientem ein Bauer verstanden werde. Ministerialis bedeutet in der Charta überhaupt einen Bedienten. Unter diesen waren diejenigen am geehrtesten, welche die ritterliche Würde erlangt hatten, und nennet man sie daher zuerst. Demnächst mögen die in des Bischofs Diensten stehende Bürger zu selbiger Zeit wohl ansehnlichere Aemter verwaltet haben, als die auf dem Lande wohnhafte Knapen, maßen in dem XIV. Seculo jene deren fähig waren. Es ist gleichwohl die Rangordnung in alten Diplomatus nicht jedesmal sorgfältig beobachtet, daher auch sonst wohl Bürger denen von Adel, ja Grafen und Herren fúrgesetzt worden. Siehe meine *Observationes Jur. & Hist. Germ.* p. 85. Eine Distinction erfordert membra opposita. Die adelichen Burgmänner werden aber nicht füglich denen Rittern und Knapen entgegen gesetzt, sondern sie waren insgesammt entweder Ritter oder Knapen.

§. X.

In der Prüfung §. VII. ist angeführet, wie das obrigkeitliche Amt Wiefern die nicht in blosser Entscheidung der vorgekommenen Rechtshändel bestanden, sondern sich auf die mehrsten übrigen Regierungsgeschäfte erstreckt habe, und so gar in den Gerichten nach der Schöppen Gutbefinden Geseze gemacht worden. Der Herr Verfasser der Betrachtung des Entwurfs wendet p. 10. 11. 12. Theil ges hierwider ein, Geseze zu machen, habe gar nicht zum voigteylichen Amt gehört, sondern solches die Landesherren, oder die mit dem Köhrrecht versehene Bürgermeister und Rath gethan, gleichwohl aber der Voigt die Aufsicht auf die Policy und alles übrige, wodurch das Wohl und der Ruhestand der Untergebenen müssen erhalten werden, bey dem obrigkeitlichen Amt zugleich mit gehabt.

Man fand aber bekannter maßen überaus wenig geschriebene Geseze für Zeiten in Teutschland, deren sich die Richter in Entscheidung streitiger Fragen bedienen können, und überließe solche dem Gutbefinden der Schöppen, welche nach den alten Gewohnheiten erkannten; daher denn die mehrsten alte teutsche geschriebene Rechte, Sammlungen solcher Aussprüche und Schlüsse sind, die der Kaiser selbst nicht ändern konnte, sondern sich bey seinem Lehnhofe nach demjenigen mußte richten lassen, was die Schöppen der Gewohnheit gemäß zu

eyn bezeugten, wie Herr SENCKENBERG in Corp. Jur. feud. Germ. praef. §. 24. angemerket. Da nun die Voigte das richterliche Amt übten, so konnten sie zugleich durch ihre Schöppen verk. stellen lassen, was in vorkommenden Fällen Recht oder Unrecht sey. Haben sie übrigens alles besorget, was der Unterthanen Wohl- und Ruhestand erfordert, so haben sie die Administration der Regalien gehabt, jedoch dergestalt, daß dem Landesherrn von den gemachten Verfügungen Red und Antwort zu geben war, welches auch das höchste Gericht des Landes zu thun schuldig. Da aber gezeigt worden, wie sehr viel Voigteyen keine Centgerichte, sondern höhere Landgerichte gewesen, und daß diese von den alten gräflichen Gerichten keinesweges zu unterscheiden sind, so kann der Herr Gegner p. 12. die Vasallen von der voigteylichen Jurisdiction deswegen nicht ausnehmen, weil sie unter keinen Centenarius stunden, wiewohl auch dieses an noch einen Beweis erfordert.

§. XI.

Der Erniedrigung des Heerschildes des unerschuldeten Lehnsleuten mit ihrem Willen geringern Lehnsherren übertragen werden.

Die Exemption der im Lande Möllen sesshaften adelichen Vasallen von der verpfändeten Voigtey zu behaupten, brauget der Herr Gegner noch ein anders aus den Lehnrechten genommenes Argument. Er beruft sich nämlich darauf, daß kein Lehnmann von seinem Herrn einem geringern, folglich die Möllnische Vasallen von den Herzogen zu Sachsenlaunenburg der Stadt Lübeck nicht übertragen werden können. Man hat ihm in der Prüfung §. VIII. geantwortet, daß dieses nur Platz finde, wenn die Veräußerung wider Willen des Vasallen geschehen, die Möllnische Lehnleute hätten aber darenin gewilliget, daß man sie mit der Herrschaft Möllen an Lübeck verpfänden möchte. In der Bestärkung des Entwurfs wird wider den Majorem dieses argumenti p. 13. vorgebracht, daß nach den teutschen Lehnrechten, wenn die Vasallen an einen geringern Lehnsherrn kommen, ihr Consensus nicht verhindern können, daß derselben Heerschild erniedriget worden. Die Stelle des Sächsischen Rechts, worauf sich dieses alles gründen soll, lautet Lib. 3. art. 65. also: „Wird ein Mann seines Genossen oder „Ungenossen Mann, sein Geburth, noch sein Landrecht hat er damit nicht ge- „kränket, seinen Heerschild hat er aber damit geniedert.“ Hier wird mit keinem Wort gesagt, daß einer unmöglich seines gleichen oder eines geringern Lehnsmann werden könne, sondern nur daß solches ohne Erniedrigung des Heerschildes nicht geschehen könne. Die Sache an sich ist also ganz möglich, und etwas so gar hartes nicht, weil der Geburtsadel dem Lehnmann dennoch verbleibet; Wie denn Herr ESTON de Ministerialibus §. 289. gar wahrscheinlich lehret, daß in den Heerschilden der Ordo militum, nicht aber des Adels angezeigt werde. Er schreibt §. 294. Idem esset, si quis copias imperii (die Reichsarmee) vellet

divi.

dividere, atque in ordines locare. Primo loco tunc occurrent Caesariani, deinde milites Principum, quos vocamus ecclesiasticorum, ceteri. Hätte aber auch die Erniedrigung des Heerschildes in den ältern Zeiten böhere Wirkungen gehabt, so ist doch solches alte Recht nachmals geändert, und seit verschiedenen Jahrhunderten ein Fürst des andern und ein Edelmann des andern Vasall ohne Abbruch seiner Ehre. Der Herr von BEEHR erweist dieses in seinen *Rebus Mecklenburgicis lib. 4. cap. 1. p. 497. 498.* mit verschiedenen Exempeln, und schreibt: *Nihil Sec. XIII. & sequentibus fuit frequentius talibus foederibus inparibus per modum vasallagii contractis. Pro stipendio enim saltem annuo princeps alteri potentiori sacramentum dicere clintellare haud dubitabat.* Man wirft ferner in der Bestätigung p. 14. ein, daß in dem Schwäbischen Lehnrecht c. 37. nicht siehe, es könne mit Urlaub des Mannes an jemand geringers des Mannes Gut aufgegeben werden. Die Argumenta a contrario sensu sind aber in Erklärung der Gesetze vollkommen bündig. Da nun das Schwabenrecht will, es könne der Mann widersprechen, wenn der Herr dessen Gut ohne seinen Urlaub einem geringern aufgiebt, so versattet es keinen solchen Widerspruch, wenn das Gut mit des Mannes Urlaub aufgegeben wird, welches auch ganz natürlich, weil ein jeder seinem Recht entsagen kann. Daher denn der Ausspruch Herzogs Erich zu Sachsen in Hrn. SENCKENBERGERS *Primis lineis juris feudalis n. 56.* von einer ohne des Lehnmanns Willen geschehenen Veräußerung zu erklären. Daß aber die Verpfändung der Voigtey Möllen mit des Adels Einwilligung geschehen, wird darinn gemeldet mit folgenden Worten: *De consilio & beneplacito fidelium & Vasallorum nostrorum pariter & cum consensu Consulum nostrorum in Möllne ac omnium aliorum, quorum ad hoc consensus fuerunt requirendi, - vendidimus - oppidum nostrum Möllne cum dominio nostro & advocatia nostra &c.* Ersetzt aber das Dominium directum hätte nicht verpfändet werden können, so hinderte doch solches keiner Uebertragung der landesherrlichen Hoheit über die Lehnsgüter, wovon nur anht die Frage.

§. XII.

In der Prüfung §. XII. ist ferner behauptet, die Ausnahme der Lehn- Die auß-
leute bey den Verpfändungen einiger Voigteyen erweise, daß sie gemeinlich drückliche
dem Pfandinhaber mit übertragen worden. Ausnahme
der Lehnlau-
Hieraus antwortet der Hr. Verfasser der Betrachtung p. 15. (1) Wenn te bey den
die Landvoigteyen an solche Käufer verkauft worden, woran die Vasallen ohne Verpfän-
Erniedrigung ihres Heerschildes nicht kommen mögen, so habe es ceteris pa- dungen ei-
ribus noch wohl einigen Grund, daß eine widrige Präsumtion entstehe, warum ners Landes
erwieset, daß
die

sie gemein die Vasalli, wenn sie nicht mit verkauft wären, hier nicht eben so gut, als nüglich dem sonst anderswo expiriret gewesen.

Würde sich auch (2.) kein Casus finden, da Vasalli mit der Landvoigtey haber mit verkauft, und deren nicht absonderliche Meldung im Kaufcontract geschehen worden. sollte.

Es ist aber (1.) bereits §. XI. dargethan, daß die Erniedrigung des Heerzschildes keine Veräußerung der Vasallen behindert habe, wenn sie mit ihrem Willen geschehen. Weil es nun in gegenwärtigem Fall daran nicht mangelte, so fällt die Vermuthung der Ausnahme hinweg.

(2.) Ist eine Petitio principii, daß mit der Landvoigtey keine Vasallen verkauft worden, ohne daß derselben ausdrückliche Meldung geschehen. Denn man setzt voraus, sie wären nicht mit verkauft, wenn ihrer der Contract keine Meldung thut, welches jedoch irrig. Die Beleuchtung der Stadt Lübeckischen Deduction, die Terram Moellne betreffend, erweist p. 15. 16, daß im Lehnbriefe nicht allemal die Vasallen namhaft gemacht sind, obwohl sie auch von selbst gen reden. Warum sollte dieses in Wiederkaufs- und Pfandcontracten mehr erfordert werden?

§. XIII.

Zu der Zeit, als die Möllnische Voigtey verpfändet ist, sind schon vielfältig schriftliche Documenta in den Gerichten ausgefertigt.

In dem Entwurf p. 41. 42. will man behaupten, es sey zu den Zeiten, als Möllen verpfändet worden, das Schreiben in den Gerichten so ungewöhnlich gewesen, daß sie auch nicht einmal vidimus der Urtheil ausgegeben. Hinzugegen ist in der Prüfung §. XI. dargethan, wie zu selbiger Zeit über die gerichtliche Handlungen denen Parteien allerdings vielfältig Documenta erteilt sind. Hierauf repliciret nun der Herr Verfasser der Bestärkung p. 15. 16. es werde im Entwurf nur negiret, daß bey den voigteylichen Landgerichten der Zeit bereits ordentliche Schreiber gehalten wären.

Darauf kommt es aber wenig an, und ist solches weder im Entwurf bejahet, noch in der Prüfung verneinet. Die Frage bestehet vielmehr darin: Ob, wenn etwas wichtiges in Gerichten vorgangen, solches zu Papiere gebracht worden? Da dieses besage angeführter Proben in andern Gerichten üblich gewesen, so ist zu vermuthen, daß es auch im Möllnischen Landgericht geschehen. Der Herr Gegner produciret selbst in der Bestärkung p. 14. ein Lauenburgisches schriftliches documentum judiciale, und oben in §. X. ist auch von mir ein Möllnisches beigebracht.

Daß übrigens bisher niemand gesehen wollen, daß er das Möllnische Landgericht gehabt, thut nichts zur Sache. Die Stadt Lübeck bekennet, daß ihr ein Voigteygericht verpfändet worden, und nach geendigter Pfandschaft mit allen

allen Pertinentien zu restituiren ist. Wie weit sich solches erstreckt hat, müssen die dabei verhandelte Acta ergeben.

Wenn Lauenburg gleich, wie p. 16. begehret wird, die alte Lauenburgische Landgerichts Acta hervorbrächte, so würde Lübeck gewiß antworten, es folge daraus nicht, daß dergleichen bey ihr fürhanden. Man endiget den Streit am ehesten, wenn der von dem hochpreisslichen Kaiserl. Kammergericht erforderete Eid geleistet wird, und ist nicht abzusehen, warum die Stadt so ungern sich dazu entschließet, wenn gar keine ihr in gegenwärtigem Reichsstreit nachtheilige Protocolla und gerichtliche Handlungen vorhanden.

§. XIV.

Daß die in der Möllnischen Pfandschaft wohnhafte adeliche Lehnleute Weiß die mit verpfändet worden, erweist Lauenburg zum Ueberfluß auch dadurch, daß Grafen v. (1.) denen Vasallis in Terra, die Beibehaltung ihrer Rechte ausdrücklich be- Hollstei in sich nur die dungen ist, und (2.) die von Niterau bekannt haben, ihre Güter wären in den Lehnfälle Panden belegen. und Ritterz

Hierauf antwortet nun der Herr Verfasser der Verstärkung p. 17. 18.: es wären in dem Briefe, mittelst dessen Graf Adolph von Hollstein das Land Storz marn der Stadt Lübeck anno 1375. verpfändet hat, die Vasalli gleichfalls aus- desherrl. drücklich ausgenommen, und dennoch zugleich folgendes bedungen: „Vortmer den Storz Hoheit über uze Ridder unde Knechte de in den voregeschrevenen Panden bezeten zyn, de marschen scholen tu uze Denste zitten, unde de van Lübecke schollen de by Rechten las Adel der „ten.“ Stadt Lüz

Es erhellet aber aus diesem Pfandbriefe nicht, daß die adelichen Lehn- becke allerz teute von der Verpfändung gänzlich ausgenommen worden. Die Worte, worz dings mit mit man solches erweisen will, lauten also: „Ihr hebbe wy utgenomen -- wes verpfändet. „uns anerven mag, unde anvellick ist. Kerken: Lehn unde Grefliche Leen, Ridz „der: Lehn unde Ridder Deenste.“ Da denn nur bloß die angefallene Lehne und der Rittersdienst dem Grafen von Hollstein vorbehalten werden. Eben diese Befugnisse stehen demjenigen Lehnsherren zu, welcher in fremden Territoriis Lehne hat. Wer folgert aber daher, daß diese Lehne von der landesherrlichen Hoheit desjenigen, unter dem sie gelegen, befreiet sind? Der angeführte Con- tract erweist daher keinesweges, daß der Stormarische Adel und dessen Untertanen nicht die der Stadt Lübeck mit dem Lande außer Zweifel verpfändere Landgerichte begehen, und für selbigen Recht nehmen müssen.

§. XV.

Es giebt ferner 3) die Unterwerfung der von Niterau deren Gefänd: Vermöge niß, daß ihr Gut unter der Stadt Lübeck Verbidung belegen sey, zu erkennen. Contractus Hiers

d. 1359. soll nicht die **Verbiddung** bedeute so viel als Defension. Möllen sey aber nicht sowohl um Stadt Lübeck Vortheils willen an die Stadt Lübeck verkauft, als daß sie daraus der Herzoge von Lauenburg Terram Möllne nebst der gemeinen Landstraße defendiren mögten. **Lauenburgische** sollen.

Landes, sonst den vielen mehr die Herzoge das Lübeckische Pfandgut vertheilichen. Allein es ist ganz irrig, daß die Herzoge von der Stadt Lübeck jemals eine Defension ihres Landes ausgeübt haben. Wann der Kaufbrief d. 1359. sagt: *Ad defensionem terrae nostrae & communis stratae regiae vendidimus* Comeslibus ac civibus civitatis Lubec oppidum nostrum Möllne; so wird dadurch angezeigt, daß die Kaufgelder zur Landesvertheidigung angewandt worden, vermuthlich um die den Erbverträgen des Hauses Sachsen zumiderlaufende Veräußerung zu rechtfertigen. Auf eben die Weise verpfändete man anno 1370. Bergerdorf, und heißet es in dem darüber errichteten Contract von dem Kaufgelde oder Pfandschilling: *In nostros aut terrae nostrae usus convertimus & exposuimus, & cum quibus terram nostram, castra & munitiones nostras melioravimus & reparavimus, & adhuc meliorare & reparare proponimus.* Es fehlt so viel, daß vermöge Contracts d. 1359. die Stadt Lübeck des Herzogs von Lauenburg Lande schützen sollen, daß vielmehr der Herzog versprochen: *Si aliquis seu aliqui dictum oppidum Möllne cum suis appertinentiis saepetactis circumvallare, obsidere vel expugnare voluerint, aut etiam communem stratum invadere, seu aliquibus insidiis aut molestiis praesumerint depravare, ne hoc fiat, totis viribus nostris, & cum Vasallis nostris ac famulis obstickere seu resistere volumus ac debemus.*

§. XVI.

Der Pfandcontract d. 1407. haben, weil es bereits anno 1407. der Stadt Lübeck verpfändet gewesen.

1407. kann von demselben Nigerau Hanß von Nigerau ad 1452. schreiben, daß sein Gut in Lübeckischen Pfanden, Nigerau Gut und unter der Stadt Verbiddung belegen sey. Denn er sagt dieses von einem nicht reden, Gute, welches damals in seinen Händen war, und worauf er aus dem Lübeckischen welches anno 1452. unter Lübeckischer brief von 1407. redet also entweder von diesem Antheil der Nigerau'schen Güter Verbiddung ganz nicht, oder es hatten die von Nigerau das verpfändete Gut damals belegen reits wieder an sich gebracht, welches um destomehr glaublich, da nach der Zeit war, oder es ist zu selb. anno 1465. und 1468. die sämmtliche Güter an die Stadt Lübeck allererst verkauft biger Zeit set worden.

§. XVII.

§. XVII.

Einen starken Beweis, daß die Hoheit, sammt dem lehnsherrlichen Recht über des Adels Güter mit verpfändet ist, enthält 4) der Crumessen Pfandhuldigung d. 1370., welche solange gelten sollen, bis die Herrschaft Möllne von der Stadt Lübeck zurück gegeben worden.

Der Herr Verfasser der Bestärkung vermeinet, es könne dieser Huldigungsrevers auf die Loose von Möllen gar füglich ausgesetzt seyn, und gleichwohl aus der Möllnischen Pfandschaft nicht herrühren. Es wäre vielleicht Schenkenberg sammt Bergerdorf an die Stadt Lübeck kommen, und habe der Huldigungsbrief mit dem Möllnischen Wiederkauf nichts zu thun, weil der Herr 12 Jahre vorher getroffen ist.

Warum sollte aber (a) die Huldigung nicht so lange dauern, als das Bergerdorfische Pfand dauret, wenn Schenkenberg ein Pertinenz der Herrschaft Bergerdorf wäre?

Ferner (b) versprechen die von Crumesse in der Pfandhuldigung „by der Stadt und den Rade tho Lübeck tho blieben mit Deense und aller Pflicht, also wie der Hershöp von Oldings hebben plichtig gewesen un noch plichtig sin.“ Dieses mag man von keiner andern, als der Herrschaft Möllen versetzen, von welcher kurz vorher gesagt war, daß bis zu deren Abtretung die Pfandhuldigung dauern sollte. Von Bergerdorf ist hier ganz keine Rede, und von der Herrschaft Lauenburg kann es auch nicht verstanden werden, weil selbiger die von Crumesse nach der Verpfändung wegen Schenkenberg keinesweges zu dienen pflchtig geblieben, maffen sie sonst zwey Herren von einem Gute Lehdienste leisten müssen, daher denn keinen Zweifel leidet, daß Schenkenberg zur Voigtey Möllen gehört hat, welches selbst die Stadt Lübeck in der oft gedachten nach Cölln gesandten Specie facti behauptet.

Dessen Gegentheil (c) der Umstand nicht erweist, daß die Pfandhuldigung 12 Jahre nach dem Verkauf der Voigtey Möllen geschehn. Denn diese ist vielleicht nicht die erste gewesen, welche von denen Crumessen geleistet worden, und haben sich des Eggert, Hiarich und Marquards Vorfahren wohl bereits auf eben die Weise der Stadt Lübeck verbindlich gemacht.

Es ist auch nichts neues, daß dergleichen Huldigungen nicht so fort beim Antritte der Regierung aufgenommen werden, sondern man verschiebet sie öfters viele Jahre, bevorab wenn mit denjenigen, welche sie leisten sollen, noch einige Irrungen vorher abzutun sind.

§. XVIII.

Indem die Stadt Lübeck gestehet, wie sie sich zwar der Möllnischen Landvoigtey ehemals angemäße beß ihrem Geständniß set, dazu aber nicht berechtigt gewesen, weil hieraus folget, daß ihr ein anders derer Titulus mangle, mithin die zur Landvoigtey gehörige Dörter von derselben ungegründet widerrechtlich besessen werden.

Der Herr Verfasser der Betrachtung meint diese Schwierigkeit erstlich Titulum p. 22. mit der Antwort zu heben, daß kein Reichsstand schuldig sey, dem and vorgeschütz dem Titulum zu ediren.

Davon aber ist allhier die Frage nicht, sondern Lauenburg gründet sich von ihr bes kannt, daß vielmehr darinn, daß die Stadt Lübeck einen Titulum invalidum längst ediret siemtknein und also bekannt hat, daß sie kraft desselben die zur Landvoigtey Möllen gehörige Dörter besitze, mithin ihr ein Titulus validus fehlen müsse.

Man kann von keinem vernünftigen Menschen glauben, daß derselbe zu seiner Vertheidigung etwas ungegründetes vorbringen werde, dafern er mit andern, ihn satfam schützenden wohlgegründeten Einwendungen versehen ist, und es wäre eine thörichte Bemühung desjenigen, der eine Sache zu behalten wünschet, wenn er dardun wollte, sie sey ihm verpfändet, obwohl sein Eigenthum zu erweisen stehet, oder auch den Rechten nach zu vermuthen ist. So unbesonnen hätte aber die Stadt Lübeck gehandelt, wann sie mit Verschweigung der wohlgegründeten, ihr ein unwiederrussliches Recht mittheilenden Titulorum, einen nichtigen und wiederrusslichen angeführet, mithin ohne Grund behauptet hätte, es wären die Dörter qu. Möllnische Pfandstücke. Dieser Satz widerspricht demjenigen, hinter welchen die Stadt sich aniso verfrischen will, daß nämlich die Voigteybdörfer durch besondere Contracte, die sie nicht ediren, dürfe, von ihren Vorfahren erlangt wären. Denn niemand kauft eine Sache zweymal. Indem man also vorgegeben, die Landvoigtey anno 1359. nebst dem Städtlein Möllen erkaufet zu haben, so ist negiret, daß solches mittelst neueren Contracte geschehen, folglich das Lauenburgische Fundamentum intentionis längst eingestanden, und da Lübeck nunmehr die Richtigkeit solcher Einwendungen erkennet, bedarf es keiner fernern Editionis tituli, sondern muß sammt der Stadtvoigtey auch die Landvoigtey, (welche jedoch niemals getrennet gewesen) herausgegeben werden.

§. XIX.

Die angeführte Tituli spe- ciales theilkenntniß sühanden, daß keine Contracte beizubringen sind, welche dasjenige freiz

freitige Recht, so die Stadt Lübeck im Besiß hat, ihr unwieberrücklich mit-
theilen.

Man beruft sich darauf, daß 1) Nüsse und 2) Duvensee von denen Her-
zogen von Sachsen anno 1370. mit Bergerdorf verkauft worden.

Lauenburg kann dieses gar wohl einräumen, weil der Stadt Lübeck
nicht der mindeste Vortheil daher erwächst. Denn dieselbe muß auch dasjenige
ge, was sie vom Bergerdorfer Pfandschilling unter sich hat, mithin die Dör-
fer Nüsse und Duvensee, herausgeben. Es leget der anno 1401. zwischen Her-
zog Erich von Sachsen und der Stadt errichtete Vergleich klar für Augen, daß
nur ein Theil solches Pfandes dem Hause Sachsen damals zurück gegeben wor-
den, das übrige aber in der Stadt Händen bleiben sollen, bis ihr deswegen
die Loose geschehen. Der Perlebergische Vertrag d. 1420. hat auch diesen Pfands-
contract nicht aufgehoben, maßen jener denen Städten Lübeck und Hamburg
nur mittheilte, was sie den Herzogen in der Fehde abgewonnen hätten. Sie
konnten ihnen aber unmöglich die Stücke abgewinnen, in deren Possession die
Stadt Lübeck anno 1401. verblieben.

Es sind 3) Poggensee; 4) Woltersdorf; 5) Tramme; 6) Koberg; 7)
Zirkelsfeld; 8) Lutten Nigerau, wie auch 9) das Schloß Nigerau sammt denen
wüsten Feldmarken Sildendorf und Mannau zwar allerdings von der Familie
von Nigerau verkauft. Als aber Herzog Johann von Sachsen in diesen Ver-
kauf gewilliget, hat er sich und seinen Nachkommen den Wiederkauf und die Loos-
ung nach geschehener Revolution der Voigtey Möllen vorbehalten. Siehe die
Nachricht *de dominio & advocatia Möllen* in den Beilagen p. 97. 99. 105.
Müssen demnach alle diese Nigerauische Güter, wenn man dafür 7000 Mark
und 3700 fl. 10 Schill. erlegt, an Lauenburg abgetreten werden.

10) Ist zwar Eirterade mit Herzogl. Consens veräußert, dadurch aber
nur das *privatum dominium*, und nicht die Landeshoheit dem Käufer, einem
Lübeckischen Bürger, zu Theil worden. Denn man verkaufte ihm das Gut mit
aller Gerechtigkeit, wie es die von Verkentin gebraucht hatten. Ibid. p. 265.
welche sich nimmer einer Unmittelbarkeit angemäset, sondern Lauenburgische
Landsassen gewesen.

11) Wegen Hollenbeck wird eingewandt, daß es laut der, der Nachricht von
dem *Dominio und Advocatia Möllen* beigefügten alten Beschreibung p. 112.
anno 1372. von Scharfenberg, an einen Namens Lüdeking von Möllen cediret
worden.

Es erhellet aber hieraus nicht, quo titulo solche Cession geschehen. In
dem gedachte Beschreibung der Lauenburgischen Deduktion beigefüget ist, hat

man nicht alles, was darinn enthalten, für richtig erkannt, am wenigsten aber nachgegeben, daß Hollenbeck kein zur Möllnischen Pfandschaft gehöriges Dorf sey, sondern vielmehr das Gegentheil ausdrücklich behauptet. *Tacita autem confessio, quae instrumenti productione oritur, nil potest operari, vbi expressa est contradictio.* MASCARD de probationibus concl. 916. n. 4. MEYVUS consil. 108. n. 14. Am wenigsten wird man sich in den Sinn kommen lassen, daß der Lübeding eine landesherrliche Hoheit erlangt hat.

12) Ist Nienborn der Wiederloose unterworfen, und muß nebst den Dörfern Dargow und Eckhorst gegen Empfang von 2637 Mark abgetreten werden.

13) Soll vom Dorfe Alten-Möllen die Familie von Wackerbart anno 1432. ein Erbe an den Schäfer zu Lübeck verhandelt haben.

Findet sich der Kaufbrief im Lübeckischen Archive (wie die der Nachricht *de dominio & advocatia Möllen* p. 251. beigefügte Designation solches glaublich machet); so wird er ergeben, daß das verkaufte Erbe ein geringes Stück Landes gewesen; und erhellet also keinesweges, daß Alten-Möllen nicht zur Möllnischen Pfandschaft gehöret hat. Denn daß in selbiger *dominia privatorum* gewesen, glaubet man gerne.

Eben dieses ist 14) wegen der zwey Hufen Landes zum Brebenfelde zu erinnern, welche einem Priester zugehöreten. *Ibid.* p. 248.

15) Haben die von Crummesse keinesweges das Dorf Schrettsacken, sondern nur daraus eine jährliche Rente von 32. Mark verkauft. Diese mag nicht richtig abgeführt, und dadurch das Dorf in der Käufer Hände gekommen seyn, welche und ihre etwanige Cessionarii sich solcherwegen keines Eigenthums desselben anmaßen können, sondern mit der verschriebenen jährlichen Rente befriedigen müssen. *Rejicitur enim in annuis redditibus pactum commissi ad amittendam in casu morae rem censui subjectam*, BOEHNER I. E. P. Lib. 5. tit. 19. §. 66. wiewohl auch ein solcher *Lex commissoria* in dem Vertrage nicht einmal enthalten.

16) Ist zwar allerdings das Gut Eronsfort an Zegeboden Crispinen anno 1380. verkauft, und gleiche Verwandniß hat es

17) mit Grinau. Die Hälfte beider Güter ist aber der Wiederloose unterworfen. Siehe die Nachricht von dem *dominio & advocatia Möllen* in den Beilagen p. 146. 147. und obwohl das Eigenthum der andern Hälfte, wie auch

18) das Dorf Bliedorf in keinen Anspruch genommen werden kann, so gehören sie doch, was die Landeshoheit betrifft, zum Herzogthume Sachsen-Lauenburg, maßen die Concession (*Ibidem* p. 137.) selbige nur von der Beebe und

und dem Landdinge befreuet, hingegen aber zur Landesverteidigung ausdrücklich verbindet, an deren Platz heutiges Tages bey Bürgern und Bauern die Contributionslast tritt.

19) Gesehet Lübeck, (Ibidem p. 149.) daß Castorf unter den Fürsten zu Sachsen gelegen, und ein gleiches wird

20) von Rundsahagen in der bekannten Ehenkenbergischen Specie facti ibidem p. 193. gesagt.

Auch 21) Crummesse und 22) Niemark nur wiederkäuflich besessen. Siehe ibidem p. 140.

Es lieget also aus den producirten Urkunden zwar für Augen, wie die Stadt Lübeck das Eigenthum eines guten Theils der angesprochenen Güter Titulo singulari erlangt hat, daß aber solcher Titulus wegen der mehresten Dertter widerruflich, und gegen Empfang einer, in Betrachtung des heutigen Werths der Güter, gar geringen Geldsumme zurück gegeben werden müsse, wenn gleich die Landvoigtey, und mit selbiger die adelichen Güter nimmer verpfändet wären.

§. XX.

In dem Entwurfe ist daher gefolgert, daß dieses letztere nicht geschehen, Die in dem weil von solchen adelichen Gütern gesagt wird, daß sie in der Herzoge von Gütern Sachsen Landen belegen. Die Prüfung versetzet hierauf p. 11, es sey noch von denen heutiges Tages nichts gewöhnlicher, als daß man diejenigen Güter, welche ein Herzogen nem andern verpfändet sind, die Seinige oder seine Güter nennet.

Dieses giebt der Herr Verfasser der Bestärkung p. 20. nach; Schranken mit dem Actus föhnet es aber dahin ein, daß, wenn jemand in den Gütern, so verpfändet seyn ren Verfolgen sollen, diejenigen Actus exercire, welche der Pfandsinnhaber ausüben müssen, pfändung und solche Güter die Seinigen nennet, alsdann die angebliche Verpfändung stehen derselben ohne Grund sey.

Weil aber in gegenwärtigem Fall unermiesen, daß die Herzoge in den verpfändeten Gütern Actus exerciret haben, welche nur der Pfandsinnhaber ausüben müßte, sondern diejenigen Handlungen, so diesen Einwurf veranlassen, dergestalt beschaffen sind, daß sie mit dem Lübeckischen Pfandrecht bestehen können, so hat man keine Ursache althier zu erörtern, ob des Herrn Gegners Cas richtig ist?

XXI.

Er meint zwar, es komme ihm sehr zu statten, daß während der Pfand- Ohne der schaft die Herzoglichen Consensus ausgewirkt worden, wenn Vasallen ihre Güter Herzoge ter verkauft haben, als wozu, seinen Gedanken nach, nur der Stadt Lübeck Consensus vermochte

Die Stadt Lübeck als Pfandsinhaberin kein Lehn in Erbe zu verwanzen. Einwilligung nöthig gewesen, wann die Lehne zur Möllnischen Pfandschaft gehört hätten. Denn weil der Pfandsinhaber die Vasallos zu investiren befugt sey, so müßte er auch die Alienationes consensuiren, und gäben solche Consensus dem Käufer ein beständiges Recht.

Es ist aber der Satz offenbar irrig, daß, wer einen Vasallen zu belehnen hat, auch einer Veränderung des Lehns im Erbe Kraft mittheilen könne. Niemand zieht in Zweifel, daß Prälaten die Befugniß haben, ihrer Kirche Vasallos zu belehnen. Niemand wird aber auch in Abrede stellen, daß ein solcher Prälat keinesweges bemächtigt ist, den Lehns Nexum nachzulassen, und also die Kirchengüter zu veräußern, ohne alle bey den Alienationen nöthige Requisite Juris canonici in Obacht zu nehmen. Ein Pfandsinhaber muß die ihm verpfändete Sache nicht schlimmer machen, sondern dergestalt zurück geben, wie er sie empfangen. Die Herrschaft Möllen wurde aber verschlimmert, da man viele Lehngüter den Lübeckischen Bürgern als Erbe verkaufen lassen. Es fällt demnach in die Augen, daß, wenn gleich die Lehne in der Voigtey Möllen mit selbiger verpfändet gewesen, dennoch niemand ohne Herzog. Lauenburgischen Consens sie auf die Weise an sich bringen können, wie es von den Lübeckischen Bürgern befragt der fürhandenen Contracte geschehen.

§. XXII.

Noch aus dem Pfand districte Weeden zu erheben.

Nicht mit besserem Grunde wird die Befreyung von den Weeden für ein Kennzeichen der Lauenburgischen Hoheit gehalten.

Man hat in der Prüfung §. VIII. angemerkt, daß solche die Unterthanen der Landesherrschaft nicht aus Schuldigkeit entrichtet haben, mithin Lübeck selbige so wenig fordern dürfen, als zu behindern Ursach gehabt, daß man sie denen Herzogen von Lauenburg, wie freiwillige Geschenke, gereicht.

Der Herr Verfasser der Bestärkung meint aber p. 23. es wären die Landweeden im XIV. Sec. allbereits solche Landsteuern gewesen, deren sich niemand entziehen können, wo er nicht eine Exemption per privilegium erhalten. Es würde auch das Wort Landweede mit dem Worte Schatzung verknüpft, daher sie nicht als eine freiwillige Gabe eingenommen seyn könnte.

Nun ist es zwar allerdings an dem, daß, wenn die Landweeden einmal vom Lande verwilliget waren, kein Unterthan sich weigern dürfen, sie abzuführen, wenn er nicht eine besondere Exemption erhalten. Die Verwilligung aber geschah aus freyem Willen und ohne Zwang. Gleiche Bewandniß hatte es mit den Schatzungen, als welche nicht insgesammt aus Schuldigkeit, sondern größtentheils freiwillig entrichtet wurden; Daher es dem Herrn Gegner keinesweges zu statten kommt, wenn man gleich die Collecten, welche im Lauenburgischen auf-

aufgebracht sind, nicht nur Landbeeden, sondern auch Schatzungen genennet hat. Daß selbige voluntariae gewesen, erhellet auch daher, daß sie in dem Chronico Episcopatus Ratzeburgensis beim Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbr. Tom. 2. p. 1989.* spontanea terrae tributa genennet werden. Der Herr Gegner hat um desto weniger Ursach es zu bewundern, daß man dafür hält, es könne aus einem verpfändeten Lande dergleichen Steuer demjenigen, welcher solches verpfändet hat, entrichtet werden, da er selbst in dem Entwurf p. 26. dessen Beweis beibringer. Denn in dem von ihm allda mitgetheilten Stormarischen Pfandbriefe lesen wir folgende Worte: „Were ock dat wy ene mene Beede „beeden over uze ganze Land, so schall us dezelbe Beede ock volghen in denzelven „Panden, alze anders wor in uzen Landen;“ welches hier ausdrücklich besungen worden, weil man dafür halten mögen, es gehöre die Landbeede zu dem dem Pfandsinnhaber gebührenden Nutzungen des Pfandguts. In dem gegenwärtigen Fall konnte aber niemand auf solche Gedanken gerathen, da die Stadt Lübeck vermöge des Contractis d. 1359. nur jährlich 940. Mark aus der Pfandschaft erheben sollen, mithin auf keine Weise befugt gewesen, außerordentliche Steuern sich zuzueignen.

§. XXIII.

Ich pflichte dem Herrn Gegner bey, wenn er behaupten will, daß der Die Herzog Verpfänder bey einem Landgericht in praediciam des Pfandsinnhabers keine ge haben Exemption concediren könne, so lange dasselbe a nexu pignoris nicht befreyet ist. zum Nachtheil der Es erhellet aber keinesweges, daß solches geschehen, und zum Präjudiz Stadt Lübeck keine Privilegia ertheilet. der Stadt Lübeck des Landgerichts Jura geschmälert worden. Sonder Zweifel hat auch diese darenin gewilliget, und es gerne gesehen, daß ihre Bürger so wichtige Gerechtsame dergestalt erlanget haben, daß sie selbige nicht nur wärender Pfandschaft, sondern auch nach deren Endschaft, behaupten können.

§. XXIV.

Es ist noch ein Zweifel zu heben, welcher in der Bestärkung p. 24. ohne ihre get wird. Man setzet nämlich voraus, daß der Möllnische Contract eine nach Einwilligung der Nichtschnur des röm. Rechts getroffene emtio venditio cum pacto de retro besagte vendendo sey, und folgert daher, daß die Privilegiati und Käufer der Lehngüter Stadt die ter, wenn sie unter der Pfandherrschafft gestanden, der Herzogl. Consensu gar Pfandgüter weder nicht bedurft hätten, weil derjenige, welcher ein Gut wiederläuslich besizet, mit verringern der gekauften Sache nach Belieben schalten und walten, folglich der secundus molten noch emtor von dem venditore primo solcherwegen nicht angesprochen werden, sondern können. dern dieser nur den emtorem primum actione personali zur Ersehung des Interesses belangen könne.

Es ist aber (1.) höchst unwahrscheinlich, daß die Stadt Lübeck durch dergleichen Veräußerungen und Concessionen sich denen Herzogen zur Indemnification verbindlich machen wollen. Um solches zu vermeiden, hat sie ihre Bürger an die Herzoge gewiesen. Der Herr Gegner nimmt bloß auf diejenigen Leute, welche Exemptionen und Consensus erlangt haben, sein Augenmerk, und erweget nicht zugleich, was für Bedenklichkeiten den Pfandsinnhaber widererzählen müssen, Veränderungen mit dem Pfandgut ohne der Herzoge Einwilligung vorzunehmen.

(2.) Ist es so ausgemacht nicht, daß derjenige, welcher cum pacto retrovendi etwas verkauft hat, nach Bezahlung des Kaufgelbes nicht auch von einem dritten Besitzer das verkaufte Gut wiederfordern können. Siehe COVARRUVIAM Var. Resol. Lib. 3. c. 8. n. 3. HUBERUM ad ff. tit. de rescindenda venditione, §. 9. Die Rechtsgelehrten, welche solches regulariter verneinen, räumen es in dem Fall gleichwohl ein, si tertius possessor hand ignarus fuit pacti de retrovendo. CARPZOV. P. II. Const. I. Def. 16. Jedermann aber war bekannt, daß die Herrschaft Möllen von der Stadt Lübeck nur wiederkäuflich besessen wurde, mithin dieselbe ihrem gegebenen Wort zuwider handelte, wenn sie sich außer Stand setzte, nach zurück erhaltenem Kaufgelbe, die gekaufte Sache, also, wie dieselbe zur Zeit des Kaufs gewesen, dem Verkäufer einzuliefern.

Es könnten daher selbst nach dem röm. Recht die Käufer und Privilegiati ohne der Herzoge von Lauenburg Einwilligung ihren Endzweck nicht erreichen, mithin ist es allhier eine überflüssige Untersuchung: Ob der Möllen'sche Contract nach der Unterschrift des römischen oder des teutschen Rechts getroffen worden?

Vierte Abhandlung,

von dem Unterschied zwischen denen ehemaligen Ritterlichen Lehn-
diensten und heutigen Reuterdiensten.

§. I.

Der berühmte Rechtsgelehrte, welcher das anno 1718. zum Druck beförderte
Rechtliche Gutachten, wegen der Lehnvererbung und jährlicher
Bezahlung der Ritterpferde abgefaßt hat, siehe p. 23. 24. in den Gedanken,
daß, im Fall der Landesherr seine Lehnsleute zu Kriegszeiten, oder sonst für
Alters nöthig gehabt, sie aufzügen, und gleich der igtigen Reuterey sich gebrau-
chen lassen müssen, weil die Ritterschaft des Landes nichts anders, als die Ca-
vallerie, Reuterey, oder Truppen zu Pferde gewesen, welche statt eines Soldes
den Genuß von ihren Lehnen und Lehnsgütern gehabt. Nun stelle ich in keine
Abrede, daß die Reuterey zum Theil aus adelichen Lehnsleuten bestanden. In
Polen besteht sie noch heutiges Tages größtentheils aus der Ritterschaft. So
wenig man aber daher folgert, daß die Untervürftigkeit des Polnischen Adels
und unserer Reuter nicht unterschieden, und jene gleich diesen, so oft es der
König verlangt, aufzügen, und Kriegsdienste leisten müssen, mithin denjenigen,
welche außer Stand sind, in Person zu erscheinen, kein Unrecht geschehe, wenn
man sie nöthigte, zum Unterhalt der Reuterey jährliche Steuern zu bezahlen,
so wenig folget aus der Pflicht bey gewissen Umständen, das Lehn mit dem
Degen zu verdienen, die Schuldigkeit beständig in den Waffen zu seyn, oder
zum Unterhalt des Militis perpetui Beitrag zu thun.

§. II.

Ein Soldat darf die Gerechtigkeit des Krieges, worinn ihn sein Herr
gebrauchen will, nicht untersuchen. Ganz eine andre Bewandniß hatte es mit
den teutschen Lehnsleuten. Man mußte sie durch gute Worte und starke Gründe
zur Hülfe im Kriege bewegen.

Denn diese war nach den longobardischen Rechten Erstlich niemand zu
leisten schuldig, der die Sache seines Lehnsherrn für ungerecht hielt. *H. Feud.*
28. Siehe Herrn Estors Vorstellung derer Rechte und Geschäfte, wel-
che die Räte der Stände bey einem Reichskriege zu beobachten pflegen.
p. 198. Die teutschen Rechte theilten dem Lehnsherrn keine größere Befugniß
mit, und Herr Regierungsrath SENCKENBERG merket in *Seleñ juris & hi-*
storia-

Strub. Nedenst. I. Th.

S

floriarum Tom. 3. p. 586. an: statim ut primum adversarius juri stare paratus, bellum non amplius fuisse iustum, & hoc in casu vasallo licuisse dominum deferere. Es fehlte demnach denjenigen, welche die geforderte Lehn Dienste ungerne leisteten, selten an Scheingründen, ihr Ausbleiben zu rechtfertigen.

Die Mecklenburgische Ritterschaft bediente sich anno 1626 folgender Entschuldigung: „Daß billig hiebey zu erwegen, daß die Vasallen ihren Lehnherren nicht in allen Fällen, sondern alsdenn, wenn sie durch rechtmäßigen Krieg und Hostilitäten wider die Reichsverfassung bedrängt, nicht aber, da sie ihnen selbst Gefahr und Unruhen zuziehen, die *Servitia militaria* zu leisten schuldig. Weil denn die Ritterschaft nicht erfahren, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden mit jemand Streit, Feindseligkeit und Mißverstand habe, sondern vielmehr aus J. J. G. Erklärung vernommen, daß dieselbe bey der Röm. Kaiserl. Majestät in höchsten Gnaden seyn, und mit beiden Königl. Majest. Majest. zu Dänemark und Schweden in gutem Vertrauen und Correspondenz leben, und Ihro Königl. Majest. Majest. beiderseits die Einquartierung als Freunden vergönnet, so wollte die Ritterschaft auch hoffen, J. J. G. werden zu Anforderung der Rostdienste keine Ursache haben, sondern vielmehr aus hoher Landesfürsicht, Obrigkeit die gnädige Verordnung machen, daß die Einquartierte, weil sie sich als Freunde verhielten, ohne der Rostdienste Zuthun, aus dem Lande geschaffet, und die Straßen rein gehalten, und die Pässe vor fernere Einquartierung und Einmarschiren gesichert bleiben mögen.“ Die Herren Herzoge von Mecklenburg antworteten zwar hierauf am 28. September 1626. „Weil getreuen Lehnleuten nicht unwillig, daß sie ihre Lehnherren mit bereitwilligen, unwerthlichen Leistung des schuldigen Rostdienstes, und andrer Lehnspflicht, zu dessen Ehr, Reputation, Wohlfahrt, Schutz und Sicherheit in höchster Obsequanz verbandt und obligiret, als hätten J. J. J. J. G. G. zu ihrer getreuen Ritterschaft sich nicht versehen, daß sie sich bey diesem passu anmassentlich unterfangen sollen, Ziel und Maaß zu setzen, wasgestalt sie hinführo ihre schuldige *Servitia* leisten, oder auch gar dirigiren wollten, da doch bey diesen hochgefährlichen Läuften sie ihre getreue Lehnleute mit ihren schuldigen Rostdiensten niemals andergestalt verschrieben und anführen lassen, als wie solches die Disposition der Lehnrechte, und das Iuramentum *fidelitatis* mitbringt, bezuorab, wenn es des gemeinen Vaterlandes Noth, Gefahr, Schutz und Versicherung an den Gränzen, Pässen und sonst unumgänglich erfordert; Es hieltten aber J. J. J. J. G. G. dafür, daß solche unbedachtsame Schreibart mehr den Concupiscenten, als dero getreuen Ritterschaft beizumessen, wären auch zu ihren getreuen Lehnleuten des guten Vertrauens, daß sich keiner von denselben

„selben werde insbesondere zu solcher Maaßgebung oder Denegation verstehen, „vielweniger begehren, auf J. J. F. F. G. G. gnädigs Erfordern, unter sol- „cher Präsenſion, wider die J. J. F. F. G. G. fidelitatis ihre Lehnpflicht zu ver- „ſichern, und ſich ſolcher Verrückung halber, beſage der Lehnrechte, in Gefahr „zu ſtürzen; Wollen ſich demnach J. J. G. zu ihren Lehnleuten unterthäniger „Beſcheidenheit verſichern, und dergleichen nicht mehr gewärtig ſeyn.“ Siehe „Heren C. G. F. Anmerkungen über STAVVIL Discours von Landſtänden „p. 186. 187. 190. 191. Die Ritterschaft bliebe aber bey ihrer Weigerung, und „es ſcheinen die Herren Herzoge nicht ſowohl das von ſelbiger vorgeschüzte Prin- „cipium Juri angefochten, als in Abrede geſtellt zu haben, daß es bey damals- „gen Umſtänden Platz finde, weil des gemeinen Vaterlandes Noth den Koſtdienſt „erfordere, maßen ſie nicht behaupten wollen, daß es bloß auf ihren „Willkühr ankomme, wenn die Vaſallen dienen müſſen, ſondern nur daß ſelbige „den Lehnrechten gemäß verſchrieben, und zu erſcheinen ſchuldig ſind, wenn ihr- „nen der Dienſt zu des Herrn Ehre, Reputation, Wohlfahrt, Schutz und Sicher- „heit anzuwendet wird, welcher Fall nicht ſürhanden iſt, wenn ein Fürſt Krieg „anſänget, um ungerechte Conqueten zu machen. Dergleichen Widerſpruch zu Es wurde „vermeiden, wurde der Lehnleute Einwilligung vielfältig auf Landtagen bege- „ret, wenn man ſich in einen Krieg einlaſſen wollte. Der Herr Canzler von Einwillig- „LVDWIG ſchreibt in Juribus feudorum c. 3. qv. 4. p. 120. Quoties ſuſcipienda gung erfor- „bella, toties in comitali conventu deliberatum: an conſultum magis rem armis dent, bevor „tractare, quam conſiliis? Et ſi primum, quotus demum quiſque ex Nobilium man ſie an- „claſſe, num decimus aut quintus, pauciores aut plures oporteret caſtra ſequi & „vexilla? Non ex imperio Principis aut Praetoris militaris, ſed ex libero in „conventibus decreto, conſultoque comitali. Ingleichen qv 7. p. 172. Quid? „quod ante Nobiles vaſalli ad ſervitium olim militaria non adſtringerentur, quam „illud in Conciliis provincialium ordinum eſſet decretum. Und p. 175. In libe- „ris feudis etiam vaſallorum ſuffragia requiſita, utrum e re eſſet conſilium ad ar- „ma? Quod ſi placuerat plerisque, nemini debuerat hoc diſplicere porro. Atque „ita demum ſervire libertas eſt. Auch lehret der Herr von BEEHR in *Rebus Meck- „lenburg. lib. 4. cap. 5. p. 558. 559* Duces inconſultis ordinibus nullam potuiſſe „indicare expeditionem, ſed Comitibus rite convocatis & habitis, de bello cum ſuis „deliberen, & pro conſilio demum Ordinis equeſtris eam ſuſcepſiſſe. In arbitrio „enim Ordinis equeſtris fuiſſe, an talem expeditionem ſuſcipere vel amice tranſi- „gendi Ducibus auctor eſſe voluerit. Diefes beſtärket das CHRONICON S. „PETRI ad ann. 1310. beim MÜNCKEN *Rev. Germ. Tom. III. p. 322 323* alſo: „Eodem anno Marchio Fridericus congregato exercitu reſedit in villa Tumbgunde

autumno, disponens ire in Buckoviam in praedictum Abbatis Fuldensis, quo tempore natus est ei filius in Gotha nomine Fridericus, quod audiens gavius, valde consilium habuit cum Nobilibus terrae & Baronibus de expeditione sua, *qui nolentes ei assensire, illa expeditio annihilata est.* Auch der Incertus Autor Chronicae Slavicae beim LINDENBROG Scriptor. septentrional. num. 272. p. 245. in folgender Erzählung: Eodem anno, die Veneris post purificationis, cum Illustres Duces Magnopolenses, Magnus & Balthasar fratres; & praefertim Magnus, omnes suos Nobiles de tribus eorum terris, quasi in umbilico imperii eorundem in medio campo convocassent, & querimoniam contra civitates proposuissent, responderunt militiae majores, dicentes se in omnibus velle suis Principibus subijci, sed contra civitates agere non posse, ex quo scirent, quod si deliquissent, in justo dictamine aliarum civitatum libentius starent. Effertur Princeps illustris Magnus iracundia magna contra viros sensatos, dicens, se velle advocare externos, non cum eorum lucro, & sic equum ascendens, curiam sancti Anthonii cum suis adivit. Und CRANTZIUS *Wandaliae Lib. 14. c. 1.* also: Interim ferunt principes Magnopolenses, habito suorum militarium conventu maximo, injurias suas ab civibus detexisse cum amaritudine plurima, eorum desuper consilia requirentes. Nolabant sensati Principes rem grandem sine maturitate contingere. Quid sibi velint nova civitatum foedera, non esse obscuro, Tum viri graves in Concilio deliberantes; respondent, esse conspicuum universis, quid Rostockenses sint de suo Principe meriti; inque eam rem bello castigandam si propendeant. Principes, nosse illorum quemque quid sua contineat ad Principes obligatio. Veruntamen quia foedera civitatum hoc praesertunt, ut iustitiam delinquentes exhibeant, eam si pro dignitate assequi poterunt Principes sine gladio, longe desiderabilius, quam per ferrum & ignem extorquere. Erant qui dicerent, Ergo Principes nostri urbicis illis, rusticano generi, auscultabunt de jure? & illi de Principibus judicabunt! Non ita illos condidit omnium parens Deus. Qui dubitat arma corripere, suo detrimento forte videbit externos ad arma vocari. Hac tum varietate ad deliberationem maturam concilium dissolvitur. Die Zweifel, welche dem Herrn C. G. J. d. l. p. 105. 106. darwider gemacht sind, scheinen mir nicht die wichtigsten zu seyn. Man wirft nämlich ein, in dem angeführten Mecklenburgischen Exempel sey (a.) nicht die Frage vom Kriege, sondern von der Bestrafung einer ungehorsamen Stadt. Es hätten die Herzoge (b.) die von Regendent zu ritterschaftlichen Lehnbedienten verbunden, so oft man sie erfordern würde. Auch könne man (c.) von einem Exempel und von der daraus erhellenden freiwillig vorauslasseten Deliberation keinen Schluß auf eine Nothwendigkeit, daß in allen Fällen die Herren hierzu verbunden gewesen, machen. War aber (a.) ein Lehn-

mann

mann schuldig, seinem Lehnsherrn wider auswärtige zu dienen, so oft es dieser erforderte, so mußte er ihm um destomehr widerspenstige Unterthanen zum Gehorsam bringen helfen. Der Regendankische Lehnbrief, beim Herrn von BEEHE d. 1. p. 371. setzt (b) einen den Rechten gemäßen Aufboth voraus. Mit des Lehnadels völliger Unterwerfung läßt sich auch (c) die große Freiheit nicht reimen, welche er zu selbigen Zeiten genossen, wie ich unten §. V. XV. ferner sagen werde, mithin gründet sich die Meinung, so ich vertheidige, nicht nur in wenigen Exempeln, sondern es bestärken dieselbe alle Umstände, worinn sich die Ritterschaft für Alters befunden.

Es machet der Herr von LUDWIG einen Unterschied inter feuda serva, & libera, und vermeinet, daß denen Ministerialibus nur obsequii gloria verblieben. Et quis quæso! lauten seine Worte d. 1. p. 175., a ministerialibus aut servis petitur suffragium, expectaveritque consensus obtemperandi mandatis? Selbige sind aber allerdings zu den wichtigsten Regierungsgeschäften gezogen. Siehe meine *Observationes juris & historiae germanicae* Obs. 5. §. 5. Die mehresten von Adel waren Dienstleute, und erschienen dennoch bei Landtagen. Ich finde nicht, daß auf selbigen einige von der Ritterschaft für andern Vorrechte gehabt.

Der Bremische Erzbischof Joannes RHODE in seinem Buch *de Juribus & Privilegiis Archiepiscopatus Bremensis* bezeuget, daß so gar von den Lehngrafen und andern Dienstleuten ein gleicher Dienst erfordert ist, also: Item Comes in Brockhausen est vassallus nobilis ecclesiae, qui tenetur militare ecclesiae Bremensi cum suo toto Comitatu & potentia, & ostendere se subditum in omnibus, quemadmodum caeteri vassalli & ministriales faciunt. Siehe STAPHORST *Historiam ecclesiae Hamburgensis diplomaticam* P. I. p. 404. Man begehrte von der Ritterschaft ohne Ausnahme Hülfe und Beistand, und schrieb ad. 1461. beim FRIES in der *Historie der Bischöffe zu Wirtzburg* edit. LUDWIG. p. 326. Bischof Johann zu Wirtzburg an seine sämmtliche Ritterschaft: „Weshalben wir zur Nothwehr „gebrungen, und sind geschickt des Hochgebohrnen Fürsten Albrechten, March „graven zu Brandenburg Feind zu werden. - Darvon wir euch alle und einen „jeden insonderheit bitten, mit gütlicher Erinnerung, was ihr den lieben Heil. „St. Kilian und uns an seiner statt, auch dem Vaterlande verwandt seyd, daß „ihr uns ohne Hülfe in dieser Nothsache nicht verlasset, dadurch euch und dem „ganzen Lande zu Franken Schade, Schmach und Nachrede entstehen, und „das löbliche Wort Ritterliche freie Frank gemindert werden möchte, sondern „daß ihr unsere Helfer wider den gemelden Markgraven werden wollet, und des „neuer Feindbrief mit diesen Boten sende. Uns auch so allerbest ihr möget „nachziehen, und zu uns ins Feld kommet unter den ermeldeten Panier.“ Im-

gleichen wird daselbst ferner gemeldet: „Und hatte Bischof Johannes alle sein Landvolk mit ihm und wenig Reiche. Dann seine Erben, Herren und Ritterschaft ließen ihn abermals stecken, wiewohl er sie zum fleißigsten um Hülfe „angefuchet und geberhen.“ Da denn nicht der mindeste Unterschied zwischen den Dienstleuten und andern Vasallen zu bemerken, ob wohl keinen Zweifel laßt, daß sich unter der Würzburgischen Ritterschaft viele Dienstleute gefunden.

§. III.

Nicht alle Lehleute hatten sich zweitens verbindlich gemacht wider alle und jede zu dienen. Die mehesten waren mehreren Lehnsherren mit Pflichten Lehn Dienste zugethan. Deswegen versprochen beim LVNIG im Reichsarchiv *Part. Spec. Contin. 2. p. 177.* die *Comites Thuringiae* *Heinrico Illustri Marchioni & Landgravo Thuringiae*, *se contra omnem hominem servituros, ubi salva fide & honore hoc facere valent.* In *Chronico Besnenfi* beim *ACHERI in Speculogio Tom. I. p. 548.* lässet sich ein Vasall also vernehmen: *Hujus igitur terriae iudicio servitio militari, nihil aliud a me exigitur, nisi continua defensio contra praedatores & fraudatores ejusdem ecclesiae. Sed ne in hoc viderer gravari, non contra potentiores, sed contra aequales mihi genere & potestate, & contra inferiores mihi in utroque, in qua defensione, sine gligens comprobabor, iterum perpendi terram conditione constringor; und verpflichtete sich* *Walterus miles dictus Amersforde* beim *MATTHAEI Scriptor. Amersfort. p. 186.* *Comiti Gelrensi* tanquam *ligius homo fideliter* *servire contra quoscunque dominos terrarum praeter ecclesiam Trajectensem.*

§. IV.

Auch noch Insonderheit aber weigerten sich drittens die Lehleute den Degen zu ziehen, ausser den wenn der Krieg ihr Vaterland nicht beträfe. Beim *MARTENE in Thesauro Anecdotorum Tom. I. p. 833.* lieset man die *Consuetudines, quas Dn. Comes Montisfortis stabilivit apud Papias anno 1212.*, welche unter andern verordnen: *Item Barones Franciae & milites tenentur servire Comiti, quando & ubicunque habebit guerram contra personam quamlibet, ratione hujus terrae acquisite vel acquirendae in hac terra -- Verum si Comes (non) in necessitate sua aut terrae suae, sed pro voluntate vellet juvare aliquem aut aliquos in Guerra, sive vicinos sive remotos, milites sui praedicti non tenentur eum sequi in hoc, aut eidem servire per se vel per alios, nisi hoc fecerint pro amore & beneplacito suo.* Anno 1423. versprach Churfürst Friedrich zu Sachsen der Sächsischen Ritterschaft: „Auch sollen und wollen wir unser „Manschaft zu Sachsen mit Dinsten unwendig unsern Landen nicht beschwehren, es geschehe den mit uren Willen.“ Siehe *Horns Lebens- und Geldens Geschichte Friedrichs des Streitbaren Churfürsten zu Sachsen p. 877.* Ob der rechtlichen Grund ließe man demnach beim *MULLER im Reichstagsretrato* *P. II,*

P. II. p. 98. in einem an die Sächsischen Grafen, Herren und Ritterschaft ao. 1475. abgelassenen offenen Schreiben sich folgendergestalt vernemen: „Solt „auch uffommen, ob es unser Land nicht betrifft, uffzubringen, uns nicht schul- „dig zu dynen sin, wäre uns ein meriglich beschwer, und würden darinn ver- „sperrt den Heyl. Rich erst, und darnach unser guden Herren und Freunden „nicht hülflich zu sin, so daß jetzige zezihen das Heyl. Riche antritt und belangt „uns als Fürst des Riche.“ Wenn das Reich Noth leidet, so leidet zugleich ein jedes dazu gehöriges Land. Nicht allemal aber ist die Wohlfahrt des Landes mit der Wohl- fahrt der Bundesgenossen des Landesherren verknüpft. Daß die Sachsen sich ihrer alten Gerechtigkeit in neuern Zeiten nicht begeben, erhellet aus LONDORP II *Actis publicis* P. 2. p. 205. woselbst die churfürstliche Ritterschaft vorstellte: „Ob wir nun „äwar fürs dritte nicht hoffen wollen, daß Er. Churfürstl. Gnaden uns der ge- „horsamen Ritterschaft aus dem Lande zu reisen zumuthen werden. Gleichwohl „aber weil wir befinden, daß schon das Volk von Städten und Dörfern über „die Grämen geführt worden, welches wir doch einzig und allein zu der Lan- „desdefension angeordnet zu seyn vernemen, so tragen wir doch die Veyssorge „es möchte gleichergestalt an uns gesonnen werden. Wo nun also dies vorge- „nommen werden sollte, (das wir doch nicht hoffen wollen) so bitten wir nun „zum unterthänigsten und zum höchsten, es wollen Er. Churfürstl. Gnaden es „wegen, was für hohe Inconvenientien hieraus erwachsen würden. Denn erst- „lichen zu geschweigen, daß es unsern Privilegiis und denen von Er. Churfürstl. „Gnaden Vorfahren lobseligsten Gedächtniß der Ritterschaft hierüber gnädigst „(vielleicht ertheilten) Reversen schursirats zuwider, so haben wir auch, wie „nicht unbillich, unser Gewissen hierunter zu vermahnen.“ Von den Pommer- schen Lehnsleuten berichtet der *Autor Juris publici Pomeraniae Sueciae in LUD- wig II Reliquis MSS. T. 9. p. 429. Servitia haec non praestantur, nisi salus ac necessitas publica Principis simul ac ordinum requirat. Hic sc. finis eorum est, his circumscriptur terminis. Als die Herzoge von Bayern Otto, Ludwig und Stephan dem Könige von Böhmen wider die Polen Hülfe leisten wollten, schrieben sie beim P. 2 in *Theatro Anecdotorum* Tom. 6. p. 206. an ihre Ministe- riales folgendergestalt: Fidelity vestram duximus instantissime requirendam, ut pro complemento sui nostrique desiderii nobis alacriter assistatis. Woraus die Dienstleute antworteten: Circa propositas Regalium precum primitivas, Excel- lentiae vestrae ac suae vires nostrae fortitudinis ostensuri, ad hoc vitam nostram periculis exponimus, ut gloria vestra non intereat, sed per terras & insulas aesti- matio vestri nominis augeatur. Solche Complimenten lassen sich mit derjenigen Ver-*

Verbindlichkeit, worinn unsere heutige geworbene Soldaten stehen, nicht füglich reimen.

Kaiser Sigismundus gab ao. 1431. den Männern und Landleuten, Ritztern und Knechten zu Budisin, Görlitz, Zittau, Löbau, Lauban und Camenz einen Revers dahin, „daß ihnen die über die Grenzen und Gemarkte geleistete Dienste an ihren Rechten keinen Schaden bringen sollten.“ Siehe *LVWIGS Reichsarchiv Parc. Special. Contin. II. im Anhang p. 18. 55.* In dem Oesterreichischen Recht beim *LVDEWIG d. I. Tom. 4. p. 14. §. 35.* wird geordnet: „Wenn ein Landherr Hersfahrt gebeut, durch des Landes Raht, so soll ein jeglicher Mann fahren mit seinen Herren des behäufster Mann er ist.“ Worüber der Herr Herausgeber in *praef. p. also commentiret*: Certe §. 35. clare dicitur, cogere posse Principem Austriae Vassallos ad militiam necessariam & utilem Provinciae. Siehe auch du *FRESNE* in *Glossario voc. Hostii*, p. 886.

S. V.

Die Macht des Adels in den mittlern Zeiten schließt alle Bemerkungen aus, wie die heutigen Reuthen gebrauchen lassen. Wer die Macht des teutschen Adels in mittlern Zeiten erwägt, wird nicht leicht glauben, daß er sich gleich unsern heutigen Reuthern von dem Lehnsherrn gebrauchen lassen. Man erlaubte ihm mit dem Degen sein vermeintes Recht zu behaupten, und dieses zog er nicht nur wider seine Nebenbürtigen, sondern auch vielfältig wider den Landes- und Lehnsherrn aus. Siehe Herrn Geheimrath von *BUNAV* *Leben und Thaten Friederichs I. Römischen Kaisers*, p. 53. und Herrn *SENCKENBERG* in *Selectis juris & historiarum Tom. 3. p. 409.* Sehr wohl beschreibt die Beschaffenheit selbiger Zeiten *HORN d. I. p. 423.* also: „Die Lehns- und Landesherrn waren nicht selten in Ansehung ihrer eigenen Vasallen und Unterthanen sothanem Unheil exponirt, und mußten erfahren, wie sich dieselbe wider sie mit Raub, Mord und Brand auflehnten, wenn sie halbwege meinten touchirt zu seyn. Bey dem allen wollte gleichwohl niemand den Namen haben, daß er unrechtmäßig kriegete; hatte man also nur, nach der gewöhnlichen Formel zu reden, sich zu Ehren bewahret, und die Regeln einer förmlichen Befehdung in Acht genommen, oder zu rechter Zeit vermittelt der Diffidationsbriefe die Freundschaft und den Gehorsam aufgekündigt, so mußten sodann alle erfolgende Hostilitäten vergönnet heißen, und nach dem Jure belli beurtheilt und abgethan werden. Das war dieser Zeit der gemeinste Weg des Rechtens, dawider Kaiser und Königl. Gebot, Ordnungen von Landfrieden, und Comminatoria wenig oder nichts versingen, denn man sich einbildete, die teutsche Freiheit müßte sonst Gebrech leiden, und gar verlohren gehen.“ Der Lehnmann meinte seine Pflichten vollkommen

§. VI.

Noch ein wichtiger Unterschied zwischen den heutigen Reuterdiensten und Währens
ehemaligen ritterlichen Lehndiensten besteht darinn, daß die Reuter während
den Kriegs von dem empfangenen Sold ihren Unterhalt nehmen müssen, den
Lehnleuten aber vielfältig nicht angemuthet worden, solchen immerhin von den herr nach
Lehnsfrüchten zu nehmen, welche man jedoch als den heutigen Sold betrachtet den gemein
wissen will. Bey dem *Autore* von *de beneficiis*, S. 11. heißt es: *Sex hebdomadibus*
homo serviat domino suo in domini expensa, a servitio sex hebdomadibus quiescat
postea. Hingegen im Sächsischen Lehnrechte *Cap. 4.*: „Sechs Wochen soll der
Mann sine Herren dynen mit seines selbes Kost, und sechs Wochen vor und
„sechs Wochen nach soll her des Richez Friede haben, und soll rauen, so dag
„ihme nich ein sin Herr zu Lehnrechte getheidenen en mag, nach des Richez
„Dienst gebiethen.“ Daher THOMASIVS geglaubet, es sey im angeführten
Orte des *Autoris veteris de Beneficiis sine* für in zu lesen. Das Schwäbische Lehn
recht im Herrn SENCKENBERGS *Corporis Juris feudalis Germanici* p. 24. S. 4.
kommt damit also überein: „An jeglich Mann soll dienen dem Riche mit sin
Strub. Nebenst. I. Th. L. selbst

„selbst Kost sechs Wochen, und soll sechs Wochen allerhande Gerichts ledig sin vor der Hervart, ez si umb Lehenrecht oder umb Lantrecht, oder umb swas ez ist.“ Die berühmte Constitution *de Expeditione Romana* edit. Gebauer. p. 260. lezget die Bürde des Unterhalts dem Lehnsherrn also auf: *Ipsi quoque in domino, tamdiu vivant, procuracione, quamdiu in incepta vadant expeditione*, und von den neuern Zeiten schreibt der Geheime Rath von ZERN im Europäischen Serolde P. I. p. 945.: „Es ist in Teutschland die Heresfolge noch an die Verpflegung gemeinlich verbunden, dergestalt, daß, wenn das Landvolf das Gewehr schultern muß, der Landesherr vor dessen Unterhalt sorgen, und so bald der Rittersmann und Vasall sein Lehnspferd an des Herrn Krippe bindet, der Lehnsherr solches verpflegen muß.“ Wie auch BERGER in *Diss. de fide vasallica* S. 25.: „Consuetudine receptum est, daß der Herr giebet seinen Lehuleuten, wenn sie bey ihm ankommen, Futter, Wahl und Hufschlag.“

§. VII.

Und zwar
in einigen
Länden die-
se Bürde
allein über-
nehmen.

Von Sachen berichtet HORN d. I. p. 430.: „Die Provision oder Auslösung thät ihnen (den Lehuleuten) gleich wie auch denen von Städten abgeschickten der Landesfürst selbst nach redlicher Nothdurft, so lange die Campagne währet.“ Daher dann die Ritterschaft beim LONDORF *Act. publ. Tom. 2. p. 205*, beehrte, „es wollten seine Churfürstl Gnaden für allen Dingen die gnädigste Anordnung treffen, damit sie nicht allein das Antrittgeld, sondern auch die gebührliche Auslösung und künftig ihre richtige monatliche Zahlung haben und erlangen mögen.“ Von den Bambergischen Vasallen meldet die *Justitia Bambergensium ministerialium* beim LUDWIG in *scriptoribus rer. Bambergensium Tom. 1. p. 290.*: *In expeditionem iturus ex suo sumtu ad Dominum veniat; deinceps ex ejus impensa alatur.* In einem Reversalbriefe der von Herzog Friedrich d. 1369. in Herrn KYCHENBECKERS *Annal. Hassiac. Collect. 7. p. 177.* wird gesagt: „Auch wann unser ehegenannter Herr, seine Erben oder wer ein Fürst des Landes zu Hesse ist, mit seinem Selbstleibe zu Felde lieget, so sollen wir Arnold und Hans, oder unsere Erben einer selbst vierte zum besten gewapnet ihn da dienen, und sollen uns unsere ehegenannte Herren da die Kost geben, und vor unsern Schaden stahn.“ Auch merket Herr ESTOR in der Nachricht von dem Kriegesstaat Landgraf Philipp des Großen beim Herrn KYCHENBECKER d. I. *Collect. 8. p. 251.* an, es heiße in den Lehnurkunden zum öftern: „Soll man zu für reifigen Schaden stehn, Futter, Kost und Hufschlag, oder Futter, Vrob, Wahl und Isen geben.“ In dem Braunschweigischen Landtagsabschiede vom 22ten Julii 1602. liest man: „Und weil des begehrten Futter und Wahls habet Er. Fürstl. Gnaden sich gnädiglich dahin“

„resolvet, daß da die von der Ritterschaft solches mit allerhand schriftlicher „urkunden und lebendiger Kundschaft darthun und beweisen dürfen, Er. Fürstl. „Gnaden sich alsdenn darauf gegen sie gnädiger Gebühr zu verhalten gemeynet, „die von der Ritterschaft sich auch zu dem Ende gestern auf den 44ten Artikel „des Calenbergischen Landtags Abschiedes, bezgleichen einen Receß, so beim „Cunter zu Lüneburg fürhanden seyn soll, den auch etliche Zeugen als Ludewig „von Welsheim, Johann von Weserling, Heinrich von Grone, Hans Lengel, „Hans Kessenhorst, Christoph von Linden zu Dahlen bey Dackenberg, Jürgen „Wilden zu Heine ben Rehden berufen, so will Er. Fürstl. Gnaden sich dar „auf der Gelegenheit mit den ersten erkundigen, und wo es sich des bey Er. „Fürstl. Gnaden höchstlöblichen Voreltern, Väter und Lehngrafen resp. Zeiten „es von Fällen zu Fällen mit Reichung Futter und Mahls ihrer Anzeige nach „hergebracht befunden werde, also wie Er. Fürstl. Gnaden es bey derselben „Erben zu verantworten, die von der Ritterschaft auch über Er. Fürstl. Gna „den mit keinen Bestande nichts sich zu beklagen haben mögen, in Gnaden be „zeigen.“ Daß auch solcher Beweis beigebracht worden, erhellet aus der „Wolfenbüttelschen Landes-Privilegiorum Confirmation §. 67. welche also „lautet: „Die Ritterschaft ist zwar zu den Rosdienst, so zu fordern in facultate „Principis stehet, verbunden, sie müssen aber dabey mit Futter und Mahl zu „reichlich versehen werden.“ Siehe WISMANNI *Diff. de feudis Brunsvicensibus* & *Lüneburgicis*, c. 2. Sect. 2. num. 12. und Herrn LEYSER *Additiones ad dict. dis. fers.* §. 36. Die Jülich- und Bergische Ritterschaft brachte am 12ten Januarii 1627. ein Mandatum Caesareum wider den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm aus, des Inhalts: „Wann auch die Ritterschaft einige Hülfe und Dienste ihren Land „herren zum Besten thun sollen, daß solches anders nicht als auf des Landes „fürsten Untkosten, Gewinn und Verlust geschehen soll, es wäre dann, daß bey „ordentlicher und gewöhnlicher Weise angestellten Landtagen, auf vorhergehens „des Bitten und Ersuchen, sie oder ihre Vorfahren freywillig, ohnverpflichtet „mit Vorbehalt ihrer Libertät, Immunität und Privilegien eine gewisse Hülfe, „Weistener, oder Summe gegen Empfang genugsamer Nieversalen unvergreiflich „und gütlich eingewilliget und zugesaget hätten.“ Siehe LONDORP *Acta publica* Tom. 6. p. 247. Von den Pommerschen Lehnndiensten schreibt der Autor *Juris publici Pomeraniae Sueciae in* LUDWIGII *Reliquiae MSS.* Tom. 9. p. 429. *Nobiles ad militiam vocati suo sumtu & periculo in loco lustrationi destinato se si-* „*stunt, nisi ultra sedecim milliaria a loco absint: tum reliquae viae sumtus, &* „*equorum periculum ad Principem pertinet. Sumtus, quos nobiles servitiorum tem-* „*pore in sui suorumque sustentationem ac receptionem, nec non in soleas eguo-*

rum impendant, item equorum casus, postquam Principi ejusque deputatis aestimandi exhibiti, Principi imputantur, und dieses bestärket der Herr v. LVDEWIG in *Formula Ducatus Brandenburgici*, §. 8. Lit. e. auch Herr ENGELBRECHT in *Delineatione status Pomeraniae Suebicae* p. 129. Es erzählt BALDWINUS de AVENNIS *Genealogiis ex Chronicis Hainoniensibus* beim ACHERI *Spicil.* Tom. 7. p. 587. Tum ipsa Comitissa cum filio suo Balduino ad se confortificandum confederationem inierunt cum Thieduino Leodiensi Episcopo Comitatum Hainoniensem in feudum recipientes ab eo in hunc modum: Quod Comes Hainoniae servire tenetur in omnibus necessitatibus suis cum toto suo posse ad expensas Episcopi post exitum a Comitatu Hainoniensi similiter, & quodocunque vocat eum Episcopus ad Parlamentum. In einem Diplomate d. 1016. beim MARTENE in *Collect. veterum Monum.* T. 1. p. 379. wird von Esredo Advocato Corbeiensi & milite gesagt: Si Abbas in expeditionem Regis ire deberet, & eum secum ire jussit, aut per se illum cum suis militibus ire praeceperit, tunc sibi sumus ex advocacione, non tamen suo ratione requirere liceat; und man liest in conventionne inter Henricum Anglorum Regem & Robertum Comitem Flandriae, per quam dictus Rex tenetur dare Comiti singulis annis in feodo 400. Marcas argenti, & dictus Comes pro isto feodo tenetur mittere 500 milites in servitium Regis beim RYMER *Act. publ.* Tom. I. P. I. p. 1. Et si Comes Robertus vel sui homines in auxilium Regis venerint, quamdiu in Anglia fuerint, erunt ad victum Regis, & Rex reddet eis perdita eorum facta in Anglia, sicut mos est reddere familiae suae. Siehe daselbst p. 2. 54. 55. Noch einige andre Proben des den Lehnsleuten von ihren Lehnherren gereichten Unterhalts finden sich in Hrn. Consistorialrath GRUPENS *Observationibus* p. 922.

S. VIII.

In andern
aber nur zu
gewissen
Zeiten und
gewissen
Umständen

Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß einige Vasallen zu gewissen Zeiten und bey gewissen Umständen ihren nöthigen Unterhalt selbst anschaffen müssen. Die Weissenburgische erklärten sich auf ein Jahr beim FALCKENSTEIN in *Cod. dipl. Antiquizarum Nortgaviensum* p. 24. folgendergestalt dazu: Deinde pro filiis ac posteris nostris efflagitamus, ut dum primum Curiam vestram frequentare nituntur, per praesentem annum propriis bonis suis vobis deserviant, nihil accipientes excepto in prima anni festivitate pelles cum pellico. Und die § VI. aus dem Sachsen- und Schwabenecht angeführte Stellen verbinden die Lehnsleute, 6. Wochen auf ihre eigene Kosten zu dienen. In des ZANTFLIET *Chronico* beim MARTENE in *Collect. veterum Monumentorum*, Tom. 5. p. 170. lesen wir: Non multo post (anno 1314.) inter Dominum Leodiensem & progeniem de Warfesez eorumque fautores facta concordia magna sub hoc pacto, quod iidem nobiles

Do

Domino suo, cum necessitas exigeret, armati propriis sumibus per dies quadraginta debeant servire. Insonderheit aber pflegte der Landmann unterhalten, oder besoldet zu werden, so oft er außer Landes diente. In den litteris Vasallgii Ducis Conradi Olsnensis de anno 1329. in LUDWIG. Reliquiis MSS. Tom. XI. p. 382. ist es also bedungen: Illud etiam praeterire nolumus, quod si Rex, haeredes aut successores sui nos vel successores nostros in adiutorium per nos praestandum ad partes alias extra Boemiam aut Poloniam evocaverint, *subvenientiam nobis debitam*, ne servitiis intolerabilibus praegravemur, *facere tenentur*, und Herzog Heinrich zu Jauer versprach anno 1337. dem Könige von Böhmen, seinem Lehnsherrn d. l. Tom. 6. p. 10. Quod nos ipsos in Regno Boemiae seu Moraviae aliisque terris ipsorum Poloniae cum tota nostra potentia, quoties & quando eis necesse fuerit, fideliter adjuvare contra ipsorum adversarios eos injuriari volentes sub nostris propriis dispendiis debeamus. Ipsi vero in expensis nobis tunc providere tenebuntur. Si autem in dictorum Dominorum obsequiis cum aliquo rebelle vel rebellibus ipsorum bellum campestre in dictis terris eorum inverimus, damna, quae nos sustinere contingeret, nobis restituere sunt adstricti, sed ad eos lucra, quae reportaverimus, pertinebunt. Si vero cum eis extra limites suos ad alias terras processerimus, in eorum servitiis tunc non solum pro expensis, verum etiam pro damnis, quae sustinuerimus, nobis respondere tenebuntur, & pro servitiis nostris etiam qua contentari aut subsistere possimus, *facere recompensam*. Auch heisset es in König Wenceslai denen Rittern, Knechten, und der ganzen Mannschaft im Lande zu Budissin anno 1390. verliehenen Privilegio: „Wenn sie uns und der Krone Böhmen zu Dienste ziehen und aufwarten, und aus ihren Lande ziehen über die Gränze, so müssen wir ihnen Sold geben, und für den Schaden stehen, gleich unsern andern Soldknechten.“ Siehe LUDWIGS Reichsarchiv. Part. Special. Contin. II. p. 13. Als Churpfalz seine Lehnleute anno 1610 außer Landes führete, bekam anstatt Futters und Mahls täglich jeder Reisiger 9. Bagen und eine Adelsperson 11. Bagen. Siehe KNIPSCHILD de Obligatione Domini & vassalli P. 2. qu. 2. n. 101. §. 10. Der Herr von BREHR in Rebus Mecklenburg. I. 4. c. 5. p. 589 bestärket dieses also: Si extra limites provinciae servitia praestabantur feudalia, omnium fere Europae Regnorum, consensu Principes annonam, commeatus & pabula consueverant subministrare, quemadmodum in ipsis S. R. Imperii expeditionibus moris fuisse ex dictis apparet, omnesque ad exterius expeditiones fiebant in expensis, acquisitione seu lucro ac detrimento seu deperditione Domini directi. Er schränkt zwar dieses auf die Feuda oblata ein, aber meines Ermessens ohne hinlänglichen Grund, weil die von ihm und mir angeführte Beweisstämme keinen Unterschied machen,

noch glaublich ist, daß alle Vasallen, von welchen selbige reden, nur wegen aufgetragener Lehn den Lehndienst geleistet haben. Hindert auch nichts, daß die Lehnsgüter loco stipendii militaris verliehen worden, weil der bloße Sold zu Vergeltung der leistenden Kriegsdienste unzulänglich war, sondern die Lehnteute, gleich unsern Diensthofen, zugleich einen Sold und Alimenta empfingen.

§. IX.

Auch erhielt der Lehnsmann seine Equipage und wohl gar einen Sold.

So gar mußte der Lehnsherr seinen Vasallen öfters in die gehörige Equipage setzen, wie aus der Constitution *de expeditione romana edit. Gebaneri*, p. 259. also erhellet: *Ipsis & ad itineris praeparationem quinque librae suae monetae in stipendium tribuantur, & duo equi, unus currens, alter ambulaus addatur, ac duobus sociis summarius victualibus bene oneratus comitatur, qui ab ipsis ad opus dominorum diligenter custodiatur.* Siehe Herr Regierungsrath SENCKENBERG in *Selectis Juris & Hist.* Tom. 1. p. 218. & in *Jur. feud. primis Lineis* P. 2. c. 13. §. 346. Einige bekamen ihren Sold gleich den 3 vorherbenen Kriegsknechten. Daß solcher den Lausigern und andern versprochen worden, wenn sie über die Gränzen gehen, habe ich bereits §. VIII. angemerkt. Bischof Wolfram zu Würzburg beim SCHANNAT in *Cod. probationum hist. Fuld.* p. 240. klaget: *Ne igitur dictam ecclesiam meam propter hujusmodi tribulationes & hostiles invasiones, ac etiam propter indignationem, quam praefatus Dominus Ludovicus (Dux Bavar.) contra me & ecclesiam meam prae omnibus aliis sedi Apostolicae adherentibus gravius concepisce dignoscitur, ac ipsius destructioni prae caeteris plus avide innititur & intendit extremae desolationis opprobrium devenire contingeret, oportebat me universis ministerialibus, vassallis & fidelibus ecclesiae meae praedictae, nec non multis Comitibus, Baronibus & Nobilibus, quos a dicti Domini Ludovici servitio retraxi, & ad adhaerendum sanctitati vestrae & ecclesiae meae conquisivi, pro praesidio mihi eo liberalius ac melius exhibendo ultra summam X. millium Marcarum argenti stipendia erogare.* Und der Wigandus schreibt beim LVDEWIG in *Scriptoribus Rev. Bamberg.* p. 482. an Bischof Otten zu Bamberg: *Ego enim & Conradus Custos de dispensatione nobis credita solliciti, civitati praesidia & custodes cum caeteris fidelibus vestris deputavimus militibus, prout opus erat, stipendia erogavimus, reliqua omnia, quae commisisti, diligenter procuravimus.* Insbesondere ist folgende Lehre des du FRESNE in der Dissertation von denen Bannerherren bey Herrn von PRISTORIUS in *Amanitatibus historico-juridicis* P. 5. p. 1367. merkwürdig: „Wenn die Banner Herren mit dem König zu Felde zogen, so hatten sie doppelt so viel Sold als die andre von Adel. Der gewöhnliche Sold derer Bannerherren war täglich zwanzig Sols Tournois. Derer andern Ritter, Chevaliers, Beche-

„lers und Escujers bannerets ihrer aber 10. Sols vor einen jedweden. Die
 „simple samali zu Pferde 5, ein Adelticher zu Fuß aber 2, ein famulus zu Fuß
 „12. Pfennig, und ein Bogenschütz 15. Pfennig. In etlichen Kriegen
 „Tresorie: Rechnungen vom Jahr 1340. ist der Sold vor einen Escujer monté
 „au prix, d. i. der ein kostbares Pferd reitet, sieben Sols Tournois, vor einen
 „geringern fünf Sols, vor einen Adeltichen zu Fuß zwei Sols und sechs Pfenn
 „nige, vor einen Sergeant und Bogenschützen aber 15. Pfennige. Dana
 „und wann vermehrete der König solchen Sold, welcher la grande paye genant
 „net worden, es geschah aber solches nur Anlehnungs-Weise, als anno 1315.
 „oder als eine besondere Gnade, wie es in einer Rechnung des Jean du Cange
 „vom Jahr 1340. heisset: On compte par jour aux Chevaliers à Banniere tren
 „te Sols tournois, aux Chevaliers Bacheliers 15. Sols T. à l'Escujer monté sur
 „cheval de 25 Livres & au dessus 7. Sols 6. den. à l'Escujer monté sur cheval
 „de prix dessous 25. Livres 5. Sols T. & à chacun Sergeant de pié 2. Sols T.
 „Es ist jedoch vielleicht dieser Sold anstatt des Unterhalts gereicht.

§. X.

Ferner wurde den Lehnsleuten der im Kriege erlittene Schade vergütet. Ihnen wurde
 Der Autor verus de Beneficiis §. 17. bezeuget es also: Si quis equum vel hujus ^{de der im}
 modi aliquid domino suo enocesserit, & non rehabuerit, vel aliquid perdidit ^{Kriege}
 in ejus servitio, interim non tenetur ex debito ejus beneficii interesse juri, nec ^{erlittene}
 servire aliquid, quamdiu non habuerit rectam rationem sui damni. Und das ^{Schade}
 vergütet.
 In feudale Saxonicum latinum in Herrn SÉNCKENBERGS Corp. Juris feud.
 Germ. p. 220. Qui concesserit equum Domino suo, aut res alias, vel etiam in
 servitio Domini res perdidit qualescunque, & dominus res non solverit me
 moratas, vassallus non tenebitur Domino de jure aliquod servitium exhibere,
 quoad Jus feudale, donec soluta sit universa. Churfürst Friedrich zu Sachsen
 verband sich beim HORN d. I. p. 377. dazu in folgenden Worten: „So soll
 „sichlicher dynen nach synen Vermögen, und wir sollen yn vor Schaden stehn,
 „und rebeltiche Nothdurft gebin, als andern unsern Mann.“ Daß auch der
 „Bischof zu Eichstett solches für seine Schuldigkeit gehalten, ergeben folgende
 „Worte des von dem Erbkämmerer Sigismund von Schaumberg anno 1581.
 „ausgestellten Reverfes: „Wenn ich auch unter solchen meinen Dienst Schaden
 „empfang, daß ich vermeynte, und seine Fürstl. Gnaden nit, soll und will ich
 „solcher Forderung halb mit Sr. Fürstl. Gnaden und dero Nachkommen zu
 „rechten Austrag, für dero ehrbaren Rath kommen, und bey derselben Erkennt
 „niß endlich unweigerlich bleiben.“ Siehe FALKENSTEIN d. I. p. 360.
 In Herrn KUCHENBECKERS Annual. Hassiacis Collect. 9. p. 212. 213. befin
 „det

„net der Abt zu Hirschfeld, daß er seinen lieben getreuen Ludewig von Trubins
 „beche Rittern 70 Pfund Heller schuldig worden vor einen grauen Hengest den
 „Ludewig seines Brudir Sohn in des Stiftes Dienste hat vortrebet.“ Und in
 „einem Stemminger Lehnbrief d. 1406. in Herrn Schwartzens Pome-
 „merscher Lehnshistorie p. 483. heisset es: „Wenn sie uns odder unsen Er-
 „ben behnen schölen, so schöle wi en vor allen Schaden stahn uch uren Husen,
 „und darwedder in, und schölen en geben de wile alkint dat sie dörvon.“ Wie daz
 „gleichen Ersetzung gemeinlich den Kriegeßleuten geschehen, erhellet aus
 „folgendem zwischen Landgraf Heinrich von Hessen und denen von Steinberg erz-
 „richtetem Verbündniß: „Wir Heinrich von Godis Gnadin Land: Graue zu
 „Hessin bekennen vor uns und unser Erbin offenbarlich an disen Brieße, dag
 „wir den strengin Ritter Herrn Burghardin von den Steinberge und seine Stysß
 „Söhne Heinrichin und Henningen Gebrüdere geheigin von Walmede und yre
 „Erbin trüwelichin vertheydigin und yn beholfin sollin sin, zu allin yren nödin
 „glicher Wiß, als anders unse Man und unse Dyener. Wir sollin auch irs
 „rechtin mächtig sin, dar umme, so hain sie uns geredit und sich verbundin
 „dargu, dag daz Huß zu den Grubinhagin unse offene Huß fall sin, zu alle
 „unsen nödin, unde unser Rug daruf, und darwe zu schickene, uf allernens-
 „lichin die wyle sie yr Gelt dar ane habin, ane uf Herzigen Ernsin von
 „Brunßwig, es enwer den also, dag derselwe Hirkoge Ernst, unrechte Gewalt
 „und Gedrang an sie legin wolde, so soldin wir yn beholfin sin, von denselbin
 „Huß und von allen unsen Clozzen, und ane uf den Herin von Hornborg also
 „bescheedintlich, wess ob wir icht zu demselben Herin von Hornborch zu
 „schprechene hättin, dar solde wir von yme nemin was der vorgeandte Herr
 „Borghart von dem Steinberge unde anders unse Man sprechin dag bescheidens-
 „lich were. Kunde uns aber dag nicht weddervare von yme binnen einen
 „Mande, wanne dann der Mant vergangen were, so soldin wir uns behelffin,
 „und sie solden uns beholffen sin, widder yn von denselbin Huß. Daz hait der
 „vorgenante Herr Borghard usgenommen sine Brüdere Herrn Heinrichen und
 „Hermannen von den Steinberge und Herrn Hermannen und Alschwinen von den
 „Steynberge sine Wetteern, und Hrn. Lupolbin und Beseckin Gebrüdere geheigin
 „von Freyebin, wanne sie yn an Rechte woltin genügen lagin, ob sie icht
 „zu uns zu sprechene hain. Wer aber dag sie recht von uns verßuegin, und
 „uns darpöbin verlegin woldin, so soldin dieselbin Herr Borghard und siene
 „Schiffküene stille sigen, und en soldin wedir uns noch yn beholfin sin. Daz
 „ist geredit, wess dag sie schadin nemin in unsern Dinste, wenne sie durch uns
 „unsern Willen entsaget hetten, des soldin wir sie erlegin, also ander unser Dy-
 „ner.

ner. Wers auch das sie dat vorgenannte Huß zu den Grubinhagin verlucrin
„durch unser Krieg, und in unsern Dynste, so solbin wir yn trawenlichin behälfin
„sin, und en solbin uns nicht freidin, odder suennen an sie also lange, went sie
„das Huß widder erkiegen. Odder big des Geldis erlegt werden, das sie dar
„ane hain, entweder von yme der das Huß gewonnen hait, odder von uns.
„Wortmer ist geredet, wers das wir Krieg hettin, so solbin unse Amt: Lude der
„Dyngede Gudes also vil veligin, alse sin Gudes ist, das he unter sin selues
„Pflegein hait, vor deme selbin Huß zu den Grubinhagin und zu eynem Ues
„kunde aller dirre vorbeschriebene rede, das wie die Stede und Beste halbin
„wollin und sollin, ane allirhande Argelist, so geben wir yn diesen Brief besiz
„gelt mit unserm Ingesiegel, das heranne gehalten ist, und sind diese Briefe
„Segebin alse man gelit, nach Godis Geburt dritzehin hundert Jar darnach
„in den virzigisten Jare an der zwölff Apostelen Tage alse sie zu sant wone
„din.“ Daß der Lehnsherr auch die Vasallen, welche im Kriege gefangen wor
den, wieder lösen müssen, bemerket der Herr von BEEHR d. l. p. 591. Es
liegt demnach klar vor Augen, wie dem Lehnadel nicht nur nimmer obgelegen,
unaufhörliche Kriegsdienste zu leisten, sondern daß auch zu den Zeiten, wenn
solches geschehen, man ihm keinesweges angemuthet hat, auf seine Kosten zu
dienen, mithin er nicht beständig einen Reuter unterhalten, sondern ihn nur
zu gewissen Zeiten stellen dürfen.

§. XI.

Was ich bisher angeführet habe, wird durch die Gründe, welche in dem Wer feudum
Rechtlichen Gutachten wegen der Lehnvererbung und jährlicher Bezah, militaria bez
fung der Ritterpferde p. 23. zu Vertheidigung des Gegensatzes beigebracht, siet, muß
find, nicht wandend gemacht. Man wirft daselbst (1.) ein, es wären die edelst, nicht bestän
che Lehne, Kriegsehne oder Feuda militaria, die Vasallen aber Nobiles milites, dig in den
oder Servi nobiles genennet. Vielfältig heißen sie auch Satellites, und dieses Waff
Wort soll, wie Herr FLEISCHER Instit. Jur. feud. c. 7. §. 34. Lit. g. dafür seyn.
hält, einen Militem minoris dignitatis und Dragoner bedeuten. Nun sind freis
lich die adelichen Lehne jedesmal Feuda militaria gewesen, welche mit dem Des
gen verdienet werden müssen. Daraus aber folget nicht, daß der Lehnmann
schuldig gewesen, beständig in den Waffen zu seyn, und den Degen zu ziehen,
so oft es der Lehnherr verlangt. Miles hieß in den mittlern Zeiten kein Solz, Das Wort
dat auf den heutigen Fuß, sondern ein Ritter, und die ritterliche Würde achtet, miles bezeich
man so hoch, daß Könige und Fürsten es sich für eine Ehre hielten, derselben theil, tet keinen
haftig zu werden. Die Königl. Englische Verordnung d. 1312. in RYMERS gemeinen
Actis Publ. Tom. II. P. 1. p. 9. lautet also: Praecipimus tibi (Vice Comiti Ebo.
Strub. Nebenst. l. Th. u rum)

rum) firmiter injungentes, quod omnes illos de Balliva tua, qui habent quadraginta libratas terrae, vel foedum unius militis integrum, valens quadraginta libras per annum, & de nobis tenent in capite, & milites esse debent, & non sunt, sine dilatione distringas ad arma militaria, circa festum omnium Sanctorum, proxime futurum, vel in eodem Festo a nobis suscipienda. Und eben daselbst p. 94. wird ein gleiches von denjenigen erfordert, qui habent quinquaginta libras vel reditus. Siehe auch P. II. p. 149. P. III. p. 102. Parr. IV. p. 89. mithin waren die Ritter in ganz andern Umständen, als unsre heutigen Reuter. Es gab nach dem Bericht des Monachi San. Gallensis de vita Caroli M. beim HAHNIO in *Collezione monumentorum* Tom. 2. p. 549. 562. Milites ditissimos, und Milites militum. Ingleichen saget Kaiser Henricus in UDALRICI Bambergensis *Codice* beim ECCARD in *Corp. Hist.* Tom. 2. p. 265. von einem Grafen, quod miles Imperatoris esse deberet. Servi und ministeriales wurden alle Bediente genannt, welche zum Theil im größten Ansehen lebten. Siehe meine *observationes Juris & Historiae Germanicae* Obs. 2. §. 2. Das Wort *Satelles* bedeutet nicht nur einen Vasallum minoris dignitatis, sondern auch Kriegsknechte vom ersten Range. Der Annalista Saxo beim ECCARD d. I. Tom. I. p. 433. erzählt, daß, als Herzog Odelricus von Böhmen des Polnischen Herzogs Bolitzlai Sohn Miseconem zur Haft gezogen, der Kaiser von demselben begehret habe, ut satellitem suum sibi redderet. Ein großer Prinz hieß demnach *Satelles*. Auch geschieheth p. 446. des Baldrici Wigmanni Comitis inclyti *satellitibus*, qui magnum praedium habuit, Meldung, welches sich auf einen schlechten Dragoner übel schicket. Beim HELMOLD in *Chron. Slavorum* lesen wir *Lib. 2. cap. 2. num. 4.* Porro Gunzelinus *Satelles Ducis & praefectus Obotritorum*, audiens per exploratorum manus, exisse Slavos, praeerat cum paucis militibus Ilowe, ut fieret urbi praesidio. Und *Cap. 5. num. 6.* Hujus aemulatione instigati illustres viri & optimi Ducis boni *Satellites* Guncelinus atque Bernhardus, quorum unus Zaerini, alter Radesburg praerat. Ingleichen *cap. 14. n. 6.* Guncelinus *Praefectus castris*, vir fortis & *Satelles Ducis* mandavit suis. Wurden demnach Grafen *Satellites* genannt, und überhaupt auch diejenigen Fürsten und Herren, qui versati sunt in aliorum Principum aula & castris, welches, und daß nach dem alten und heutigen Gebrauch ein großer Herr dem andern ohne Abbruch seiner Ehre dienen können, Herr von BEHR d. I. p. 502. 503. mit Anführung vieler Exempel erweist.

§. XII.

Daß die
Lehnleute
von den
Lehnherren

Nicht erheblicher ist es 2), daß die Lehnleute vom Lehnsherrn Du genannt worden. Dieses wiederfuhr auch ehemals denen größten Fürsten, und führet es WINDECK in *Historia Sigismundi* beim MENCLEN *Rev. Saxon.* Tom. I.

p. 1116. als etwas sonderbares an, daß König Sigismund zu Herzog Ludwig von Heidelberg gesprochen: „Ihr habet dem Reiche nie geschworen den wir 12. Maassen er hinzu thut: „Nun möchte man sprechen, warum der König den Herzogen vrsaget oder Ir heisset. Nun merket freilich, daß derselbe König in einer gleich „so ein weiser gütiger Herr was, daß er selken ymanz Du hieß, er war arm „oder reich.“ Und p. 1274. 1275.: „Der was also ein schöner Herr und Fürste „wohllebende und vernünftig, und was nymand den er Du hieße sonder alle „Ehre.“ Herr Professor KOEHLER in der deutschen Reichshistorie p. 383. bemerkt es auch als eine Aenderung des Reichsstils unter Kaiser Friedrich, daß die Stände nicht mehr geduldet worden. Von dieser Tibizatione hat EYBEN in *Operibus* p. 612. 827. lesenswürdige Anmerkungen gemacht, und lehret er das selbst, daß noch heutiges Tages die Fürsten ihre Lehngrafen dußen.

§. XIII.

Es wird 3) daher ein Beweis wider den Lehnadel genommen, daß er die Monarchie des Lehnsherrn gleich den heutigen Reutern getragen. Ich habe dessen Richtigkeit in *Parergis Goettingensibus* Lib. 3. Obs. 9. bereits gezeigt, und will den daselbst angeführten Beweissthümen noch ein und anders hinzufügen. Die Gleichförmigkeit der Kleider war nicht so wohl ein Zeichen der Unterwürfigkeit als der Vereinigung. ZANTFLIET in *Chron. Heim* MARTENE in *Collectione veterum Scriptorum* Tom. 5. p. 145. erzählt, *adolescentes potentiorum civitatis Leodiensis in signum uniformitatis capucia unius coloris deferentes super omnia venalia exegisse Gabellam vel maletotam*; und in *Chronico Andrensi Monasterii* beim ACHERI *Spicileg. Tom. II. p. 831.* heisset es: *Unde ordinatum fuit per ipsos, ut omnes caperent capucia caerulea ex una parte, & ex altera rubea deferenda in signum confederationis reipublicae defendendae.*

Nichts war gewöhnlicher, als daß große Herren einander mit Kleidern beschenken. Dem Könige Christian von Dänemark verehrte der Pabst eine Schauben, Wamst und Bareth, alles von goldenen Stücken. Siehe MVLERS *Reichstagotheatrum* P. 2. p. 652. Marggraf Vipertus wurde vom Kaiser mit einer Cappa Dalmatica & tunica beschenkt. Siehe SCHWARTZII *Append. ad Albini Genealogiam Comitum Leisnicensium* beim MÜCKEN d. I. Tom. III. p. 971. und das vom Herrn Geheimden Justizrath GRUBER edirte *Chronicon Livonicum* erzählt. p. 52.: *Unde Episcopus nimium contristatus cum omnibus suis, quae facta sunt non approbans, Regulum in castrum suum restitui, & omnem substantiam reddi praecipit, & Rege ad se vocato, multis eum honorat muneribus egnorum & vestium pretiosarum plura exhibet paria.* Die vornehmsten Bedienten empfangen sie als einen Theil ihres Salarii. In der Bulla Nicolai Papae, per

quam ordinavit, qualiter decima concessa Regi colligi debeat, & a quibus, & per quas personas beim RYMER in *Actis publicis* Tom. I. P. 3 p. 68. lesen wir: Sed expensae officialium & consimilium personarum factae in vestibus sive vestimentis minime deducuntur; und die Königl. Englische Concession d. 1340. welche RYMER d. I. Tom. II, Part. 4. p. 73. 74. uns mittheilet, enthält folgende Worte: Sciatis quod de gratia nostra speciali concessimus dilectae nobis Matiae Comitissae de Wyff in auxilium sustentationis suae quadraginta solidos percipiendos singulis septimanis ad Scaccarium nostrum. Et etiam duas Robas per annum pro statu suo competentes. Unam videlicet pro tempore aestivali, & aliam pro hyemali. Insonderheit wurden die neuen Ritter mit Kleidern versehen. Dieses erweist folgende Königl. Englische Verordnung beim RYMER d. I. T. I. P. 4. p. 73.: Quod omnes illi, qui milites non sunt, & milites esse voluerint, veniant usque London citra diem pentecostes proxime futurum, ad apparatus suos eis in hoc casu necessarios de Garderoba nostra recipiendos de dono nostro, ut arma militaria de nobis suscipere valeant dicto die. Ein gleiches erhellet aus folgender Erzählung FABRICII in *Originibus Saxonis Lib. 6. p. 596.*: Cum (Albertus Thuringiae Landgravius) secum optimam nobilitatis partem & comitatum eximium duxisset, in monte Petrino, praesente Rege, sedecim creat auratos equites, quibus gladios balteoque argenteos & equos insignibus phaleris & vestes varias donat, §. XIV.

Und das Verboth, sich der Gutschen anstatt der Reitpferde zu bedienen.

Es soll 4) die Gleichheit der ehemaligen Ritter und heutigen Reuterdiensse erweisen, daß dem Lehnadel verbothen worden, in Carossen zu fahren, das mit er sich nicht entwehnte zu Pferde zu sitzen, oder die Ritterpferde im Wagen gebrauchte, und zur Reuterey untauglich machte. Die Sache an sich hat ihre Richtigkeit, und verordnete Herzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg anno 1588. durch ein offenes Ausschreiben, daß man nicht mehr auf Gutschen, sondern mit reißigen Zeuge gen Hofe kommen sollte. Auch erhielt der pommerische Adel Befehl, sich nicht so sehr der Wagens, als der Ritterschaft zu bedienen. Siehe Herrn SCHWARTZENS pommerische Lehnhistorie p. 947. Es war aber dieses eigentlich keine Wirkung der engen Lehnsverbindlichkeit, noch kann man daraus folgern, daß der Lehnadel, gleich unserer gewordenen Reuterey, beständig in den Waffen seyn müssen. Die größten Herren brauchten vor Zeiten bey gefunden Tagen selten einen Wagen, und man bemerkte es als etwas außerordentliches, wenn solches geschähe. Vom Erzbischofe Willigis zu Mainz schreibt der Annalista Saxo beim ECCARD Corp. Histor. Tom. I. p. 394.: In curru, ut diu tum solebat, exiens ad Triburi curtem suam venit, ibique duos dies commoratus VIII. Kal. Febr. migravit a Seculo. Daß man derjenigen, welche solches thaten,

thaten, gespottet, erhellet aus folgender Erzählung des EKKHARDI de Casibus Monasterii St. Galli beim GOLDAST *Rer. Alem. T. I. p. 33*: Hugo etiam quidam Regii generis homo primarius propter sororem viri Dei virginem sacram incestu agnitam ab ipso, quia saepe inclinatus est, insolenter ei inimicus quadam die curri vehiculo, ut erat infirmis suis suae, occurrit invecito. Quem cum milites Episcopi praecessores, ut ei non occurreret, praemonerent: Currucarium inquit, illum ab itinere meo nunquam declinabo, quod ille a dicentibus post audiens: carucae, inquit, vehiculo, scitate filii mei, ipse plus quam ego indigus erit. Nec post multum nocte quadam sanus sopori se tradens, cum evigilasset lumbos, in quibus peccaverat, acerrime dolens in inferioribus ab illa nocte ita decreverat, ut praeter cutem & ossa gracilia nihil haberet. Vom Kaiser Sigismund schreibt WINDECK *Cap. 166.* beim MENCKEN *Rer. Saxon. T. I. p. 1216.* als etwas besonders, daß man ihn Schwachheit halber auf einem Wagen führen müssen, und EBENDORFFER in *Chronico Austriaco* beim PERTZ in *Scriptoribus Austriacis Tom. II. p. 325.* erzählt, wie eine sehr merkwürdige Sache, Johannam filiam Regis Sicilliae Caroli Ducis Austriaci Wilhelmi sponsam multo apparatu Viam addusam in vehiculo vitreis obitueto foribus, welches also das mal etwas ungewöhnliches gewesen. Den ehemaligen seltenen Gebrauch der Gutschen bemerkt MYRATORIVS ad *Nigelium* beim MENCKEN *d. I. Tom. I. p. 885.* also: Apud bellicosam gentem Francorum equi erant in quotidiano usu. Contra tunc minime adhibebantur bige, quadrigae, currus & id genus vehicula sive fomenta ignaviae, quae tanto sunt in honore & usu temporibus nostris, und in *Electis juris publici Tom. V. p. 417.* wird gemeldet: „es sey in vorigen Zeiten das Fahren auf Carossen oder Gutschen so gar ungewöhnlich gewesen, daß auch noch in dem Sec. XVI. die Chur- und Fürsten, wann ihnen die Reichs- tage persönlich zu besuchen ungelegen gewesen, gegen dem Kaiser ihr Auszen bleiben mit dieser Ursache oder Vorwande entschuldiget, daß sie wegen zugeschoßener Leibesbeschnerniß nicht zu reiten vermöchten, welches eine ganz unzulängliche Entschuldigung gewesen wäre, wenn man das Fahren auf Carossen auch einem Chur- oder Fürsten nicht vor unanständig gehalten hätte, daß sie nicht auch nach Erforderung ihres Leibeszustandes sich deren zu bedienen, und so auf Frauenzimmer Weise aufgezogen zu kommen, ihrem Sexui praestantiori vor unziemlich erachtet hätten; wie dann ein Graf von Harby, als er von Churfürst Johann Friedrich von Sachsen zu der Reise nach Speyer zu dem daselbst angestellten Reichsconvent anno 1544. ersordert worden, seiner Unpäßlichkeit wegen die Erlaubniß, vor seine Person sich eines behangenen Wagens mit vier Pferden zu gebrauchen, erhalten müssen.“

Dieses dem kriegerischen genio der Deutschen gemäße Herkommen in keinen Abgang gerathen zu lassen, und nicht die genaue Verbindlichkeit des Lehnadels hat das Verboth, sich der Gutschen an statt der Reitpferde zu bedienen, veranlasset, wie dann Herzog Julii Befehl nicht nur an den Lehnadel, sondern überhaupt an die Bedienten, Ober- und Amtleute, Hofdiener und andre gerichtet, und nur die Doctoren, und gelehrten Rätthe, Theologen, Canzleiverwandten, unvermögende, alte Adelspersonen, Bürger, und dergleichen davon ausgenommen sind. Man weiß auch, daß zu diesen Zeiten der Lehn dienst nicht mehr so nützlich gewesen, und deswegen seltener geleistet worden, als in den mittlern Zeiten, mithin kann man um desto weniger aus dem Verboth der Gutschen folgern, daß die Lehnritterschaft gleich der heutigen Reuterey gebraucht worden.

§. XV.

Wären die Lehnleute in den mittlern Zeiten ihren Herrn so unterwürfig gewesen, als unsere heutige Soldaten, so hätte die Lehnzeit für Alters mehr Macht und Ansehen gehabt.

Ich vermerke demnach die Unzulänglichkeit der wider den Lehnadel angeführten Gründe satzsam dargethan zu haben, und will nur annoch ein paar Anmerkungen hinbeifügen, die meinen Satz bestärken.

Diesjenigen, welche ihm widersprechen, stellen erstlich in keine Abrede, daß in den mittlern Zeiten das Ansehen und die Gewalt der Landesherrn nicht so groß gewesen, wie sie heutiges Tages ist. Deren starken Zuwachs siehet man mit gutem Grunde als eine Wirkung des beständigen Unterhalts geworbener Soldaten an, welche in den mehresten Ländern anzutreffen, und verhindern, daß nicht leicht Unterthanen sich erheben, ihren Obern thätlichen Widerstand zu thun. Wäre aber die Ritterschaft dem Lehnsherrn ehemals so unterwürfig gewesen, als anizo die geworbene Reuterey ist, so hätte es für Alters keine mehrere Mühe gekostet, als heutiges Tages unruhige Köpfe zu händigen. In solchem Vermögen mangelte es eben deswegen, weil obangeführtem nach die Lehnleute sich nicht schuldig zu seyn erachteten, denen Befehlen der Lehnsherrn jedesmal blindlings zu gehorsamen. Die große Freiheit, deren selbige genossen, hat veranlasset, daß so viele adeliche Erbgüter zu Lehn aufgetragen worden. Solches wäre nimmer geschehen, wenn man geglaubet, dadurch in diejenige Verbindlichkeit zu treten, welche unsere heutigen geworbenen Krieksleute übernehmen.

Der Adel sich aber unmöglich mehreren Lehnsherrn verbindlich machen können.

Zweitens kann ein Soldat unmöglich zu gleicher Zeit zweyen Herren dienen, weil derselbe, auch wenn man im Frieden lebet, einen beständigen Kriegsdienst leisten muß. Die mehresten adelichen Geschlechter sind aber mehreren Herren mit Lehnspflichten zugethan, woraus abermals erhellet, wie sehr ihre Verpflichtung von derjenigen zu allen Zeiten unterschieden gewesen, in welchen die heutige Reuterey siehet.

§. XVI.

S. XVI.

Das bisher von mir angeführte leget demnach klar für Augen, wie aus dem Alterthum kein bündiger Schluß gegen den Lehnadel zu nehmen. Denn soll noch heutiges Tages Recht seyn, was für Alters gegolten, so kann man nicht, daß von den Lehnleuten sehr selten Kriegsdienste fordern. Ich habe S. III. IV. V. selbiger bez dargethan, wie selbige nur in einem gerechten Kriege, und zwar gemeinlich ständige zum Besten des Landes, zu leisten gewesen. Dieser kann anigo nicht so bald als für Feststellung des Landfriedens entstehen, da kein Reichsstand sich mit dem Degen Recht schaffen darf, sondern solches bey den Reichsgerichten suchen muß. Die Ritterpferde sind demnach nur zu stellen, wann der Lehnsherr von einem Reichsstande, der sich weigert, es auf Urtheil und Recht ankommen zu lassen, feindlich angegriffen würde, oder mit einer andern Puissance in gerechtem Krieg befangen wäre. Soldenfalls brächten sie aber auch keinen großen Nutzen, da der Unterhalt des gestellten Kriegsmannes nicht aus den Lehnstrüchten zu nehmen, sondern von dem Lehnsherrn zu entrichten ist, welchen er selbigen herbeischaffen kann, es ohnedem nicht leicht an Leuten fehlet; und der daher wenig mehr als die Werbegelder gewönne, dagegen aber keine so vollkommene Disposition von den Ritterpferden als der geworbenen Reuterey hätte.

S. XVII.

Es wird gefragt: Ob der Lehmann in einem Reichskriege dem Lehnsherrn Ritterdienste leisten müsse? Herr Hofrath Estor in der Vorstellung derer Rechte und Geschäfte, welche die Räte der Stände bey einem Reichskriege zu beobachten pflegen, p. 232. machet einen Unterschied zwischen dem hohen und niedern Adel, und vermeinet, daß nicht jener, wohl aber dieser einen Beitrag thun müsse, weil er keine gewöhnliche Steuern zahle, da hingegen die fürstl. und gräfl. Vasallen ihr Contingent stelleren, welchen die Uebernehmung doppelter Kosten nicht anzumuthen sey. Es ist meines Ermessens die Pflicht eines Edelmanns als Landsassen, und als Lehmanns nicht zu vermischen. Befreyete und ungefreyete müssen Reichssteuern zahlen, und also auch der landsässige Adel, wenn ihn nicht die besondern Rechte des Landes derselben entledigen. Als Lehmann aber kann man ihn mit der Reichshülfe selten beschweren, nachdem die Reichsgesetze diese Bürde dem Lehnsherrn größtentheils abgenommen, und auf die Unterthanen geleyet haben, jene aber aus ihren Cammergütern keinen Beitrag zu thun pflegen, außer demjenigen, der von ihren Bauern erhoben wird. Auf diese Weise geschiehet selbiger aber auch von dem Adel. Sind gleich die Pöcker, welche er selbst nutzt, frey, so müssen doch seine Coloni Reichssteuern abtragen, und was sie erlegen, verlieret der Herr an Zinsen, mithin

mithin sind dessen Umstände wenig verbessert, und nur die Art der Lasten geändert. Siehe meine *Commentation. de jure Villicorum* c. 6. §. 4. und die *Observationes Juris & Historiae Germanicae* Obs. 3. §. 20. Obs. 4. §. 6. Herr ESTOR mißbilliget es d. 1. p. 210. 211. nicht, daß die freye Reichsritterschaft des an Kaiserl. Majestät abgebenden Subsidii charitativi halber von den particular Lehn diensten frey gesprochen worden. Auch diese aber erhebet der unmittelbare Adel größtentheils von seinen Bauern. Ich glaube daher, daß nur alsdenn in einem Reichskriege der Lehn dienst gefordert werden könne, wenn der Lehnsherr zu Vertheidigung seines Landes genöthiget wird, sich in eine stärkere Verfassung zu setzen, als die Reichsschlüsse, von ihm erfordern.

§. XVIII.

Die Freiheit, deren der Adel heutiges Tages genießt, gründet sich nicht auf den Lehn dienst.

Sollte aber nicht wenigstens die Ritterschaft gleich andern Unterthanen billig Contributiones bezahlen, nachdem sie der Lehn dienste fast entlediget ist? Diese Fragen werden viele bejahen, wenn man voraus setzt, daß diese Immunität der Ritterschaft auf dem Ritterdienste beruhet, wie Herr C. G. F. in *dem Annierkungen über STRUVII Diskurs von Landständen* p. 297. behaupten wollen. Was er wider die Mecklenburgische Ritterschaft anführet, steht auch andern Lehnleuten entgegen. Er wirft nämlich gegen die Lehre des Herrn KOEHLERS in *Diff. de origine & incrementis jurium & privilegiorum nobilitatis Mecklenburgicae* p. 29. immunitatem competere Nobilibus Mecklenburgicis non ex privilegio, multo minus ob servitia feudalia praestanda, sed ipsis ab origine ex dignitate deberi, ein, es wären die Alten nicht gänzlich von allen Contributionen befreiet, und das Onus servitiorum militarium mit den Lehnsgütern verknüpft gewesen. Dieses alles räume ich gerne ein, und hat der Herr Canzler von WESTPHALEN meine Meinung sehr übel eingenommen, wenn er *Rer. Cimbric. Tom. 2. praef. p. 86.* dafür hält, daß ich den Ursprung aller Steuern in neuern Zeiten, und der geänderten Art zu kriegen suche. Ich stehe, besage *Unterrichts von Regierungs- und Justizsachen* p. 187, in den Gedanken, daß man von den Contributionen, welche heutiges Tages fast überall beständig aufgebracht werden, in Deutschland vormals wenig gewußt, solche aber in neuern Zeiten vornemlich deswegen eingeführt hat, weil, nachdem die Art zu kriegen geändert ist, und die Landesherrschaft zu ihrem standesmäßigen Unterhalt ein mehreres verwenden müssen, wie vor Alters geschehen, aus dem Cammergütern so große Kosten nicht zu bestreiten gewesen. Ich schreibe in *Commentatione de Jure Villicorum* c. 6. §. 2. 3. daß in den ältesten Zeiten bereits Steuern entrichtet worden, die aber theils einen andern Grund als die heutigen gehabt, theils aber nur in casu summae necessitatis, und also selten, gefordert sind. Ins

son

sonderheit habe ich mich bemühet in *Observationibus Juris & Historiae Germanicae* Obf. 3. zu zeigen, daß die Unterthanen schon für gar alten Zeiten Steuern entrichtet haben, und sage daselbst §. VII. mit dem Herrn von WESTPHALEN ausdrücklich, quae rarius olim facta, recentiori aetate frequentior fuisse collectarum indictionem, mithin confundire ich den Originem und das Incrementum so wenig, als es derselbe thut. Von den jährlichen Beeden, welche einige Unterthanen entweder aus gutem Willen übernommen, oder ihnen mit Gewalt aufgedrungen worden, ist hier nicht sowohl die Frage, als von Landbeeden, die von ganzen Ländern außerordentlich entrichtet sind. Ein Staat kann unmöglich erhalten werden, wenn nicht dessen Glieder Steuern aufbringen, so oft die zu ihrer Erhaltung gewidmete Einkünfte nicht zureichen. Dieses geschah in Teutschland schon zu den ältesten Zeiten, aber selten, weil man nach der damaligen Art zu kriegen, deren weder oft bedurfte, noch außer einem besondern Nothfall die Länder zu derselben Erlegung nöthigen konnte. Die teutschen Fürsten wären nimmer zu der igtigen Höheit und Macht gelanget, wenn sie nicht ihrer Unterthanen Liebe erworben hätten. Ungewöhnliche Steuern veranlassen gemeinlich großes Mißvergnügen, und deren wider der Landstände Willen geschehene Beitreibung hat manchen innerlichen Krieg erregt, ja wohl gar die Fürsten ins Verderben gestürzt. Daher wurden denn selten allgemeine Landbeeden erhoben, und ehe es geschah, bemühet man sich, die Unterthanen auf Landtagen von deren Nothwendigkeit oder Nützbarkeit zu überzeugen. Wenn selches nicht thunlich war, alsdenn giengen die Landesherren wohl den Kaiser an, und brachten bey selbigem die Erlaubniß aus, ihre Unterthanen zu gewissem Behuf mit Steuern zu belegen. Doch räumete auch diese nicht alle Schwierigkeiten aus dem Wege, und mußte man sich vor Alters so gar bemühen, die Landstände durch gute Worte zu Erlegung des auf dem Reichstage verwilligten gemeinen Pfennigs zu bewegen. Ich will dieses alles in einer besondern Abhandlung mit tüchtigen Zeugnissen erweisen, allhier aber nur bemerken, daß es bey solchen Umständen der Ritterschaft ein leichtes gewesen, die von uralten Zeiten genossene Freiheit von denjenigen Steuern beizubehalten, welche in neuern Zeiten zum Unterhalt des Militis perpetui, oder auch, um andre bisher allein getragene Regierungslasten dem Landesherrn zu erleichtern, auf das Land gelegt worden. Die Befugniß, selbige zu erheben, gründet sich gemeinlich in denen zwischen dem Herrn und seiner Landschaft errichteten Verträgen. Die Wohlfart des Landes erfordert nicht allemal, daß man sich besänztig in einer kostbaren Kriegsverfassung befinde. Dem Landesherrn bringet sie Ansehen, und das Vermögen zuwege, seine Absichten zu erreichen. Der Unter

Strub. Nebenst. I. Th. E than

than gewinnt öfters wenig dabey, wenn solches geschieht. Insonderheit war es mit denjenigen Werbungen in Teutschland also beschaffen, welche unsre heutige Steuern veranlassen haben. Diese konnte man also ohne der Ritterschaft Einwilligung nicht einführen. Um solche zu erlangen, wurde sie bey ihrer alten Freiheit gerne gelassen, bevorab weil durch die von Bürgern und Bauern zu erlegenden Steuern der Endzweck schon zu erreichen stunde. Ich will in keine Abrede stellen, daß sich der Adel an einigen Orten mit den leistenden Ritterdiensten entschuldiget hat. Zu der Zeit, als die heutigen Schatzungen eingeführt sind, waren aber selbige schon nicht mehr sehr brauchbar, mithin ein unzulängliches Aequivalent der von andern Unterthanen erhebenden Steuern. Wer in einer doppelten Verbindlichkeit steht, kann sich nicht entbrechen, doppelte Pflichten zu erfüllen, und so wenig der von einem Bauern seinen Landesherren, als Gutsherrn, zu entrichtende Meyer- oder Erbenzins, diesem als Landesherren angerechnet, und deswegen die Zahlung der Landsteuern verweigert werden mag, so wenig kann ihm auch der Vasall die Landfolge und Steuern versagen, weil er Lehndienste zu leisten schuldig ist. Die adeliche Freiheit steht also auf schwachen Füßen, wenn sie keinen bessern Grund hat, woran es aber keinesweges fehlt. Es ist nichts gewisser, als daß die Ritterschaft vor Alters zum Unterhalt geworbener Soldaten, und denjenigen Kosten, welche heutiges Tages aus den Landeskaßen genommen werden, keinen beständigen Beitrag gethan. Anstatt der nur in gewissen sich selten begebenden Fällen leistenden Kriegsdienste, jährlich Steuern zu erlegen, war sie, wie ich schon gesagt, den Rechten nach nicht verbunden. Diese alte Freiheit ist nun durch Verträge und die neuere Observanz bestätigt. Daß übrigs (wie Herr C. G. F. d. L. p. 301. 302. anführet) die Bauersleute in Mecklenburg und dem Lauenburgischen denen Landesherren Burgvesten leisten, mithin bey dem Bau ihrer Schlösser und Brücken dienen, auch gewisse jährliche Zinsen entrichten müssen, daraus folget nicht, daß sie von allen Unterthanen nach Willkühr Steuern fordern dürfen. Vielmehr erhellet aus demjenigen, was oben p. 409. gesagt ist, daß auch in diesen Ländern die Landbedeen spontanea subsidia gewesen.

Fünfte Abhandlung,

Von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte.

§. I.

Es fanden sich nach dem Bericht des *TACITI de Moribus Germanorum c. 16.* Vom Ur- vor Alters keine Städte in Deutschland diesseits Rheins, und *AMMIANUS* sprang der *MARCELLINUS Rer. Rom. Lib. 3.* meldet, Germanos oppida, ut circumdata Städte in reitibus laetra, declinare. Sie haben aber in den mittlern Zeiten ihre Meinung geän- Deutsch- dert, und verschiedene Dörter nicht nur stark bebauet, sondern auch befestiget. land dies- Wie rühmlich insonderheit Henricus Auceps das Reich durch Besungen wider Rheins. die Einfälle fremder Völker in Sicherheit zu stellen getrachtet hat, ist satissam bekannt. Villae und Loci kommen zwar zu diesen Zeiten häufiger vor, als Castra und Urbes. Werden auch durch die Villas öfters nur große Dörfer an- gezeigt, wie denn *DITMARUS MERSEBURGENSIS edic. Leibniz. p. 429.* sie von den Städten also unterscheidet: Ille tamen huic promissioni tamdiu te- naciter adhaesit, donec Gero Archiepiscopus partem parochiae nostrae ecclesiae super quatuor urbes scilicet, Schuditz, Cothin, Bychen, Würtzen, & duas Villas remisit, und hält der Herr *Abt BESSEL in Chronico Gorwicensi p. 444* dafür, loca non munita quidem, ampla tamen & extensa, villas esse dicta. Es schreibt auch *WITZENDORF in Parergis Goeetingensibus Tom. I. Lib. 2. p. 171.* locum iis temporibus non denotasse urbem vallo, fossa, & moenibus cinctam, sed vicum aut pagum, i. e. talem congregationem, qua nobiliorem aut commodiorem illa aetas in Saxonia non ferebat. Jedoch leidet keinen Zweifel, daß auch befestigte Städte wohl Villae genannt worden, gleichwie das Wort Ville in Frankreich annoch diese Bedeutung hat. Unter andern erhellet solches aus dem *LAMBERTO Schafnaburgensi*, welcher *p. 201.* saget: es sey Goslar eine Villa viris fortibus, vallibus & seris undique munita gewesen. Nordhausen wird auch in *Vita Marbil- dis Reginae* beim *LEIBNITZ Rer. Brunsv. Tom. I. p. 200. 205.* eine Civitas, beim *ALBERTO STADENSIS ad annum 1105.* und beim *OTTONE FRISINGENS. Lib. 7. c. 8.* aber Villa regia genennet. Daher denn *GUNDLING Gundlingian. P. 18. p. 221.* *KUCHENBECKER in Analektis Hassiacis Collect. 7. p. 66.* und *MEIER Orig. Meieran. p. 92. 93. 94.* ganz recht lehren, daß Villa in den mittlern Zeiten nicht immer ein Dorf, sondern vielfältig eine Stadt bedeutet habe.

§. II.

Selbige
wurden
durch Gra-
fen und
Voigte
regieret.

In diesen Städten führten Grafen und Voigte das Regiment. Siehe LEHMANN'S Speyrische Chronik Lib. 2. c. 22. CONRING de Urbibus Germanicis, §. 73. OBRECHT in Prodromo Rer. Alsaticarum p. 260. Nebst selbigen sind auch aus Bürgermeistern, Schöppen oder Rathsherrn bestehende, an der Stadtsregierung theilnehmende Collegia angeordnet. Wie alt dieselbe, und wie weit sich anfänglich ihre Gewalt erstreckt hat, ist noch nicht so klar gemacht, daß etwas zuverlässiges davon könnte gesagt werden. Siehe immittels CONRING d. 1. §. 75. und KRESSENS Vindicias justitiae judicii recuperatorii Guelphici c. 2. §. 3. 4. 5. 6. Mir scheint es auch bisher unerwiesen zu seyn, daß sich unter den Sächsischen Kaisern schon Städte in Teutschland gefunden, welche überall keinen Grafen und Voigten unterworfen gewesen, sondern nur durch einen von den Bürgern erwählten Rath regieret worden. Herr Hofrath TREUER ist dieser Meinung in der jüngsthin vertheidigten Dissert. I. qua tologomachiam de civitatibus mixtis discutit. Er machet einen Unterschied inter Civitates libertate romana & libertate francica praeditas, und hält dafür, daß in jenen nur die aus der Einwohner-Mitteln erwählte Bürgermeister, Schöppen und Rathsherrn, in diesen aber Herzoge, Grafen und Voigte das obrigkeitliche Amt verwalteten hätten. Die bekannte Distinction inter Civitates Imperiales & praefectas soll sich hierauf gründen, und zu den Zeiten der Sächsischen Kaiser die Civitates imperiales vel regales mit der libertate romana begabet gewesen seyn. Was dieser berühmte Mann (dessen tiefe Einsicht in die teutsche Staatsverfassung und von der schändlichen Schmeicheley entfernte gründliche Lehren sehr hoch zu schätzen sind) zum Beweis seiner Meinung anführet, verdient eine reife Erwägung. Er gründet sich vornemlich auf folgende Stelle des ODLONIS in vita Adelheidis Imperatricis c. 7. beim LEIBNITZ Rer. Brunsvic. Tom. I. p. 265. Ante duodecimum circiter annum obitus sui (Otto M.) in loco, qui dicitur Salsa, urbem decrevit fieri sub libertate romana, quem affectum, postea ad perfectum perduxit effectum, und thut hinzu, daß die Stadt Straßburg, kraft des römischen juris municipalis, mithin der libertatis romanae eine Autonomie, und ihr eigenes Stadregiment behalten habe, massen sie von allem fremden Gerichtszwang frey gesprochen worden. Er zeigt auch aus dem SIGONIO de Regno Italiae Lib. 7. c. 175. daß die Italianischen Städte per Consules a populo creatos regieret worden. Die Zweifel, welche mich noch zur Zeit hindern, dieser Meinung beizupflichten, sind folgende. Ich finde in allen denjenigen teutschen Städten, deren alte Beschaffenheit mir bekannt ist, von Königen und Fürsten gesetzte Grafen, Voigte und Schultheissen. Selbst zu Straßburg fehlte

fehlte es daran nicht. In den alten Artikeln dieser Stadt lesen wir c. 1. n. 2. „Der Bischof setzet vier Ambacht, mit seiner Hand. In den vier Ambachten so „sint die verichtege diere Stette: Das ist das Burgravuntum, das Schultheisenthum und das Münzermeisterthum und das Zolnertum.“ Und C. 2. n. 6. „Und danne vone schwenne der Bischof einen Voget gesetzet, so sol „ime der Kaiser setzen, das da heisset der Ban, das ist die Rache mit den „Schwerte: und allen den Gewalt ze twingenne, die die süßliche Verdampnisse „verschuldet hant. Dis ist aber nu nicht gewöhnlich.“ Imgleichen c. 13. n. 1. „Der Vogt der sol nich richten, wand in des Bischofes Pfallence ist, daß er „jemande vurgebutet in sin huz unt jeure nicht entkomet vür, derumbe ist er de „keine Wette schuldig. So aber der Voget stirbet, oder Voigtrie lidig wirt, „swie das geschehe, son sol der Bischof da kein Vogt setzen, an der Tumberren, „der Dienstute, und der Bürgere Kur und Willen.“ Auch in der Stadt Verantwörung wider die Klagpunkte der Ritterschaft Art. 13. „Lieben Herren do „wissend biß daz an ime selbs nit en ist, dann soliche Vogtie und Amte, so den „unsere uff die Zeit von den Bischöfe gelihen wurdent, die verpfandent „Sü ime abe, und gobent auch jr Gut darumb, mit eins Capittels Wissen und „geschelle, by do glöben wir wol, daz in daz wider were, danne sū dieselben „Ampte gerne in lebensweise vnd ene Gelt gehaben hetten.“ Siehe SCHILTERS Anmerkungen über Königshofen Chronik, p. 700. 701. 704. 858. Wie das Schultheisengericht dem Bischof zugehörig gewesen, erhellet auch aus dem Vertrag desselben und der Geistlichkeit mit der Stadt Straßburg d. 1263. imgleichen aus dem Hagenauischen Verträge d. 1601. *ibid.* p. 729. 741. Selbst SCHILTER gestehet d. l. p. 617. daß das Burggrasthum der Comitatus oder die Jurisdiction gewesen, quam Comes nomine regio alias exercuit. *ibid.* p. 617. und behauptet nur, daß selbige keine Superiorität mit sich geführt habe, welches allerdings richtig. Die Diplomata, so Herr TREUER d. l. p. 14. 15. aus dem OBRECHT beibringer, erweisen, daß Straßburg keinem andern, als dem Stadtgericht unterworfen gewesen, nicht aber, daß solches der Rath mit Ausschließung des Kaiserl. oder Bischöfl. Voigts und Schultheissen geübet habe. Auch zu der Sächsischen Kaiser und den folgenden Zeiten sind außer Zweifel Villae oder Civitates Regales durch Grafen und Voigte regieret. Göslar nennet der ANNALISTA SAXO ad annum 1050. beim ECCARD regalem Villam, und daß daselbst ein Kaiserl. Voigtgericht gehalten, lehret HEINECCIUS *Antiquir. Goslarens.* p. 220. 221. 338. Auch war Nordhausen eine Villa regia, wie oben §. 1. erwiesen ist, und dennoch haben sich in dieser Stadt bis zu jüngern Zeiten Kaiserl. Voigte und Schultheissen gefunden. Mir scheint es glaublich zu seyn, daß die Civitates

tes praefectoriae der ordentlichen Obrigkeit, nämlich den Herzogen und denen selbstigen untergebenen Grafen und Voigten gehorsamet haben (a), die Civitates regales aber von der ordentlichen Obrigkeit ausgenommen, und den Kaisern selbst vorbehalten worden, welche sie an ihre statt durch Grafen und Voigte regieren, und die daraus erhebbende Aufkünfte ihrer Kammer einfließen lassen. Worinn die libertas romana bestanden, deren ODILO Meldung thut, ist noch zur Zeit sehr dunkel. Daß selbst in Italiänischen Städten zugleich Consules und Grafen gewesen, erweist Kaiser Friedrichs I. Pax Constantiae mit folgenden Worten: In civitate illa, in qua Episcopus per privilegium Imperatoris vel Regis Comisarum habet, si Consules per ipsum Episcopum consulum recipere solent, ab ipso recipiant: Alioqui unaquaeque Civitas a nobis consulum recipiat. Consequenter vero in singulis Civitatibus Consules constituentur a nuncio nostro, qui sit in Civitate, vel in Episcopatu, & investituram recipient, & hoc usque ad quinquennium. Finito quinquennio unaquaeque civitas a nobis recipiat, & intra quinquennium a nuncio nostro, sicut dictum est, nisi in Lombardia fuerimus: Tunc enim a nobis recipiet. Es lehret auch SIGONIVS d. l., alios praefectos Regem, alios Civitates constituisse, & Regem ad jura reddenda, & populos in fide continendos in provinciis collocasse missos, sive nuntios, seu legatos, welche aller Vermuthung nach den Comitatum in Civitatibus hatten, dafern er den Bischöfen nicht mitgetheilet war. Wenn demnach in Deutschland eine oder die andere Stadt nach dem Italiänischen Fuß eingerichtet worden, so fehlet es gleichwohl noch an dem Beweise, daß selbiger gar kein Kaiserlicher Graf oder Voigt vorgestanden.

(a) Die in mittelbaren Landen und Städten befindliche Grafen und Voigte mußten den Herzogen gehorsamen, als welche nicht nur im Kriege Feldherren abgaben, sondern auch dahin zu sehen hatten, daß bey Friedenszeiten Recht und Gerechtigkeit gehandhabet würde. Die Herzoginn von Schwaben Hadwiga läßt sich deswegen beim EKKEHARDO de Casibus Monasterii S. Galli in Goldasti rerum Alamannicarum Tom. I. p. 45. also vernehmen: Et quoniam mei juris, si laicus laicum, ut ipsum judicialiter proloquar, involaverit, coram Comite meo multetur, und WALAFRIDVS STRABVS schreibt d. l. p. 154. Ipse quoque (Dux Sueviae) cum Principibus & Comitibus suis haec intererat conventui, mithin wurden die Grafen von den Herzogen die ihrige genannt. Ungleiches erzählt ALBERTVS STADENSIS edit. SCHULTER. p. 270: Coram Henrico Leone puerulo & Consiliariis ejus Adolphus Comes Holfatiae egit super Wairensi Provincia contra Henricum de Badewide, praevaluitque & iustiori causa & ampliori provincia, und als die Marggrafschaft Osterreich in ein Herzogthum verandelt wurde, erhielt sie dadurch die Exemption von der Herzoglichen Baiyrischen Gerichtsbarkeit, wie das Chronicon Austriacum beim PEZ Scriptor. Rer. Austriac. Tom. I. p. 654. also meldet: Et quia ejusdem Marchionis magna nobilitas, & multa exigebat honestas, ut nomen Ducis non peteret, cum consensu

senſu & voluntate Principum anno 1156. Marchionatum Austriae a iurisdictione Ducis Bavariae eximendo, & quosdam ei Comitatus de Bavaria adjungendo; convertit in Ducatum iudicariam potestatem Principi Austriae ab Anaso usque ad sylvam, quae dicitur Rotensala, prope Pataviam protendendo. Nam hucusque quatuor Marchiones Austriae & Styriae, Ylthiae & Cambensis, qui dicitur de Vogburg, evocati ab celebrationem curiae Ducis Bavariae veniebant, sicut hodie Episcopi & Comites ipsius terrae facere tenentur. Wegen solcher denen Herzogen zustehenden Gewalt in Justizsachen begehrte beim MARTENE Collect. Ver. Scrip. Tom. 2. p. 539. der König anno 1152. von dem Herzoge in Sachsen, ut plenariam iustitiam de malefactoribus faceret, und wie die Grafen den Herzogen unterworfen gewesen, erhellet insonderheit aus folgender Erzählung des WIPPONIS de vita Chunradi Salici edis, Pistor. p. 435.: Dux (Alemanniae) Ernestus habito colloquio cum suis, primum monuit eos fidei sacramentaliter promissae. Dein hortabatur eos, ne illum desererent, ne honorem suum perderent, non decere eos immemores fore, in historiis patrum semper Alemannos bonae fidei & stabilitatis in dominos testimonium habere, & si sibi fidei forent, illis praemia, posteris eorum gloriam & honorem esse futurum. Talia dicenti duo Comites Fridericus & Anselmus prae caeteris respondebant hoc modo: Nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes, praeter eum, qui nos vobis dedit. Si servi essemus Regis & Imperatoris nostri, & ab eo juri vestro mancipati, non nobis liceret a vobis separari. Nunc vero cum liberi simul, & libertatis summum defensores in terra Regem & Imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus; Als welche ergiebet, daß jene diesen Treue versprochen. Hindert auch nichts, daß man Exempel findet, da der Grafen Rechtshandel von den Kaisern selbst geschlichtet worden, weil selbige, wann sie in die mittelbare Länder kommen, allda nebst den Herzogen und Grafen das richterliche Amt üben, und man sich über das Verfahren der ordentlichen Richter bey ihnen vielfältig beschwerte. Siehe meinen Unterricht von Regierungs- und Justizsachen, Sect. 1. §. 1.

S. III.

Die obrigkeitliche Gewalt in denen Städten flehte demnach der Voigtey Der Voigtey an. Selbige begriff nicht nur die bloße Gerichtbarkeit, sondern zugleich das Recht, in Policenfachen und andern Regierungsgeschäften Verfügungen zu machen, unter sich. Da auch die Städte vornemlich zum Schutze des Landes errichtet worden, so leidet keinen Zweifel, daß derjenige, welchem man darian das Regiment anvertrauet hat, auch in Kriegssachen zu gebieten befugt gewesen, und billig Meister von den Thoren und Mauern seyn sollen, mithin ist so fern die Lehre des sel. Hofraths KRESS in Vindiciis iudicii recuperatorii Ducali Guelici c. 2. §. 6. 19. c. 3. §. 3. ganz gegründet. Solche Voigteyen oder Schultheißenämter dependirten eine geraume Zeit gemeinlich von denen Kaisern oder Landesherren, und bezeuget HORN in dem Leben Churfürst Friedrich des Streits

Streitbaren von Sachsen, p. 286. daß noch unter diesen Herren die Stadtmagistrate sich deren in Sachsen nicht im geringsten anzumäßen gehabt, wofür sie dieselbe nicht Pfands- oder Kaufsweise an sich gebracht. In den Stiftern bestellte der Kaiser gemeinlich die Rastenoigte. Siehe CONRING *de Urbibus germanicis*, §. 116. & *de judiciis reipublicae germanicae*, §. 71. BESOLD *vo. Rastenoigt*. HERTIVS *de origine & progressu specialium in Germania verumpublicarum*, §. 7. OCKEL *de Palatio Regio*, th. 48. Diese übten demnach die weltliche Gerichtsbarkeit sowohl in den Stifftischen Städten, als andern Gütern. Nicht selten aber waren die Stifter mit der Voigtey und dem Rechte, einen Advocatum zu erwählen, begnadiget. Siehe PFEFFINGER *Virr. Illustr. Libr. I. nr. 15*, p. 1158. und wenn dieses Amt (wie es vielfältig geschehen) ein Geschlecht erblich an sich gebracht hatte, so ruhete man nicht, bis es zu desselben Abtretung bewegt worden, wie denn selbhergestalt nach dem Zeugnisse des Chronici Hildesheimensis beim LEIBNITZ *Rer. Brunsv. Tom. I. p. 751*. Bischof Conrad zu Hildesheim die Advocatiam in Urbe von des Stiffts Cämmerer mit einer Summe Geldes erlangt hat. Siehe auch REVELII *Chron. Hildesheimense* §. 28. und meine *Commentationem de jure villicorum*, c. 1. §. 5. Lit. f.

§. IV.

Diese war aber nicht unum- Man darf sich aber nicht einbilden, daß der Stadtwoigte Gewalt unum- schränkt gewesen. Es ist bereits in meinen *Observationibus juris & histor. germ.* schränkt, Obs. 5. §. 2. und in *Tract. de Bonis Meierdingicis* §. 29. angemerkt, wie die teuts- und wurschen Richter nicht nach ihren, sondern der Schöppen Gutbefinden die Urtheile nach abfassen müssen. Herr Consistorialrath GRUBE bestärkt solches, und schreibt in seinen *Observationibus* p. 731. „es habe in dem voigteylichen Gericht der Bürger „Voigt zwar Gerichte geheget. Allein absque suffragio sententias ferendi, als schaft ge- „welche allein a Scabinis gefragt, und nach Stadtrecht und Willführ einge- nommen „bracht werden müssen. Und in *Origin. Hannover*, p. 143. Obgleich die Advocati Du- Schöppen „eis zu der Zeit Personen ritterlicher Geburt und großen Ansehens waren, auch Gutbefin- „die sogenannten Voigtgedinge, tria malla principalia, in der Stadt gehalten den abge- „wurden, so mußte dennoch derselbe nach der Sitte und Weise ganz Teutsch- fasset. „landes und nach dem dem populo zustehenden jure suffragii sententialiter & ex ju- „dicio scabinorum procediren, und das Erkenntniß derer Scabinorum mußte dar- „bey die Stadtstatuta sich allwege zur Regel und Richtschnur vor Augen gesetzt „seyn lassen.“ Er führet auch p. 233. eine alte Urkunde Bischofs Heinrich von Hildesheim de jure advocatiae Hildesienensis an, worinn es heisset: Advocatus neminem potest vincere per testimonium, nec ipse potest reprobare sententias. Daher dann Herr Regierungsrath SENCKENBERG *de ordine collegiorum juris*

p. 30.

p. 30. mit gutem Grunde lehret: Scabini, ipso verbo monente, sapientes erant, quorum consilia iudex sequi tenebatur ipse non nisi os scabinorum, nec voto decisivo praeditus. Der Vergleich, welcher anno 1307. zwischen dem Bischoffe und Bürgern zu Eichstedt errichtet worden, beim Herrn von FALCKENSTEIN in *Cod. dipl. Antiquitatum Nordagaviensium* p. 135. 141. meldet deswegen, daß zwölfe von den Bürgern Urtheil vor dem Gericht sprechen sollen, und OCKEL *de Praescriptione immemoriali* c. 2. th. 28. führet aus des Joh. SCHMID *Dissert. de Oppido Baravorum* eine Stelle an, welche erweist, daß in der Stadt Nimmwegen noch zu neuern Zeiten dieses alte teutsche Recht beibehalten worden. Es heißet daselbst unter andern: *Aliae causae in confesso 12. virorum, quos scabinos vocant, ventilantur. Hos inter iudex causas non cognoscit, nec suffragium fert, nec sententiam pronunciat. Autoritatem tantum nomenque iudicio 12. virali commodat, neque absque illo quicquam potest.* Ein merkwürdiges Ueberbleibsel dieses Rechts trifft man in der Stadt Northheim an, woselbst der Landesfürstliche Schultheiß zwar das Gericht heget, und die vorkommenden Rechtshändel untersucht, die Urtheil aber Bürgermeister und Rath ohne sein Zuthun abfassen, und sie ihm zur Publication überliefern. Der Recess d. 1596. bestärket dieses alte Recht, und verordnet, „daß Sachen, welche altioris indaginis, an den „Schultheißen vor des Landesfürsten Gericht verwiesen, wie auch, da bald „Anfangs daselbst geklaget wurde, die Sache von ihm angenommen, und das „Gericht in des Landesfürsten Namen durch ihn geheget, mit 2. Schöppen aus „dem Rath - - besetzt, und wenn daselbst die Partheyen gehört, auch vom „Schultheißen und einer Person neben dem Gerichtschreiber die allda angegebene „Zeugen examiniret, auch sonsten Kundschaft, briefliche Urkunde, und anderer „Beweisthum vollführet, und keine Verschickung an unverdächtige Jurisconsulten „Facultät in specie von einem oder andern Theil gebeten wird: - was vorgelausen, wie Herkommens in gemeinen Rath gebracht, allda vermöge der dem gnädigen Landesfürsten und gemeiner Stadt geleisteten Rathspflicht darüber mit „gutem Bedacht delibereiret, und wenn sie im sitzenden Rath der Sache durchaus „und je zum wenigsten per maiora einig, ihre Erkenntniß wieder vor und ins „Gericht vor den Schultheißen gebracht, und allda in Beiseyn des Schöppen „publiciret werden solle.“

S. V.

Mit keiner unumschränkten Gewalt machte der Voigt neue Ordnungen Auch mit und verfügte in Policeisachen, was ihm gut zu seyn dünkte. Sehr selten wurde der Bürger den in Deutschland Gesetze abgefaßt. Wenn die Frage entstand: was Recht, Zuziehung, und Billigkeit erforderten? so ließe man es nicht leicht auf der höchsten Landes- und Gesetze Strub. Nebenst. I. Th.

obrigkeit Gutbefinden, sondern auf des Richters Ausspruch ankommen, und dieser mußte sich gefallen lassen, was seine Schöppen für Recht erkannten. Siehe Herrn SENCKENBERG in *Parergis Goetting. Tom. I. Lib. 2. p. 130. 131. 133.* und in *Corp. jur. feud. germ. praef. §. 24.* Herr GRUPE bemerkt ein gleiches Orig. Hannov. p. 201. und schreibt p. 144. daß allererst hauptsächlich im vorigen Seculo die Landesherrschaft in Welzel-Handwerks- und Stadt-Oekonomie-sachen mit besondern Regulativis eingetreten. Souder Zweifel aber redet er von willfürlichen Verordnungen, welche ohne Genehmhaltung der Städte gemacht worden. Denn sonst ist nicht zu läugnen, daß von Alters her die Fürstl. Voigte auch zu vergleichnen Sachen gezogen sind, und viele Städtische Statuta durch der Landesherren Genehmhaltung verbindliche Kraft erlangt haben. In der alten Urkunde *de jure Advocatae Hildesensis* bey Herrn GRUPE d. I. p. 234. heisset es: *Advocatus sine burgenibus, nec burgenses sine Advocato possunt aliquid ordinare, vel facere de locis communibus, quod dicitur Mende.* Die Reichsstadt Nachen erhielt durch ein besonders Kaiserliches Privilegium beim LONDORP *Act. publ. Tom. 14. p. 12.* das Recht, *ut cives inter se constitutiones necessarias & utiles constituere valeant, & eas, dum voluerint, revocare.* Der Stadt Braunschweig wurde das erste Stadtrecht von Herzog Otten verwilliget. Siehe LEHNITZ *Her. Brunswic. Tom. 3. p. 434.* Wider die Stadt Trier fällt anno 1364. Kaiser Karl IV. ein Urtheil, mittelst dessen unter andern erkannt wurde: „Nuch sollen die Schöffmeister, Schöffen, Bürger und Stadt zu Trier in derselben Stadt zu Trier Gemeinschaft, Gesellschaft, Bruderschaft, Gesch. Gebot, Ordnungen, Rath und Recht, wie man die mit sonderlichen Worten mag nennen, ohne des vorgebachten Erz-Bischofen und seiner Nachkommen Willen und Verhängniß, fürbaß nicht seyn, oder machen in künftigen Zeiten.“ Siehe Herrn MOSERS *Staats-Recht des Churfürstl. Erz-Stifts Trier, p. 197.* Die Stadt Bremen mußte anno 1246. versprechen, *nulla facere statuta vel Wilkore, nisi hoc fiat de consensu & voluntate Domini sui Archiepiscopi.* Siehe LUNIGS *Reichs-archiv Parr. Spec. contin. 4. p. 221.* und diejenigen, welche ohne Erzbischöfliche Genehmhaltung in der Stadt Halle gemacht worden, sind für nichtig erklärt beim LVDEWIG in *Reliquiis MSS. Tom. 2. p. 478.* Segar die mächtige Stadt London brachte durch ein besonders Privilegium die Befugniß aus, *quod Major & Aldermanni consuetudines, si difficiles vel defectivae existant, ac alia in eadem civitate emergentia, ubi remedium prius oppositum non fuerit, corrigere & emendare, ac super iisdem consuetudinibus & aliis in dicta civitate emergentibus remedium congruum bonae fidei & rationi consonum de assensu communitalis opponere possint & ordinare, quoties & quando eis videbitur expedire, dum tamen*

tamen ordinatio hujusmodi Regi & populo utilis ac bonae fidei existat congrua & consona rationi. Siehe RYMERI *Acta publica* Tom. 2. P. IV. p. 101. Hingegen aber wurde auch nicht leicht von den Landesherren wider der Städte Willen etwas verordnet, und als Herzog Wilhelm zu Braunschweig alle Zu- und Abfuhr in die Stadt Hildesheim anno 1485. seinen Unterthanen verborb, schrieb die Stadt Braunschweig nebst andern Städten an ihn: „Wir haben in Gnas den und alter Gewohnheit von Herrn zu Herrn bis an diese Zeit gehabt, daß, wo wir nicht mit rathen, also sollen wir auch nicht mit thaten. So wir denn nun in dieser Sache nicht mit gerathen haben, sollen wir auch nicht verpflicht setz zu thaten.“ Siehe LETZNERs Dasselische Chronik, p. 32. Auch ließ die Stadt Würzburg sich beim FRIES in dem Leben der Bischöfe zu Würzburg p. 668. also in Sec. XIV. vernehmen: „Wollte ein Herr auch neue Geboth und Sag setzen, das ist also Herkommen, daß er das ohne die Bürger nicht thun soll; Wenn er aber das thun wollte, und sein Gericht wollt anders setzen, denn sie von Alters Herkommen war, darwider die Bürger allwege gewesen.“ Der Stadt Buzbach wurde anno 1368. solches Recht durch den Herrn von Falkenstein folgender Gestalt versichert: „Auch sollen wir keine neue Gebott vortime machen, anders als unsre Aeltern und wir bisher gehabt haben.“ Siehe SENCKENBERG in *Sel. Juris & Hist.* Tom. 6. p. 593. Die Aussprüche der Schöppen waren sehr veränderlich, und entstand daraus eine schädliche Ungewißheit der Rechte. Dieser vorzubeugen, wurden mit Genehmigung der Landesherren, welche gemeiniglich den Voigt setzten, beständig dauernde Ordnungen gemacht, die öfter eine Bestätigung der hergebrachten Rechte, als deren Verbesserung enthalten. Daß die fürstl. Voigte von den Polizeisachen keinesweges gänzlich ausgeschlossen worden, halte ich demnach mit dem sel. Hofrath KRESS in *Vindiciis justitiae judicii recuperatorii Ducalis Guelphici* c. 2. §. 5. 6. 9. 10. 11. 12. dafür.

§. VI.

Sehr viele Städte sind nicht von denen Bürgern, sondern von Königen Nichtrenten und Fürsten bevestiget. Der Autor *Vitae Meinwerici* u. 51. beim LEIBNITZ ger von den *Rev. Brunsvic.* Tom. I. p. 546. schreibt: Murum quoque (Meinwericus Episcopus) in circuitu urbis in civitate Patherbrunnensi construxit, und WOLTERUS StädteVerz in *Chronico Bremensi* beim MEIBOM *Rev. Germ.* Tom. II. p. 33. Iste etiam Herfugungenmannus (Archiepiscopus) voluit claudere muro civitatem Bremensem, & vix jam gemachet. His fundamentis oblit. - - Deinde (Befelinus Archiepiscopus) construxit muros civitatis Bremensis, quorum fundamentum praedecessor suus vix complevit. Ungleiches das *Chronicon Magdeburgense* d. 1. p. 286. Muros quoque urbis abeo

dem imperatore ceptos (Gero Archiepiscopus) mirifico studio & opere consummavit. Beim MEICHELBECK *Historiae Frisingensis Tom. I. P. II. p. 574.* findet sich folgende Königl. Verordnung: Ad notitiam universorum cupimus pervenire, quod coram Principibus, Nobilibus & familiaribus curiae nostrae subscriptis talis lata sententia fuit & ab omnibus approbata, quod quilibet Episcopus & Princeps imperii civitatem suam debeat & possit ad opus & obsequium imperii & ipsius in fossatis, muris & omnibus munire. Inde est, quod auctoritate praesentium dilecto Principi nostro venerabili Frisingensi Episcopo liberam auctoritatem dedimus aedificandi civitatem & montem Frisingensem ad commodum & obsequium imperii & ecclesiae ipsius. Wenn diese Urkunde richtig, so wäre zu vermuthen, daß wenigstens die bishöflichen Städte ihre Wälle und Mauern denen Bischöffen zu danken haben. Was der Herausgeber *Tom. I. P. I. p. 396.* anführet, mindert aber ihren Glauben sehr. Ich zweifle nicht, daß der Fürst über die von ihm selbst aufgeführte Festungswerke zu gebiethen gehabt. Inzwischen ist leicht zu ermessen, daß, da man vor Alters von einer andern Besatzung als den Bürgern wenig wußte, und diese denen Voigten, ja selbst ihren Fürsten blindlings zu gehoramen nicht gewohnt waren, sie ihnen auch keine willkührliche Verfügung von denen Thoren, Wällen und Mauern, und zwar um desto weniger gegönnet haben, da sie gemeinlich auf ihre Kosten erhalten wurden.

§. VII.

Diese Befugniß suchen die Städte mit Ausschließung der Landesherren an sich zu ziehen.

Es fehlet daher so viel, daß allen Landesherren völlige Gewalt darüber zugestanden, daß vielmehr selbige die Bürger sich angemasset, und jene, vornehmlich aber die Bischöffe, davon gänzlich auszuschließen getrachtet. Herr SENCKENBERG lehret solches in *Selektis Juris & Historiarum Tom. III. p. 328.* also: Tritum satis litigium de custodia clavium in civitatibus cambocae certo modo parentibus. Actum de eo olim Treviris, ut &, ni fallimur, Wormatiae ac Spiraе. Monasterienses etiam Episcopo suo olim in claves nil juris concedere volebant, nisi cum prima vice urbem ingrederetur. Von der Stadt Würzburg erzählt FRIES im Leben der Bischöffe zu Würzburg *edit. LUDEWIG. p. 570.* „Daß die Bürger sich anno 1265. der Thore und Thürmen hin und wieder in der Stadt ihres Gefallens mit auf und zuschließen zu gebrauchen, unternahmen. Er meldet aber *p. 571.* daß sie versprochen ihrem Herrn dem Bischof das Siegel und die Schlüssel in seine Hand zu stellen; Imgleichen *p. 644.* „daß die Würzburgische Bürger dem Bischof alle Thore und Thürme, Schlüssel und Schloß seiner Stadt übergeben, und *p. 677. 678.* wie anno 1400. ein Vertrag abgeredet worden, daß die Bürger von Würzburg den Hofmeister, mag. stat. Bischof Gerharden, und Herr Albrechten von Hesseberg von Capittels wegen

„wegen einantworten sollten, alle Thürme und Thore zu Würzburg samt den „Schlüsseln.“ Jedoch müssen diese annoch in Sec. XVI. in der Bürgermeister Händen gewesen seyn, weil ARNOLD in seinem Bericht vom Grumbachischen Zwierrat beim Herrn von PISTORIUS *Amenisatum historico-juridicarum* P. III. p. 749. 750. erzählt, daß Grumbach deren Ausantwortung von selbigen begehret habe. Wie man sie dem Bischof zu Bamberg streitig gemacht, berichtet Hofmann in *Annalibus Bambergensibus edit.* LUDEWIG p. 195. also: Eo anno (1333) Werntho Episcopus conventum Cleri & populi Babebergam advocavit. In quo inter caetera magna animorum consensione potestas clavium ad urbis portas, & jus renovandi Senatum Episcopo adjudicatum. Wir lesen von Halberstadt in DOERINGII *Contin. Chron. Engelhusii* beim MENCKEN *Rev. Germ. Tom. III. p. 45.* und in HORNS *Handbibliothek von Sachsen* p. 273. Illustrissimus Princeps & Reverendissimus Dominus Ernestus Episcopus ec. clesiasticus Magdeburgensis & Halberstadiensis (anno 1486.) cum maximo exercitu decem millia armatorum obsedit & circumvallavit civitatem Halberstadiensem propter ipsorum inobedientiam & rebellionem, & infra mensem eos armis & vi ad obedientiam compulit, ut sua sponte portas civitatis aperirent, & claves, uti vero Domino eorum praesentarent, qui & eos gratiose suscepit, atque libertates atque privilegia eorum non minoravit. Anno 1570. befohl der Kaiser Maximilian II. dem Stadtmagistrat zu Lüttich, einem zeitlichen Bischof, so oft er es begehren würde, die Stadtschlüssel zu extrahiren. Wider die Stadt Trier wurde vom Kaiser Rudolpho II. anno 1585. ein Urtheil fast gleiches Inhalts gefällt, und erkannt: „daß dem Herrn Churfürsten die Verwahrung der Stadt, derselben Mauern, Thürne, und Pforten gebühret, und die Stadt ihn ober seinem Gewalthaber auf dero Befehlen zu ihrer Nothdurft einzunehmen schuldig seyn, jedoch so lange die Schlüssel zu der Stadt und derselben Thürnen und Pforten in Händen und Gewahrsam der Stadt aus Vergünstigung und Zulassen des Churfürsten gelassen und bleiben werden, daß sie solche Schlüssel, wie gehorsamen Unterthanen gebühret, treulich zu verwahren schuldig und verpflichtet seyn sollen.“ Siehe Hrn. MOSERS *Staatsrecht des Churfürstlich-Erzstifts Trier* p. 197. und BROWER *Annal. Trevir. Tom. II. p. 411.* Der Abt zu Hirschfeld verglich sich mit seiner Stadt gleiches Namens anno 1378. dahin, „daß der Abt oder die Mönche bey 24. Schuße nimmer an die Stadt bauen sollten, und die von Hirschfeld sollten Mauern und Burgfrieden bewahren und bewachen.“ Siehe *Chronicon Thuringicum & Hassiacum* beim SENCKENBERG d. I. p. 412. Auch wurde in Sachsen des Abtes zu Zulda wider die dasigen Bürger durch eine Sententiam arbitralem anno 1331. beim SCHAN-

NAT in Cod. probat. Hist. Fuldens. p. 247. erkannt: „Ez mögen auch die Bürger „von Houlde irre Stadtmuren und Grabin besserin und vessen, als sie dünket, „daz iz in Noitdurft sie, ane gegen die Burg und der Burg unschedeliche, als „iz biz hir gewest ist.“ Der zwischen den Grafen von Ostfriesland und der Stadt Emden errichtete Delffzylische Vertrag will, ut penes Senatum Emdanum sit cura ac custodia moenium, portarum, portuum, locorum & structurarum; ei sit jus relevandis civibus suis & custodiendae urbi stipendiarios quoque viliges, quot putabit pro temporis ratione opus esse, conducere impendio civitatis, & eorum opera uti, sed sine vexillo militari. In novis tamen operibus aut munitio- nibus struendis, quae majoris momenti, nihil ei liceat, sine consensu Comitum. Siehe Ubbonis EMMII *Historiam sui temporis* p. 28. BRENNETSEN in der Ostfriesischen Sistorie und Landesverfassung, Tom. I. p. 219. Wie sehr sich die Stadt Minden bey den Westphälischen Friedenstractaten bemühet, das Jus praesidii beizubehalten, als welches sie von etlichen hundert Jahren hergebracht zu haben vorgab, erhellet aus der Vorstellung, welche der Herr Geheimt Kur- stzgrath von MEIERN seinen *Actis Pacis Westphalicae* P. 6. p. 44. einverleibet hat. Eben dasselbst p. 210. äusserte die Stadt Pfinabrück ein gleiches Verlangen, und heisset es in ihren Desideriis: *Proprium praesidium ex antiqua observantia, ut libera civitas Antefatica, semper habuimus.* Die Stadt Münster behauptete selbiges noch einige Jahre nach dem Westphälischen Friedensschluß, und als sie darüber mit dem Bischof in Streit gerieth, wurde vom Kaiserl. Reichshofrath derselben am 9. Dec. 1656. auferleget, ihre Intention, und insonderheit, daß sie das Jus praesidii samt der custodia seu jure clavium, portarum, vallorum murorum & symboli seutelleriae militaris ab immemoriali tempore ihrem Angeben nach hergebracht, besser, als noch zur Zeit geschehen, zu beweisen. Siehe LON- DORP *Acta publica* Tom. VII. p. 1195. An diesem Beweise muß es ge- fehlet haben, weil anno 1659. definitive wider die Stadt gesprochen, und ihr das Jus praesidii & clavium aberkannt worden. Siehe LUNIGS *Spicileg. eccl. p.* 2. p. 542. Wie sie denn auch anno 1661. zum völligen Gehorsam gebracht, und die Schlüssel dem Bischof zu übergeben genöthiget worden. Siehe ALEN *de vita & rebus gestis Christophori Bernhardi Episcopi & Principis Monasteriensis* p. 524. Glücklicher sind die Städte Hildesheim und Essen gewesen. Jene übet unter dem Schutz Sr. Majestät von Großbritannien als Herzogen zu Braun- schweig: Calenberg das Jus praesidii, und dessen fundamenla sind in dem anno 1690. publicirten Gegenbericht in puncto juris praesidii militaris Civitatis Hildesien- sis der Welt für Augen gelegt. Siehe auch Herrn LAUENSTEINS *Historiam Episcopatus Hildesensis* p. 41. seyy. Essen aber ist anno 1670. vom Kaiserl. Kam- mergez

mergericht per Sententiam bey Verwahrung der Mauern, Thürme, Pforten und Wehren (außer bey Friedenszeiten der Frau Abbatissin freien Gebrauchs des Pfortleins hinter der Abtey) geschäget.

§. VIII.

Auch in andern Regierungsgeschäften suchten sich die Städte der Landesherren. Voemäßigkeit zu entziehen, woraus beschwerliche Irrungen entstanden. Der Herr Geheimde Rath von BUNAU lehret in dem Leben Friederichs I. Römischen Kaisers, p. 127. daß überhaupt die größten und mächtigen Städte in vorigen Zeiten, ehe durch Errichtung des Landesfriedens die Fehden und Kriege abgeschafft, und das Reich in Ruhe gesetzt worden, ihrer Herrn Willen nicht blindlings nachleben wollen, sondern insgemein zum Aufstande geneiget, und daher den herrschfüchtigen Monarchen Dornen im Auge gewelen. Herr KUCHENBECKER bestärket solches in *Annal. Hassiacis Collect.* 9. p. 85. und ich will verschiedne Exempel der dadurch veranlasseten Streitigkeiten und Kriege erzählen. Von der Stadt Maynz schreibt Herr SENCKENBERG *Med. fasc. 3. p. 473.* Atque id quidem omnibus civitatibus Episcopalibus cum Moguntia erat commune, ut jugum morderent, & quasi sub imperio absque medio vivere contenderent. Qua in re equidem multae plus, aliquae minus obtinuerant, und JOANNIS *Rerum Moguntiacarum Vol. II. p. 195.* Moguntia ditioni Archiepiscopatus Moguntini vere obnoxia fuit; dissidiis vero anteriorum temporum in rem ac utilitatem versa. Archiepiscoporum paulatim abnuit imperium, liberisque regni Germanici civibus se adsociavit; Jam autem ad obsequium redactam constanter adseruere tum Adolphus tum Dietherus. Dicitur in *Litteris Adolphi d. 1466. ad quadringentos fere annos ecclesiae Moguntinae rebellis.* Siehe auch Herrn Kammergerichts Assessoris von GUDENUS *Sylogon I. diplomatariorum p. 477. 478.* und das *Chronicon Lunenburgicum* beim ECCARD *Corp. Hist. Tom. I. p. 1390.* Von Bamberg berichtet HOFMANN in *Annal. Bamberg. edit. LUDEWIG. p. 221.* Bamberga civitas se in libertatem vindicare cupiens, onera, servitia, contributiones & alias id generis exactiones, quas Episcopus antiquitus habuerat, ausu temerario recusabat, & ecclesiae cathedralis proceres hujus facti sui defensores habebat. Daß sie sogar den Bischof nebst der Clerisey aus der Stadt gejaget, erzählt CORNERUS in *Chronico* beim ECCARD *Corp. Germ. P. 2. p. 1340.* Wie sich die Würzburger wider ihren Bischof aufgelehnet, wird in der Beschreibung von dem Ursprung den Grafen von Castell beim Herrn von PISTORIUS in *Amoenitatibus historico-juridicis P. II. p. 239.* also erzählt: „anno 1166. ist eine große Uneinigkeit entstanden zwischen den Bischof Berchtold von Sternberg und der Bürgerschaft zu Würzburg: Mit denen Bürgern haben es gehalten

ten wider den Bischof die Grafen von Castell, denen sind beigegeben die Grafen von Hennenberg und die Herren von Hohenlohe nebst andern Ritterschaften: Als der Fank Ueberhand nahm, kam es zum Krieg, der Bischof versammlet Volk, machet die Herren von Weinsperg zu seinen Kriegsobersten, des Gegentheils Kriegsvolk hatte Graf Hermann von Hennenberg der jüngere geführt: Als sie nun zu beeden Theilen, nicht fern von Rinzingen drey Meilen von Birzburg gelegen, zusammen stießen, thaten sie eine heftige Schlacht, die währete 5 Stund, das ist, von 1 Uhr Nachmittags bis um 6 Uhr. Das Gist hat den Sieg erlangt, und sind vom Gegentheile 500 Mann untkommen, viele gefangen, und die übrigen in der Flucht davon kommen.“ Siehe auch WINDECKII *Historiam Imp. Sigismundi* beim MÜNCKEN *Rev. Germ. Tom. I. p. 1205. 1241. 1263.* Es schreibet CORNERUS *ad annum 1369. d. l. p. 1115.* Herbipolis urbs solennis ab Alberto Episcopo suo proprio gravi obidione vallata est secundum Egghardum, & vineae undique conclusatae sunt & destructae. Propter quod cives ad intra exacerbati totum Clerum, dentis solis religiosi, expulerunt, & curias ac domos sacerdotum spoliante incederunt. Sed datis tandem magnis pecuniis per cives omnia sopita jurgia, & pacificata litigia utriusque partis. Ingleichen *ad annum 1400 p. 1182.* Gerhardus Herbpoliensis Episcopus cives illius urbis sibi rebelles & contumaces in praelio prostravit, multos interficiens. Rotari etiam plures ex eis fecit, quorum capita lanceis imposita, victor effectus per urbem circumduxit, & non per portam, sed muro civitatis in magna parte dejecto ipsam intravit. Und von der Stadt Halle *ad annum 1427. p. 1274.* Guntherus Archiepiscopus Magdeburgensis graves discordias cum civibus urbis Hallensis gerens, propter salinarum censum, quem sibi dare negabant, diversa eis intulit damna per depredationes villarum, captivationes civium & spoliationes curiarum bona Burgensium hinc inde deferentium. Cives vero vice versa Archiepiscopo suo incommoda plurima inferentes quaedam castella expugnaverunt, Nobilium dioeceses & plures viros de diversis urbibus, oppidis & castris captivarunt & exactionarunt. Daß die Stadt Magdeburg anno 1434 ihren Erzbischof vertrieben, berichtet WINDECK *d. l. p. 1259.* und thut hinzu: „Also noch wol mer mochte sehn, wenn die Almosen teten den größten Schaden, und machten den größten Schaden und Kriege in allen Teutschen Landen.“ Da die Stadt Trier sich einer mehrn Freiheit, als ihr zugestanden, an gemasset, der Erzbischof aber sowohl, als der Pfalzgraf verschiedene Gerechtsame zur Ungebühr sollten an sich gezogen haben, wurde diesem Streit durch einen Kaiserl. Ausspruch abgeholfen, und alles in vorigen Stand gesetzt. Siehe Herrn Geheimden Rath von BUNAU *d. l. p. 136.* Die Stadt Passau verfeh-

lete

lete des führenden Endzwecks sich der Bischöfl. Herrschaft zu entziehen, wie in dem *Chronicon Salisburgensi* ad anno 1298 beim *Pez in Scriptoribus Rer. Austriac. Tom. I. p. 395.* also gemeldet wird: *Civitas Pataviensis se domino suo Patavien- si Episcopo Wernharde opposuit, & tam Episcopus, quam Canonici civitatem exeuntes, eam per excommunicationem in certas personas & interdictum in locum spiritualiter, & etiam per machinas a monte S. Georgii & aliis modis, licet non multum fortiter, eosdem cives civiliter impugnarunt. Volebant enim praedicti cives habere magistrum civium, consules & rectores civitatis a se electos & sigillum speciale, & campanas jam erexerant ad eorum consilium convocandum: & sic intendebant more Regalium civitatum, utpote Ratisbonensis, non regi mandatis Episcopi, sicut ante consueverant, sed propriis Rectoribus & Magistro, & super praedicta discordia tam ipse Episcopus, quam cives Albertum Regem in Curiam, quam celebravit apud Nurenberch, accesserunt suas querimoniae proponentes. Praedictus vero Rex non per formam iudicii, sed per arbitrium eosdem cives cum Episcopo concordavit, ita videlicet, quod sigillum & campanas Domino Episcopo tradiderunt, quarum campanarum una etiam hodie in ecclesia S. Stephani Pataviae habetur. Promiserunt autem praedicti cives memorato Episcopo & suis successoribus, fideliter de caetero obedire, nec similia attentare, & insuper coacti sunt dare duo millia librarum Pataviensium pro emenda. Anno 1367. bevollmächtigten die Passauischen Bürger den Herzog von Oesterreich, den zwischen ihnen und dem Bischof entstandenen Krieg gütlich beizulegen. Siehe LUNIGS *Spicileg. eccles. P. 2. p. 796.* Von den Kriegen, welche zwischen den Bischof und der Stadt Hildesheim geführt worden, findet sich Nachricht in dem *Chronico Hildesheimensi* beim LEIBNITZ *Rer. Brunf. Tom. I. p. 753. 760.* und in LETZNER'S *Dasselscher Chronic. Lib. 2. c. 3. 4. 16.* wie auch REUTELII *Chronico Hildesheimensi*, S. 46. und bey Herrn LAUENSTEIN d. I. p. 42. Nicht nur den geistlichen, sondern auch denen weltlichen Fürsten gereichte ihrer Städte Widerspenstigkeit öfters zu großer Beschwerde, und heisset es in PALTRAMI *Chronico Austriaco ad ann. 1237.* auch dem *Chronico Leobienfi* beim PEZ d. I. p. 711. 712. 813. Postea propter multas insolentias suas Wiennenses & aliae civitates in utroque Principatu coeperunt se opponere ei (Friderico Duci Austriae). Deinde secutae sunt rapinae, & incendia, & irruptiones claustrorum, ecclesiarum & castrorum. Nicht besser haben es die mehresten andre Landstände gemachet, und öfters ihre Herren bekriegeret. Die Widerspenstigkeit der Lüneburgischen, Mecklenburgischen und Pommerschen Städte bemerket Herr. SCHWARTZ in der *Pommerschen und Rugianischen Lehnhistorie p. 632. 633.* Siehe auch das *Fragmentum Chronici Bardewicensis* beim LEIBNITZ *Rer. Strub. Nebenst. I. Th.**

Brunsv. Tom. 3. p. 218. ad ann. 1269. und ich könnte mit der Erzählung solcher Handel noch viele Bogen anfüllen.

§. XI.

Die Ur-
sachen
ihrer
behaupteten
Freiheit
und vermehrten
Gerech-
tsame in den
mittlern
Zeiten sind
(1.) die ver-
ringerte
Macht des
Kaisers
und das
deswegen
aufgekome-
ne Kauf-
recht.

Es ist der Mühe werth, daß man untersuche, welchergestalt die Städte in den mittlern Zeiten zu dem Vermögen gelangt, sich ihren Obern zu widersetzen, und weit ansehnlichere Gerechtsame zu erwerben, als man ihnen gegeben, wie sie erbauet, und besetzt worden. Sehr vieles hat erstlich die verringerte Macht der Kaiser, und das deswegen überhand nehmende Fausrecht hierzu beigetragen. Die äußerste Verwirrung, worinn das teutsche Reich durch innerliche Trennungen gerathen, schwächte die Kaiser dergestalt, daß sie nicht ferner Friede und Ruhe erhalten, und einem jeden zu demjenigen verhelfen konnten, was ihm gebührte, sondern dulden mußten, daß die Unterthanen sich selbst Recht Macht des schaffeten, ja so gar ihre Herren beschdieten, ohne sich eines Verbrechens theilhaftig zu machen. Siehe oben die Erste Abhandlung §. XXI. und die Vierte Abhandlung §. V. Sobald man dieses nachgegeben, war es um das obrige keitliche Ansehen gethan. Denn das Volk ist allemal der stärkste Theil, wenn es auf die Faust ankommt, und hatten daher die Städte das Vermögen, die Rechte, deren sie sich anmaßeten, zu behaupten. Fürsten und Herren mußten solches so viel mehr geschehen lassen, weil sie eben auch von der günstigen Gelegenheit Gebrauch machten, und die Gerechtsame, welche dieselbe ehemals als Kaiserl. Bediente geübet, nur wie ihr Eigenthum anzusehen, mithin die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit in eine landesherrliche Hoheit zu verändern begunnten. Dieses hätten die Könige nimmer geschehen lassen, wenn nicht das Volk bewogen wäre, in eine solche Veränderung des Regiments zu willigen. Sie unterbliebe daher in den Städten, deren Einwilligung nicht zu erlangen war, die vielmehr die Kaiserlichen Gerechtsame an sich zogen, welche ehemals durch die Fürsten und Voigte geübet worden.

§. XII.

(2.) Die
starke Mau-
ern der
Städte und
der große
Reichthum
ihrer Bür-
ger.

Man mußte solches zweitens geschehen lassen, weil die Städte ihrer starken Mauern und großen Reichthums halber die Landleute an Kräften weit übertrafen, und die wenigsten Herzoge, Grafen und Herren fürchteten. Vor Erfindung des Pulvers waren dieselben fast unüberwindlich, auch anfangs nach veränderter Art Krieg zu führen, die wenigsten Fürsten im Stande, solche Armeen ins Feld zu stellen, womit man große Städte bändigen können. Diesen brachten die Kriege gemeinlich mehr Vortheil, als Schaden, und es gieng nur hauptsächlich über den armen Landmann her, wie LETZNER in der Daffelschen Chronik Lib. 2. c. 16. fol. 49. mit folgenden Worten bezeuget:

„Seinde

Feinde und Krieg gehet über die armen Leute auf dem Lande. Herren und Städte haben ihren Ruß davon.“ Ein großer Theil des Handels, welcher aus ist England und Holland bereichert, wurde ehemals von den teutschen Städten getrieben, und aus dieser Quelle flossen ihnen große Schätze zu, mithin fand sich das mehreste Gold und Silber bey den Bürgern. Siehe Herr von BEEHR in *Rebus Meclenb. Lib. 4 c. 6. p. 617.* Ihres Bestandes theilhaftig zu werden, schämten sich Grafen und Edelleute nicht, in ihre Dienste zu treten, auch das Bürgerrecht zu gewinnen. Man liest in dem *Chronico Magdeburg.* beim MEIBOM *Rer. Germ. Tom. 2. p. 338.* Cum iterum iste dominus Burchardus Archiepiscopus plura gravamina contra cives attentaret, & non solum Magdeburgensibus, sed etiam Hallensibus & Calvensis, nec non Ministerialibus & Baronibus & Comitibus circumquaque se gravem exhiberet, ipsi, ut humana habet industria, sese invicem contra Archiepiscopum fortificantes, confederati sunt & plures Domini terrae facti sunt cives in Magdeburg, videlicet Comes de Mansfeld, & Comes de Wernigerad, Dominus Gardinius de Hadnersleben & aliqui Ministeriales. Und in PAULINI *Annalibus Isenacensibus p. 47.* Illa (Sophia Brabantina) in Hassia, hic (Henricus illustris Misnensis) in Thuringia diversa castra & urbes cepit; rapinis, incendiis, & latrocinis longe lateque dominantibus, distractisque popularium animis. Hinc nobiles ab Exsa, Wagenheimii & alii jure civitatis nostrae donati sunt. Und in den *Litteris amicae compositionis inter Joannem Episcopum Wormatiensem & cives anno 1366. initis* beim SCHANNAT in *Cod. probat. Historiae Episcopatus Wormatiensis p. 182.* „Daz ein Bischof zu Wormze „allein salt setzen sechs Ritter uff den Eyt die ingeseffene Bürger zu Wormze „sind. Ingleichen in einem Diplomate d. 1317. beim Herrn KUCHENBECKER in *Annal. Hassiacis Collect. 9. p. 175.* geschieht Meldung Hartungi de Thuteltete & Conradi de Witzeleyben Magistrorum Consulum in Gotha, wie auch beim MENCKEN *Rer. Germ. Tom. 1. p. 549.* Consules, cives & Universitatem Erfurdensem Albertum Comitem de Glichen & heredes ejus in eorum familiares & concives favorabiliter recepisse. Mehrere Exempel führet LIMNÆUS ad *Auream Bullam p. 16. §. 1. Obs. 8. n. 2. an.* Es ist demnach die Observation des SCHANNATS ganz richtig, wenn er in *Historia Episcopatus Wormatiensis p. 195* schreibt: Coeperant jam ab aliquo tempore civitates in imperio crescere ad amplitudinem, eo quod nobiles nec non inferioris ordinis homines in easdem sese magno numero recepissent, recipentque in dies, communi foederis lege cum periculis civitatis sua quoque communicaturi; qui usus cum ex dominorum conviventia plus nimium convalesceret, magnum deinceps fuit seditionis & licentiae incitamentum; Nam populus ejusmodi potentum civium accessione insoles-

eens, factusque ad turbida prouior, iusto ac assueto imperio sese paulatim subducere enituit; Auch merket Herr KUCHENBECKER *d. l. Collect. 8. p. 304. an.*, daß viele, welche conditionis militaris und equestres homines waren, bey denen glückseligen Zeiten des großen Interregni um besserer Sicherheit willen sich in die Städte retiriren, unter deren Schutz begeben, und das Bürgerrecht annehmen mußten. Ein Zeugniß der Städtischen Macht in den ältern Zeiten enthält Herzog Albrechts zu Mecklenburg auf dem Todtenbette an seine Söhne also gethane Ermahnung: Si Principes terrae vestrae & domini esse & manere cupitis, pacem habete cum civitatibus circumjacentibus, & praesertim Lubecensi. Hoc enim est quod vobis pro testamento salubri do, & hoc consilium ipse servavi, & ab hoc omnium meorum subditorum potens praeceptor semper extiti. Siehe CONNERI *Chronicon* beim EGGARD in *Corp. Hist. Tom. 2. p. 1131.*

S. XI.

(3) Das
Hanseatische
und
andere dergleichen
Bündnisse.

Das Hanseatische, Rheinische und Schwäbische Bündniß setzte drittens auch schwächere Städte in den Stand, mächtigern Fürsten den Kopf zu bieten. Wenn diese jene nur sauer ansahen, so nahmen sich die Bundesverwandte ihrer an, und leiteten entweder die Sachen dergestalt ein, daß zum Vortheil der Städte ein Vergleich getroffen wurde, oder sandten ihnen starke Hülfe. Der Herr von BERN schreibt in *Rebus Meclenb. Lib. 4. c. 6. p. 625.* davon also: Si quae civilis discordia, tumultus, vel seditio oriretur, vel si quae civitas cum suo legitimo Principe litem haberet & controversiam, vel ne libertate privaretur, timeret, suos Lubecenses & reliquae Venedicae civitates mittere consueverant Oratores, qui suam interponerent auctoritatem. Bello si urgerentur, suppetias, supplementa legionum, naves, apparatus & commeatus sociae vim & injuriam patienti submittebant. Ein merkwürdiges Exempel findet sich in des Herrn SENCKENBERG *Selsch. Juris & Histor. Tom. 6. p. 214.* Noch bey der Westphälischen Friedenshandlung thaten die Abgeordnete des Collegii Hanseatici zum Besten sämtlicher Hansestädte eine nachdrückliche Vorstellung, und ließen sich in den Gründen, weowegen derselben in den Aufsätzen der Evangelischen namentlich zu gedenken sey, beim Herrn Geheimden Justizrath von MEIERN in *Actis Pacis Westphalicae Tom. 2. p. 113. 114.* also vernehmen: „Wenn aber „hingegen mit unparteyischen Herzen und Gemüth reiflich und wohl erwogen „wird: (1.) daß wissentlich keine einzige unter den Hansestädten vorhanden, „die nicht (außer deren theils Reichsstädtischen Respect) längst dabeyvor in „niore libertate gewesen, ja theils in den alten Matriceln annoch befindlich, „sondern auch von der Römischen Kaiserl. Majestät mit allerhand sonderbaren „Gnädigungen, Recht und Freiheiten weit über Menschen Gedanken hero, ver-
sehen,

sehen, auch mit ihren landesfürstlichen Oberhern, ihre gewisse Verträge, Privilegia, Reversalen und Observedanz von andenklichen Jahren geruhsamlich und wohl hergebracht, und selbe allenthalben wohlertangte Privilegia und Verträge nach und nach beständiglich observiret und bestätiget, auch zu Zeiten milbtiglich declariret, erläutert und erweitert worden, dannenhero bey sontheren erlangten Recht und Freiheiten dieselbe nochmalen billig zu lassen. - - Zumalen (3.) über die massen hart und nachdenklich seyn würde, wenn außer der einen jeglichen in seinem hohen oder niedrigen Stande erblickenden Gnade, der plenariae restitutionis, über alles Verhoffen und gefasste Zuversicht, noch darzu erman von jemanden weiters gegangen, und dahin getrachtet werden sollte, daß, weil denen Benachbarten, oder auf gewisse Masse an und unter gehörigen vorhin hochbedrückten Städten occasione dieses Krieges einige Vortheil abgegangen, selbige zu absolute Unterthanen und gemeine Municipals oder Landstädte gemacht, auch um soviel besser dahin zu gelangen, deren Interesse dieses Orts suo arbitrio, menti & dispositioni committiret, und hingegen jene gänzlich von hier abgeschaffet, und hinweg gewiesen werden sollten, und zwar durch Hülfe, Concurrenz und Beförderung derjenigen, zwischen deren hohen Principalen und eglischen der Hanseestädte, schon von vielen Jahren hero, hochbeschwerliche wichtige Contraversiae entstanden und vorgewesen: Insbesondere aber von eines Theils hohen Erz und Bischöfl. Häuptern in deren Districibus belegenen, nicht allein mediata, sondern auch immediata Reichsstädten von ihnen heftig zugesetzt und versucht worden, ob derselben wohlertangte Privilegia, Frey und Gerechtigkeiten allgemach zurückgestellt und aufgehoben, und selbe darauf vollends unter ihre absolute Vormächtigkeith gebracht werden mögten, allermassen der Städte Cöln, Worms, Münster, Osnabrück, und vieler andrer Glimpf halber unbenannte Exempel vor Augen: So ist das hero allein ohne schwer zu ermessen, und folget von ihm selbst, ob schon selbe Städte de reliquo sich billig schuldig, und ganz gerne in ihren Terminis verhalten, auch dero hohen landesfürstlichen Obrigkeiten anders nichts, denn gnädigen wohlgeneigten Schutz und Beförderung in Unterthänigkeit zugerathen, daß dennoch in Palibus selbiger in Streit gezogener Immunität, Frey und Gerechtigkeiten impugnirenden Obern, sie ihre hauptsächliche Grundveste und Defension, fast nicht ohne besonders Nachdenken und Sorgfalt, allein committiren können."

S. XII.

Vierrens trug zu Erhaltung der Städte und dem Anwachs ihrer Macht. (4) Die nicht wenig bey, daß sie von den Streitigkeiten zwischen Fürsten und Herren fürstlichen Schutzherrn und schaften.

und dem Reib, welcher gemeinlich veranlaßet, daß einer des andern zunehme Kräfte mit scheelen Augen ansiehet, trefflichen Gebrauch zu machen, und sich selbst aus den Fürsten solche Schutzherrn zu erwählen gewußt, welche den Willen und das Vermögen hatten, sie wider die Landesherrschaft zu vertheidigen. Gleichwie zu den Zeiten des Faustrechts alle und jede Landsassen bezugt waren, ihnen selber mit dem Degen Recht zu schaffen, so konnten sie auch zu ihrer Vertheidigung Bündnisse schließen. Siehe Herrn Canzler von LUDWIG in der Erläuterung der güldenen Bulle *tit. 15. §. 1. Lit. n. p. q. r.* Aus welcher Befugniß das Recht, einen Schutzherrn anzunehmen, fließet. Wie die Stadt Hildesheim sich dessen gebrauchet, erweist folgender Rathschluß:

„Herr Arnold von den Damme, Henric von Lübecke, Albert von den Damme, Hermann Browen, Johann Lücke, Arnold von Minden, Sander Reinecke, Hermann Schönnhals, Bertold von Heygerßen, Herman Galle, Johann Bernere, Hermann Vogel, Hermann Schonckind, Heinrich Bernere, Albert Browen, Henric von den Hohenhuß, Tiederick Breden, Johann von den Hohenhuß, Sander Reinecke de Junge, Henric Vogel, Hildebrand von den Dampne, Siebert von dem Dampne, Johann Schonckind, Wolter Esken, Johann von Harlessen, Einbert de Beckere, Henric Dürckop we Radmanne vore und nahe sin des overeinkommen, dat we Lüde darto gestattet hebbet, de begedingen schöllet mit eineme Wörsten de oes und unse Stad vorededingen fall, to allen unsere Rechte unde to allen unsen Rōden. Seinet dat unser jennig hierumme düsse Sacke begedinget, ichte schuldeget werd, der schall oes de Rad und de ganse Menheit der Stadt von Hildensen afnehmen. Dit dat hiervor beschreven stait, dat scholle we und wille we holden bi usen Eden, ude dat is von unsern nere nen troiewel en schein, so hebbe we dessen Bref gegeben besegelt mit unsen Ingesegeln, und is geschehen na Goddes Wort Tusend drey hundert Jahr in den Seventegenden Jahr in Sünste Clementis Dage.“ Es wurden auch Bündnisse mit der Bischöffe Wissen und Willen gemacht, welche nachgaben, daß die Stadt ihnen wider ihre Bundsverwandte keine Hülfe leisten durfte. Solches erhellet aus folgenden Worten des zwischen Bischof Heinrich und dem Decapitel an einem, und der Stadt Hildesheim am andern Theil anno 1346. errichteten Vergleichs: „To deme vertegeden hebben we Biscop Henric und we de Rad von Hildensen under ander begedint, dat we de Rad dem Erbaren Wörsten Biscope Henric schollen behuipen, wesen to sinen Rōden, ane uppe de, dar we us mede verbunden hebben, de wile dat unse Verbindunge stait, Des oes Biscop Henric besorget dat we dat mit Ehren don mögen, unde we Biscop Henric schöllet den Rad und de „Stadt

„Stadt to Hilbensen vorbegeben to deren Räden, wanne se dat bedürfen.“ Es sind zwar in der güldenen Bull *tit. 15. §. 1.* die *confoederationes* vernichtet, quas sive civitates, sive personae cujuscunque dignitatis seu conditionis aut status sive inter se, sive cum aliis absque autoritate dominorum, quorum subditi vel ministeriales sunt, seu in quorum districtu consistunt, eisdem Dominis non nominatim exceptis, fecerint hactenus & facere praesumerint, in futurum. Als auch Caspar von Torring samt andern Bayerischen von Adel sich wider Herzog Heinrich zu Landshuth verbunden, mißbilligte solches König Sigismund, weil es außer des Kaisers oder des Landesfürsten Wissen und Willen geschehen. Siehe HUNDT *Observationes* beim Herrn von PISTORIUS in *Amoenitibus Historico-Juridicis* P. 3. p. 808. Jedoch wird in besagter güldenen Bull die daraus angeführte Regel *d. 1. §. 2.* folgendergestalt eingeschränket: Illis confoederationibus & ligis duntaxat exceptis, quas Principes & civitates ac alii super generali pace provinciarum atque terrarum inter se firmasse noscuntur. Mas enim nostrae declarationi specialiter reservantes in suo decernimus vigore manere, donec de his aliud duxerimus ordinandum. Herr von LUDWIG vermeinet zwar *d. 1. Lit. ff. 22.* es zeigten die Worte: super generali pace provinciarum, an, daß nur die Reichsstände dergleichen der Länder gemeines Bestes befördernde Bündnisse schließen könnten. Selbstigen aber brachten, bevorab zu Caroli IV. Zeiten, meines Ermessens, auch die mit den mittelbaren Städten errichtete Bündnisse Vortheil, so fern sie nur auf die Erhaltung des Landfriedens abzielten. Der generalis pax provinciarum wird gebrochen, wenn Landesherren oder Fremde solche Städte überfallen, und eigenrichtlicher Weise verfahren. Wer jemand davor der Schutz verspricht, der macht eine Confoederation super servanda generali pace terrarum. Was wenigstens die der landesfürstlichen Vormäsigkeit nicht gänzlich unterworfenen Städte anlangt, so bestärket das Herkommen diese Auslegung, weil die Schutzherrschaften in selbstigen nach Caroli IV. Zeiten geduldet worden, wovon ich unten §. XIX. ein mehreres sagen will.

§. XIII.

Endlich fünftens, haben viele Städte die fürstl. Voigteyen und mit selbstigen sehr wichtige Gerechtsame an sich gebracht. Wie in den mehesten Reichsstädten die Reichsvoigteyen erloschen, und Bürgermeister und Rath den ständischen Blutbann von denen Kaisern zu Lehn erhalten, lehret sammt DATTO *de Pace publica* p. 8. n. 85. 91. Herr Professor KOEHLER in der *deutschen Reichsgeschichte*, p. 335. Fürsten und Herren waren nicht sorgfältiger dieses, ansehnliche Rechts Recht beizubehalten, als die Kaiser. Die Stadtvoigtey in Lüneburg wurde dem Bürger Rath von denen Herzogen anfangs verpfändet, und nachmals gar verkauft, meistar und besage Rath zu erwählen.

(5.) Die Er-

Befage des anno 1576 darüber errichteten Vertrages in RETHMEIER'S Braunschweig-Lüneburgischer Chronik, p. 1614. Daß in der Stadt Braunschweig das Echeding vor Alters von den fürstlichen Voigten geheget; zu neuern Zeiten aber solche Advocati vom Rath ausgesetzt sind, bemerket LEHMANNUS Rer. Brunf. Tom. 2. praef. p. 16. und man liest in der Beschreibung, auf was Weise die Stadt Braunschweig zur Devotion gegen ihren Erb- und Landesfürsten gebracht worden, beim LONDORP A4. publ. Tom. 9. p. 770. „Auch hätten die Herren Herzoge auf der Burg Dankerode ihren Voigt, welcher die Jurisdiction, so in civilibus, als criminalibus in und vor der Stadt exercirte, welche Voigtey anno 1345. . . von den Herren Herzogen die Stadt gegen einen Pfandschilling erhalten.“ Anno 1283: verkaufte Graf Albrecht von Gleichen seine advocatiam Erfurdensem cum eo iure, quod Voyttsdingen vulgariter appellatur, Consulibus civibus Erfurdenfibus, & ipsis eam advocatiam in feudo concessit, tali conditione annexa, quod quandocunque ille & haeredes sui voluerint, libertatem habebunt optionem ipsam advocatiam reemendi.“ Siehe MENCKEN Rer. Germ. Tom. 1. p. 541. In der Historia Seditionis Halberstad. bey Herrn SENCKENBERG. Sel. Juris & Histor. Tom. 6. p. 213. 214. lesen wir: „Der Bischof wollte zur Strafe die Voigten wieder von der Stadt los haben, die seine Vorfahren vor etlichen Jahren versetzt hatten. Nu war etwa die Voigtei der Stadt versetzt vor 2000 Fl. auf eine bestimmte Zeit wieder zu lösen, oder um eine solche Summ Geldes ewig zu behalten, nu war die Zeit lange umme gewest, und die Stadt hatte ihr Geld noch nicht wider entfungen, und war auch noch nie keinmahl der Rath darum angelanget oder angefochten worden, so fern sie sich lassen vom Bischofe confirmiren, so sie neu gefohren weren von den Gilden. Darum schlugen ihn solches die Stette gänzlich ab.“ Diejenigen Städte, so Fürsten und Herren aus keinem andern Grunde unterworfen waren, als weil selbigen die Stadtvoigtey zustund, erhielten durch deren Erlangung völlige Freiheit. Diese Beschaffenheit hatte es mit den Civitatibus regalibus. Hingegen blieben diejenigen, so den Herzogen und Grafen jederzeit gehorsamet, unter deren Botmäßigkeit, und erlangten mit der Voigtey nureine subordinirte Jurisdiction. Wer kann z. E. zweifeln, daß die Städte Lüneburg und Braunschweig nicht bloß des voigteylichen Rechts halber denen Herzogen unterworfen gewesen, da sie zu ihrem Erbe und Eigenthum gehörten? Dieselbe entzogen sich daher auch der fürstl. Obrigkeit nicht, obwohl sie die Voigtengesichte besagter maßen an sich gebracht, und ist in dem Lüneburgischen Decret d. 1576. beim RETHMEIER d. 1. p. 1615. ausdrücklich versehen: „Es hat auch seine Liebden ihr zuvor behalten alle Regalien und fürstl. ihr Hoch und Gerechtig-

„feist

Zeit und alles andre, was seine Liebden bishero auch in Zeit, als die Stadt „voigtey und Gericht seyn versetzt gewesen, in der Stadt gehabt, so viel seine „Liebden derselbigen über diese Renunciation und erbliche Verkaufung in der Stadt „hergebracht und noch haben, und dann in vorigen Verträgen in üblichen Ges „brauch haben.“ Obwohl auch die Helmstädtische Voigtey der Stadt versetzt war, so blieb doch diese eine Braunschweigische Landstadt, wie aus Herrn Hofraths KRESS *Vindiciis justitiae judicii recuperatorii Ducalis Guelphici* erhellet. Es erhielt gleichergestalt Rostock keine Unmittelbarkeit, unerachtet ihr Herzog Albrecht zu Mecklenburg anno 1358. totum & integrum judicium suum majus, ac medium, ac minus, & jus ad ipsum pertinens, ac jurisdictiones civitatis tam intra eandem civitatem, quam extra in terris & in mari circunquaque verkaufte. Siehe Herrn von BEEHR *d. l. Lib. 2. c. 6. p. 276.* Wenn aber die mächtigere Städte sich der fürstl. Voigte, als ihrer schärfsten Aufseher, solchergestalt entlebiget hatten, so fielen es ihnen desto leichter die Flügel auszubreiten, und ihrer Landesherren Befehle in den Wind zu schlagen, welches beim LONDORF *d. l. p. 770.* von der Stadt Braunschweig also bemerkt wird: „Als nach abgetretener Voigtey die Stadt weniger Aufsicht hatte, so begunte sie sich nach und nach vor andern Unterthanen etwas besonders zu arrogiren, und wuchs durch solche Gelegenheit ihre Macht und Muth fast sehr, daß sie endlich den Landesfürsten allerhand Conditiones, wie und welchergestalt sie denenselben huldigen wollte, vorschreiben durfte.“ Dazu hat auch nicht wenig beigetragen, daß den Städten die Bestellung einer Obrigkeit verstattet worden, welche einige Regimentsgeschäfte ohne Zuthun des Voigts und andre mit demselben gemeinschaftlich verrichtete. Kaiser Fridericum II. bewegte man anno 1232. dieses Recht ihnen also zu versagen: Revocamus in irritum & cassamus in omni civitate & oppido Alemanniae communia consilia, Magistros civium, seu Rectores, vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate civium sine Archiepiscoporum & Episcoporum beneplacito statuuntur, quocunque per diversitatem locorum nomine censeantur. Siehe BROWER *Ann. Trevirenses T. II. p. 129.* LUNIGS Reichsarchiv, *Part. Spec. der ersten Continuation andre Fortsetzung p. 404.* und *Courin. IV. p. 4.* KOEHLERS Reichshistorie *p. 226.* Viele aber haben dieselbe nachmals durch sonderbare Begnadigungen erhalten. Siehe Herrn KRESS *d. l. p. 30.* oder vielleicht behindert, daß die Kaiserl. Verordnung zur Wirklichkeit kommen.

§. XIV.

Nachdem ich die Ursachen des Anwachsens der Städtischen Macht und Ursachen, Freiheit in den mittlern Zeiten erforschet habe, so wird es nicht schwer fallen zu zeigen, warum dieselbe in den neuern so sehr abgenommen, und viele sonstige Verhältnisse der

Strub. Nebenst. I. Th.

A a

mögliche

Städte in
neuern Zei-
ten verrin-
gert wor-
den.

mägende Städte in großen Verfall gerathen. Nach Bevestigung des Landfriesdens war es nämlich (I.) unerlaubet, die entstandene Fierungen zwischen den Landesherren und Unterthanen mit dem Degen auszuführen, und kam also nicht mehr allein auf der letztern Macht an. Verschiedene Städte sind daher durch Arthel und Recht angewiesen, ihren Landesfürsten zu gehorsamen. Wie es Erier, Lüttich und Münster also ergangen, habe ich S. VII. gemeldet.

Da ferner (II.) die Städte sonst den Landesherren an Macht und Reichthum überlegen gewesen, so kehrte sich nun das Blatt um. Die stärksten Mauern waren zu ihrer Vertheidigung unzulänglich, nachdem man Pulver und grobes Geschüs erfunden, Ihr Reichthum nahm mit der abnehmenden, denen nach Indien fahrenden Nationen zu Theil werdenden Handlung ab. Hingegen mehrten sich die Kräfte der Fürsten ungemein. Diese hatten ihre Unterthanen be- weget, Steuern zu verwilligen, damit man geübtes Kriegsvolk unterhielte, welche Kosten sonst aus den dazu nicht hinlänglichen Kammergütern erfolgen mußten. Dadurch wurden solche Herren zugleich reich und fürchtbar. Die zum Verderb der Fürstl. Häuser üblich gewesene Landestheilungen schafften sie auch ab, und überfamen dadurch um desom mehr das Vermögen, ihre Unterthanen im Zaum zu halten.

(III.) Nahm das Hanseatische und andre dergleichen Bündnisse ein Ende, weil die Bundesverwandten nicht mehr im Stande waren, einander zu schützen.

Auch hörten (IV.) die mehresten Schutzherrschaften auf. Viele Bürger waren des Ungemachs überdrüssig, welches die in den meisten Städten eingeführte demokratische Regimentsverfassung fast jederzeit vergesellschaftet, und erwarteten mehr gutes von den Landesherren als ihren Stadtabrigkeiten, maßen jener seines zunehmenden Vermögens halber sie und die Ihrigen mit bessern Aemtern versehen konnte, als sie in den Städten zu hoffen hatten. Dieselbe Bequemten sich demnach gutwillig, man erneuerte den gemeinlich nur auf gewisse Jahre bedungenen Schutz fremder Fürsten nicht, und diese wollten oder konnten mit dem Landesherrn deswegen keine beschwerliche Kriege führen, sondern fanden ihre Rechnung besser dabey, daß ein jeder seine Städte zur Untermüßigkeit brachte, als in fremden Landen einiges Ansehen und Gewalt besauptete, mithin war die Aemulation der Fürsten den Städten nicht mehr so vortrüglich, wie sie es ehemals gewesen.

An statt daß man endlich (V.) in alten Zeiten die Regierungs- und Justizsachen nicht sorgfältig unterschieden, und auch jene den Richtern vielfältig überlassen hat, mithin denen Städtischen Gerichten fast alle obrigkeitliche Gewalt anflebte, und deren Ausübung nur durch Appellationes behindert wurde, so

sonderz

sonderben hingegen die Fürsten in neuern Zeiten die Geschäfte von einander, ordneten Geheimde Raths- Collegia an, und vertrauten selbigen die Regierungssachen an. Diese waren vom größten Ansehen im Lande, nahmen sich insonderheit des Städtischen Policey- und Oekonomiewesens an, setzten den Städten obrigkeiten Ziel und Maaß, wie in dergleichen Sachen zu verfahren, und schränkten also ihre Gewalt dergestalt ein, daß die mächtigeren Städte mit den geringern in gleiche Unterwürfigkeit geriethen. Es ist überflüssig zu erörtern: Ob solches alles mit Recht geschehen können, wenn sich die Städte widersetzen hätten, und ob man denselben nicht zu viel gethan, die mit Gewalt der Waffen genöthiget sind, in eine solche Regimentsveränderung zu willigen? Niemand kann davon urtheilen, ohne eines jeden Orts ehemalige Gerechtsame gründlich zu wissen. Denjenigen Städten, welche von den Fürsten, und wohl gar auf ihren eigentlichen Gründen erbauet worden, sich aber in den mitlern Zeiten derselben Vormächtigkeits gewalthätig entzogen, und deren angemessene Freiheit diese gleichwohl jedesmal widersprochen haben, ist in sehr vielen Stücken kein Unrecht geschehen. Auch andre, welche wohlgegründete Befugnisse weggegeben, haben selten Ursache zu klagen. Die Freiheit wirkt nicht allemal Ueberfluß und gutes Leben, sondern bey gegenwärtigen Umständen in Deutschland öfters nur Armuth und Bedrückung, daher denn viele Einwohner gänzlich unter das Joch gebrachter Landstädte mit den mehresten Reichsbürgern nicht zu tauschen verlangen.

§. XV.

Nicht alle mittelbare Städte haben jedoch die seit vielen Seculis genossne Freiheit und Vorrechte verlohren. Noch verschiedne derselben sind Meister von ihren Thoren, Wällen und Mauern, stehen mit fremden Fürsten in Bündniß, machen Gesetze, ohne den Landesherren zu fragen, und entrichten ihm keine Steuern, sondern erheben sie vielmehr selbst von ihren Bürgern, und wenden dieselben zum gemeinen Besten an, üben auch andre wichtige Regalia, ob wohl sie auf gewisse Maaße, bevorab in Justizsachen, dem Landesherrn unterworfen sind. HENNIGES in *Medir. ad Instr. Pacis Westphalicae Spec.* 4. *Manriff. I. §. 48.* bestärket dieses also: *Sunt quaedam urbes provinciales & mediatæ, quæ tanta seu privilegio seu longa consuetudine quæsitæ libertate utuntur, ut ista (regalia) fere omnia in civitate suo unius arbitrio agant decernantque, inconsulto prorsus domino suo, quin contra ejus mandatum, eo prorsus libero & excellenti possidendi modo, quo potestate territoriali ipsi Status in suis ditio- nibus gaudent. . . Tales urbes olim in Germania plurimæ fuerunt, imperialium urbium æmulæ, ipsis sæpe foedere & societate conjunctæ. Sed hodie minor*

est numerus, multis in ordinem a dominis suis redactis. Ich trage Bedenken, alle mit so ansehnlichen Rechten begabte Städte namhaft zu machen, um mich nicht in den Streit zu mischen, welchen sie gemeinlich mit ihren Obern haben, sondern will sehr sparsam Exempel, und zwar solche anführen, die, so viel mir wissend, keinem erheblichen Zweifel unterworfen sind, überhaupt aber von den mittelbaren Städten, die denen Landesherren nicht vollkommen unterwürfig, handeln, derselben eigentliche Beschaffenheit untersuchen, und dabey jedesmal voraus setzen, daß sie die Gerechtsame, deren Gründe ich erforsche, hergebracht haben, weil, was ich sage, denjenigen nicht zugeeignet werden mag, welchen kein solches Herkommen zu statten kommt.

§. XVI.

Die Fürstl. Die mehresten städtischen Consulanten stehen in den Gedanken, daß die Gerechtsame in denselben rüh- jenigen Gerechtigkeiten, welche die Fürsten in dergleichen Städten üben, von derselben freiwilliger Unterwerfung herrühren, mithin was ihnen nicht übertragen worden, sie sich auch nicht anmaßen können. Ich gebe dieser Meinung keinen freiwilligen Beifall. Denn wären auch besagte Städte keinen Herzogen, Grafen und übrigen Unter- Voigten unterworfen gewesen, (welches jedoch schwer zu erweisen seyn möchte) her, sondern so haben ihnen dennoch in alten Zeiten diejenige Vorrechte nicht zugestanden, welche die Reichsstädte heutiges Tages üben. Die Rathscollégia und Einwohner der Civitatum regalia waren nicht freyer, als diejenigen, welche sich in andern Civitatibus befanden. Jene mußten auf gleiche Weise denen Kaisern und Grafen Amt natürlichen Weise an. Die Bischöffe wurden ebenfalls derselben gar bald theilhaftig, indem sie Befreyungen von der ordentlichen Obrigkeit Gewalt, und die Kastenvoigteyen erhielten, als vermöge deren dieselbe das richterliche Amt in denen auf des Stifts Grund und Boden erbaueten Städten überkommen. Auch sind ihnen wohl Reichsvoigteyen mitgetheilet, woher die Gerichtsbarkeiten rühren, welche einige Fürsten in den Reichsstädten üben.

§. XVII.

Diese Sofern pflichte ich also den Vertheidigern der fürstlichen Rechte bey. obrigkeitlich. Aber dieselbe gehen zu weit, wenn sie aus dieser Jurisdiction eine landesfürstliche

liche Hoheit in dem heutigen Verstande machen wollen. Solches geschieht von theilw. Amt
 SCHANNAT *Hist. Episcopar. Wormariensis* P. 2. p. 193. wenn er folgendergestalt war aber
 schreibt: Etenim ubi primum in Principes ecclesiasticos etiam rerum summa, quae von der
 olim penes solos Reges erat, derivata est, & tota jurisdictionis ratio ad eosdem heutigen
 translata, exclusis Comitibus, qui delegata duntaxat ad hoc utebantur potestate, landes-
 exercuit sese mox utendi, fruendi, disponendi, omittendi, omniaque in territoriis fürstl. Ho-
 suis ex beneplacito agendi plena simul libertas; hac autem cum superioritate ter- terschieden.
 ritorialem, vulgo: landesfürstl. hohe Obrigkeit, manifeste innuat, ac in se com-
 plectatur, necesse est, ut cui ex jam dictis Principibus, fidem imperio operam
 adpromittendi, illa omnia sub nomine Regalium, solemniter ritu, prout fieri con-
 suevit, confirmantur, hic tam quaesitum, quam & fundatum jus habeat, vigore
 ejus, non modo omnium in territorio suo comprehensarum urbium, locorum,
 bonorumque, sed & in eisdem commorantium personarum cujuscunque status,
 aut conditionis existant, sit dominus, quin & immedietas illa, seu superioritas
 territorialis una cum juribus sibi adnexis, usque adeo eidem integra, salva & illaesa
 inhaerere debet, ut eam infringere, usurpare aut auferre, si inobedientiae, aut fe-
 loniae casus excipias, ne Imperatori quidem liceat. Wenn ist doch aber die den
 Königen zugestandene höchste Gewalt denen Bischöffen mitgetheilt? Sie haben
 nichts anders erhalten, als was den Herzogen, Grafen und Bisgten verlie-
 hen worden. Deren potestas war, nach des SCHANNAT Geständniß, delegata,
 und sie hatten keinesweges plenam libertatem ex beneplacito agendi. Ihre Ge-
 rechtsame bekamen zwar allerdings, wie S. IX. angemerkt ist, mit der Zeit einen
 großen Zuwachs. Weil aber dazu nicht nur des Kaisers, sondern auch der Un-
 terthanen Genehmigung erfordert wurde, als welche man nicht zwingen
 konnte, einen Gerichtsherrn wie Landesherrn zu verehren, noch die Kaiser sol-
 ches wollten, sondern es nur, obwohl ungerne, geschehen lassen mußten, so ist
 in den Städten, die ihren Fürsten dem Herkommen nach nur dasjenige, oder
 doch wenig mehr einräumen, als was einem Gerichtsherrn zukommt, dieser
 Zuwachs durch der Bürger Widersehung behindert, mithin ihrentwegen die Sache
 fast in der alten Verfassung geblieben, und was der Kaiser verlohren, vielmehr
 denen Städten, als ihren Landesherrn zugewachsen. Wäre die Jurisdiction überall
 in eine vollkommene Superiorität verwandelt, so müßte diese den Fürsten in allen
 denjenigen Städten zustehen, welche ihrem Gerichtszwang von Alters her unter-
 worfen sind. Das Gegentheil erweist aber die Erfahrung, und finden sich Reichs-
 städte, in welchen Fürsten das richterliche Amt und keine Territorialhoheit üben.
 Daß dieser Gewalt über ihre Unterthanen durch den Westphälischen Frieden
 nicht vermehrt ist, habe ich bereits in der Ersten Abhandlung S. XXII. dar-
 gethan.

gethan, und wie dessen Verfasser die alt hergebrachte Jura der mittelbaren Städte keinesweges schmälern wollen, erhellet daher, weil sie denjenigen, welche man der Kron Schweden und Churbrandenburg übergeben, ausdrücklich bedungen worden. Von der Stadt Stralsund heisset es *art. X. §. 16.* Stralsundensibus competentem eorum libertatem, bona, jura & privilegia communia & pecularia legitime acquisita, vel longo usu obtenta cum libero Evangelicae Religionis exercitio juxta invariata Augustanam Confessionem perpetim fruendo circa homagii renovationem & praestationem more solito confirmabunt. (Reges Regnumque Sveciae.) Das Stift Minden wird dem Churfürsten von Brandenburg, *art. XI. §. 4.* zugetheilt, *salvis tamen civitati Mindensi suis regalibus & juribus in sacris & profanis, cum mero & mixto imperio in criminalibus & civilibus, praesertim jure districtus ejusque jurisdictionis exercitio concessio & pro nunc apprehenso, aliisque usibus, immunitatibus & privilegiis circa pristina jura ipsi legitime competentibus.* Für die Stadt Magdeburg sorgte man aber *d. L. §. 8.* also: *Civitati vero Magdeburgensi pristina sua libertas & privilegium Ottonis I. die septimo Junii anno nongentesimo quadagesimo, quod etiam, si temporum injuria deperditum, ad preces ejusdem humiliter porrigendas a Caesarea Majestate renovabitur, tum etiam privilegium muniendi & fortificandi ab Imperatore Ferdinando II. concessum, quod cum omnimoda jurisdictione & proprietate ad quadrantem milliaris germanici extendatur, sicut & reliqua illius privilegia & jura in ecclesiasticis salva & inviolata maneant, cum clausula, quod in praesudicium civitatis reaedificari non debeant suburbia.* Die Städte Stralsund, Minden und Magdeburg sind aber nicht besser als andre, welche große Freiheiten hergesbracht haben, und hätte man sie jenen gewiß nicht bestätigt, wenn die Absicht dahin gegangen, diesen selbige zu nehmen. Die fürstl. Hoheit steht keinesweges sämtlichen Reichsständen in gleicher Maass zu und ist selbige, wie *TITUS in spec. jur. publ. lib. 7. c. 8. §. 15. 22.* lehret, nicht allemal ein *jus omnibus numeris absolutum, & per omnia integrum, quoniam nonnulli Status in pristino statu, quem olim habuerunt, remanere, welchen LUDOLF Obs. for. 33.* mit größtem Zug also beisplichtet: *Errant errorem maximum, qui ita ratiocinantur: Est territorii Dominus, ergo ad exemplum aliorum dominorum jura territorialia in partibus omnibus, quae huic juri eximio regulariter adhaerent, potestate part, qua faciunt alii, exercere licet. - Non implicat aliquem esse mediatum, h. e. vinculo subjectionis adstrictum (sive sit persona singularis, sive corpus, universitas, collegium perinde est) & tamen esse ejus conditionem talem, per quam, licet a subjectione territoriali non eximatur, fruatur tamen insigni libertate, domini vero superioritatem ipsius respectu non absolutam esse, sed limitatam, Quam*

fi Domini, vel suomet sensu vel Consiliariorum adulatione extra terminos exercere susceperint. ad querelas rite propositas auxilium ferre solent Judicia Imperii.

§. XVIII.

Ich will nunmehr die Hoheitsrechte etwas genauer beleuchten, mit wel- ^{Gründe des} chen die in keiner völligen Untertänigkeit stehende Landstädte begabet zu seyn ^{Städtis-} pflegen. ^{chen Juris-} ^{praesidii.}

Es ist erstlich das Besatzungsrecht eines derselben, von dessen Ursprung bereits oben §. VI. VII. gehandelt worden. Wenn die Mauern durch den Landesherrn erbauet, und die Städte selbst auf dessen Eigenthum belegen sind, so stehet allerdings zu vermuthen, daß dieser von den Thoren und Befestigungs- werken nach Gutdünken Gebrauch machen können. Die Bürgermeister und Rath etwa ehemals geschehene Uebergabe des Schlüssel theilet selbigen nicht alles mal eine willkührliche Macht mit, die Thore zu öffnen, und zu verschließen, wenn sie nur wollen. Kaiser Rudolphus II. erkannte anno 1580. die Stadt Trier schuldig, „so lang die Schlüssel zu der Stadt, derselbigen Thürmen, und Pforten zu Handen und Gewahrsamen der Beklagten aus Vergünstigung und Zulassung, des klagenden Churfürsten und dessen Nachfolger gelassen und bleibend werden, daß sie, die Beklagte, solche Schlüssel, wie gehorsamen Unterthanen gebühret, treulich zu verwahren schuldig und pflichtig seyn sollen.“ Es ist auch nimmer dafür zu halten, daß einem Unterthanen Regalien ohne Untertänigkeit übergeben worden. Siehe WERLHOF *de alienatione et concessione jurium, quae vulgo regalia vocantur*, §. 32. Erweisen jedoch die Verträge oder das Herkommen, daß man den Städten erlaubet hat, nach Gutdünken vor ihre Befestigung zu sorgen, ja die Fürsten durch Verträge wohl gar verbindlich gemacht sind, in einem gewissen Bezirk wider der Bürger Willen keine Befestigung zu bauen, diese bisher Kriegsvolk zur Besatzung der Stadt angenommen, und selbiges ihnen, nicht aber dem Fürsten, Eidespflicht geleistet, auch wohl den Letztern nur ein geringer Theil des Gebots über die Thore per modum exceptionis a regula. Gleichwie der Frau Abbatissin zu Essen bey Friedenszeiten der freye Gebrauch des Pfortleins hinter der Abtey) vorbehalten worden, so mag der Landesherr solches Recht einer Stadt nicht nehmen, sondern er muß desselben rechtmäßigen Gebrauch verstatten.

§. XIX.

Zweitens pfleget das Recht, Bündnisse zu machen, und Schutzherrn an- ^{Juris foede-} zunehmen, dergleichen Städten zuzusehen. Es übten solches vor Alters alle ^{rum.} mittelbare Stände. Diese Befugnis ist aber, wie ich oben §. XII. angemerkt habe, durch die guldene Bulle eingeschränket. Selbige erlaubet dennoch die ^{Bünde}

Bündnisse, welche auf des Landfriedens Bevestigung abzielen, und keinen andern Endzweck müssen die Schutzherrschaften haben, weil vermöge der teutschen Reichsgesetze nur alsdenn denen Städten ihre Wirkung angehehen kann, wenn die Landesherren wider sie zu verbotenen Thathandlungen schreiten. In so fern bestätigen selbige die Reichsgesetze, und sowohl der Kaiser, als Reichsstände Erklärungen ganz unwidersprechlich. Im Speyerschen Reichsabschied d. 1544. §. 83. ist versehen: „Doch soll kein Stand den andern zu seiner Religion dringen, noch dem andern seine Unterthanen abpracticiren, oder wider jede Obrigkeit in Schutz und Schirm nehmen, und soll hiemit denjenigen, so hiebevorn von alter Schutz- und Schirmherren anzunehmen gehabt, hiedurch nichts bekommen, und dieselbe nicht gemeinet seyn.“ Daher denn auch die seit 1331 der Stadt Hildesheim zu gut gekommene Schutzherrschaft des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg im Queblinburgischen Decret ao. 1525. also bestätigt worden: „Zum dritten, daß die Stadt Hildesheim in Herzog Erichs Schutz, auch bey allen Gnaden, Freiheiten und Privilegien bleiben, und sich des, was von Schutzgeld nachstellig, mit seiner Liebden vertragen solle.“ Imgleichen enthält der zwischen Kaiserl. Majestät und besagtem Durchlauchtigsten Hause zu Goslar ao. 1642. errichtete Decret §. 11. folgende Worte: „An den von dem Fürstenthum Calenberg auf die Stadt Hildesheim prärendirenden Erbschutz, dafern den Herzogen hiebevorn derselbe zugestanden, und von ihnen herbracht - - soll durch diesen Accord nichts entzogen, sondern den Herzogen - - so gut sie dieselbe erfassen und herbracht, ganz ungehindert verbleiben. Und §. XV. Bey allen vorgesezten Punkten, welche von den Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg an der Stadt Hildesheim prärendirten Erbschutz - - Meldung thun, ist per expresse und ausdrücklich bedungen, daß durch diesen Accord weder Ihro Chur- Fürstl. Durchl. zu Cöln, noch der Herren Herzogen, derselben Unterthanen, der Stadt Hildesheim, der Stadt Meina oder den Unterthanen desselbigen Amtes ein mehrers nicht als jedweber, und im Stande, wie er es vor anno 1630. angefangenen Kriege gehabt, gehabt, auch keinem Theil nichts benommen werden solle, sondern alles in dem Stande, so gut oder böse es vor anno 1630. gewesen, gelassen werden solle, könne oder möge.“ Woraus erhellt, wie die Schutzherrschaft keinesweges als eine in den Reichsgesetzen verbotene Sache angesehen worden, welches das Instrumentum Pacis Westphalicae art. V. §. 46. folgendergestalt außer allen Zweifel setzt: Si alieni etiam Augustanae Confessionis Status quaedam protectionis, advocatiae, aperturae, hospitacionis, operarum aut alia jura in Catholicorum Ecclesiasticorum ditionibus legitimo usu aut concessione habuerunt, quem-

admo-

admodum etiam Catholici Status, si quid ejusmodi ipsis circa bona ecclesiastica Augustanae Confessionis Statibus acquisita competit, omnes ex aequo jura sua pristina retineant, ita tamen, ut ne per usum ejusmodi jurium bonorum ecclesiasticorum redditus nimium praegraventur & exhauriantur. Wie denn auch bey Errichtung der Wahlcapitulation Kaiser Caroli VI, als man den Art. 27. abgefaßt, und darinn die Protectoria der Mediastände casiret hat, laut Frankfurter Protocoll des Churfürsten Raths d. 14. Sept. 1711. aller Churfürsten Vota dahin gingen, „daß dasjenige, was von Protectoriis gesagt wird, denen nicht „derogire, welche die Stände über fremde Unterthanen hergebracht.

§. XX.

Ich schreite drittens zu dem Recht Gesetze und Ordnungen zu machen ^{Legum fer-}
fort. Selbiges klebet, wie ich §. XIV. gesagt habe, dem richterlichen Amt ^{rendarum.}
in Teutschland auf gewisse Maaße an, und dieses übete der fürstl. Voigt, sammt den Bürgern als Schöppen gemeinsam. Dafern jener nicht mehr im Stadtgericht sitzt, so kann demnach der Fürst um destoweniger verhindern, daß Bürgermeister und Rath auch in Policeisachen ohne sein Zuthun etwas verfügen. Auch muß der fürstl. Voigt, wenn er gleich sein altes Recht beibehalten, sich die niemands unwiederrüßliches Recht schmälernde Verordnungen des Stadtraths gefallen lassen, falls kein anders hergebracht ist. Wenn bisher, ohne die Landesobrigkeit zu fragen, allerhand dem gemeinen Wesen nützliche Satzungen von dem Stadtmagistrat promulgiret worden, so ist zu deren Aufhebung keineswegs hinlänglich, daß der Fürst etwas bessers zu ordnen vermeinet, sondern es muß erhellen, daß die Stadtgesetze etwas widerrechtliches enthalten, wovon ich unten §. XXIII. mit mehrern handeln werde.

§. XXI.

Die Freiheit von Landsteuern, sammt des Stadtmagistrats Befugniß, ihre ^{Juris colle-}
Bürger zu collectiren, ist viertens weniger Zweifel unterworfen. Ich habe ^{tarum.}
in meinen Observationibus juris & historiae germanicae Obl. 3. §. 2. gezeigt, daß die Städte Zinse, Steuern und Beeden denen Kaisern und Fürsten erlegt. Diese Schuldigkeit gründete sich aber auf besondere Verträge, oder Ords
Strub. Nebenst. I. Th. B b nuns

nungen, und ist von dergleichen denen Kammern einfließenden Gefällen alhier die Frage nicht. Auch den Voigten wurden zu Vergeltung ihrer Mühe und Sorgfalt öfters gutwillig Zinse entrichtet, und Dienste geleistet. Sie drungen überdem dergleichen Beschwerden nicht selten denen Unterthanen widerrechtlich auf. In den Eischädtischen Privilegiis beim Herrn von FALCKENSTEIN in *Eod. diplom. antiqu. Nordgav. p. 140* lesen wir: „Wenn der Edle Herr Graf Gebhard sel. von Hirschberg ohne Erben verschieden ist, und wenn er und seine Vorfahren von der Voigtey wegen die sie lange yber unser Gottshaus in Rug und Gewehr herbracht hetten, mancherley Dienst, da Gewalt und Zwang bey ist - - daß wir für uns und für all unser Nachkommen dieselben erzwungen Dienst über die Stadt zu Eischfett abgelassen haben, es seyn Kammerschatz, Ungeld, Löfunge oder wie es genannt ist.“ Von solchen voigteylichen Aufständen siehe auch SCHANNATS *Hist. Fuld. p. 74.* und des sel. Hofrath KRESS *Vindicias justitiae judicii recuperatorii Guelphici 3. §. 4.* Sind selbige Hergebracht, so müssen sie ferner entrichtet werden, die Städte mögen vor andern besondere Freiheiten genießen oder nicht. Diejenigen Steuern, welche heutiges Tages Teutische Land drücken, haben eine ganz andre Beschaffenheit, und selbige die Unterthanen zu neuern Zeiten übernommen, wie von mir in der vierten Abhandlung §. XVIII. gezeigt ist. Es kostete Mühe, die Städte dahin zu bringen, und schreibt WINDECK in *Hist. Sigismundi Imp. beim MENCKEN Rer. Germ. Tom. I. p. 1154.* „Darum die Herren eins worden, daß man sollte den hundertseß Pfennig nehmen, und davon versolden (Kriegsleute im Hufiten Kriege) des wollten die Städte nicht, wenn wer das für sich gangen, so weren die Herren inne worden der Städte Macht, das befinden die Städte wohl, und wolten das nicht thun.“ Ich habe verschiedene Exempel der Städtischen Weizerungen, den Landesherrn Steuern zu bezahlen, in meinen *Observationibus Juris & Historiae Germ. Obs. 3. §. 3.* angeführet, und es finden sich noch andre in des Anonymi Schrift *de caede Arnoldi Archiepiscopi* beim JOANNIS *Rer. Moguniacarum Vol. II. p. 83.* BACMEISTERT *Animadversionibus in Marscalci Thuri Annal. Herulorum & Vandalorum* beim Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbric.*

loc. Tom. 1. p. 556. Herrn von BEEHR in *relus Meelenburgichs* p. 765. 766. 773. 774. FRIES im Leben der Bischöffe zu Würzburg p. 670. und Herrn SENCKENBERG in *Medic. Fasc. 3. p. 489.* Wenn nun eine Stadt sich nicht bewegen lassen, die ihr angemuthete Schatzungen zu verwilligen, so hat dieselbe keine Freiheit vom Landesherrn aus Gnaden neuerlich erlangt, sondern nur diejenige ohngefchmälert behalten, welche allen Unterthanen in den mittlern Zeiten zustunde, massen diese, wenn keine besondere Verträge sie zu Entrichtung einiger Steuern verbindlich machten, dazu außer in wahren erweislichen Nothfällen keinesweges genöthiget werden könnten, sondern es war die Regimentslast aus den Kammergütern zu ertragen. Man hat es jedesmal als eine Pflicht der ordentlichen Obrigkeit angesehen, die Steuern zu erheben, und deswegen die Reichsteuern von Bürgermeister und Rath der Städte in Empfang nehmen lassen, welche jedoch gemeiniglich nicht unmittelbar in die Reichscasse bezahlet, sondern dem Landesherrn geliefert werden. Dem Magistrat der mächtigern Städte erlaubte man auch die zu derselben Erhaltung nöthige Kosten von den Bürgern einzusammeln. In ZANTFLETHS Chron. beim MARTENE *Collect. veter. script. Tom. 5. p. 121.* heisset es: Anno 1284. Nobiles & progeniosi civitatis Leodiensis contra Cleri & populi voluntatem super venalibus assisiam sive Gabellam ordinare & levare coeperunt. - Sed post biennium inter eos concordia facta est in hunc modum, videlicet quod per annos octodecim futuros de sola cerevisia firmitas sive assisia levaretur, nullis aliis usibus applicanda quam ad muros, fossata, calciatas, pontes faciendos ac reparandos. Man verdachte es jedoch Erzbischof Friedrich zu Magdeburg, quod civibus Magdeburgensibus nimis indulgenter acquieverit exactionem onerosam instituendi de cerevisia ac potibus externis apportatis, quam vulgo Zysse appellant. Siehe TORQVATI *seriem Pontif. eccl. Magd.* beim MENCKEN *Rer. Germ. T. III. p. 402.* Verschiedene Städte haben diese Befugniß durch sonderbare Privilegia außer Zweifel setzen lassen, und geschieht es in dem der Stadt Aachen anno 1275. ertheilten Kaiserl. Privilegio folgendergestalt: Item statuimus & sancimus, ut cives Aqenses inter se de bonis suis colligere valeant, unde se & civitatem nostram Aqensem muniant ad

honorem imperii & profectum, & hoc faciendum vel omittendum eorum relinquimus arbitrio, prout ipsis nostro honori, magnificientiae regali & eorum necessitati videbitur expedire. Siehe LONDORPS *acta publ.* Tom. 14. p. 12. Vermuthlich machte ihr der kaiserl. Voigt solches Recht streitig, und wollte mit dazu gezogen seyn, wenn die Stadt zu befestigen, und hierzu das nöthige herbeizuschaffen war, welcher also zur Ruhe verwiesen wurde. Auch ertheilte Landgraf Albrecht von Thüringen den Bürgern der Stadt Eisenach aus besonderer Gnade licentiam exactionem, quam vulgo Ungeld vocant, inter se ipsos ordinandi proque sua utilitate stabiliendi. Siehe PAULINI *Annales Isenacenses* p. 69. Dieses scheint ebenfalls auf eine Schwächerung der voigteylichen Gerechtigkeit abzielen. Die Freiheit von Landsteuern führet keine Befugniß mit sich, solche nach Willkühr von den Unterthanen zu erheben, sondern dazu wird der Landesherren Einwilligung erfordert, wenn sie nicht Privilegia oder ein besonders Herkommen unnöthig machen. Die Urtheil des kaiserl. Kammergerichts in causa Essen, erläutert dieses alles, mittelst welcher erkannt wurde, „daß die Stadt Essen bey ihrem hergebrachten Recht oder Befreyung von Landsteuer oder Schatzung „(doch daß sie ihre quota oder Heisser der Reichs und Creisanlagen, wie „bisher einer Abtiffin zu Essen bis in causa mandati ad poenam dupli an die „sen kaiserl. Kammergericht anders gesprochen einliefern) - - Collectirung ihrer Bürger und Einwohner ic. zu schützen, zu manutrenen und zu lassen.

§. XXII.

Ob den Städten, wovon gehandelt wird, eine Unmittelbarkeit zufließe?

Es nennt KNIPSCHILD *de jurebus & privilegiis civitatum Imperialium* Lib. I. c. 3. nebst nicht wenigen andern, die Städte, von welchen hier gehandelt wird, mixtas, weil sie in gewissen Regierungssachen mittelbar und dem Landesherren unterworfen, in andern aber nur dem Kaiser und Reich von ihrem Verfahren Rath und Antwort geben mußten. Hingegen wollen viele von civitatibus mixtis nichts wissen, und läßt sich PREEFFINGER *Virr. Illustr. Lib. I. tit. 18. p. 780.* also vernehmen: Municipia, quae libertatibus & privilegiis quibusdam fruuntur, perperam ab aliis distinguuntur, quae his carent, cum non quaestio sit: Num omnia municipia ejusdem conditionis existant? sed: Annon ea, quae

quæ certa privilegia & immunitates sibi acquisiverunt, aequæ sint municipia, ac alia, quæ ejusmodi libertatibus destituuntur? Nec interest, utrum privilegia illa sub Imperatoribus aut domino territoriali profluxerint, modo aliunde constet de subjectione, qua territoriali Domino tenentur. Es ist aber eben die Frage: Ob ihre Subjectio partialis oder totalis sey? Die Vertheidiger der Städte müssen meines Ermässens erweisen, daß selbige mit einigen Regalien dergestalt unmittelbar vom Kaiser begabet worden, daß sie insofern ihren Landesfürsten gar nicht unterworfen sind. Die potestas Ducum, Comitum & Advocatorum, welche sie in den ältesten Zeiten erkennen mußten, war zwar delegata, und vom Kaiser mehr dependent, wie heutiges Tages. Gleichwohl aber begriffe sie alle Theile des Regiments unter sich. Obwohl nun selbige nachmals propria, und eine landesfürstl. Hoheit worden, so entsteht jedoch daher keine Vermuthung, daß die Städte eine Exemption erhalten, welche sie vorhin nicht gehabt, und können selbige (wenn sie einen Landesherrn erkennen) sich auf den Nichtgebrauch der fürstl. Obergewalt in diesem oder jenem Theil des Regiments nimmer berufen, ohne einzuräumen, daß sie ihr Recht mißbrauchet haben. Denn nur in solchem Fall mag ihnen (wie ich so fort zeigen will) der Landesherr Einsicht thun, und in dessen Ermangelung hat es demselben an der Gelegenheit gelegen, sein Recht zu üben. Selbst die landesfürstl. Hoheit ist nicht ganz independent. Wie können denn Landstädte sich weigern von dem Gebrauch der ihnen anvertrauten Gewalt ihren Obern Rede und Antwort zu geben? Und da sie dem Reich nicht unmittelbar unterworfen, so muß solches ordentlich für den Landesherrn geschehen. Man gehet aber, wie ich bereits S. XVI. angemerkt habe, zu weit, wenn die landesfürstl. Hoheit und eine willkührliche Gewalt vermischet werden. Der Kaiser ertheilet sie den Reichsständen, salvo jure tertii, und mit Vorbehalt der Gerechtsame, welche den Landstädten zustehen. Dafern diese ein Besatzungsrecht erlanget, das in den mittlern Zeiten geübte Jus foederum zu ihrem Schutz wider ungerechte Gewalt beibehalten, das Recht, nach Gutdünken Gesetze zu machen erworben, die alte Steuerfreiheit samt der Befugniß, ihre Bürger zu collectiren, hergebracht haben, so muß der Landesherr ihnen

deren Übung gestatten, müssen seine Gewalt nur darin bestehen, daß er den Mißbrauch rohren, und, z. E. hindern kann, daß die Stadt dem Feinde in die Hände geliefert, zu Schmälerung der ohnstreitigen landesherrl. oder auch anderer Unterthanen Befugnisse, Bündnisse und Geseze gemacht, und um den Prätzelbeutel derjenigen, welche am Ruder des Stadtreiments sitzen, zu füllen, die Bürger mit Steuern belegt werden. Denn die Daurung derjenigen Gerichtsbarkeit, welche Fürsten und Herren auch zu der Zeit hatten, wie sie nur Magistratspersonen waren, ist zu vermuthen. Diese nun konnten allem widerrechtlichen Verfahren der Unterthanen Ziel und Maas setzen, nicht aber alles, was sie dem gemeinen Wesen nützlich zu seyn erachteten, nach Willkühr verordnen, and einführen. Es mögen daher die städtische Verfügungen keinesweges aufgehoben werden, wenn der Landesherr dafür hält, daß sie den Regeln der Klugheit nicht vollkommen gemäß, und man etwas bessers vornehmen können. Denn die Städte, von welchen hier die Rede ist, haben ein *Jus analogum similem juri territoriali, non actum libertate vel plenitudine deterius: Sed ordine saltem & dignatione.* Siehe HENNIGES *Med. ad Inst. - pacis P. 4. maniff. I. S. 48.* und BOEHMER *vol. I. R. 34. n. 4.* Vornemlich aber besteht die landesherrl. Hoheit darin, daß ein Regent befehlen kann, was er dem gemeinen Wesen nützlich zu seyn erachtet, wenn niemandens unwiederrufliches Recht dadurch gekränkt wird. Es gereichte denen Städten das *Jus praesidii, foederum, legum ferendarum, und collectarum* mehr zur Last, als zum Vortheil, dafern sie niemand die Thore verschließen, mit den Schutzherrn oder andern zu ihrer Vertheidigung Bündnisse machen, Geseze promulgiren, und von ihren Bürgern Steuern erheben dürften, als wenn der Fürst es nützlich zu seyn erachtet, welcher solches alles nimmer billigen wird, falls nicht sein eigenes, mit der Bürger Wohlfahrt nicht immer einstimmendes Beste es verstatet und erfordert. Eine jede Dependenz wirkt keine Verbindlichkeit, den Obern blindlings zu gehoramen, und gesehet der die Territorialhoheit sehr ausdehnende GRIEBNER *Diff. I. de jure subordinati territorii §. 5 Jus territorii subordinati interdum bene multa continere, paucis domino, qui sublime jus sibi vindicat, reservatis.* Er

schreie

schreibet zwar *Dissert. post. de jure subordinari territorii* §. II. ubi permitta sunt regalia, ea lege data esse intelligi, ut sublimiora & suprema jura Principi territorii, licet nominatim non excepta sunt, tacite reservata esse, censeantur. Da aber obangeführtem nach die Regalien der Städte, von welchen ich handle, selten aus einer landesfürstl. Vergnadigung herfließen, sondern wo nicht eher, jedoch zu gleicher Zeit mit der landesfürstl. Hoheit entstanden sind, so fällt der Grund dieser Vermuthung (wenn man daraus ein mehreres, als die Befugniß den widerrechtlichen Mißbrauch der Hoheitsrechte zu verhindern, folgern will) hinweg, und ist es bey obangeführten Umständen vielmehr glaublich, daß der Landesherr die vor Alters nicht gehabte Gewalt nimmer erlanget hat, als daß ihm dieselbe bedungen worden. Ich vermenge also dargethan zu haben, daß die Hoheitsrechte den Städten gemeinlich nicht unmittelbar zustehen, gleichwohl an selbigen der Landesherr keinen größeren Theil hat, als dem Kaiser in den Reichsstädten am Regiment zusetzet. Vielmehr ist jenes Gewalt deswegen geringer, weil ein Fürst seine Verfügungen vor den Reichsgerichten rechtfertigen muß. Aus welchen denn folget, daß die mehesten mit außerordentlichen Freiheiten begabte mittelbare Städte in dem Verstande, wie man das Wort bisher genommen, keinesweges mixtae sind. Könnte aber die Unmittelbarkeit einiger ihrer Hoheitsrechte erwiesen werden, (welches ich nicht gänzlich in Abrede stelle) so wären allerdings dieselbe theils mittelbar, theils aber unmittelbar, und nennete man sie also garfügig mixtae.

§. XXIII.

Wenn Streit entsteht, ob dieses oder jenes Hoheitsrecht den Städten noch auch, zukomme? alsdenn berufen sie sich gleich mit KNIPSCHILD d. I. n. 35. daß sie mit diesem oder auf, Jurisdictionem, quae fundatur super conventionibus & pactis, non debere jenem Hoheitsrechte extendi ad alia, quam in pactis expressa. Ich habe aber bereits oben §. XVI. gezeigt, daß dasjenige, was dieselbe voraussetzen, unrichtig, und die landesfürstl. Gerechtsame in den Städten gemeinlich nicht aus einer ganz willkührlichen Unterwerfung, sondern aus dem denen Fürsten und Herren von den Kaisern aufgetragenen obrigkeitlichen Amt herfließen. Dieses ist nun fast überall

in

200 V. Abhandlung. Von den Hoheits-Rechten mittelb. Städte.

in Teutschland in eine landesherrl. Hoheit verwandelt, mithin die alte Verfassung in den mehresten Städten geändert, weswegen deren Beibehaltung keinesweges zu vermuthen. Gleichwie aber eine Praesumptio specialis generalem aufhebet, so entlediget es auch die Städte des sonst zu führenden Beweises, wenn sie die mehresten Regalien, und hingegen der Landesherr keine willkürliche Obergewalt hergebracht hat, maassen solchenfalls erhellet, daß die alte Verfassung im Hauptwerk annoch dauret, und denen Fürsten von den Städten nichts oder wenig mehr eingeräumt worden, als was ihnen die Kaiser vor Alters mitgetheilet haben.



W078



David Georg Struben,

Königlich Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig,

Lüneburgischen Canzley-Directoris,

Lebensstunden.

Erster Theil.

Neueste Ausgabe.



Darmstadt, 1789.

Im Verlag der Herausgeber der besten Juristischen Werke.

z. 4904.